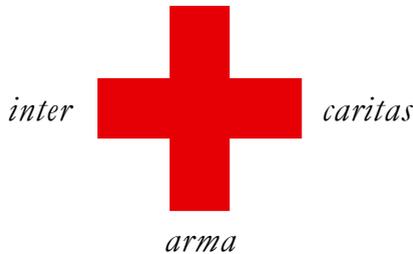


1962

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

BAND XIII (1962)

ARTIKEL

	Seite
H. Coursier : Die Genfer Abkommen und der Schutz der Kriegsgefangenen, <i>Januar</i>	3
Sachiko Hashimoto : Was tut das Japanische Jugendrotkreuz für die Verbreitung der Genfer Abkommen?, <i>Februar</i>	23
M. Ikonow : Der Fonds Kaiserin Maria Feodorowna, <i>August</i>	153
J.-G. Lossier : Besuch in Castiglione und seinem Internationalen Rotkreuzmuseum, <i>April</i>	67
R. von Neumann : In der Bundesrepublik Deutschland: Kriegsgräberfürsorge im Sinne der Genfer Abkommen, <i>November</i>	219
A.-M. Pfister : Vor hundert Jahren erschien « Eine Erinnerung an Solferino », <i>November</i>	213
J. S. Pictet : Die Doktrin des Roten Kreuzes, <i>Juni</i>	115
Kann das Personal des zivilen Bevölkerungsschutzes bewaffnet sein ? <i>März</i>	47

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Neujahrsbotschaft	7
Mission des IKRK in Algerien und Tunesien	8
Gedenkmedaille für das medizinische Personal im Kongo	10
Die Vereinten Nationen und die Anwendung der Genfer Abkommen	11
Auf den Spuren ehemals in Deutschland internierter Italiener	12

INHALTSVERZEICHNIS

APRIL	Seite
Rombesuch des Präsidenten des Internationalen Komitees . .	79
Sind die Archive des Ersten Weltkrieges immer noch von Nutzen?	80
Die neuen afrikanischen Staaten und die Genfer Abkommen . .	82
MAI	
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . .	86
JULI	
Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees bei den Rotkreuzgesellschaften Jugoslawiens, Bulgariens und Rumä- niens	136
Aktive Zusammenarbeit mit den Osteuropäischen Ländern . .	138
AUGUST	
Syrischer Roter Halbmond (436. Rundschreiben)	165
Der Internationale Suchdienst	167
SEPTEMBER	
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille (II)	177
Bilanz der Aktion des Internationalen Komitees in Algerien . .	182
Nach einer Mission des Internationalen Komitees in Zentral- afrika	189
Das IKRK und die Betreuung der Verwundeten in Berlin . .	192
OKTOBER	
Wettbewerb in arabischer Sprache	195
Tätigkeit des Internationalen Komitees	199
Missionen des Internationalen Komitees in Berlin und Wien . .	209
DEZEMBER	
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ober-Volta (438. Rund- schreiben)	233
Anerkennung des Roten Kreuzes von Sierra Leone (439. Rund- schreiben)	235
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Kuba- frage	237
NACHRICHTEN NATIONALER GESELLSCHAFTEN	
Eine Sonderaufgabe des Thailändischen Roten Kreuzes, <i>Juli</i>	141

INHALTSVERZEICHNIS

CHRONIK

	Seite
Die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Weltfrontkämpferverband, <i>Januar</i>	15
Krankenschwesternprobleme, <i>Juli</i>	146

BIBLIOGRAPHIE

Henry Dunant, von Willy Heudtlass (J.-G. LOSSIER), <i>Dezember</i>	242
--	-----

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Die Genfer Abkommen und der Schutz der Kriegs- gefangenen (<i>H.C.</i>)	3
Neujahrsbotschaft	7
Mission des IKRK in Algerien und Tunesien . .	8
Gedenkmedaille für das medizinische Personal im Kongo	10
Die Vereinten Nationen und die Anwendung der Genfer Abkommen	11
Auf den Spuren ehemals in Deutschland internierter Italiener	12
Die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Weltfrontkämpferverband	15

DIE GENFER ABKOMMEN UND DER SCHUTZ DER KRIEGSGEFANGENEN

In der Antike liess das Kriegsrecht zu, dass die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht wurden. Nach dem römischen Recht verkaufte man sie zum Nutzen des Staates, worauf sie mitsamt ihrer Nachkommenschaft zum Eigentum ihrer Herren wurden.

Obwohl der Brauch des Loskaufs der Gefangenen durch Lösegeld sich im Mittelalter verbreitete; hatte das öffentliche Recht der Neuzeit seine aus dem römischen Recht übernommenen Begriffe noch nicht formell widerrufen. Erst unter dem Einfluss der philosophischen Bewegung des 18. Jahrhunderts, und vor allem auf Betreiben zweier Autoren schweizerischer Herkunft, Jean-Jacques Rousseaus und Emer de Vattels, gewannen die Anschauungen Bodens, die heute für den Schutz der Kriegsgefangenen massgebend sind.

Zu dem Zeitpunkt, als die Erste Genfer Konvention im Jahre 1864 geschlossen wurde, wütete in den Vereinigten Staaten der Sezessionskrieg, und auf Wunsch des Präsidenten Lincoln hatte der Rechtsgelehrte Lieber — durchdrungen von den Ideen der Enzyklopädisten — die Instruktionen über das Verhalten der Armee der Vereinigten Staaten im Felde verfasst, ein wahres Kriegsgesetzbuch, das dem damals gültigen Völkerrecht weit voraus war. Nicht damit zufrieden, die Kriegsgefangenen zu schützen, fügten die Lieber-Gesetze noch hinzu: Die Kriegsgefangenen sollen soweit wie möglich eine gesunde ausreichende Ernährung erhalten und mit Menschlichkeit behandelt werden.

Dieses Beispiel muss umsomehr hervorgehoben werden, als laut den Bestimmungen des Ersten Genfer Abkommens das Rote Kreuz nur die Verwundeten und Kranken anging. Indessen betont seit 1876 der Urheber des Roten Kreuzes, Henry Dunant, die Notwendigkeit, die gleichen Sicherheitsgarantien auf die gesunden

Kriegsgefangenen auszudehnen. Allerdings musste die Erste Friedenskonferenz 1899 im Haag abgewartet werden, bevor die Vorschriften Liebers dem Völkerrecht einverleibt wurden.

Seitdem wurde das Genfer Recht im Jahre 1929 revidiert, um den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und vor allem den Bräuchen zur Verbesserung des Loses der Gefangenen Rechnung zu tragen, deren Annahme das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Konflikts hatte erwirken können. Das Statut, das sich auf die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung stützte, wurde seit der letzten Kodifizierung des Genfer Rechts im Jahre 1949 noch präzisiert und erweitert.

Es ist nicht uninteressant, die Hauptbestimmungen dieses internationalen Statuts einer Prüfung zu unterziehen. Es kann in der Tat behauptet werden, dass in den beiden Weltkriegen, als zahlreiche Gefangene so lange Internierungen ertragen mussten, Leben, Gesundheit und Moral von Millionen Menschen dank diesem Statut gerettet wurden.

Wir bringen nachstehend die wesentlichen Punkte aus diesem III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Allgemeiner Schutz der Kriegsgefangenen ¹

Die Kriegsgefangenen haben unter allen Umständen Anspruch auf menschliche Behandlung sowie auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre (13, 14).

Sie sind alle auf dieselbe Weise zu behandeln ; einzig und allein Gesundheitszustand, Geschlecht, Alter, Dienstgrad oder berufliche Eignung können eine Vorzugsbehandlung rechtfertigen (16).

Die Kriegsgefangenen haben auf Verlangen ihren Namen und Vornamen, ihr Alter, ihren Dienstgrad und ihre Matrikelnummer anzugeben. Man kann sie jedoch nicht verpflichten, andere Auskünfte zu erteilen (17).

Sie sind berechtigt, ihre persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenstände zu behalten. Von ihrer militärischen Ausrüstung, die der Feind in Beschlag nehmen kann, sind sie berechtigt, das zu behalten, was zu ihrer Verpflegung und Bekleidung dient. Geld-

¹ Auszug aus der « Kurzen Zusammenfassung für Militärpersonen und die Öffentlichkeit », herausgegeben vom IKRK zum Unterricht über die Genfer Abkommen.

beträge und Wertgegenstände, die die Kriegsgefangenen auf sich tragen, dürfen ihnen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden und sind ihnen bei Beendigung der Gefangenschaft zurückzuerstatten (18).

Die Kriegsgefangenen unterstehen in ihrer Gesamtheit der Disziplin und den Gesetzen, die in dem Heere des Staates, der sie zurückhält — des sog. Gewahrsamsstaates — gültig sind (39,82-88). Dieser kann aus Sicherheitsgründen ihre Freiheit einschränken, darf sie jedoch nicht ins Gefängnis setzen, wenn sie sich keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben (21). Sie müssen wenigstens die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen, bevor sie verurteilt werden (96, 99, 105, 106).

Gefangenschaftsbedingungen

Der Gewahrsamsstaat hat den Kriegsgefangenen unentgeltlich ausreichende Nahrung und Bekleidung zu liefern, die Unterkunftsbedingungen dürfen nicht schlechter sein als die seiner eigenen Truppen, ferner hat er ihnen die für ihren Gesundheitszustand erforderliche ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen (15, 25, 27, 30).

Die Kriegsgefangenen, ausgenommen die Offiziere, können gegen eine bescheidene Entschädigung und unter Bedingungen, die nicht schlechter sind als die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates eingeräumten, zur Arbeit herangezogen werden. Sie dürfen jedoch weder zu einer Arbeit militärischer Art, noch zu gefährlichen, ungesunden oder erniedrigenden Arbeiten verwendet werden (49-54).

Sofort nach ihrer Gefangennahme soll ihnen die Gelegenheit geboten werden, ihre Familie und die Zentralstelle für Kriegsgefangene (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) zu benachrichtigen. Sie können dann regelmässig mit ihren Angehörigen korrespondieren, Hilfssendungen empfangen und den geistlichen Beistand der Seelsorger ihrer Religion geniessen (33, 70, 71, 72).

Sie sollen berechtigt sein, aus ihrer Mitte einen « Vertrauensmann » zu wählen, der beauftragt ist, sie bei den Behörden des Gewahrsamsstaates und den ihnen Beistand leistenden Organisationen zu vertreten (79).

Sie sollen ebenfalls berechtigt sein, Anliegen und Beschwerden bei den Vertretern der Schutzmacht vorzubringen, die, gleichwie die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ermächtigt sind, ihre Lager zu besichtigen und sich mit ihnen unmittelbar oder durch Vermittlung des Vertrauensmannes zu besprechen (78, 120).

Der Text des Abkommens soll in jedem Kriegsgefangenenlager angeschlagen werden, um den Insassen zu gestatten, sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten (41).

Heimschaffung

Die als schwerkrank oder schwerverwundet erklärten Kriegsgefangenen sind heimzuschaffen, nach ihrer Heimschaffung dürfen sie nicht zu aktivem Militärdienst verwendet werden (109, 117).

Die Kriegsgefangenen sind nach Beendigung der Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen (118).

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Konflikte internationalen Charakters, d.h. auf die Kriege zwischen souveränen Staaten.

Wie wir jedoch soeben in bezug auf die Behandlung der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde gesehen haben, gibt es einen Artikel 3, der allen vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsam ist, und der ein Mindestmass an menschlicher Behandlung für die aus Anlass eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Bürgerkriege oder innerstaatliche Wirren) verhafteten Personen vorsieht. Dieser Artikel bestimmt im besonderen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten kann, und diese Dienste wurden, wie gesagt, seit 10 Jahren von beiden Teilen bei wiederholten Anlässen angenommen, wobei die Delegierten nach Massgabe des Möglichen die für Kriegsgefangene völkerrechtlich zugelassene Betreuung auf die politischen Gefangenen ausdehnten.

H. C.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUJAHRSBOTSCHAFT

Wie in früheren Jahren, wurde die Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, Herrn L. Boissier, die zur Versendung zum Jahresende 1961 bestimmt ist, durch die Rundfunk- und Fernseh Abteilung des IKRK in sechs verschiedenen Sprachen auf Tonband aufgenommen und an einundfünfzig nationale Rundfunkgesellschaften der Welt verteilt. Sie wurde in französischer Sprache an nachstehende Länder versandt. Bulgarien, Dänemark, Finnland, Japan, Jugoslawien, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Türkei, Ungarn, UdSSR und lautet wie folgt.

Schwere Schatten lasten auf dem ausgehenden Jahr. Das Kriegsgespinnst hat seine unheimlichen Schwingen über alle Völker, ob gross oder klein, ausgebreitet. Das Wettrüsten wird in immer schnellerem Tempo fortgesetzt, wobei es niemandem die ersehnte Sicherheit bringt.

Da aber kann das Rote Kreuz eine Hoffnungsbotschaft bringen. In diesem Herbst erzielten die Vertreter des Internationalen Komitees, der Liga und der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Prag Einstimmigkeit über den Entwurf einer Erklärung von Grundsätzen, die künftig richtungweisend für sie sind. Was besagt diese Erklärung? « Das Rote Kreuz ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und die Achtung vor der menschlichen Person zu gewährleisten. Es fördert das gegenseitige Verstehen, die Freundschaft, die Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern. »

Das sind keine leeren Worte. Das Internationale Komitee von Genf war seinerseits in allen Ländern, in denen sich Menschen feindlich gegenüberstehen, am Werk. Überall hat es bewiesen, dass gutes Einvernehmen und gegenseitige Hilfe an die Stelle der Gewalttätigkeit treten können, dass auf Hass Vertrauen folgen kann.

Es wird keinen Frieden geben ohne gegenseitiges Wohlwollen unter den Menschen. Möge jeder von Ihnen entsprechend dem Beispiel des Roten Kreuzes, das in seinem Bereich mit Begeisterung und Entschlossenheit handelt, begreifen, dass auch er innerhalb seiner Familie, seines Berufs und seines Vaterlandes für den Frieden arbeiten muss.

Indem ein jeder seine persönliche Verantwortung auf sich nimmt, hat er, davon sind wir zutiefst überzeugt, das Recht auf Hoffnung.

MISSION DES IKRK IN ALGERIEN UND TUNESIEN

Im Verfolg seiner traditionellen Tätigkeit für Gefangene und Häftlinge hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zwischen dem 24. November und 16. Dezember 1961 eine neue Mission — die neunte seit 1955 — nach Algerien entsandt.

Die aus den Herren Pierre Gaillard, Roger Vust und Dr. Jean-Louis de Chastonay bestehende Mission kehrte soeben nach Genf zurück, nachdem sie 51 Hafstätten verschiedener Kategorien, einschliesslich der Krankenhäuser, in denen Gefangene und Internierte gepflegt werden, besichtigt hatte. Sechzehn dieser Besichtigungen erstreckten sich auf Haftstätten, in denen sich europäische

Aktivisten, die auf Grund der jüngsten Ereignisse verhaftet oder interniert worden waren, befinden.

Dem Brauch entsprechend, konnten sich die IKRK-Delegierten überall mit den Häftlingen ihrer Wahl oder deren Vertrauensmännern unterhalten.

Am 15. Dezember unterbreitete der Missionschef dem Generaldelegierten der Regierung in Algerien, Herrn Jean Morin, sowie General Ailleret, Höchstkommmandierender der französischen Streitkräfte, mündlich seine hauptsächlichsten Feststellungen und Anregungen. Der schriftliche Bericht über diese Besichtigungen wird der französischen Regierung unverzüglich zugestellt werden.

Bestrebt, auch die von der provisorischen Regierung der Algerischen Republik (GPRA) festgehaltenen französischen Gefangenen zu betreuen, hatte das IKRK vor seiner Mission nach Algerien, vom 21. bis 23. November 1961 eine Delegation nach Tunis entsandt.

Aufgabe dieser aus Fräulein Marguerite van Berchem, Mitglied des Komitees, und Herrn Pierre Gaillard, Delegierter, bestehenden Mission war, zusammen mit den Mitgliedern der GPRA die Probleme zu prüfen, die sich aus der Anwendung der Genfer Abkommen auf angeblich von der Nationalen Algerischen Befreiungsarmee verhaftete französische Zivil- und Militärpersonen ergeben.

Die IKRK-Vertreter trafen mit verschiedenen algerischen Persönlichkeiten zusammen, vor allem mit Youssef Ben Khedda und Belkacem Krim. Diese versprachen, dem IKRK eine Liste mit den Namen fünf französischer Gefangener zukommen zu lassen.

GEDENKMEDAILLE FÜR DAS MEDIZINISCHE PERSONAL IM KONGO

Die medizinische Hilfsaktion, die das Rote Kreuz im Kongo unternommen hatte, ging bekanntlich am 30. Juni 1961 nach fast einjähriger Dauer zu Ende. Unter schwierigen Verhältnissen übernahm das IKRK die Koordinierung der Tätigkeit der von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne zur Verfügung gestellten medizinischen Hilfsgruppen, die der einheimischen Bevölkerung beträchtliche Dienste erwiesen.

Von dem Wunsche beseelt, den Mut und die Opferwilligkeit der Angehörigen dieser medizinischen Gruppen zu ehren, beschloss das IKRK vor einiger Zeit, an jeden von ihnen eine Medaille mit einer Inschrift zur Erinnerung an diese Aktion zu verleihen. Der Name des Empfängers ist auf der Rückseite jeder Medaille eingraviert.

Die nationalen Gesellschaften übernahmen es, die Medaillen auszuhändigen. Es handelte sich um die Gesellschaften folgender Länder: Australien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Griechenland, Indien, Iran, Irland, Japan, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Tschechoslowakei, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik.

In einer hierfür veranstalteten Feierstunde wurden einige Medaillen den Empfängern überreicht, und mehrere von ihnen schrieben nach Genf, um ihrer Freude über diesen Beweis der Anerkennung Ausdruck zu geben. Das IKRK wusste die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne im Zusammenhang mit der Entsendung des medizinischen Personals sowie dessen berufliche und moralische Eigenschaften sehr zu schätzen. Diese sowie die vom IKRK entsprechend seinem Mandat und kraft seines Initiativrechts unternommene Aktion hat ohne Zweifel das Prestige des Roten Kreuzes gefestigt und der kongolesischen Bevölkerung in einem kritischen Zeitpunkt ihrer Existenz eine wirksame Hilfe gebracht.

DIE VEREINTEN NATIONEN UND DIE ANWENDUNG DER GENFER ABKOMMEN

EIN SCHREIBEN DES UN-GENERALSEKRETÄRS
AN DAS IKRK

Auf eine Mitteilung des IKRK-Präsidenten Léopold Boissier vom 8. November an den UN-Generalsekretär U Thant antwortete dieser mit einem wichtigen Brief, aus dem wir nachstehend die hauptsächlichsten Stellen veröffentlichen

Ich stimme völlig mit Ihrer Auffassung überein, dass die Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 die vollständigste Kodifizierung der Normen darstellen, die der menschlichen Person die zu ihrem Schutz in Kriegszeiten oder im Falle eines bewaffneten Konflikts — gleich welcher Art — unerlässlichen Garantien gewähren. Ich möchte ferner bestätigen, dass die UNO ihre Streitkräfte im Felde dazu anhält, die Grundsätze dieser Abkommen so gewissenhaft wie möglich anzuwenden.

Sie fragen in diesem Zusammenhang, ob es nicht angebracht wäre, dass die Organisation der Vereinten Nationen durch eine öffentliche amtliche Erklärung bekanntgibt, dass sie sich verpflichtet, die Genfer Abkommen unter allen Umständen zu beachten. Was die Notstreitkräfte der Vereinten Nationen anbetrifft, wurde eine diesbezügliche formelle Bestimmung in Art. 44 der Verordnung, die vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit der Entschliessung 1001 (ES-I) der Generalversammlung verfasst wurde, aufgenommen. Besagter Artikel lautet.

Einhaltung der Abkommen. Die Angehörigen der Streitkräfte sind gehalten, die Grundsätze und den Geist der allgemeinen internationalen Abkommen betreffend das Verhalten des Militärpersonals zu beachten.

Eine ähnliche Verfügung findet auf die Streitkräfte der Vereinten Nationen im Kongo Anwendung...»

Andererseits erklärte sich der Generalsekretär bereit, an der Verbreitung der Genfer Abkommen bei den UN-Soldaten im Kongo mitzuwirken. Er fügt in diesem Zusammenhang hinzu :

Es ist durchaus nicht notwendig — dessen bin ich sicher — zu betonen, dass jede Massnahme der UNO keinen anderen Zweck hat als denjenigen, die Angehörigen der Streitkräfte an die Grundsätze der Genfer Abkommen zu erinnern und somit eindeutig zu zeigen, dass die im Namen und unter dem Oberbefehl der Organisation geführten Operationen mit dem Geist der Abkommen völlig übereinstimmen müssen.

AUF DEN SPUREN EHEMALS IN DEUTSCHLAND INTERNIERTER ITALIENER

Es kann überraschen, dass 16 Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten gewisse Dienststellen des Zentralen Suchdienstes noch heute ihre Aufgabe zwecks Klärung des Schicksals im II. Weltkrieg verschollener oder angeblich verstorbener Militärpersonen weiterverfolgen müssen.

So bearbeitet zum Beispiel die Italienische Abteilung im Durchschnitt noch 400 Fälle monatlich. Die ihr zumeist von italienischen Behörden eingereichten Suchanträge beziehen sich in der Hauptsache auf die Identifizierung italienischer Militärinternierter in deutschen Händen, die während ihrer Gefangenschaft in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten den Tod fanden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Militärinternierten nicht unter das Kriegsgefangenen-Statut fallen und das IKRK keine amtlichen Benachrichtigungen erhalten hat, die sich auf ihre Gefangennahme, ihre Internierung oder ihren Tod beziehen.

Ihren Tod betreffende Auskünfte konnten allmählich nach dem Kriege aus den Standesamts- oder Friedhofsregistern der Ortschaften, wo sie während ihrer Internierung arbeiteten, entnommen werden, doch häufig ist in den betreffenden Registern nicht einmal der Geburtsort des Verstorbenen angegeben, und der Name ist falsch übertragen.

Im übrigen werden bei den Nachforschungen auf den Friedhöfen Gräber italienischer Staatsangehöriger auffindig gemacht, die jedoch oft unvollständige oder halbverwischte Inschriften aufweisen.

Des weiteren sei bemerkt, dass eine grosse Anzahl italienischer Internierter nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft Aussagen über den Tod einiger Kameraden gemacht haben, ohne jedoch den Geburtsort und genauen Namen des Verstorbenen angeben zu können.

Wie ist die Italienische Abteilung in der Lage, die zur Identifizierung dieser verstorbenen Militärpersonen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen? Nur eine gewisse Anzahl italienischer Militärinternierter waren ermächtigt, ihre Gefangenschaftskarten dem Zentralen Suchdienst zuzustellen. Bemüht, die Lücken in seinen Unterlagen zu füllen, war dieser indessen darauf bedacht gewesen, die auf den Mitteilungen der Internierten vermerkten Angaben auf Karteikarten zu übertragen (einige dieser Mitteilungen waren nämlich über die Schweiz versandt worden), und diesen Abgaben waren Name und Vorname des Internierten, seine Gefangenennummer, sein Stammlager und das Arbeitskommando, dem er unterstellt war, wie auch die Anschrift seiner Angehörigen zu entnehmen.

Ausserdem verwahrt die Italienische Abteilung — die 7 Millionen Karteikarten enthält — alle Suchanträge, die dem Zentralen Suchdienst von italienischen Familien zugegangen sind.

Wie man ohne weiteres verstehen kann, ist es nicht leicht, einen falsch geschriebenen Namen in die richtige Form zu bringen, um daraufhin in der Kartei die Auffindung der auf den gleichen Mann passenden Angaben zu ermöglichen. Um diesen wahren Rebus zu enträtseln, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Das Idiom der Person, die den betreffenden Namen übertragen hat und die durch die Orthographie ihrer eigenen Mutter-

sprache beeinflusst worden war, ferner Tippfehler in den mit Schreibmaschine übertragenen Texten, Entstellungen durch den Dialekt des Heimkehrers, der ein Zeugnis mündlich weitergibt usw.

Die gleiche Arbeit wird gewissermassen in umgekehrter Richtung geleistet, d.h. wenn es gilt, das Schicksal einer verschollenen Militärperson oder eines Militärinternierten, der nach dem Kriege nicht heimgekehrt ist, zu klären. Auf seine genauen Personalien gestützt, ist es noch nötig, alle möglichen Entstellungen seines Namens in Betracht zu ziehen, um in der Kartei einige ihn betreffende Angaben zu finden.

Es ist dies fraglos eine mühsame Arbeit, aber handelt es sich nicht letzten Endes darum, den Angehörigen der Verschollenen endlich eine, wenn auch schmerzliche Gewissheit zu geben, und den Trost zu wissen, wo die sterbliche Hülle des Sohnes oder Ehegatten ruht.

DIE VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN UND DER WELTFRONTKÄMPFERVERBAND

Der Weltfrontkämpferverband (FMAC) hielt vom 20. bis 25. November und 27. November bis 4. Dezember 1961 eine internationale Tagung im Haag ab. Die internationalen Institutionen des Roten Kreuzes waren eingeladen worden, als Beobachter daran teilzunehmen. Das Internationale Komitee hatte sein Mitglied Frédéric Siordet abgeordnet, während Dr. Borgeld, Medizinalrat des Niederländischen Roten Kreuzes, die Liga vertrat.

Die internationale Konferenz über die Folgeerscheinungen der Internierung und Deportation (vom 20. bis 25. November) kam zu dem Schluss, dass die zu entschädigenden Folgeerscheinungen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Entlassung auftreten können, ohne dass deren Erscheinen zeitlich begrenzt wäre. Bei den Debatten zeigten sich wieder einmal beträchtliche Abweichungen in Bezug auf die Folgeerscheinungen bei den Kriegsgefangenen, die in den Genuss des Genfer Abkommens aus dem Jahre 1929 gelangt waren und bei den Kriegsgefangenen, auf die dieses Abkommen nicht anwendbar war, und vor allem bei den Deportierten der Konzentrationslager, die überhaupt kein Abkommen schützte. Diese Feststellungen kamen zu denen hinzu, die das IKRK seinerseits im Anschluss an 11.000 Lagerbesichtigungen während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach machen konnte und die Gegenstand einer Mitteilung waren, die der Konferenz übergeben wurde. Diese tatsächlichen Feststellungen bewiesen den Wert der Abkommen, wo sie vorhanden sind und angewendet werden, und sie geben folglich Anlass, die Verbreitung dieser Texte zu fördern.

Auf Einladung ergriff der IKRK-Vertreter das Wort auf der Schlussitzung, die unter dem Vorsitz von Prof. Richet stand, Mitglied der Medizinischen Akademie, hervorragender Spezialist für Elends- und Deportationspathologie, selbst ehemaliger Deportierter und Vorsitzender des Komitees für die Neutralität der Medizin. Diese Schlussrede wird nachstehend veröffentlicht.

Wieder einmal hat der Weltfrontkämpferverband das Rote Kreuz eingeladen, seine Arbeiten zu verfolgen. Gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, mit welchem grossem Interesse ich zusammen mit Dr. Borgeld, dem Vertreter des Niederländischen Roten Kreuzes und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Ihren Besprechungen beigewohnt habe.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bringt allen Fragen, die mit den ehemaligen Frontkämpfern in Zusammenhang stehen, ein selbstverständliches Interesse entgegen. Wieviele unter Ihnen haben nicht als einstige Kriegsgefangene ihren Namen und ihre Gefangenschaftsgeschichte unter den 40 Millionen Karteikarten unserer Zentralstelle für Kriegsgefangene, die sich bemühte, die Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Familien, ihrem Lande, wiederherzustellen!

Ist es nicht ergreifend, Sie nun alle ohne Unterschied zwischen ehemaligen Alliierten und ehemaligen Gegnern vereinigt zu sehen, um gemeinsam geeignete Mittel und Wege zu finden, die vergangenen Leiden zu lindern und ihre Wiederholung in Zukunft zu vermeiden?

Die Leiden des Krieges zu lindern, unter Berufung auf die Achtung des Rechts zu versuchen, in Zukunft unnötige Leiden auszuschalten, das ist auch das Bestreben desjenigen, den man den « dritten Kämpfer » genannt hat, d.h. des Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Als ich vorgestern diesen Saal betrat, erinnerte sich einer unter Ihnen, als er erfuhr, wer ich sei, sogleich an seine Kriegsgefangenschaft. Er sagte mir, welche Wirkung die Ankunft der IKRK-Delegierten in seinem Stammlager hervorgerufen hatte: Nach dreijähriger Abgeschiedenheit bedeutete dies ein wenig frische Luft von draussen, Freundschaft und Unterstützung, endlich das Gefühl zu haben, nicht völlig verlassen zu sein!

Wie oft habe ich in allen Teilen der Welt diese gleiche Dankbarkeitsbezeugung erfahren !

Aber, meine Herren, sind auch viele ehemalige Kriegsgefangene mittelbar oder unmittelbar in den Genuss der Hilfe des Roten Kreuzes, seiner Besuche, seiner Pakete, der kleinen, durch die Delegierten des IKRK erwirkten Erleichterungen der Gefangenschaftsbedingungen gekommen, so gibt es doch viele andere, die leider sagen müssen «Das Rote Kreuz? Kenne ich nicht! Wir erhielten weder Briefe von unseren Angehörigen, noch Päckchen, noch Besuche. Nichts gelangte von draussen in unser Lager, wo wir wie des liebe Vieh behandelt wurden.»

Warum diese unterschiedliche Behandlung? Warum haben Millionen Kriegsgefangener die Gefangenschaft ohne allzu grossen Schaden überstehen können, weil ihr Regime geregelt und kontrolliert wurde und sie durch Hilfe von aussen Erleichterungen erfuhren? Und weshalb bestand das Regime für andere Millionen Kriegsgefangener und die vielen Millionen KZ-Häftlinge nur aus Hunger, Kälte, Sklaverei und oft dem Tod, und war für diejenigen, die herauskamen, mit den Spätfolgen verbunden, mit denen Sie sich soeben befasst haben?

Sollte das Rote Kreuz etwa den einen oder andern bevorzugen?

Nein, es hat seine Dienste allen Kriegführenden angeboten, aber nicht alle haben sie angenommen. Ganze Lager blieben dem IKRK unerbittlich verschlossen trotz seiner unermüdlichen wiederholten Bemühungen, ebenso wie sie der Schutzmacht verschlossen blieben, weil kein Abkommen die Zivildeportierten schützte und die Genfer Konvention aus dem Jahre 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht von allen am Konflikt beteiligten Parteien ratifiziert war.

Somit ist allein der Vergleich zwischen dem Schicksal derer, die in den Genuss der Konvention von 1929 kamen, und dem Schicksal der andern Zivil- und Militärgefangenen, die durch kein Abkommen geschützt wurden, ein deutlicher Beweis für den Wert der Genfer Abkommen.

*

Ihre Arbeiten befassen sich im wesentlichen mit den Spätfolgen der Deportation und Internierung. Die Ergebnisse dieser Arbeiten

und die Schlussfolgerungen der internationalen Dokumentationszentrale, von der die Rede ist, werden nicht nur denen zugute kommen, die gegenwärtig an den Folgen ihres Konzentrationslagerlebens leiden, sondern auch für die Zukunft von grossem Wert sein.

Wie einstimmig und leidenschaftlich der Wunsch der Völker auch sein mag, im Frieden zu leben und den Krieg abzuschaffen, ist man dennoch gezwungen festzustellen, dass örtlich beschränkte Konflikte und innerstaatliche Wirren über die ganze Welt verbreitet sind. Die derzeitige Lage gibt zu der Befürchtung Anlass, dass dieser Zustand noch eine Zeitlang andauern wird.

Spricht man aber von Konflikten oder innerstaatlichen Unruhen, so bedeutet dies politische Häftlinge, Kriegsgefangene, Internierte. Ihre Schlussfolgerungen werden also den verantwortlichen Stellen gestatten — in dem Masse, wie sie beabsichtigen, die Bestimmungen der Konventionen oder die elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit zu beachten, sowie denjenigen, die berufen sein werden, die Internierungsbedingungen zu überwachen — die Organisation der Haftstätten sicherzustellen, nicht nur zur unmittelbaren Gesunderhaltung der Häftlinge, sondern auch um zu verhüten, dass Spätfolgen auftreten, deren Vorhandensein sich nicht leugnen lässt.

Ich wiederhole Die Konvention von 1929 hat dort, wo sie anwendbar war und angewendet wurde, ihren rettenden Wert bewiesen.

Nun wurde dieses Abkommen 1949 beträchtlich erweitert und verstärkt, ebenso diejenigen betreffend die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See und zu Land.

Ausserdem wurde ein viertes Abkommen angenommen zum Schutz der Zivilpersonen in Feindeshand — das gleiche, dessen Fehlen sich im letzten Weltkrieg so verhängnisvoll auswirkte — es regelt insbesondere, in Übereinstimmung mit demjenigen für die Kriegsgefangenen, die Internierungsbedingungen und untersagt die Deportationen.

Im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg wurden diese vier Abkommen von fast allen Staaten der Erde, darunter sämtlichen Grossmächten, ratifiziert.

Man darf also annehmen, dass für den Fall — den Gott verhüten möge — dass diese Abkommen in einem grossen Konflikt

auf die Probe gestellt werden müssten, sie eine Wiederholung der erlebten Schrecken verhindern würden.

Damit aber diese Abkommen ihren Zweck erfüllen, genügt es nicht allein, dass sie vorhanden sind : Es ist auch notwendig, dass sie bekannt sind und man von ihrer Notwendigkeit hinreichend überzeugt ist, um bereit zu sein, sie anzuwenden. Die Signatarregierungen haben sich verpflichtet, sie zu verbreiten. Es ist die Pflicht aller Bürger, ihnen dabei zu helfen und zu erreichen, dass sich die verantwortlichen Stellen auf Grund des Willens der Allgemeinheit gehalten sehen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Meine Herren, ehemalige Frontkämpfer, Gefangene und Deportierte ! Sie kennen besser als irgendein anderer die Leiden des Krieges. Weil Sie selbst Vorteile durch die Abkommen erfahren haben oder im Gegenteil diesen Schutz entbehren mussten, wissen Sie, wieviel Linderung sie bringen können, wenn sie beachtet werden. Sie werden also dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das sich mit seinen bescheidenen Mitteln bemüht, die Einhaltung dieser Bestimmungen während der Konflikte zu erwirken, gestatten, dass es die Aufforderung an Sie richtet, von jetzt an zu ihrer Verbreitung beizutragen und die Bereitschaft zu fördern, sie unter allen Umständen anzuwenden.

Man sagt zuweilen : « Indem Sie von den Genfer Abkommen sprechen, beschwören Sie den Krieg herauf. Sie wollen den Krieg humanisieren ? Das heisst also, dass Sie ihn anerkennen. Sie täten besser daran, für den Frieden zu arbeiten ! »

Nein, das Rote Kreuz erkennt den Krieg nicht an ! Seine Gründung und seine ganze nun bald hundertjährige Tätigkeit sind nichts als ein Protest gegen den Krieg, ein Protest nicht in Worten, sondern in Taten, weil das Rote Kreuz — nicht ermächtigt, einen Krieg zu erklären oder zu beenden — hartnäckig bemüht ist, ihm seine Opfer streitig zu machen.

Ich gehe noch weiter : Indem das IKRK an der Verbreitung der Genfer Abkommen arbeitet, wirkt es für den Frieden. Was fordert der Geist dieser Abkommen ? Dass man selbst im Krieg, selbst bei der stärksten Entfesselung des Hasses, im Gegner den Menschen sieht ; dass er gepflegt wird, wenn er verwundet, dass man seine Menschenwürde achtet, wenn er Gefangener ist.

CHRONIK

Wenn dies sogar im Krieg gültig ist, dann umsomehr zu allen Zeiten.

Indem wir also den Geist der Abkommen verbreiten, den gleichen Geist, der Ihnen gestattet, sich hier unter einstigen Gegnern wiederzufinden, arbeiten wir daran, ein Klima gegenseitiger Achtung zu schaffen, ein Klima der Barmherzigkeit mit dem Leidenden. Und wenn dieser Geist zum Allgemeingut würde, gäbe es keinen Krieg mehr.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Sachiko Hashimoto : Was tut das Japanische Jugendrotkreuz für die Verbreitung der Genfer Abkommen?	23

WAS TUT DAS JAPANISCHE JUGENDROTKREUZ FÜR DIE VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN ?

UNSER HAUPTZIEL. Zunächst wollen wir uns die Beteiligung der Lehrerschaft sichern, die Lehrer aufklären, ihr Interesse wachrufen.

WARUM? Weil der Schullehrer in Japan grosses Vertrauen genießt.

- WIE ?**
1. Indem wir bei der Lehrerschaft den Wunsch erwecken, die Genfer Abkommen kennenzulernen, und uns im Zusammenhang mit den Jugendproblemen an ihre Berufsethik wenden ;
 2. indem wir die allgemeinen Vorurteile gegen die Genfer Abkommen durch unsere Auskünfte und eine richtige Auslegung beseitigen ,
 3. durch Veröffentlichung einer einfachen, jedoch zweckentsprechenden Druckschrift in gefälliger Aufmachung über die Genfer Abkommen und die darin enthaltenen Grundsätze ;
 4. durch Veranstaltung von sorgfältig vorbereiteten theoretischen und praktischen Lehrgängen über die Genfer Abkommen, entweder als vollständige, drei Tage dauernde Lehrgänge oder anlässlich allgemeiner Schulungskurse für die Ausbilder des Jugendrotkreuzes ;
 5. durch Veranstaltung ähnlicher Lehrgänge für die Gruppenleiter der Oberschüler in Ausbildungslagern des Jugendrotkreuzes.

* * *

Wir beginnen damit, uns die Mitarbeit der Lehrerschaft zu sichern, die Lehrer aufzuklären und ihr Interesse wachzurufen

WARUM?

Das Verdienst, Japan auf ein hohes Bildungsniveau gebracht zu haben, kommt den Schullehrern zu, an die sich das Volk — manchmal allzu häufig — mit allen Fragen wendet. Einige Eltern gehen sogar soweit, sie um Richtlinien für die Erziehung ihrer Kinder im Elternhaus zu ersuchen; desgleichen bitten Gemeindevorsteher sie um ihren Rat in Gemeindeangelegenheiten. Seitdem vor 80 Jahren in Japan das moderne Schulsystem eingeführt wurde, ist es zur Tradition geworden, dem Volk eine Ausbildung zu geben, dank derer es innerhalb kurzer Zeit zu den auf höchster Kulturstufe stehenden Nationen aufgerückt ist.

Der letzte Weltkrieg hat nichts an unserem Vertrauen in die Schulausbildung geändert. Dies beweist die ständige Zunahme unserer Volks- und Höheren Schulen. Ferner wurde die Schulpflicht nach dem Krieg von 6 auf 9 Jahre verlängert. Ohne die tatkräftige Unterstützung der Lehrerschaft wäre hier keine Neuerung möglich.

Das Rote Kreuz muss sich also zur Erlangung direkter oder indirekter Hilfe an die Schule und die Lehrer wenden, die in den Eltern- und Lehrerverbänden einen Einfluss ausüben. So empfahl es der Gouverneurrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf seiner 1959 in Athen abgehaltenen 25. Tagung in seiner XX. Entschliessung, betitelt: «Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft».

Kurzum, das Rote Kreuz kann sich nur über die Lehrer an die Kinder wenden, denn sie wissen am besten, wie sie unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen das Interesse der Jugend wecken können.

WIE?

- 1. Indem wir bei der Lehrerschaft den Wunsch anregen, die Genfer Abkommen kennenzulernen, und uns im Zusammenhang mit den Jugendproblemen an ihre Berufsethik wenden.**

Vertrauen legt denjenigen, denen es entgegengebracht wird, Verpflichtungen auf. Es kommt vor, dass das Verantwortungsbewusstsein den Lehrer niederdrückt, und nach dem Krieg konnte

in der Haltung der Lehrerschaft eine gewisse Reaktion beobachtet werden. Der Lehrer erweist sich indessen mehr als die Menschen anderer Wirkungskreise den aktuellen Jugendproblemen gegenüber aufgeschlossen, verständnisvoll und verantwortungsbewusst, mit anderen Worten, er ist mehr als die Durchschnittsmenschen bereit, auf uns zu hören, jedoch unter der Bedingung, dass das Rote Kreuz ihn davon zu überzeugen versteht, dass es ihm bei Ausübung seines Berufes helfen kann.

Als Beispiel nennen wir zwei Themen, die uns gestatten, mit der Lehrerschaft in Verbindung zu treten: *a)* der hohe Prozentsatz von Selbstmorden bei den Jugendlichen, *b)* das Problem der « entsetzlichen 17-Jährigen » im heutigen Japan.

a) Japan ist nicht nur das Land, in dem der Unterricht am weitesten verbreitet ist; auch in gewissen Industriesektoren steht es an erster Stelle — wie in der Fischerei, im Schiffbau, der Textilindustrie u.a. —. Sein wirtschaftlicher Wiederaufbau grenzt ans Wunderbare. Ist Ihnen aber auch bekannt, dass Japan in den Selbstmordstatistiken an erster Stelle steht, besonders was Frauen und Jugendliche anbelangt? 1957 verzeichnete man dreimal mehr Selbstmorde als 1943, mitten im Kriege, als Mangel an Lebensmitteln und Waren jeder Art herrschte. Das Brot ist nicht das einzige Problem, ebensowenig wie es keine Lösung für alle möglichen Schwierigkeiten bietet.

b) Der obenerwähnte Ausdruck ¹, der allgemein zur Bezeichnung unserer jungen Terroristen gebraucht wird, stellt das grösste Problem dar, das gegenwärtig alle beschäftigt, die sich um die Zukunft unserer Jugend sorgen, ebensowohl Privatpersonen wie die Legislativausschüsse des Kongresses. Ich kenne eine Frau, die wünscht, ihr 16-jähriger Sohn möge das 17. Lebensjahr überspringen und gleich 18 Jahre alt werden. Um uns vor Dieben zu schützen, rät man uns, am Hauseingang folgende Warnung anzubringen: « Bissiger Hund und 17-jähriger Junge ». Auf seiner letzten Tagung zog der Kongress ernsthaft in Erwägung, ein Gesetz gegen Gewalttätigkeiten zu erlassen. Denn in kurzen Zeitabständen hatten 17-Jährige wiederholt schreckliche Verbrechen begangen: die Erdolchung des letzten Präsidenten der Sozialistischen Partei und

¹ Auf English « fearful 17 ».

die Ermordung einer unschuldigen Hausangestellten, Mutter dreier Kinder. Eigentlich wollte man ihren Arbeitgeber, den Präsidenten einer Druckerei-Gesellschaft, treffen ; da er jedoch im Augenblick des Verbrechens abwesend war, ermordete man seine Hausangestellte. Es handelte sich in diesem Fall nicht darum, die Rede- oder Pressefreiheit zu verteidigen, es war ganz einfach der Angriff auf ein Menschenleben. Aber ein Menschenleben kann niemals durch ein anderes ersetzt werden !

In der Haltung der Erwachsenen gegenüber den Jugendproblemen lassen sich drei allgemeine Tendenzen beobachten. Die einen möchten die Jungen durch eine Reihe von Verboten zügeln, wie das Verbot, Klingen und Messer jeder Art bei sich zu führen. Andere erleichtern ihr Gewissen, indem sie die Schuld auf die Politik der Regierung schieben und besonders auf die Direktion der Tokioer Polizei. Andere wieder verdammen die neuen freiheitlichen Schulmethoden und denken sehnsüchtvoll an die Vorkriegserziehung, als die Erwachsenen unbedingten Gehorsam verlangten und den Jugendlichen einen despotischen Schutz auferlegten. Mit diesen allzu negativen Tendenzen kann das Problem nicht gelöst werden. Das Leben ist seinem Wesen nach Aktion, und ausser im Grab gibt es kein völliges Nichtstun. Es ist nur allzu bequem, die Schuld auf andere zu schieben und ihnen unsere eigene Verantwortung zu übertragen. Aber man kann den Lauf der Zeit nicht aufhalten.

Es scheint mir eher, dass das Problem der Geringschätzung des Menschenlebens auf die Vorkriegszeit zurückgeht. Unsere Regierung hatte damals das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen noch nicht ratifiziert, obwohl es bereits 1929 zustande kam. Erst nach dem Krieg wurde es von der japanischen Regierung ratifiziert. Dies ist ein Beweis dafür, dass wir die Vaterlandsliebe weit über die Ehrfurcht vor dem Menschenleben stellten.

Die Lehre des Roten Kreuzes kann wie folgt zusammengefasst werden : Völlige Anerkennung des Grundsatzes, dass das Leben eines jeden Menschen den Vorrang hat vor Nationalität, Rasse, Geschlecht, Religion, Ideologie, sozialer Stellung, also vor allem anderen in der Welt.

Je weiter wir auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet fortschreiten, desto besser sollten wir über den Wert des Menschenlebens unterrichtet werden, das niemals durch einen einfachen Druck auf den Knopf entstehen kann. Im christlichen Glauben, dem Henry Dunant angehörte, führte diese Überzeugung zur Vorstellung von einem Schöpfer, die uns in Japan fehlt. Man lehrte uns, das Leben als ein Geschenk unserer Eltern anzusehen, und prägte uns mit der Elternverehrung den Ahnenkult ein, der der eigentliche Grundsatz des im königlichen Ahnenkult gipfelnden Schintoismus ist. So konnte unsere Religion einem begriffsenen Nationalismus dienen; aber nach Beendigung des Krieges hörte sie auf, unsere Stütze zu sein, und wir waren uns selbst überlassen. Wir leben sozusagen in einer geistigen Leere, und diese Leere kann und soll das Japanische Rote Kreuz ausfüllen.

Das Rote Kreuz schenkt uns die goldene Regel der Nächstenliebe: « dass uns das Leben der Opfer so sehr am Herzen liegen soll wie unser eigenes Leben »; sie kann uns bei der moralischen Umerziehung unseres Volkes als Leitstern dienen. Sie liegt allen Religionen der Nächstenliebe zugrunde, und diese ist in unserer zersplitterten Welt und besonders in Japan, wo allgemein gesprochen keine Religion eine wesentliche Rolle im Alltagsleben spielt, notwendiger denn je. Nur eine positive, tätige Verbreitung des Rotkreuzgeistes kann unserem Volk wertvolle Richtlinien geben. Seit 100 Jahren hat sich dieser Geist bewährt und ist geeignet, den Charakter unserer jungen Generation zu bilden. Aber es fehlt uns ein entscheidender Faktor, damit dieses grundlegende moralische Element in das Schulsystem eingeführt werden kann. Eine Demokratie, in der die Ehrfurcht vor dem Menschenleben nicht tief verankert ist, verliert ihr ganzes Ansehen und ist nichts weiter als ein Wahlsystem, bei der die Stimmenmehrheit, ungeachtet der angewandten Mittel, entscheidet, sei es Gewalttätigkeit oder Korruption.

In der Jugend können Körper, Geist und Charakter am besten herangebildet werden, und dies muss in der Schule geschehen. Charaktere können nur unter Befolgung eines ganz bestimmten Plans geformt werden. Es genügt nicht, Pläne aufzustellen oder zur blossen Selbstbefriedigung an spektakulären Veranstaltungen — zu Weihnachten, bei anderen Festen oder anlässlich einer Kata-

strophe — teilzunehmen. Der Charakter bildet sich nur durch regelmässige unermüdliche tägliche Wiederholung kleiner Handlungen, die der Nächstenliebe entspringen und auf das vorgezeichnete Endziel ausgerichtet sind. Diese Bemühungen müssen ungeachtet der Umstände in Friedens- wie in Kriegszeiten fortgesetzt werden.

2. Indem wir die allgemeinen Vorurteile gegen die Genfer Abkommen durch unsere Auskünfte und eine richtige Auslegung beseitigen.

Dank unsere jahrelangen Bemühungen erscheint die Geschichte Henry Dunants und des Roten Kreuzes nunmehr in vielen Lesebüchern für Schüler der 6. Klasse. Wir bringen hier den kürzlich von einer Zeitung zitierten Kommentar eines Schülers dieser Klasse: « Die Idee Dunants, das Leben der Kriegsoffer, ob Freund oder Feind, zu retten, ist edel. Ihr fehlt jedoch etwas Wesentliches: Warum beschwornte Dunant nicht die Delegierten der an den internationalen Konferenzen von 1863 und 1864 teilnehmenden Länder, den Krieg selbst endgültig abzuschaffen und Entwürfe für einen dauerhaften Frieden auszuarbeiten? Denn der Krieg allein verursacht Kriegsoffer, und es fällt mir schwer, zu begreifen, warum ein grosser Mann wie Dunant sich nur damit befasste, die Auswirkungen des Krieges zu mildern anstatt das Übel selbst, d.h. den Menschenmord, an der Wurzel zu packen. »

Diese Kritik wurde im Laufe der Jahre zu wiederholten Malen laut; sie liess das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen in den Augen vieler Erzieher in einem falschen Licht erscheinen. Ihrer Ansicht nach wenden sich die Abkommen nur an die Soldaten. Können sie keinen anderen Anwendungsbereich als das Schlachtfeld finden? Gewiss waren der Krieg und das Rote Kreuz von Anfang an eng miteinander verbunden, aber nicht wegen einer Gemeinsamkeit der Ziele. So sagt Dr. Pictet: « Niemand stellt die Notwendigkeit in Zweifel, eine wirksame Gesundheitsorganisation und eine gutgeschulte Feuerwehr zu besitzen, aber nicht etwa, weil man die Krankheit oder die Feuersbrunst liebte. Doch niemand denkt daran, den Ärzten und Feuerwehrleuten die Tatsache vorzuwerfen, dass es noch Krankheiten und Brände gibt. »

Um das wahre Ziel der Abkommen zu entdecken, müssen wir, ohne uns bei den äusseren Formen aufzuhalten, in einer ganz

entgegengesetzten Richtung suchen, wie bei den gelben Rüben! Bei diesen ziehen die gut sichtbaren Blätter über dem Boden den Blick auf sich, während die viel wichtigere, kostbarere Wurzel unsichtbar in der Erde steckt. Von den Blättern irreführt, laufen wir Gefahr, die Wurzel nicht zu entdecken. Dieses Bild veranschaulicht das Missverständnis, das zu der Feststellung führte, das Rote Kreuz erkenne den Krieg als ein notwendiges Übel an.

Das Rote Kreuz verabscheut den Krieg mehr als alles andere auf der Welt. Das bemerkenswerte Buch Dunants *Eine Erinnerung an Solferino* ist ein mutiger Protest gegen den Krieg. In ihm finden wir häufig Überlegungen wie diese: «... Man konnte sehen und erkennen, welchen Preis man bezahlen muss für das, was die Menschen hochtönend den Ruhm nennen, und wie teuer dieser Ruhm sich erkauft, » ... oder «... Man könnte immer wieder den Ausspruch eines grossen Denkers wiederholen: die Menschen sind so weit gekommen, dass sie sich töten, ohne sich zu hassen; dass einer den anderen ausrottet, ist der höchste Ruhm und die grösste von allen Künsten.»

Oft wirkt der Optimismus bei den Menschen wie das Opium. Es verschafft ihnen ein Wonnegefühl und verhindert sie, der unangenehmen Wirklichkeit ins Antlitz zu schauen: «Es wird keinen Krieg mehr geben, denn das wäre das Ende der Menschheit, und wir sind kultiviert genug, um uns dessen bewusst zu sein». Weder die schönen Reden, in denen die Menschen ihre Wünsche für die Wirklichkeit halten, noch die dem Anschein nach mutige Massenpropaganda für den Frieden gewährleisten den Frieden. Jeder Gedanke, der nicht in die Tat umgesetzt wird, ist eitel, und jede Handlung, die sich nicht auf die Vernunft stützt, hat verhängnisvolle Folgen.

Im Oktober 1960 hörten wir das dröhnende Geschrei der Protestdemonstration gegen den Terrorakt, der am Vorabend dem bekannten Führer einer politischen Partei das Leben gekostet hatte. Man sah eine aufgeregte Gruppe junger Leute, die als Protest gegen die Ermordung zu terroristischen Manifestationen verleitet worden waren. Sie verlangten den Rücktritt des Premierministers und die Absetzung des Polizeichefs der Hauptstadt.

Während dieser Zeit widmete sich an unserem Hauptsitz eine Gruppe junger Leute, vom gleichen Alter wie der Mörder, mit Ruhe

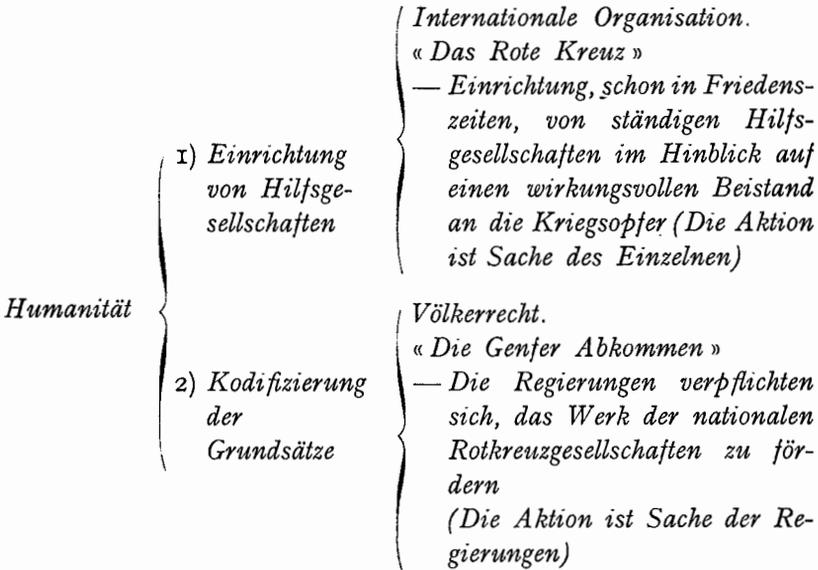
und Fleiss einem Werk der Barmherzigkeit. Sie waren damit beschäftigt, auf Bitte des Philippinischen Jugendrotkreuzes Briefumschläge mit Getreidekörnern für die Opfer der Überschwemmungen, die das Zentrum der Insel Luzon heimgesucht hatten, zu füllen. Einige von ihnen erklärten: « Unser Kampf gegen Angriffe auf das Menschenleben kann sich nicht auf eine eintägige Manifestation beschränken. Von Henry Dunant begonnen, wurde und wird er ständig durch unsere barmherzige Aktion und gegenseitige Hilfe in unserem Alltagsleben fortgesetzt. Es handelt sich nicht darum, ob das Unternehmen leicht oder schwer, möglich oder unmöglich ist, es ist eine Pflicht. »

Dies beweist, dass für jeden Menschen, der sich einem Ideal ganz verschrieben hat, diese Verpflichtung nicht nur eine geistige Einstellung bedeutet, sondern auch das dringende Bedürfnis nach einer altruistischen Handlung erweckt, so bescheiden sie auch immer sei. In diesem Sinne ist ein wahrer Idealist auch gleichzeitig ein idealer Realist. Dunant veranschaulicht deutlich diese Wahrheit, weil das Rote Kreuz, dessen Begründer er ist, aus einer aufrichtigen Friedensliebe hervorgegangen ist, die auf allen Gebieten, selbst auf dem Schlachtfeld, in die Tat umgesetzt wird. Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes wurden während der hundert Jahre, die diese Institution besteht, Frieden und Liebe nicht nur verkündet, sie haben wirklich existiert, selbst mitten im Kriege. « Das Rote Kreuz ist der einzige erhabene Begriff, in dessen Namen die Menschen niemals getötet haben. » (J. Pictet.)

Diese glückliche Verbindung von Realismus und Idealismus — mit anderen Worten von Tat und Ideal — ist die grösste Stärke des Roten Kreuzes. Seine zweite Stärke ist seine Beständigkeit.

Schon lange vor Henry Dunant waren Taten der Nächstenliebe und Ehrfurcht vor dem Menschenleben unter den schwierigsten, durch die Geissel des Krieges verursachten Bedingungen vollbracht worden. Dunant besass nicht das Monopol dieser Idee, die auch nicht als neue ungewöhnliche Forderung des Roten Kreuzes angesehen werden darf. Man begegnet ihr in der Geschichte eines jeden Landes, was deutlich beweist, dass wir « alle Brüder sind » und dass diese Wahrheit den gleichen ethischen Wert für die gesamte Menschheit besitzt. Indessen kamen alle diese Interventionen nur vereinzelt vor. Dunant hatte den genialen Gedanken, ihnen Dauer-

charakter zu verleihen, die Hilfsaktion zu jeder Zeit und überall zu ermöglichen und sie den Menschen der gesamten Welt zugute kommen zu lassen. Nachstehend geben wir das Schema der beiden von ihm zu diesem Zweck ausgearbeiteten praktischen Vorschläge



Dieser Dauercharakter ist es, der dem Roten Kreuz seine Lebenskraft verleiht, und in ihm wurzelt die Theorie des Jugendrotkreuzes. Der am schwersten zu beweisende Mut, nämlich der fest zu bleiben, selbst unter den kritischsten Bedingungen, wie zum Beispiel auf dem Schlachtfelde, das gegebene Versprechen zu halten, ist nicht physischen oder seelischen, sondern ethischen und geistigen Ursprungs, er kann nicht plötzlich erworben oder nur gelegentlich bewiesen werden. Es soll keine Anstrengung des Augenblicks sein, sondern eine dauernde, von Kindheit an täglich geübte. Hier liegt die grundlegende Bedeutung des Jugendrotkreuzes, und wir stützen uns auf die gleiche Überzeugung, um zu betonen, dass es wichtiger ist, ein Dauerprogramm der Tätigkeit aufzustellen als einzelne Pläne auszuarbeiten.

Unter diesem Gesichtspunkt strebt unser Jugendrotkreuz nach vollkommener Handlungseinheit mit dem Roten Kreuz der Erwach-

senen, indem es — da sich die beiden Programme ergänzen — « von der Wiege bis zum Grabe » Hilfe leistet. Die Tat allein kann aus einer ethischen Erfahrung eine persönliche Errungenschaft machen, und jeder muss seine eigenen Erfahrungen sammeln. Des Menschen Persönlichkeit ist so einmalig wie seine Würde, sie kann nicht als Massenprodukt erzeugt werden, sondern nur durch Einzelerziehung. Hierin liegt der entscheidende Wert, aber auch die Schwierigkeit, mit der man bei Verbreitung der Genfer Abkommen rechnen muss.

Wie ist diese Verbreitung möglich? Wir können die Schuljugend nur über die Lehrer erreichen. Letztere sind Amateure in Rotkreuzangelegenheiten, und sie werden daher weniger Geduld beim Studium der Abkommen beweisen als die hauptamtlichen Mitarbeiter des Roten Kreuzes. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, über einen einfachen, leichten Text zu verfügen, der aber so ansprechend und zweckmässig wie möglich sein sollte.

3. Durch Veröffentlichung einer einfachen, jedoch zweckentsprechenden Druckschrift in gefälliger Aufmachung über die Genfer Abkommen und die darin enthaltenen Grundsätze.

Die im Jahre 1864 von Henry Dunant (Fünferausschuss) ausgearbeitete Erste Genfer Konvention enthielt nur nachstehende zehn Artikel, die einfach genug sind, um im Gedächtnis behalten zu werden :

- Artikel 1. Neutralität der Lazarette.
2. Neutralität des Sanitätspersonals.
 3. Schutz des Sanitätspersonals nach Besetzung der sanitären Einrichtungen durch den Feind.
 4. Schutz des Sanitätsmaterials.
 5. Neutralität der Zivilpersonen und Privatgebäude, in denen verwundete oder kranke Militärpersonen geborgen und gepflegt werden.
 6. Die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde sollen ohne Unterschied der Nationalität, ob Freund oder Feind, gepflegt werden.

7. Verwendung des Rotkreuzzeichens auf weissem Grund als Zeichen der Neutralität.
8. Die Ausführungsbestimmungen sollen von den Oberbefehlshabern gemäss den in der Konvention verkündeten Grundsätzen angeordnet werden.
9. Die Hohen Vertragsparteien übermitteln die Konvention den Regierungen, die keine Bevollmächtigten entsenden konnten, und laden sie zum Beitritt ein.
10. Ratifizierung innerhalb von vier Monaten.

Die einmal angenommenen Artikel, betreffend die Neutralität und das Schutzzeichen, wurden endgültig beibehalten. Artikel 6 hingegen hielt sich nur vierzig Jahre. Ihm entsprangen nacheinander die heute bestehenden vier Abkommen, die den Wandlungen der Zeit angepasst wurden ¹.

I. Genfer Konvention für die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (deren erste Fassung aus dem Jahre 1864 stammt).

* *Die Konflikte beschränken sich nicht mehr auf das Schlachtfeld:*

II. Genfer Konvention für die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (deren erste Fassung aus dem Jahre 1899 stammt).

* *Eine neue Auffassung betreffend den Feind wurde in der Konvention eingeführt. «... Sobald sie die Waffen niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein. Sie sind wieder einfach Menschen und man hat kein Recht auf ihr Leben» (Contrat social, I. Band, 4. Kapitel — Jean-Jacques Rousseau, 1762):*

III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (dessen erste Fassung aus dem Jahre 1929 stammt).

¹ Die nachstehenden eigenen Kommentare des Verfassers erscheinen zum besseren Verständnis des Lesers in Kursivschrift.

** Es sind nicht mehr ausschliesslich die Verwundeten und Kranken der Streitkräfte, die geschützt werden.*

IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten (es stammt aus dem Jahre 1949).

Bei der ersten Revision der Konvention im Jahre 1906 wurde die Anzahl der Artikel von 10 auf 33 erhöht. Infolge der Revisionen und Anlagen, die seither folgten, umfassen die vier Abkommen heute insgesamt 429 Artikel und 11 Anlagen, und es ist schwer, sie alle kennenzulernen. Wir haben sie in folgender Weise vereinfacht, damit Lehrer und Schüler den ethischen Inhalt der Grundsätze im Alltag anwenden können.

DIE DEN VIER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949
GEMEINSAMEN ETHISCHEN GRUNDSÄTZE

1. Achtung vor den Abkommen (1, 1, 1, 1)¹ — Der erste Artikel gibt den Abkommen unter allen Umständen die Priorität. Erkennt man den höchsten Wert einer Sache, so darf man diese nicht in einem Schmuckkasten oder Geldschrank verschliessen, sondern muss ihr überall und immer die erste Stelle in unseren Gedanken und Handlungen einräumen, damit sie ohne Berücksichtigung unserer eigenen Person von allen geachtet werde.

** Die erste uns von den Abkommen auferlegte Pflicht ist 'völlige bedingungslose Hingabe für die eingangene Verpflichtung.*

2. Anwendung der Abkommen (2, 2, 2, 2). — Die Anwendung der Abkommen erstreckt sich auf alle bewaffneten Konflikte, möge ihnen eine Kriegserklärung vorausgegangen sein oder nicht. Ist eine der am Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei der vorliegenden Abkommen, so bleiben die Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

¹ In Klammern erscheinen die Ziffern, unter denen in einem jeden der vier Abkommen die ihnen gemeinsamen Artikel erscheinen.

** Der zweite ethische Grundsatz der Abkommen verlangt von uns, die eingegangene Verpflichtung zu halten. Das Rote Kreuz ist seinem Wesen nach individualistisch eingestellt, denn das Leben selbst ist individuell. Habt Ihr ein Zusammentreffen festgesetzt, dann müsst Ihr es an erster Stelle einhalten, selbst dann, wenn euer Partner es nicht tut. Das Rote Kreuz vergilt niemals Gleiches mit Gleichem.*

3. Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben (3, 3, 3, 3). — Die Abkommen finden auch auf Bürgerkriege Anwendung. Dies ist nicht leicht, denn unter solchen Bedingungen hört die Regierung auf, ihre Autorität über die Bevölkerung zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung auszuüben.

** Diese dritte Forderung der Abkommen zeigt den Erziehern den Weg, um die Menschen zur sittlichen Standhaftigkeit zu führen. Schliesslich liegt die stärkste Autorität des Menschen in seinem eigenen Herzen und nicht in äusserlicher Macht, wie in Regierungsverordnungen. Darum sollte bei der Formung des Charakters der Selbstdisziplin ein grosser Platz eingeräumt werden, damit ein jeder, wenn auf sich allein gestellt, in allen kritischen Lebenslagen eine gute Entscheidung treffen kann. Der Endzweck, d.h. die Fähigkeit, bis zum letzten Augenblick menschlich zu bleiben, erfordert die höchste Selbstständigkeit und Selbstbeherrschung, die nur nach langer, von Kindheit an geübter Praxis erworben werden kann. Hierin liegt der hauptsächlichste Wert des Jugendrotkreuzes.*

4. Sondervereinbarungen (6, 6, 6, 7). — Obwohl in bestimmten Fällen Sondervereinbarungen getroffen werden können, dürfen diese die Lage der Kriegesopfer nicht beeinträchtigen. Der Grundgedanke der Abkommen muss unter allen Umständen an erster Stelle gelten.

** Die « Goldene Regel des Roten Kreuzes »: das Leben des Nächsten so zu achten wie das eigene Leben — wird in den verschiedenartigsten und schwierigsten Fällen genauer als die Nadel eines Kompasses den zu befolgenden Weg weisen.*

5. Unveräusserliche Rechte (7, 7, 7, 8). — Die Kriegesopfer können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen die Abkommen verleihen.

** Bekräftigung der Abkommensgrundsätze, die sich an die moralische Stärke der Opfer wenden: Mut des Geistes und Selbständigkeit zur Verteidigung der gerechten Sache.*

6. Schutzmächte (8, 8, 8, 9). — Die Wahrnehmung der Interessen der vertragschliessenden Parteien erfolgt unter Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte. Letztere können Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte ernennen.

** Eine doppelte Sicherung der Menschenrechte, die wie folgt ausgelegt werden kann: da unsere eigenen Kräfte begrenzt sind, bedürfen wir der Unterstützung der Studierenden, der Schullehrer und anderer Erwachsener, die sich mit dem Werk des Jugendrotkreuzes befassen.*

7. Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (9, 9, 9, 10). — Die humanitäre Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder anderer neutraler, humanitärer Organisationen soll durch keinerlei Beschränkung behindert werden.

** Universelle Gewähr für die Sondermission, die das Rote Kreuz zum Wohle der Menschheit erfüllt. Das Ansehen des Roten Kreuzes soll sorgsam gewahrt werden und jedweder Schutz und Beistand soll offen für das Rote Kreuz gefordert werden, denn dieses bittet nie für sich selbst sondern stets für die Notleidenden.*

8. Stellvertreter der Schutzmächte (10, 10, 10, 11). — Wird eine kriegführende Partei aus irgendeinem Grunde nicht mehr von einer Schutzmacht betreut, so ersucht der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation bzw. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die der Schutzmacht übertragenen Aufgaben zu übernehmen, oder er nimmt die Dienste an, die ihm eine solche Organisation anbietet.

** Dreifache Sicherung des Menschenlebens. Das Jugendrotkreuz muss stets von erwachsenen Leitern geschützt und geführt werden — sei es in der Schule, in den Ortsverbänden oder durch nationale Dienststellen.*

9. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten (11, 11, 11, 12). — Es handelt sich hier um eine der Aufgaben der Schutzmächte. Diese leihen ihre guten Dienste zur Beilegung der Streitfälle, die zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen vorliegender Abkommen entstehen können.

** Aufgabe des Jugendrotkreuz-Komitees auf örtlicher und nationaler Ebene.*

10. Verbot von Vergeltungsmassnahmen (46, 47, 13, 33). — Vergeltungsmassnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Material, die unter dem Schutz des Abkommens stehen, sind untersagt.

** Die Rache ist eine primitive Form der Gerechtigkeit. Die Tugend ist in sich vollkommen, sie beruht nicht auf Gegenseitigkeit und ist an keinerlei Bedingung geknüpft. Für das Rote Kreuz heiligt der Zweck nicht die Mittel.*

11. Verbreitung der Abkommen (47, 48, 127, 144). — Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut der vorliegenden Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten, sodass die ganze Bevölkerung sie kennenlernen kann.

** Die Bedeutung der bereits mehrmals erwähnten «Vorsorge» und «Vorbereitung» für das Jugendrotkreuz.*

12. Strafmassnahmen: I. Allgemeines (49, 50, 129, 146). — Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel aufgeführten schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen, oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen, und müssen sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit den zuständigen Gerichten überantworten.

Unter allen Umständen geniessen die Angeklagten Sicherheiten in bezug auf das Gerichtsverfahren und die freie Verteidigung.

** Gerechtigkeit und Redlichkeit: diese Tugend erfordert einen hohen Grad von Selbstdisziplin.*

13. II. Schwere Verletzungen (50, 51, 130, 147). — Als schwere Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, oder der Gesundheit, sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und im grossen Ausmass rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

** Grundlegende Verantwortung des Menschen zum gegenseitigen Schutz des Lebens.*

14. III. Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien (51, 52, 131, 148). — Keine Vertragspartei kann sich selbst von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

** Die ethische Verantwortlichkeit muss streng beachtet werden, denn niemand kann sich von seinem eigenen Gewissen befreien.*

15. Sprachen (55, 54, 133, 150). — Die Abkommen sind in französischer und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleicherweise massgebend.

Der Schweizerische Bundesrat lässt amtliche Übersetzungen der Abkommen in die russische und spanische Sprache herstellen.

** Bedeutung des Sprachstudiums für eine Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.*

16. Eintragung bei den Vereinten Nationen (64, 63, 143, 159). — Der Schweizerische Bundesrat lässt die Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen. Er setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf die vorliegenden Abkommen erhält.

** Amtliche Beziehungen des Roten Kreuzes zu den Vereinten Nationen.*

4. Durch Veranstaltung von sorgfältig vorbereiteten theoretischen und praktischen Lehrgängen über die Genfer Abkommen, entweder als vollständige, drei Tage dauernde Lehrgänge oder anlässlich allgemeiner Schulungskurse für die Ausbilder des Jugendrotkreuzes.

BERICHT ÜBER EINEN DREITAGE-LEHRGANG
ÜBER DIE GENFER ABKOMMEN

- DATUM: 13.-15. Januar 1959
- ORT: Zentralsitz der nationalen Rotkreuzgesellschaft
- TEILNEHMER: 34 Lehrer der oberen Klassen Höherer Schulen (zufällig befand sich unter ihnen keine einzige Frau).
- THEMA: Die Genfer Abkommen und die RK-Junioren der Oberklassen Höherer Schulen.
- ZIEL: Studium der Mittel und Wege, wie das Rote Kreuz den Sekundarschülern bei der Lösung ihrer schweren Probleme helfen kann, vor allem um das Jugendverbrechen, seelische Gleichgewichtsstörungen und die Selbstmorde einzuschränken.
- MITTEL: « Was hätte es ihm, bewundernswerte Statuten, ein ausgeglichenes Budget und gut ausgebildetes Personal zu haben, wenn es seine Seele verlieren müsste? Möge es doch über den alten Mythos des Antäus meditieren und immer neue Kräfte aus der Ursprungsquelle schöpfen, aus der es entstand. » (J. Pictet)
- Methode: Einzelstudien, Diskussionsgruppen, Vorträge, Arbeitssitzungen und Berichte.
- Unterlagen: Die den Genfer Abkommen speziell gewidmete Druckschrift (siehe unter 3).
— *Die Grundsätze des Roten Kreuzes* von Dr. Jean S. Pictet, japanische Übersetzung von Herrn Inoué, Direktor der auswärtigen Beziehungen des Japanischen Roten Kreuzes.

PROGRAMM

1. Tag 13-15 Uhr: Gruppen-Diskussion

Die Lehrer wurden aufgrund ihrer Erfahrung (weniger als 1 Jahr, 2-4 Jahre, 5-7 Jahre, 8-10 Jahre) in vier Gruppen aufgeteilt.

Sie wurden aufgefordert, alle Probleme, denen sie als Pädagogen in ihren Klassen begegnen, völlig unabhängig von den das Rote Kreuz betreffenden Fragen zu lösen. Der Protokollführer machte Notizen, um festzustellen, wo die Schwierigkeiten liegen und welcher Art sie sind.

15-17 Uhr: Dem Einzelstudium vorbehaltene Zeitspanne, in der die Teilnehmer — gleich Antäus — neue Kräfte sammeln können. Jeder wurde gebeten, die Gruppe zu verlassen und das ihm zur Verfügung gestellte Material für sich allein zu studieren, seine eigenen Bemerkungen zusammenzufassen und nötigenfalls Fragen vorzubereiten. Dieses Verfahren bewährte sich ausgezeichnet.

2. Tag 9-12 Uhr: (Vortrag mit anschließender Besprechung)

Vortrag über die Genfer Abkommen in gekürzter Form, wie in vorstehendem Kapitel 3 angegeben. Vortrag über die Rotkreuzgrundsätze.

Die Teilnehmer hatten zuvor eine gute theoretische Vorbereitung erhalten, um diesen Vortrag besser in sich aufnehmen zu können, ihre privaten Probleme zu lösen und eine Antwort auf die am Vortage beim Einzelstudium aufgetauchten Fragen zu finden.

12 Uhr: Mittagessen.

13-13.45 Uhr: (Zusammenkunft der Leiter, während die Kursteilnehmer den Sitz des Roten Kreuzes besichtigen.) Zusammenkunft der Berichtstatter der vier Gruppen vom Vortage. Sie haben eine Zusammenstellung der aufgeworfenen Probleme angefertigt und unter Bezugnahme auf das verteilte Lehrmaterial und auf die Vorträge des Vormittags das in der Schule zu behandelnde Studienthema vorbereitet.

13.45 bis 14 Uhr: (Neueinteilung der Lehrer in verschiedene Gruppen.)

Die Lehrer werden, entsprechend den sie interessierenden Themen, in nachstehende Arbeitsgruppen aufgeteilt:

- 1) Die Genfer Abkommen und das Jahresprogramm des « Long-time Home-room »¹.
- 2) Studienfolge über die Verbreitung der Genfer Abkommen unter den ältesten Schülern der Höheren Schulen.
- 3) Projekt eines Schulungs-Zentrums des Jugendrotkreuzes zur Verbreitung der Genfer Abkommen, bestimmt für die Schüler der Höheren Schulen.
- 4) Schulausbildung und Genfer Abkommen.
- 5) Anwendung der Genfer Abkommen im täglichen Leben.
- 6) Beurteilung der gegenwärtigen Tätigkeit des Jugendrotkreuzes in der Schule vom Standpunkt der ethischen Werte, die den Genfer Abkommen zu Grunde liegen.
- 7) Ständiges Tätigkeits-Programm für die Höheren Schulen, gestützt auf den Geist der Genfer Abkommen.

14 bis 17 Uhr (Arbeitsgruppen).

Da die Gruppen sich nach freier Wahl zusammensetzten, kam es vor, dass eine Gruppe nur aus zwei Lehrern bestand, diese Tatsache ist ein Beweis für die Macht des freien Willens.

3. Tag 9 bis 12 Uhr: (Bericht der sieben Arbeitsgruppen).
Die Leistungen der Arbeitsgruppen waren recht unterschiedlich. Die besten Ergebnisse erzielten die Gruppen 1, 2, 3, 6 und 7.
Ihre Arbeiten wurden in der regelmässig erscheinenden Zeitschrift unseres Jugendrotkreuzes veröffentlicht und an 20.000 Erzieher in Japan verteilt. Die Übersetzung der Studie des 2. Themas bringen wir auf folgender Seite.

¹ In den japanischen Schulen wird eine Klasse « home-room » genannt. Der Ausdruck « long-time home-room » bezeichnet eine wöchentliche Zusammenkunft von 45-50 Minuten, bei der die Schüler unter Leitung des Klassenlehrers verschiedene Themen von allgemeinem Interesse diskutieren. Bei dieser Gelegenheit kann der Lehrer die Grundsätze der Genfer Abkommen als Diskussions-Gegenstand vorschlagen.

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

AUSZUG AUS DEM BERICHT DER ARBEITSGRUPPEN

Studienplan betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen in den Oberklassen Höherer Schulen

	Probleme und Erfordernisse	Lehrmaterial	Ausführung
B E I S P I E L E	1. Mit welchen Schwierigkeiten haben die Schüler der Höheren Schulen zu kämpfen?	« Das Rote Kreuz beschützt euch » « Die Grundsätze des Roten Kreuzes? »	Gib Beispiele aus der Geschichte irgendeines Landes für die praktische Anwendung der Genfer Abkommen
	2. Was erwarten sie vom Jugendrotkreuz? 3. Was hindert sie daran, ihre Probleme zu lösen?	Jugendrotkreuz-Zeitschrift Wegweiser für die Lehrerschaft	Wie können die Dienste des Jugendrotkreuzes am besten verwertet werden, um das über die Genfer Abkommen Erlernete in die Tat umzusetzen?
S T U D I E N	Periodischer Studienplan der Genfer Abkommen für die Höheren Schulen		<p>Wann? Tageslehrgang für das Jugendrotkreuz (auf Bezirksebene im Januar und Juli, in den Schulen: im April und August)</p> <p>Wo? Stadt Misawa für A und B (auf Bezirksebene, Saal Nr. 4 auf Schulebene)</p> <p>Ausbilder: Anfangs werden die Kurse von Ausbildern der Lehrerschaft geleitet, und später von Mitgliedern des Jugendrotkreuzes</p> <p>Thema: Die Genfer Abkommen und das Jugendrotkreuz</p> <p>F o l g e</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedeutung der Genfer Abkommen 2. Japan und die Genfer Abkommen 3. Der Geist der Genfer Abkommen 4. Geschichte der Genfer Abkommen 5. Die den vier Abkommen gemeinsamen Regeln 6. Die vier Genfer Abkommen 7. Inhalt der Genfer Abkommen 8. Die Genfer Abkommen und die Grundsätze des Roten Kreuzes 9. Wie kann der Geist der Genfer Abkommen dank der Tätigkeit des Jugendrotkreuzes unseren Alltag beeinflussen? <p>Ziel: Für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Friedenswerk fördern 2. Achtung der Menschenrechte <p>Mittel: In einem Tageslehrgang des Jugendrotkreuzes halten Ausbilder Vorträge über die Genfer Abkommen, gefolgt von Arbeitssitzungen, in denen die Gruppen Pläne aufstellen, wie die Genfer Abkommen im täglichen Leben angewendet werden können.</p> <p>Zum Schluss des Lehrgangs fassen sie das Ergebnis ihrer Studien in Form von Plakaten, Druckschriften, Zeitschriften usw. zwecks Verbreitung der Abkommensgrundsätze zusammen.</p> <p>Die RK-Dienststellen versenden Lehrmaterial an die Lehrer und fügen die Genfer Abkommen in das Programm des Schulungszentrums ein.</p> <p>Die Arbeiten werden in besondere Mappen eingeordnet.</p>

5. Veranstaltung ähnlicher Lehrgänge für die Gruppenleiter der Oberschüler in Ausbildungslagern des Jugendrotkreuzes.

Ähnliche Methoden werden — wenn auch nicht so intensiver Natur wie für die Lehrer — in den Ausbildungszentren für Oberschüler angewendet. Einige dieser Schüler haben versucht, Verhaltensregeln für die Ausbilder des Jugendrotkreuzes, gestützt auf die Genfer Abkommen, aufzustellen, doch sind die Ergebnisse noch allzu unbedeutend, um hier wiedergegeben zu werden.

* * *

Wir werden weiterhin die günstigsten Methoden für eine Verbreitung der Genfer Abkommen in unserem Lande durch das Jugendrotkreuz, und vor allem durch die Lehrerschaft, prüfen, denn wir sind fest davon überzeugt, dass das Wesen der Rotkreuz-Philosophie in den Abkommen konkrete Gestalt angenommen hat. Wir wären jeder nationalen Gesellschaft dankbar, die uns praktische Beispiele für eine erfolgreiche Anwendung der Abkommen geben könnte.

Solange das Rote Kreuz bestrebt ist, in die Seele des japanischen Erziehungswesens einzudringen, werden die Genfer Abkommen unabhängig von Zeit, Ort und Volk verbreitet werden.

SACHIKO HASHIMOTO

Leiterin des Japanischen Jugendrotkreuzes

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Kann das Personal des zivilen Bevölkerungsschutzes	
 bewaffnet sein ?	47

KANN DAS PERSONAL DES ZIVILEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZES BEWAFFNET SEIN ?

Vor einiger Zeit wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gebeten, sein Gutachten über das Problem der Bewaffnung des Zivilschutzpersonals zu erteilen. Da dieses Thema von allgemeinem Interesse ist, halten wir es für angebracht, nachstehend das Gutachten des IKRK zu veröffentlichen, dies umso mehr, als es mehrere Fragen des Humanitätsrechts und der Genfer Abkommen berührt.

Dem Gutachten liegt der Wunsch eines Landes zu Grunde, im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes bewegliche Kolonnen zu organisieren und deren Angehörige eventuell mit einer gewissen Bewaffnung auszustatten. Dieses Land wollte dabei jedoch seinem Zivilschutz einen nichtmilitärischen Charakter wahren, und es fragte sich daher ist vom völkerrechtlichen Standpunkt aus das Waffentragen mit der Beibehaltung dieses Charakters vereinbar ? Die Leitung der betreffenden Zivilschutzorganisation wandte sich über die Rotkreuzgesellschaft ihres Landes mit dieser Frage an das IKRK, das nach eingehender Prüfung nachstehendes Gutachten erteilte.

Es sei hinzugefügt, dass dieses Gutachten einer Gruppe von Sachverständigen verschiedener Länder, die das Internationale Komitee zur Prüfung der völkerrechtlichen Stellung der Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes im Juni 1961 nach Genf einberufen hatte, unterbreitet wurde. Die meisten Sachverständigen waren der Ansicht, es sei vorzuziehen, dass das Zivilschutzpersonal

nicht bewaffnet werde; sollte ein Staat es jedoch für unbedingt notwendig erachten, gewisse Einheiten mit Waffen zu versehen, so sollte dies mit möglichst grossen Einschränkungen geschehen, wie nachstehend ausgeführt wird. Das IKRK wird demnächst einen Bericht über die Arbeiten dieser Sachverständigengruppe herausgeben.

Gegenstand des Gutachtens - Sachlage

Nach den vorliegenden Auskünften besteht die Hauptaufgabe der mobilen Kolonnen der in Frage stehenden Zivilschutzorganisation darin, die Ortskräfte des Zivilschutzes bei der Rettung eingeschlossener Personen, der Brandbekämpfung und Bergung der Verwundeten zu unterstützen; sie werden aus Rettungs- und Brandschutzeinheiten, Bergungskolonnen und Sanitätspersonal gebildet.

Diese mobilen Kolonnen setzen sich aus jungen, zum Wehrdienst eingezogenen Menschen zusammen und das Stammpersonal aus Berufssoldaten, die vom Heer zur Zivilverteidigung abgeordnet werden. Es ist vorgesehen, dass diese mobilen Kolonnen wie die übrige Zivilverteidigung zivilen Charakter tragen. Die zuständigen Behörden haben jedoch die Möglichkeit erwogen, dass diese Kolonnen bei ihrem Einsatz auf verschiedene Schwierigkeiten seitens der Saboteure und Spione stossen, daher wünschen die Behörden, dass das Personal der Kolonnen zur Selbstverteidigung und Beseitigung der Hindernisse bewaffnet sei.

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wurde also folgende Frage gestellt: Welches sind die Waffen, deren Tragen seitens des Personals der mobilen Kolonnen mit der zivilen Eigenschaft völkerrechtlich vereinbar ist? Die nationale Zivilschutzdirektion (von der im vorliegenden Gutachten die Rede ist) wünschte, über diesen Punkt vom IKRK ein massgebendes Gutachten zu erhalten.

Ferner seien noch nachstehende Einzelheiten ausgeführt: Gewisse Kreise empfehlen folgende Bewaffnung für das Personal der beweglichen Kolonnen: 1) Schlagkräftige tragbare Feuerwaffen (Maschinengewehre) für das gesamte Personal; 2) Unter-

stützungswaffen, wie leichte Maschinengewehre und Granatgewehre in beschränkter Anzahl (dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass die Saboteure und Spione bei ihrer Aktion zur Störung der Bewegung der mobilen Kolonnen nicht nur mit tragbaren Feuerwaffen, sondern auch mit Maschinengewehren versehen sein könnten).

I. — VORBEMERKUNG

Das IKRK möchte — wie immer bei Erstattung eines Gutachtens — betonen, dass seine Meinung keinerlei offiziellen Charakter hat. Allein den Staaten obliegt es, eine Verständigung über eine authentische Auslegung gewisser Rechtsfragen zu erzielen. Das IKRK kann sich seinerseits bei Erstellung seines Gutachtens nur bemühen, das Recht im Lichte seiner Erfahrung, der gegenwärtigen Rechtstendenzen und vor allem der seine Aktion leitenden humanitären Beweggründe zu kommentieren und auszulegen. In diesem Geist wurde das Gutachten erstellt.

II. — TATSÄCHLICHE LAGE DES PROBLEMS

Dem IKRK wurde definitiv folgende Frage gestellt. Welches sind die Waffen, deren Tragen seitens des Personals beweglicher Kolonnen völkerrechtlich mit der Eigenschaft einer Zivilperson vereinbar ist? In dieser Form scheint sie bereits eine Vorfrage anzuschneiden: Kann das Zivilschutzpersonal bewaffnet werden oder nicht? Um hierauf eine entsprechende Antwort zu erteilen, muss man also die allgemeine Frage der Bewaffnung des Zivilschutzpersonals ins Auge fassen. Daraus ergibt sich die Antwort über die Art der Waffen, die dieses Personal eventuell tragen kann¹.

¹ In seinem Mitteilungsblatt Nr. 5 vom November 1954, Seite 11, hatte das IKRK bereits Gelegenheit, die Frage der Bewaffnung des Zivilschutzkorps in Kriegszeiten kurz zu prüfen. Vorliegendes Gutachten ergänzt die seinerzeit zum Ausdruck gebrachte Meinung des IKRK und führt sie näher aus.

III. — HYPOTHESE DES ZIVILEN CHARAKTERS
DER BEWEGLICHEN KOLONNEN

Die in Frage stehenden Behörden gehen von der Annahme aus, dass diese beweglichen Kolonnen vor allem auf Grund ihrer « völlig nichtmilitärischen » Aufgabe einen zivilen Charakter haben. Darunter versteht man also, dass dieses Personal, sollte es in die Hand des Feindes fallen, weder als Kriegsgefangener anzusehen ist noch für gesetzeswidrige Kriegshandlungen verfolgt werden kann, sondern dass sein ziviler Charakter ihm weiterhin zuerkannt werden soll, damit es unter Umständen in der Lage ist, seine Tätigkeit kraft Art. 63 des IV. Genfer Abkommens fortzusetzen.

Auch nachstehendes Gutachten stützt sich auf diese Hypothese. Es muss aber von vornherein daran erinnert werden, dass der Feind eventuell die zivile Eigenschaft dieses Personals auch auf Grund anderer Tatsachen als der auf das Waffentragen bezüglichen bestreiten könnte. Diese anderen Tatsachen berühren die Zivilschutzorganisation im allgemeinen; sie haben Rechtsfolgen, deren Doktrin übrigens noch nicht feststeht. Es genügt, sie hier kurz zu erwähnen.

a) Nach der Denkschrift, die das nationale Rote Kreuz der betreffenden Zivilschutzorganisation überreicht hat, umfasst letztere Wachteinheiten, deren Mission unter anderem darin besteht, Zivileinrichtungen gegen Spionage und Sabotage zu schützen. Diese Einheiten sind mit tragbaren Feuerwaffen (Handgranaten, Minen usw.) ausgestattet. Sabotageakte können auch von regulären Kämpfern des Feindes ausgeführt werden (dieser Punkt wird später noch erörtert). Auf Grund dieser Tatsache könnte man der Ansicht sein, diese Wachteinheiten seien auch berufen, an Feindseligkeiten teilzunehmen und hätten somit Kampfcharakter. Besitzt eine Abteilung der Zivilverteidigung einen solchen Charakter, wird dann der Feind nicht ein Argument daraus ziehen, der gesamten Zivilverteidigung den Charakter einer rein zivilen Organisation streitig zu machen?

b) Nach vorerwähnter Denkschrift ist diese Zivilschutzorganisation ebenfalls zum Schutze gewisser « Einrichtungen » berufen, die übrigens nicht näher bestimmt werden. Erstreckt sich die Schutzaktion der Zivilverteidigung auf Industrie- oder strategische Anlagen, die für die Kriegführung von erstrangiger Bedeutung sind, kann der rein zivile Charakter der betreffenden Organisation in Zweifel gestellt werden. In welchem Umfang kann eine Zivilschutzorganisation eine Rettungstätigkeit in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den als militärische Objekte angesehenen Einrichtungen ausüben? Das ist eine schwierige Frage, die noch nicht angeschnitten wurde¹; sie ist jedoch vorhanden, und der wirklich zivile Charakter der Organisation hängt ebenfalls davon ab.

c) Das Personal dieser beweglichen Kolonnen setzt sich einerseits aus wehrpflichtigen jungen Männern und andererseits aus Berufssoldaten zusammen, die alle der Zivilverteidigung zugeteilt wurden. Dieses Personal wäre also tauglich, eventuell im Heer zu dienen; könnte diese Tatsache den Feind nicht zu der Meinung veranlassen, dass es sich dabei in Wirklichkeit um Angehörige der Streitkräfte handelt und ihm den zivilen Charakter abzuspreehen? Auch auf diese Frage gibt es bis jetzt noch keine endgültige Antwort. Einige Verfasser machten geltend, dass die grundsätzlich wehrtaugliche Person, die jedoch ständig in den Zivilschutzdienst eingegliedert wurde, nicht die Eigenschaft eines Kriegführenden besitzt, da sie nicht mehr zu den Streitkräften gehört². Möge dieser treffende Standpunkt allgemein angenommen werden!

Mit Vorstehendem sei lediglich daran erinnert, dass unabhängig von der Frage des Waffentragens gewisse Vorbedingungen zu erfüllen sind, damit das Personal einer Zivilschutzorganisation wirklich Zivilcharakter haben kann. Diese Vorbedingungen werfen Probleme auf, die gerade vom IKRK geprüft werden, und es wäre angebracht, dass die Regierungen sich

¹ Siehe z.B. Maxime Roux: *La protection civile*, Paris 1959, S. 196 ff.

² R. Crinca le Roy: « Rechtsstatus des Zivilschutzhelfers, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gesehen », *De Vierde Macht*, Den Haag, März 1959, Seite 37.

über deren Lösung einigten. Inzwischen und für den übrigen Teil des Gutachtens vermuten wir, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

IV — WAFFENTRAGEN DURCH ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

1. Allgemeines. — Die von der betreffenden Direktion der Zivilverteidigung gestellte Frage berührt das allgemeine Problem der Bewaffnung der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Grundsätzlich und zufolge des Völkerrechts werden vom Feind nur Personen als Zivilisten angesehen — die infolgedessen nicht gefangengenommen werden oder im Besetzungsfalle nicht verfolgt werden können —, die nicht an Kampfhandlungen gegen die Feindtruppen teilnehmen oder teilgenommen haben.

Auf Grund dieses Prinzips ist es offensichtlich, dass die Tatsache, dass eine Zivilperson in Kriegszeiten regelmässig eine Waffe führt oder geführt hat — selbst wenn sie sie beim Nahen des Feindes niederlegt —, in den Augen des Feindes als eine mutmassliche Beteiligung an Kampfhandlungen angesehen werden kann, sei es auch nur indirekt in Form eines Territorial- oder Wächtdienstes. Die Erfahrung hat diese Wahrheit bestätigt, denn bei einer Besetzung ist gewöhnlich die erste Massnahme des Besetzenden zu verkünden, dass sich jede Person, die nach Ablauf einer gewissen Frist im Besitz einer Waffe gefunden wird, strafbar macht.

Um einen derartigen Verdacht und die lästigen Folgen davon zu vermeiden, sollten die Zivilisten, die regelmässig Waffen bei sich führen, im Notfall beweisen können, dass dieses Waffentragen zur Ausübung ihrer Funktion notwendig ist, die jedoch jede Teilnahme an Feindseligkeiten ausschliesst. Dieser Beweis wäre leichter zu liefern, könnten die Betroffenen sich auf einen Brauch oder eine internationale Regelung berufen, die gewisse Kategorien von Zivilpersonen zum Waffentragen in Kriegszeiten ermächtigen.

Ein derartiger Brauch scheint für die Polizei zu bestehen. (Wir werden diesen Punkt weiter unten prüfen.) Aber er hat noch nicht in einer ausdrücklichen internationalen Regelung

Gestalt angenommen. So besteht bisher keine allgemeine völkerrechtliche Bestimmung, die gewisse Zivilpersonenkreise zum Waffentragen ermächtigt und gleichzeitig vorsieht, dass diese Tatsache ihre Eigenschaft als Nichtkämpfer — mit dem damit verbundenen Schutz — in keiner Weise beeinträchtigt ¹.

Man muss sogar noch weiter gehen, denn obwohl die Genfer Abkommen von 1949 das Heeressanitätspersonal zum Waffentragen ermächtigen, um sich selbst und die ihm anvertrauten Verwundeten verteidigen zu können (I. Abkommen, Art. 22 ; II. Abkommen, Art. 35), erwähnen sie nichts Derartiges in bezug auf das im IV Abkommen vorgesehene zivile Sanitätspersonal, handle es sich um das Krankenhauspersonal (Art. 20) oder um Sanitätstransporte (Art. 21). Ausserdem bestimmt Artikel 5b des Entwurfs einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte, der dem IV Abkommen beigefügt wurde, dass sie « unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden dürfen ».

2. Waffentragen und Polizeifunktionen. — Weiter oben haben wir den Sonderfall der Polizei hervorgehoben. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in einer nationalen Gemeinschaft ist eine unerlässliche Staatsangelegenheit. Es handelt sich dabei um einen öffentlichen Dienst wie viele andere, deren Bestehen selbst in Kriegszeiten sichergestellt werden muss. Auf Grund dieser Tatsache hat sich scheinbar ein internationaler Brauch eingebürgert, demzufolge die Polizisten, obwohl mit Waffen versehen, im Falle einer Besetzung nicht als Kriegsgefangene angesehen und behandelt werden, wenn ihre Instruktionen und Aufgaben ausschliesslich Polizeizwecken dienen und im besonderen keinesfalls die Möglichkeit einschliessen, an Kampfhandlungen gegen die feindlichen Streitkräfte teilzunehmen ².

¹ Die Zivilpersonen können zu den Waffen greifen, um unter den strengen in der Haager Landkriegsordnung ausgeführten Bedingungen an einem Aufgebot der gesamten männlichen Bevölkerung zum Kriegsdienst teilzunehmen, aber dann sind sie keine Nichtkämpfer mehr und unterliegen der Gefangennahme.

² A. Waltzog: *Recht der Landkriegsführung*, Berlin 1942, Seite 113, zitiert z.B. den Fall des französischen "service de police territorial".

Es kann bemerkt werden, dass diese Ausnahme möglich ist, denn sie betrifft einen begrenzten Personenkreis, der im voraus als solcher bekannt, im allgemeinen auf Entfernung hin erkenntlich und selbst einer strengen Disziplin unterworfen ist. All diese Bedingungen bieten dem eventuellen Feind Garantien hinsichtlich der Verwendung der somit den Zivilisten überlassenen Waffen.

Weiter oben haben wir von den Waffen gesprochen, zu deren Tragen das Völkerrecht das Heeressanitätspersonal vor allem zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in den Sanitätsformationen sowie für ihre Verteidigung gegen unverantwortliche Handlungen ermächtigt¹. Wäre in Übereinstimmung damit nicht zu entnehmen, dass das Zivilschutzpersonal — gleich ob es sich um Sanitäter oder das Personal im allgemeinen handelt — ebenfalls das Recht geniessen soll, für ähnliche Zwecke bewaffnet zu sein?

Die Lage ist grundverschieden, und es muss hier an die eigentlichen Gründe der Bewaffnung des Heeressanitätspersonals erinnert werden. Ausser der Tatsache, dass es der Disziplin des Heeres unterstellt ist, das selbst für die Einhaltung des Kriegsrechts verantwortlich ist, ist dieses Personal berufen, seine Mission in Militäroperationszonen auszuüben, manchmal sogar in Frontnähe, wo Feindseligkeiten und Unsicherheit herrschen, es ist folglich sehr grossen Gefahren ausgesetzt, besonders derjenigen, zu Unrecht angegriffen zu werden, und hat somit Anspruch darauf, in seinem eigenen Interesse — und vor allem im Interesse seiner Mission oder der ihm anvertrauten Personen — bewaffnet zu sein². Dieser Unterschied verringert sich

¹ Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949 (II). Kommentar, veröffentlicht unter der Leitung von Dr. Jean S. Pictet, IKRK, Genf 1959, Seite 197.

² Bei den Verwundeten und Kranken sowie den Gütern, die die Heeressanitäter im Notfall mit ihren Waffen verteidigen können, handelt es sich um Menschen und Güter, deren Schonung von den Genfer Abkommen ausdrücklich verlangt wird, wie wir weiter oben bereits sagten, ist dagegen die Tätigkeit der Zivilverteidigung in einigen Ländern auch mit dem Schutz von Gütern verbunden, wie Industrieanlagen, die als militärische Objekte angesehen werden können, die durch das internationale Kriegsrecht in keiner Weise geschützt sind.

allerdings unter den Bedingungen des modernen Krieges: die Bombardierungen, die Aktionen der fünften Kolonne sowie die Beweglichkeit der Militäroperationen bringen es mit sich, dass selbst hinter der Front — sofern dieser Begriff besteht — Unruhen und Panik unter der Zivilbevölkerung ausbrechen können, und unter diesen Umständen muss der Zivilschutz im Interesse seiner Mission und der hilfsbedürftigen Bevölkerung für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung sorgen.

Man kann also normalerweise in Betracht ziehen, dass die Zivilschutzdienste zur Ausübung ihrer Rettungsaktion manchmal selbst Polizeifunktionen übernehmen oder zu Gewaltmassnahmen greifen müssen. In diesem Sinne kann man vernünftigerweise zulassen, dass Angehörige des Zivilschutzes, genauso wie die ordentlichen Polizeikräfte oder das Heeres-sanitätspersonal, bewaffnet sind. Da jedoch die Bewaffnung des Zivilschutzes auf keinerlei konventionellem Text beruht (entgegen derjenigen des Sanitätspersonals) oder nicht einem eingebürgerten Brauch entspricht (wie bei der Polizei), ist es wohl vorzuziehen — um zu vermeiden, dass zu Einwendungen Anlass gegeben wird — sie in eingeschränkter Weise vorzusehen. Dies umso mehr als die Zuhilfenahme von Waffen eher eine Ausnahme für das Zivilschutzpersonal bedeuten sollte und letzteres in schweren Fällen durch ein Einschreiten der Polizei oder sogar des Heeres ersetzt werden sollte, die allein über entsprechende Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung verfügen.

Daher sollte die Bewaffnung des Zivilschutzes folgenden vier Punkten Rechnung tragen

a) Könnte eine solche Bewaffnung allen Angehörigen des Zivilschutzes oder wenigstens im besonderen Fall allen Angehörigen der beweglichen Kolonnen zuerkannt werden? Angesichts der teils sehr hohen Mitgliederzahl des Zivilschutzes würde dies bedeuten, die Bewaffnung, selbst wenn sie reinen Verteidigungszwecken dient, auf einen bedeutenden Teil der Zivilbevölkerung auszudehnen. Diese Folge wäre nicht ohne Gefahr, vor allem der Feind würde leichter dazu veranlasst,

den Zivilcharakter der mit Waffen versehenen Personen anzuzweifeln. Es ist also wohl vorzuziehen, dass die Polizeifunktionen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes wie bei der ordentlichen Polizei von einem *begrenzten* Personenkreis ausgeübt werden, gleich ob dies seine Haupt- oder Nebenaufgabe ist.

Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlasst zu raten, nicht dem ganzen Personal der beweglichen Kolonnen Waffen zu geben.

b) Um klar herauszustellen, dass die betreffende Bewaffnung für Polizeizwecke bestimmt ist, sollten die dem Zivilschutzpersonal übergebenen Waffen ausschliesslich leichte, tragbare Einzelwaffen für Verteidigungszwecke sein (Hieb Waffen, Pistolen). Bereits in seinem Gutachten aus dem Jahre 1954 riet das IKRK vom Tragen eines Gewehrs ab, das zu grosse Verwechslungsgefahr böte. Gerade die Besorgnis, jede Verwechslung mit Angehörigen der Streitkräfte zu vermeiden, gebietet, dass die Bewaffnung des Zivilschutzes sogar noch mit mehr Einschränkungen zu erfolgen hat, als bei den Waffen, von denen die gewöhnliche Polizei in Friedenszeiten gelegentlich Gebrauch machen muss.

c) Zur Vermeidung jeden Irrtums über ihre Person sollten sich die waffentragenden Angehörigen der Zivilschutzorganisation zumindest durch ein auf Entfernung deutlich sichtbares Merkmal (Kennzeichen, Buchstabe, Uniformteil) unterscheiden. Ferner wäre es angebracht, dass die zuständigen Behörden die diesem Personal erteilte Ermächtigung zum Waffentragen für die Ausübung von Polizeifunktionen ohne jegliche Kampfbeteiligung öffentlich klar und deutlich bekanntgeben. Ausserdem sollte dieses Personal im Besitz einer Kennkarte sein, aus der diese Ermächtigung hervorgeht.

Es wäre sogar empfehlenswert, dass die Regierung im Falle eines bewaffneten Konflikts diese Hinweise den kriegführenden Parteien genau so wie die in den Genfer Abkommen auf anderen Gebieten vorgesehenen Notifikationen auf die eine oder andere Art zur Kenntnis bringt.

d) Schliesslich ist es — selbst nachdem alle diese Bekanntgaben erfolgt sind — angebracht, dass die Waffenträger des Zivilschutzes alle Vorsichtsmassnahmen ergreifen, damit der mit ihnen in Berührung kommende Feind ihre Absichten nicht erkennt. Daher ist es wohl vorzuziehen — wie das IKRK in seinem vorhergehenden Gutachten bereits betonte — dass das freiwillige an Ort und Stelle bleibende Zivilschutzpersonal zeitweilig seine Waffen niederlegt, um sie später mit Einverständnis des Besetzenden wieder an sich zu nehmen (diese Bemerkung findet selbstverständlich keine Anwendung auf Lagen, wie sie bei Sabotageakten entstehen können, d.h. auf Lagen, in denen dieses Personal plötzlich in Feindberührung kommt)

3. Bekämpfung von Sabotageakten. — Die von der betreffenden Leitung der Zivilverteidigung in Betracht gezogene Bewaffnung ist nicht vorwiegend zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmt; sie soll vor allem der Selbstverteidigung der Zivilschutzkolonnen gegen Handlungen von Spionen und Saboteuren dienen.

Diese Handlungen können nach Ansicht der betreffenden Rotkreuzgesellschaft von zweierlei Art sein. Es kann sich um unmittelbar gegen die Kolonnen gerichtete Akte zur Behinderung ihrer Bewegung handeln, dies wäre eine äusserste Folge des totalen Krieges: der Feind versucht auch, die Moral der Zivilbevölkerung zu treffen, indem er die Hilfeleistung behindert, die ihr zuteil werden sollte. Ferner könnte es sich um Akte gegen die Verbindungswege und -linien handeln, gegen Brücken usw. Diese Akte würden die beweglichen Kolonnen indirekt stören, deren Angehörige gegen die Saboteure mit Gewalt einschreiten würden, um sie an der Ausübung ihrer Pläne zu hindern.

Man kann grundsätzlich zwei Arten von Saboteuren ¹ unterscheiden solche, die feindselige Handlungen und Zerstörungen begehen, ohne die Voraussetzungen regulärer Kriegführender zu

¹ Unter diesen Begriff ordnet man Spione ein, die Zerstörungsakte begehen, obwohl der echte Spion sich ihrer im allgemeinen enthält.

erfüllen, und die bei Gefangennahme als Freischärler oder Spione behandelt werden können. (Es handelt sich z.B. um Angehörige der « 5. Kolonne », Bürger des betreffenden Staates oder Ausländer). Die Polizeieinheiten sind in diesem Fall kraft des Völkerrechts ermächtigt, gegen derartige Personen einzuschreiten und sie mit Waffengewalt zur Einstellung ihrer Handlungen zu zwingen.

Andererseits sollte nicht vergessen werden, dass Sabotageakte auch von Feinden ausgeübt werden können, die die Voraussetzungen regulärer Kämpfer erfüllen (die den Streitkräften angehören, ein Unterscheidungsmerkmal tragen, bei Ausübung ihrer Kampfhandlungen die Waffen offen tragen). Es handelt sich besonders um « Kommandos », die durch List in ein Gebiet eindringen oder mit dem Flugzeug dort abgesetzt werden können¹. Die ordentliche Polizei oder die Polizei für den im obigen Sinne genannten Zivilschutz ist völkerrechtlich nicht ermächtigt, sich mit Gewalt gegen feindliche Handlungen dieser « kämpfenden » Saboteure aufzulehnen (hier vorbehaltlich des Falles von Nötwehr, den wir weiter unten behandeln werden). Werden diese « Saboteure » während ihrer Zerstörungsakte überrascht, z.B. bei Störung der Verbindungslinien, kann das Personal einer Zivilschutzorganisation, das auf seinen zivilen Charakter Wert legt, sie nicht angreifen. Diese « Saboteure » wären sogar berechtigt, die mobilen Zivilschutzkolonnen anzuhalten, um sie zu identifizieren und zu kontrollieren oder hinsichtlich des Materials der Kolonne (Kraftwagen, Benzin, Radiogeräte) einschränkende Massnahmen zu ergreifen, zu

¹ Paragraph 105 des *British Manual of Military Law* (Ausgabe 1958) erklärt auf S. 38: « Troops on hostile missions, whether conveyed to enemy or enemy-occupied territory by air, land or water, and airborne troops whether landed there by parachute, glider or ordinary aircraft, although operating by highly skilled methods of surprise and violent combat, are entitled, as long as they are members of the organised armed forces of the opposing belligerent and wear uniform, to be treated as regular combatants, even if they operate singly. »

Im Kommentar zu dieser Verfügung spricht man von: « ... troops — landed by air or by other means behind the lines of the belligerent — whether in his own territory or in territory occupied by him — with a view to committing hostilities against his armed forces or other hostile acts, such as sabotage of lines of communication or of buildings and other objects of military importance... »

denen das Völkerrecht in bezug auf Feindeigentum ermächtigt ¹.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da im ersteren Fall bewaffnete Angehörige des Zivilschutzes ihre Waffen anwenden können, um gegen diese Saboteure zu kämpfen, während sie dies im zweiten Fall nicht tun können. Es erscheint allerdings nicht angebracht, sich zu sehr daran zu halten. Die gegenwärtigen Tendenzen des Krieges verwischen in der Tat diese Unterscheidung so sehr, dass man diejenigen, die die Voraussetzungen regulärer Kämpfer nicht erfüllen, als « unprivileged belligerency » ² bezeichnen konnte. Beide haben nämlich die Absicht, Kampfhandlungen zu begehen, und die feindliche Partei, der sie angehören, wird dazu geneigt sein, sie so zu betrachten, als dienten sie ihr in derselben Eigenschaft. Angesichts des wenig auffälligen Charakters der modernen Militäruniformen und der Befugnis zur Tarnung ³, die die internationale Rechtsprechung den feindlichen Militärpersonen zuerkennt, kann es ausserdem manchmal schwierig sein, die Saboteure, die reguläre Kämpfer sind, auf Anhieb von denjenigen zu unterscheiden, die es nicht sind.

Wenn man von Saboteuren spricht, ist vor allem zu berücksichtigen, dass man es nicht nur mit undisziplinierten Personen zu tun hat oder solchen, die die Unruhen benutzen, um verbotene Handlungen oder Delikte des gemeinen Rechts (Plünderung, persönliche Racheakte) zu begehen, sondern auch mit Personen, die im Dienste einer der kriegführenden Parteien stehen und die Absicht haben, die andere Partei zu schädigen, sogar durch rechtswidrige Handlungen, wie es der Angriff auf rein private Personen wäre.

Die Anfrage der Leitung der in Frage stehenden Zivilverteidigung drückt die Besorgnis aus, das Personal der mobilen

¹ Das Hilfsmaterial der Zivilschutzorgane rein zivilen Charakters müsste grundsätzlich den Schutz des Art. 63 des IV. Genfer Abkommens geniessen. Die Anwendung dieses Artikels auf dieses Material wirft jedoch verschiedene Probleme auf, und es wäre angebracht, ihn genauer auszuführen, diese Frage wird gegenwärtig auch vom IKRK untersucht.

² R. Baxter: So called unprivileged belligerency: spies, guerillas and saboteurs, *British Year Book of International Law*, 1951.

³ Siehe Skorzeny Trial, *Law Reports of Trial of War Criminals*, London 1949, Band IX, S. 90.

Kolonnen ausreichend genug zu bewaffnen, um diesen irregulären und regulären Kampfhandlungen zu begegnen. Wenn wir auch für diese Besorgnis Verständnis haben (die Bewaffnung zu verstärken), scheint uns die gesuchte Lösung von einer Auffassung auszugehen, die wir nicht teilen. Wie wir erkennen liessen, bedeutet dies, das Gebiet der Kriegführung zu betreten, während es zur Wahrung der zivilen Eigenschaft nicht angebracht ist, Personen, die auf diese Eigenschaft Anspruch erheben, in die Feindseligkeiten zu verwickeln. Durch die genügend verstärkte Bewaffnung der mobilen Kolonnen, um diesen Kampfhandlungen begegnen zu können, würde man Gefahr laufen, den Feind noch mehr zu der Vermutung zu veranlassen, dass die betreffende Zivilschutzorganisation nicht mehr ausserhalb der Kriegshandlungen steht.

Es ist nach unserer Ansicht grundsätzlich vorzuziehen, gegen feindselige Handlungen wie Sabotageakte — selbst wenn sie von irregulären Kämpfern ausgeübt werden — Personen einzusetzen, die befugt sind, Waffen gegen den Feind zu verwenden, d.h. Angehörige der Streitkräfte im weitesten Sinne. Andernfalls liefe man Gefahr, die zivile Eigenschaft jener, die intervenieren, in Zweifel zu stellen. Der Feind wird umso mehr geneigt sein, diese zivile Eigenschaft zu bestreiten, als diese Saboteure eventuell nicht davor zurückschrecken, auf Zivilschutzeinheiten zu schießen.

Hier kann der Fall der Notwehr genannt werden. Man wird nämlich mit Recht sagen, dass die von den Saboteuren zu Unrecht angegriffenen Zivilpersonen, folglich das Personal der mobilen Kolonnen, auf Grund der Notwehr das Recht zur Verteidigung hätten, selbst wenn es sich um Saboteure handelt, die die Voraussetzungen der regulären Kämpfer erfüllen. Die Frage der Notwehr für die Nichtkämpfer, die widerrechtlich angegriffen werden, wurde auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 behandelt, und zwar infolge eines dänischen Vorschlags, der dazu neigte, den zur Notwehr gezwungenen Zivilpersonen ein Mindestmass an Schutz zu geben¹. Die Konferenz ging

¹ *Protokoll der Diplomatischen Konferenz von 1949*, Band II A, S. 421-423, 468-469, 548.

allerdings nicht darauf ein, da sie die Schwierigkeit einsah, diese Frage völkerrechtlich genauer zu bestimmen.

Man muss gewiss zugeben, dass im Gewohnheitsrecht das Recht auf Notwehr für die vom Feind widerrechtlich angegriffenen Zivilpersonen besteht¹. Folglich kann das zu Polizeizwecken bewaffnete Zivilschutzpersonal normalerweise seine Waffen zur eigenen Verteidigung und zur Verteidigung seiner Kollegen benutzen, wenn sie Gegenstand solcher Angriffe sind. Nach unserer Ansicht wäre es jedoch gefährlich, den Widerstand, den das vorerwähnte Personal den möglicherweise gegen es gerichteten Kampfhandlungen entgegenstellt, in erster Linie auf dieses Recht zu gründen. Die Ausübung eines solchen Rechts wirkt zu viele Schwierigkeiten auf und kann Gegenstand vieler Anfechtungen seitens des Feindes sein, um es a priori als eine wirksame Lösung für das Problem des Schutzes der mobilen Kolonnen gegen widerrechtliche Angriffe ins Auge zu fassen. Auf diesem Gebiet müssen wir zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommen wie denjenigen, welche die Verfasser des Kommentars zum I. und II. Genfer Abkommen in bezug auf die gegen militärische Sanitätseinheiten gerichteten Feindhandlungen herausgestellt haben². Die Bewaffnung des Sanitätspersonals der Heere ist in Wirklichkeit nicht dafür vorgesehen, einem vorläufigen systematischen Feindangriff zu widerstehen.

V — SCHLUSSFOLGERUNGEN

1) Im neuzeitlichen Krieg kann das Zivilschutzpersonal aufgefordert werden, seine Hilfstätigkeit bei Unruhen, in Situationen der Panik oder Unsicherheit auszuüben; es ist daher verständlich, dass einige Regierungen es für angezeigt halten, dieses Personal zu bewaffnen, obschon sie wünschen, ihm einen rein zivilen Charakter zu wahren.

¹ F. Castren: *The present Law of War and Neutrality*, Helsinki 1954, S. 67.

² II. Genfer Abkommen für die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949. Kommentar, veröffentlicht unter der Leitung von Jean S. Pictet, IKRK, Genf 1959, S. 197.

Passt sich eine derartige Bewaffnung gewissen Bedingungen an, wie sie weiter unten dargelegt werden, und ist sie ausschliesslich zur persönlichen Verteidigung oder für Polizeizwecke bestimmt, so kann man vernunftsgemäss zugeben, dass dieses Waffentragen nicht als Grund angesehen werden kann, dem betreffenden Personal, besonders in den Augen des Feindes, seinen zivilen Charakter vorzuenthalten.

2) Damit eine derartige Folgerung leichter zugelassen wird und in Anbetracht des Fehlens jeder diesbezüglichen völkerrechtlichen Regelung, ist es angebracht zu empfehlen, dass die Personen einer Zivilschutzorganisation, die darauf bedacht ist, ihren zivilen Charakter zu wahren, etwa unter folgenden strengen Bedingungen mit Waffen ausgestattet werden:

Nur ein verhältnismässig enger Personenkreis der Zivilverteidigung sollte mit Waffen versehen werden,

es sollte sich ausschliesslich um leichte tragbare Verteidigungswaffen handeln (Hieb Waffen, Pistolen);

es müsste von den zuständigen Behörden deutlich dargelegt werden, dass die Waffenträger nicht berechtigt sind, an den Feindseligkeiten gegen die feindlichen Streitkräfte teilzunehmen;

die Waffenträger müssen sich von dem übrigen Zivilschutzpersonal zumindest durch ein Merkmal unterscheiden (Abzeichen, Buchstaben, Uniformteil), und sie müssen im Besitz einer Identitätskarte sein, aus der hervorgeht, dass sie zum Waffentragen berechtigt sind. Im Falle eines bewaffneten Konflikts würden die Kennzeichen der Waffenträger den kriegführenden Mächten bekanntgegeben werden.

Vorstehende Bemerkungen gelten folglich für die Bewaffnung, die einem Teil der mobilen Kolonnen der in Frage stehenden Organisation zu bewilligen wäre.

3) Dagegen scheint die Tatsache, dem Zivilschutzpersonal allgemein — und infolgedessen dem Personal der vorerwähnten mobilen Kolonnen — eine schwere Bewaffnung anzuvertrauen,

die dazu bestimmt ist, den vom Feind begangenen regulären und irregulären Kampfhandlungen zu widerstehen, nach Ansicht des IKRK geeignet, es zu erschweren, dass der rein zivile Charakter einer Zivilschutzorganisation zu jeder Zeit anerkannt wird.

Der Kampf gegen derartige Handlungen sollte im Interesse der von dem Zivilschutzpersonal im allgemeinen ausgeübten Mission nicht diesem Personal obliegen; er sollte Einheiten der Streitkräfte anvertraut werden.

4) Schliesslich bildet die Befürchtung der in Frage stehenden Zivilschutzorganisation, die mobilen Kolonnen könnten zu Unrecht angegriffen werden, einen neuen Beweis dafür, wie nützlich es wäre, die Immunität, welche die rein zivilen Hilfsaktionen zum Schutz der nichtkämpfenden Bevölkerung geniessen sollen, von allen Staaten ausdrücklich anerkennen zu lassen. Diese Befürchtung zeugt auch davon, wie angebracht es wäre, Mittel jeder Art zu suchen, damit sich diese Organisationen besser unterscheiden, um jeden irrtümlichen Angriff zu vermeiden.

Die derartigen Organisationen gebührenden Rücksichten setzen allerdings selbst eine Grundbedingung voraus: dass die Immunität der friedlichen Bevölkerung gegen unmittelbare Angriffe, besonders gegen Terrorangriffe, weiterhin anerkannt wird.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
J.-G. Lossier: Besuch in Castiglione and seinem Internationalen Rotkreuzmuseum	67
Rombesuch des Präsidenten des Internationalen Komitees	79
Sind die Archive des Ersten Weltkrieges immer noch von Nutzen?	80
Die neuen afrikanischen Staaten und die Genfer Abkommen	82

Besuch in Castiglione und seinem Internationalen Rotkreuzmuseum

Erschüttert lesen wir in Henry Dunants Buch *Eine Erinnerung an Solferino* die Schilderung der Schlacht der französisch-sardinischen Armee gegen die Österreicher. Im zweiten Teil erfahren wir von der allgemeinen Solidaritätsbewegung, zu der sich die Bevölkerung von Mantua bis nach Mailand und Turin in jenen Tagen des Juni und Juli 1859 angesichts so viel Elends zusammengeschlossen hatte.

Anschaulich und zügig beschreibt Dunant die begeisterte Nächstenliebe, von der die Einwohner von Bergamo, Cremona, Lonato, Desenzano, Pozzolengo, Cavriana und anderen Orten erfüllt sind. Er sagt: «Die Bevölkerung Brescias, das 40.000 Einwohner zählte, hatte sich plötzlich durch mehr als 30.000 Verwundete und Kranke, von denen mehr als 19.000 zur französisch-sardinischen Armee gehörten, nahezu verdoppelt. Nacht für Nacht kommen in Mailand von Brescia her Tausende Verwundeter an.»

An anderer Stelle schreibt er. «Alle lombardischen Städte hielten es für ihre Ehrenpflicht, bei der Verteilung der Verwundeten ihr Recht geltend zu machen.» Und weiter: «In diesen Ortschaften sind überall in Kirchen und Klöstern, in Privathäusern, auf öffentlichen Plätzen, in Höfen, Strassen und Promenaden behelfsmässige Feldlazarette eingerichtet worden.»

Das entscheidende Erlebnis hatte er jedoch in Castiglione delle Stiviere. Es war von Verwundeten bereits überfüllt. Die ganze Stadt, die damals 5300 Einwohner zählte, «verwandelte sich in ein

grosses behelfsmässiges Hospital für Franzosen sowohl wie für Österreicher ». Hier wie auch in Brescia werden nun die Feinde von gestern in den gleichen Krankenhäusern behandelt. Auch auf mit Stroh bedeckten Strassen, Höfen und Plätzen liegen sie eng nebeneinander. « In aller Eile werden Dächer aus Latten gezimmert und Tücher ausgespannt, um die Verwundeten, die von allen Seiten gleichzeitig eintreffen, gegen die Sonne zu schützen... Auf den steinernen Fliessen der Spitäler und Kirchen von Castiglione liegen Seite an Seite Kranke aller Nationen : Franzosen und Araber, Deutsche und Slawen. » Am meisten ist Dunant von dieser Gleichheit im Leiden gerührt. Alle sind gleich...

Freiwillige Helfer bemühen sich, all dies Leid zu lindern und den Opfern zu helfen. Männer, Frauen und Kinder tun alles was sie können, doch werden sie von den Anforderungen überwältigt und leisten in ihrer Nächstenliebe Übermenschliches. « Es treffen so zahlreiche Verwundetenzüge ein, dass die Verwaltung, die Einwohner und die Truppenteile, die man in Castiglione zurückgelassen hat, auf keine Weise mehr fähig sind, diesem Elend entgegenzutreten. »

« Die freiwilligen Krankenwärter ziehen sich einer nach dem anderen zurück. Sie können den Anblick so vielen Leidens nicht lange ertragen, denn sie fühlen sich ausserstande, wirkliche Linderung zu bringen. » Entmutigt, nicht mehr tun zu können, weil man sich gegenüber so vielen Opfern fragt. « Was nützt es schon? » wendet man sich ab und geht fort... Auch deshalb, weil man den Ruf nicht verstanden hat, den das Roté Kreuz von diesem Zeitpunkt ab vernehmen lässt. Jedes Menschenleben ist wertvoll, und es lohnt sich, zur Rettung eines Einzigen tage- und nächtelang unermüdlich und hingebungsvoll seine Pflicht zu erfüllen.

Aber es fehlt an Ärzten, Krankenpflegern, Arzneimitteln und Verbandzeug ! Dunant macht diese Feststellung, als in Castiglione die Ordnung nach und nach wiederhergestellt wird ¹. « Alle Dienstleistungen gehen jetzt ihren geregelten Gang. Es zeigt sich, dass die

¹ Hierzu sei bemerkt, dass eine der schönen Gestalten des italienischen « Risorgimento », Giuseppe Finzi, 1859 ausserordentlicher Kommissar der befreiten Gebiete war und sich in dieser Eigenschaft energisch und tatkräftig für die Betreuung der Verwundeten von Solferino und die Organisation der Spitäler, die sie aufnahmen, einsetzte. Siehe *Giuseppe Finzi, Istituto per la Storia del Risorgimento Italiano, Mantova, 1959.*

Stockung keineswegs von einer schlechten Organisation oder mangelnder Voraussicht der Verwaltung herrührte, sondern entstanden war durch die unerhörte und unerwartete Menge verwundeter Soldaten und die verhältnismässig sehr geringe Zahl von Ärzten, Wärtern und Dienstpersonal. »

Dieser Feststellung entspringt Dunants berühmter Vorschlag, der zum Ausgangspunkt des Roten Kreuzes wurde: « Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen? » In Castiglione wurde ihm dieser aussergewöhnliche Gedanke eingegeben, denn dort wurde er sich des Fehlens einer Organisation und des daraus entstehenden Elends bewusst. Dabei erkannte er aber auch die begeisterte Nächstenliebe, von der die Bewohner der kleinen Stadt ergriffen waren, und seitdem glaubte er an die wunderbare Macht des menschlichen Herzens. Und deshalb schlug er vor, dass die Hilfsgesellschaften *freiwillig* sein sollten.

Allein tiefste Herzensregung befähigt dazu, « inmitten von stinkenden und ekelerregenden Ausdünstungen » Ermüdung und Abscheu vor eitrigen Wunden zu überwinden. Und Dunant fügt hinzu: « Für eine Aufgabe solcher Art kann man keine Lohnarbeiter brauchen. In der Tat werden bezahlte Wärter mit der Zeit roh, andere lassen sich durch Ekel abschrecken oder werden träge infolge Ermüdung. » Im Gedenken an die Frauen von Castiglione, die unzähligen Hilfeleistungen, deren Zeuge er in den lombardischen Städten und Dörfern war, und unter Anrufung der philanthropischen Gefühle, von denen sich die von ihm vorgeschlagenen Hilfsgesellschaften leiten lassen sollten, schloss er mit dem Vertrauensausruf: « Man wird die Bereitschaft zu einem solchen freiwilligen Opfer häufiger finden, als man zu glauben geneigt ist! »

* * *

Aus der Beschreibung Dunants geht hervor, dass ganz Castiglione in jenen tragischen Tagen des Jahres 1859 in Bewegung war, und wie ein Lösungswort der Nächstenliebe verbreitete sich *Tutti*

fratelli — « Alle sind Brüder » — von Mund zu Mund. Mit behelfsmässigen Transportmitteln brachten die Einwohner die Verwundeten in die Häuser, Kirchen und Läden. Die Frauen zupften Leinwand und fertigten Verbandszeug an, während die Männer neue Verwundete aufsuchten und sie in die Kirchen trugen, die bald überfüllt waren. Auch auf Strassen, Plätzen und in den Gärten brachte man sie unter, und bald überstieg ihre Zahl bei weitem die der Einwohner Castigliones. Diese fraternisierten mit den italienischen, französischen und österreichischen Soldaten, und der Geistliche von Castiglione, Don Lorenzo Barzizza, unterstützte die freiwilligen Helfer, indem er sie unermüdlich anleitete.

Das war das Schauspiel, das sich dem einfachen Touristen Henry Dunant bei seiner Ankunft in Castiglione bot. Als er über die mit Verwundeten und sie betreuenden Frauen überfüllten Strassen und Plätze ging, an den Häusern vorbei, aus denen die Klagerufe ertönten, empfand er plötzlich in dieser Schmiede der Barmherzigkeit, beim aussergewöhnlichen Anblick einer kleinen Stadt, die zu einem riesigen Lazarett geworden, dass es notwendig war, etwas zu unternehmen, vorzusorgen, auszusinnen... Vielleicht hatte er, noch bevor er selbst zugriff und zum freiwilligen Helfer wurde, die Eingebung dessen, was bald darauf das Rote Kreuz werden sollte.

Denn er entdeckte die Wunder, die das menschliche Solidaritätsgefühl hervorbringen konnte, wenn es Tausende von Männern und Frauen ergriff. Auch die Kinder waren von Mitleid gerührt. « Kleine Knaben aus dem Ort », schreibt Dunant, « gehen zwischen der Kirche und dem nächsten Brunnen mit Eimern, Krügen und Giesskannen hin und her. » Trotzdem erkannte er deutlich, dass angesichts des herrschenden Mangels, der Überlastung der Intendantendienststellen, des Fehlens an Arzneimitteln und Leinwand die behelfsmässige Betreuung nicht allen Anforderungen gerecht werden konnte.

San Luigi di Gonzaga heisst die Hauptkirche von Castiglione, in der zweifellos die meisten Verwundeten lagen, denn sie steht neben einem Kloster, in dem ebenfalls Opfer der Schlacht untergebracht waren. Franz von Gonzaga liess die Kirche im 17. Jahrhundert zur Erinnerung an seinen Bruder errichten, dessen Reliquien in diesem

Heiligtum, das seitdem zu einer Pilgerstätte wurde, ruhen. San Luigi di Gonzaga starb in Rom an der Pest, die er sich bei der Pflege der Kranken während einer grossen Epidemie zugezogen hatte. Die im Lande allgemein «il Santuario» genannte Kirche ist ein geräumiger Barockbau, dessen hohe Kuppel nicht rund, sondern schraubenförmig ist, und der bemerkenswerte Kunstschätze birgt.

Ausserdem gibt es in Castiglione noch fünf weitere Kirchen: Nostra Signora del Rosario, San Giuseppe, San Francesco, die Chiesa della Buona Morte und die Chiesa Maggiore. Alle sechs waren bei Dunants Ankunft schon als Lazarette eingerichtet. Besonders in der Chiesa Maggiore, in deren unmittelbarer Nähe er übrigens wohnte, entfaltete er seine Haupttätigkeit. «Ich versuche», schreibt er, «so gut wie möglich die Hilfeleistungen in denjenigen Stadtvierteln zu organisieren, welche, wie mir scheint, am meisten von allen Hilfskräften entblösst sind, und ich nehme mich vorzüglich einer der Kirchen von Castiglione an, die auf einer Höhe liegt — zur Linken, wenn man von Brescia kommt — und die, wenn ich mich nicht täusche, Chiesa Maggiore, heisst.»

Die im 18. Jahrhundert im klassizistischen, halbbarocken Stil erbaute Chiesa Maggiore, auch «il Duomo» genannt, ist ein grosser Bau, dessen Inneres die Form eines lateinischen Kreuzes hat. Kräftige Säulen tragen die aus mehreren kleinen Kuppeln bestehende Zentralkuppel. An den Wänden hängen wertvolle Gemälde italienischer Meister des 17. und 18. Jahrhunderts. Zwar ist die Kirche geräumig, aber man kann sich kaum vorstellen, dass hier annähernd 500 Soldaten zusammengepfercht waren, wie Dunant schreibt: «Ungefähr fünfhundert Soldaten hat man hier in drückender Enge untergebracht. Und mindestens noch weitere hundert liegen vor der Kirche auf Stroh unter Tüchern, welche man ausgespannt hat, um sie vor der Sonne zu schützen.»

Die Chiesa Maggiore liegt auf einer Anhöhe und ist von Zypressen und einer herrlichen Balustrade aus Marmor umgeben. Gegenüber der Kirche erhebt sich die Pietà Rondanini, eine Nachbildung des unvollendeten Werkes von Michelangelo, dessen Original sich in Mailand befindet¹. Das Denkmal wurde anlässlich der hundertsten

¹In ihrer Juli-Ausgabe 1959 schildert die *Revue internationale de la Croix-Rouge* die Einweihung dieses Denkmals.

Wiederkehr des Rotkreuzgedankens von einem Komitee von Castiglione errichtet. Auf seinem Sockel stehen folgende Worte, die in ihrer Kürze unsterblich wurden, weil sie aus tiefstem Erleben kamen: *Tutti fratelli*; dahinter steht die Jahreszahl 1959.

* * *

Von der Chiesa Maggiore aus muss man den Ort durchqueren, um über den Ugo-Dallo-Platz und die Via Ospedale zum Internationalen Rotkreuzmuseum zu gelangen. Ein symbolischer Weg, an dem überall für die Geschichte des Roten Kreuzes bedeutsame Erinnerungen haften.

Beim Verlassen des Kirchplatzes, der die ganze Landschaft beherrscht und von dem der Blick weit nach Solferino und San Martino ¹ hinausschweift, finden wir linkerhand das Haus, in dem Dunant wohnte. Dieses Patrizierhaus, Palazzo Bondoni, gehörte vor einem Jahrhundert den Schwestern Pastorio, die dem Fremden, den die Verwundeten den « Mann in Weiss » nannten, wenn er sich ihnen mit den Taschen voll Zigarren näherte, wertvolle Hilfe leisteten.

Am 27. Juni 1959 wurde an der Fassade dieses Hauses eine Gedächtnistafel folgenden Inhalts angebracht ²:

In questa casa nei giorni successivi alla battaglia del 24 giugno 1859 ebbe dimora Henry Dunant, animatore nel vicino duomo dell'opera popolare di soccorso ai feriti di ogni nazione, trasse dal civico slancio di carità l'idea fondatrice della Croce Rossa Internazionale. Giugno 1859 — giugno 1959.

Danach kommt man zur Kirche San Luigi di Gonzaga mit ihrem Kloster. Etwas weiter entdeckt man an einem Gebäude, aus dem eine Karabinieri-Kaserne geworden ist, eine Tafel, die daran

¹ Siehe den interessanten Artikel von Willy Heudtlass über diese beiden Ortschaften und seine Reisen nach dort (*Revue internationale*, Juni 1959).

² In diesem Haus wohnte in den Tagen nach der Schlacht vom 24. Juni 1859 Henry Dunant, der Förderer des Hilfswerkes in der benachbarten Kirche für die Verwundeten aller Nationen. Seine begeisterte Nächstenliebe rief in ihm die Idee zur Gründung des Internationalen Roten Kreuzes wach. Juni 1859 - Juni 1959.

erinnert, dass hier der französische General Charles Auger gestorben ist. Wie Dunant angibt, wurde ihm die Schulter von einer Kugel zerschmettert. Man hatte ihn nach Castiglione gebracht, wo er nach einer Operation starb. Ein Denkmal neben dem Beinhaus von Solferino, in dem Skelette der Gefallenen aufbewahrt werden, ehrt sein Andenken, er wurde jedoch in Castiglione bestattet.

Wir setzen unseren Weg fort und kommen in die Stadtmitte, zum Ugo-Dallo-Platz, auf dem sich die Statue einer Jungfrau erhebt, die von den Soldaten getötet wurde, weil sie sich ihnen verweigert hatte. Auf einer anderen Säule steht eine Statue von St. Michael. An dem Haus gegenüber dem heiligen Verfechter der Gerechtigkeit, der in der einen Hand die Waage und in der anderen das Schwert hält, hat das in Castiglione zur feierlichen Begehung der hundertsten Geburtsstunde der Rotkreuzidee geschaffene Komitee folgende Inschrift anbringen lassen ¹:

... *Mais les femmes de Castiglione voyant que je ne fais aucune distinction de nationalité, en témoignant la même bienveillance à tous ces hommes d'origines si diverses, et qui leur sont tous également étrangers: Tutti fratelli, répétaient-elles avec émotion. Honneur à ces femmes compatissantes, à ces jeunes filles de Castiglione!*

J. H. Dunant: Un Souvenir de Solferino

Nächstenliebe und Gerechtigkeit stehen so einander gegenüber. Wie biegen nach rechts ab zwischen den beiden Denkmälern hindurch und kommen in die Via Ospedale, wo wir bald die *Famedio*-Kirche, auch « Chiesa della Madonna del Rosario » genannt, erreichen. Heute dient sie nicht mehr als Gotteshaus. Auch ihre Gewölbe hallten einst von den Klagerufen der Verwundeten von Solferino wider. Auf einer Seitenmauer lesen wir folgende Worte ²:

¹ « Die Frauen von Castiglione erkennen bald, dass es für mich keinen Unterschied der Nationalität gibt, und so folgen sie meinem Beispiel und lassen allen Soldaten, die ihnen völlig fremd sind, das gleiche Wohlwollen zuteil werden. *Tutti fratelli* wiederholen sie gerührt immer wieder. Ehre sei diesen mitleidigen Frauen, diesen jungen Mädchen von Castiglione! »

J. H. Dunant: *Eine Erinnerung an Solferino.*

² In dieser Kirche wie in allen Kirchen Castigliones betreute Henry Dunant, Bürger von Genf (1828-1910), nach der blutigen Schlacht von Solferino die Verwundeten der feindlichen Heere mit unterschiedsloser brüderlicher Nächstenliebe. Daraus entstand die Weltbewegung des Roten Kreuzes. « Tutti fratelli », 25. Juni 1859 — 25. Juni 1949. Rotkreuzwidmung — Genf.

*Dañs cette église
comme dans toutes les églises de Castiglione
au lendemain de la sanglante
bataille de Solférimo*

*Henry DUNANT
citoyen de Genève
(1828-1910)*

*secourut les blessés des armées adverses
avec une même compassion fraternelle.
De cela est née l'œuvre universelle
de la Croix-Rouge.
« Tutti fratelli »*

25 juin 1859

25 juin 1949

Hommage - Croix-Rouge - Genève

Diese Gedenktafel wurde am 25. Juni 1949 eingeweiht und in einer Feierstunde in Gegenwart von zahlreichen hohen Persönlichkeiten aus Genf und den umliegenden italienischen Städten sowie der Behördenvertreter der kleinen Stadt und einem grossen Teil der Bevölkerung vom IKRK angebracht ¹.

* * *

Schliesslich kommen wir zum Internationalen Rotkreuzmuseum, das in einem Gebäude von vornehmerm Äusserem, dem Palazzo Longhi, untergebracht ist. Er trägt seinen Namen nach dem Rechtsgelehrten Silvio Longhi, einer bedeutenden Persönlichkeit des italienischen Strafrechts, der einst in diesem Hause wohnte. Beim Eintritt bewundert man die schöne Anordnung der Säle mit ihren Stuckdecken, die sich links und rechts einer geräumigen Halle öffnen, deren Tür in einen üppig bewachsenen Garten führt.

Der Saal rechterhand enthält Vitrinen mit Gegenständen, die mit Henry Dunant und dem Roten Kreuz im Zusammenhang stehen. Es handelt sich um Veröffentlichungen Dunants, wie z.B. *Mémoire sur l'état actuel de la traite des nègres*, (1875) ², oder *Rapport*

¹ Die Feier, an der Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Italienischen Roten Kreuzes teilnahmen, fand in Gegenwart der Herren Adolphe und Robert Dunant, Neffe, bzw. Grossneffe des Verfassers des Buches *Eine Erinnerung an Solferino*, statt.

² Memoiren über den gegenwärtigen Stand des Negerhandels (1875).

*présenté aux Conférences internationales des Sociétés de Secours aux blessés militaires des armées de terre et de mer (1867)*¹ sowie Fragmente seines unveröffentlichten Tagebuches, betitelt: *Comment j'ai fondé la Croix-Rouge*². Weitere Stücke, darunter einige von der Genfer Universitätsbibliothek überlassene, sind ausgestellt und von Photographien Dunants aus verschiedenen Lebensabschnitten umgeben. Ferner sind Wiedergaben von Dokumenten betreffend die Verleihung des ersten Friedensnobelpreises an Dunant und Passy zu erwähnen, Briefmarkenbögen zahlreicher Länder mit dem Gründer des Roten Kreuzes gewidmeten Markenausgaben, schliesslich verschiedene aus Anlass der hundertjährigen Wiederkehr der Rotkreuzidee erschienene Veröffentlichungen des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Auch im linken Saal findet man Vitrinen mit photokopierten oder Originaldokumenten, die sich auf die Gründung des Roten Kreuzes beziehen: Ein Schreiben des Generals Dufour, in dem er die Initiative Dunants gutheisst, Dankesbriefe von Herrschern für die Zusendung der *Erinnerung an Solferino*, ein 1863 von Florence Nightingale an Dunant gerichtetes Schreiben, in dem sie seiner Idee zustimmt, jedoch Einwände erhebt. Genannt seien ferner einige handschriftliche Auszüge Dunants aus der *Erinnerung an Solferino*. Von Korrekturen übersät, lassen sie deutlich den Wunsch des Verfassers erkennen, seine Gedanken einfacher und direkter zu formulieren und die Beschreibungen durch genauere Ausführungen und Weglassen anderer, deren er vielleicht nicht mehr ganz sicher ist, noch lebendiger zu gestalten.

Auch eine Rechnung vom 8. November 1862 des Druckers der *Erinnerung* ist zu sehen und ein Exemplar des Buches, von dem einige Seiten von Dunant selbst korrigiert sind. Ausländische Ausgaben dieses Werkes zeugen von dem blitzartigen Widerhall, den es in der Welt fand. Es handelt sich um Übersetzungen auf Spanisch, Japanisch, Norwegisch, English, Deutsch, Dänisch und Esperanto. Im dritten Saal sind Reproduktionen von Schriftstücken, die an die Gründung des Roten Kreuzes erinnern und von den der Unter-

¹ Der den internationalen Konferenzen der Hilfsgesellschaften für die verwundeten Soldaten der Heere zu Wasser und zu Land vorgelegte Bericht (1867).

² Wie ich das Rote Kreuz gründete.

zeichnung der ersten Genfer Konvention vorausgegangenen und ihr folgenden Ereignissen zeugen.

Wir verweilen in der grossen Eingangshalle vor einem Gemälde Pontremolis, den Strom der Verwundeten vom 25. Juni 1859 nach Castiglione darstellend, und kommen dann in den ersten Stock, wo wir zwei Kunstwerke bewundern. Das eine ist von dem Bildhauer E. Mutti. Es stellt einen Fallschirmjäger-Sanitäter dar, der in schwungvoller Bewegung abspringt, das andere stammt von dem Bildhauer C. Brigoni und zeigt eine Frau von Castiglione, Wassereimer für die Verwundeten von Solferino tragend.

Die Räume im ersten Stock sind besonders den aufregenden Tagen des Juni und Juli 1859 in Castiglione und der Entstehung des Roten Kreuzes in Italien gewidmet. Aus den hier ausgestellten Dokumenten geht hervor, wie eng sich die Einwohner Castigliones in ihrem Willen zusammengeschlossen hatten, die unglücklichen Verwundeten, Franzosen und Italiener so gut wie die Österreicher, zu pflegen: Eine Liste von 12 in jenen geschichtlichen Tagen in aller Eile hergerichteten Hospitälern — Seiten des Registers der Verwundeten und Kranken, die sich in den Hospitälern befanden — ein Register des Pfarramts mit den Namen der verstorbenen Soldaten, darunter auch der General Auger — Schreiben der Gemeinde Leno an die Krankenhauskommission von Castiglione, um die Entsendung von elf von der Bevölkerung gestifteten Wagen für den Verwundetentransport anzukündigen — Laissez-passer für den Verwundetentransport von Castiglione nach Brescia, Schriftstücke, unterzeichnet von der « Civica Commissione della Sussistenza militare » in Brescia.

Weitere Erinnerungsstücke und Portraits machen uns mit dem Gesicht und der Aktion mehrerer hervorragender Bürger Castigliones vertraut, die sich in jenen tragischen Tagen mit heller Begeisterung in den Dienst der Nächstenliebe stellten: Die von Napoleon III. dem Geistlichen Lorenzo Barzizza für die Betreuung der französischen Verwundeten verliehene Urkunde zur Ernennung als Ritter der Ehrenlegion. Dieser Pfarrer stand der Kommission zur Organisation der Hilfslazarette in Castiglione vor. Für diese Tätigkeit richteten französische Soldaten ein Dankschreiben an ihn, das ebenfalls zu sehen ist. — Portraits der Schwestern Pastorio, Wirtinnen Henry Dunants, die ihm als

Dolmetscherinnen dienten und ihm bei der Pflege der Verwundeten in der Chiesa Maggiore halfen. — Portraits der Mutter Cantoni, deren Opferbereitschaft die französisch-kaiserlichen Behörden würdigten, und die Bilder weiterer freiwilliger Krankenpfleger...

Bemerkenswert sind auch zwei Holztafeln, wunderbare Einlegearbeiten des Künstlers G. Pancera, die eine zeigt die Schlacht von Solferino und die andere Henry Dunant und den Geistlichen Barzizza bei der Pflege der Verwundeten in der Chiesa Maggiore.

In dem zweiten Saal des ersten Stocks sind Dokumente betreffend die Bildung der ersten Rotkreuzkomitees in Italien ausgestellt; sie sind von umso grösserem Interesse, als das Italienische Rote Kreuz eine der ältesten Rotkreuzgesellschaften ist, wie aus einer Unterlage in den Archiven des IKRK, die hier in Photokopie vorliegt, ersichtlich. Es handelt sich um ein Schreiben vom 13. März 1865 aus Mailand an «l'honorable Présidence du Comité international de secours pour les militaires blessés, etc. etc. à Genève». Auf dem Briefkopf erscheint bereits ein rotes Kreuz und die Bezeichnung «Associazione italiana di soccorso pei militari feriti e malati in tempo di guerra, Comitato milanese». Dieser Brief kündigt die endgültige Bildung des Mailänder Komitees des italienischen Verbandes für die Betreuung der verwundeten Soldaten an.

Weitere, den Archiven des IKRK entnommene Briefe sind in Photokopie, chronologisch geordnet, ausgestellt und gestatten dem Besucher, die Etappen des Roten Kreuzes in Italien zu verfolgen. Darunter befinden sich z.B. die Gründungsurkunden verschiedener Ortskomitees und des Zentralkomitees des Italienischen Roten Kreuzes in Rom.

Von der Eingangshalle aus führen rechts einige Stufen in den Garten. Unter den Gewölben und Vordächern des Gesindehauses sehen wir verschiedene Gegenstände und Zeichnungen des Sanitätsmaterials des Italienischen Roten Kreuzes. Ambulanzwagen aus dem vorigen Jahrhundert, Zeichnungen von Lazarettzügen aus dem Ersten Weltkrieg, Karren für den Verwundetentransport. Als ergreifende Reliquie finden wir auch Tragbahnen, die für die Beförderung der Schwerverwundeten nach der Schlacht von Solferino und San Martino nach Castiglione dienten.

Beim Verlassen des Museums, wieder in der kleinen friedlichen Stadt mit ihren freundlichen Bewohnern, fühlen wir uns ermutigt

BESUCH IN CASTIGLIONE

und voll Vertrauen in den Wert und den Fortbestand eines grossen humanitären Werkes. In diesen Strassen und Kirchen, auf diesen Plätzen wurde das Rote Kreuz geboren. Von hier aus hat es in einem Jahrhundert die ganze Welt erobert. Ein Mann, Henry Dunant, und ein Buch, *Eine Erinnerung an Solferino*, machten dieses Epos möglich! Aber auch die grossherzige Begeisterung der Einwohner vieler lombardischer Städte, vor allem von Castiglione delle Stiviere, deren Nachkommen inmitten edler Erinnerungen leben, von denen das Internationale Rotkreuzmuseum zeugt.

J.-G. LOSSIER

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ROMBESUCH DES PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES

Professor Léopold Boissier, Präsident des IKRK, war vom 15. bis 21. Februar 1962 in Rom.

Am 16.2 wurde er in Privataudienz von Sr. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. empfangen, dem er über verschiedene Fragen berichtete, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Vatikans zu finden. Der Heilige Vater hörte den Vertreter des Internationalen Komitees mit grösstem Wohlwollen an und versicherte ihm seines sehr regen Interesses am humanitären Werk des Roten Kreuzes.

Tags darauf wurde Prof. Boissier vom Souveränen Militärischen Malteserorden empfangen.

Am 19. und 20. Februar widmete er seine Zeit dem Besuch verschiedener Einrichtungen des Italienischen Roten Kreuzes, dessen leitende Persönlichkeiten ihn aufs liebenswürdigste empfangen.

SIND DIE ARCHIVE DES ERSTEN WELTKRIEGES IMMER NOCH VON NUTZEN ?

Der Zentrale Suchdienst verwendet grösste Sorgfalt auf die Erhaltung seiner Archive und Karteien aus dem Ersten Weltkrieg. Es handelt sich nicht um Museumsstücke, die man aus historischem Interesse sammelt, sondern um Beweismaterial, das grössten praktischen Wert besitzt und fast täglich konsultiert wird.

Der Zentrale Suchdienst erhält durchschnittlich noch rund 500 Suchanträge im Jahr, die sich auf den Krieg 1914/18 beziehen. So wendet sich zum Beispiel die « Deutsche Dienststelle WAST » im Auftrag ehemaliger Kriegsgefangener an ihn, zwecks Ausstellung von Gefangenschaftsbescheinigungen oder Erklärungen, die beweisen sollen, dass ihre derzeitige Invalidität eine Folge von in der Gefangenschaft erlittenen Krankheiten oder von Verwundungen aus den ihrer Gefangennahme vorausgehenden Kämpfen ist.

Die Bescheinigungen, die der Zentrale Suchdienst — sofern er die erforderlichen Angaben besitzt — auszustellen vermag, ermöglichen es den Antragstellern, ihre Ansprüche auf eine höhere Altersrente geltend zu machen.

Desgleichen stellen ehemalige deutsche Zivilinternierte, die grösstenteils der Handelsmarine angehören, Anträge auf Ausstellung von Internierungs- oder Hospitalisierungs-Bescheinigungen. Allerdings sind die Unterlagen des Zentralen Suchdienstes in bezug auf Zivilinternierte weniger umfangreich.

Die meisten Anträge kommen aus Deutschland, jedoch bearbeitet der Zentrale Suchdienst auch Fälle ehemaliger Kriegsgefangener oder Zivilinternierter aus dem Kriege 1914/18, die ihm von anderen Ländern, im besonderen vom « Ministère des Anciens Combattants » in Paris sowie vom Londoner Rentenamt, vom Jugoslawischen Roten Kreuz usw. zugehen.

Im Hinblick auf die seit dem I. Weltkrieg vergangene Zeit und die durch den II. Weltkrieg verursachten Zerstörungen besitzen die Unterlagen des Zentralen Suchdienstes allergrössten Wert. Viele Dokumente der Antragsteller gingen nämlich im Krieg verloren oder wurden durch Bombenangriffe vernichtet. Andererseits fielen in verschiedenen Ländern auch die amtlichen Archive betreffend ehemalige Kriegsgefangene des I. Weltkrieges den Zerstörungen zum Opfer.

Demnach bietet in gewissen Fällen der Zentrale Suchdienst diesen ehemaligen Kriegsteilnehmern die einzige Möglichkeit, die Rechtmässigkeit ihrer Erklärungen zu beweisen und somit ihre materielle Lage an der Schwelle des Alters ein wenig zu verbessern.

DIE NEUEN AFRIKANISCHEN STAATEN UND DIE GENFER ABKOMMEN

Seit Unterzeichnung der Genfer Abkommen am 12. August 1949 hat sich des Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemüht, diese die Grundlage des Humanitätsrechts bildenden Texte allen in Frage kommenden Kreisen auf der ganzen Welt zur Kenntnis zu bringen. In letzter Zeit setzte es sich mit Nachdruck für deren Verbreitung in Afrika ein, weil die kritische Lage in jenem Kontinent es wünschenswert erscheinen lässt, dass sich alle afrikanischen Staaten durch diese Verträge gebunden fühlen.

Indessen stellt sich bei ehemaligen Kolonialvölkern folgende Frage: Ist der unabhängig gewordene Staat durch die internationalen Vereinbarungen der Kolonialmacht, die früher sein Gebiet beherrschte, gebunden?

Verschiedene Verträge, die, wie die Bündnisse, politischen Charakter haben, verlieren für den unabhängig gewordenen Staat offensichtlich ihre Gültigkeit. Andere Abkommen von öffentlichem oder allgemeinem Interesse können indessen gültig bleiben. Nach Ansicht des IKRK ist dies bei den Genfer Abkommen der Fall, denen die Regierungen im Interesse aller ihrer Herrschaft unterstellten Völker beigetreten sind. Und wenn diese Völker ihre Unabhängigkeit erlangen, würde ihnen in dem Fall, dass die Genfer Abkommen nicht mehr auf sie anwendbar wären, ein Nachteil erwachsen. Sie müssen folglich ihre Gültigkeit behalten.

Demnach darf die Zugehörigkeit der selbständig gewordenen Staaten zu den Genfer Abkommen aufgrund der Unterschrift der ehemaligen Kolonialmacht als bestehend angenommen werden; es scheint indessen angebracht, dass diese Staaten ihre Partnerschaft dem verwaltenden Staat — d.h. dem Bundesrat in Bern — offiziell bekanntgeben. Dabei würde es sich nicht um einen Beitritt

oder eine Ratifizierung handeln, sondern um eine Bestätigung der Mitgliedschaft oder um eine Erklärung ihrer weiteren Dauer.

Es herrschte einige Ungewissheit über die für einen solchen Schritt am besten geeignete Form. Diese Frage ist inzwischen geklärt worden. So hat der Präsident von Togo, Sylvanus Olympio, in seinem Schreiben an den Bundesrat vom 6. Januar 1962 im besonderen erklärt « Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer sind aufgrund ihrer Ratifizierung durch Frankreich am 28. Juni 1951 innerhalb des Gebietes von Togo rechtlich anwendbar. Die Regierung der Republik Togo wünscht indessen, durch vorstehende Mitteilung ihren Anschluss an die vier Abkommen zu bestätigen... »

Ausser der Republik Togo haben nachstehende Staaten ihre Beteiligung an den Abkommen ausdrücklich bestätigt · Kongo (Léopoldville), Elfenbeinküste, Dahome, Obervolta und Nigeria.

Schliesslich sind die folgenden (chronologisch aufgeführten) neun afrikanischen Staaten den Abkommen beigetreten oder haben sie ratifiziert Südafrikanische Union (1952), Ägypten (1952), Liberia (1954), Libyen (1956), Marokko (1956), Tunesien (1957), Sudan (1957), Ghana (1958), Provisorische Regierung der Algerischen Republik (1960). Dieser letzte Beitritt ist indessen seitens gewisser Staaten mit einigem Vorbehalt aufgenommen worden.

Bisher haben fünfzehn afrikanische Staaten ihren Beitritt zu den Genfer Abkommen ausdrücklich anerkannt. Es ist zu hoffen, dass diese Zahl sich bald erhöht und alle afrikanischen Völker ausnahmslos in den Genuss dieser grundlegenden humanitären Verträge gelangen werden.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . .	86

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ACHTZEHNTE VERLEIHUNG der FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Mit der alle zwei Jahre auf Vorschlag der nationalen Rotkreuzgesellschaften vom IKRK verliehenen Florence-Nightingale-Medaille werden jene Krankenschwestern geehrt, deren vorbildliches Verhalten und Treue zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes sie zu Pionieren werden lassen, die das humanitäre Ideal in der ganzen Welt fördern und wahren. Sie verkörpern für uns nicht nur das Pflichtbewusstsein, sondern wir erkennen in ihnen auch den Willen, körperlich und seelisch Hilfsbedürftigen ausnahmslos — wo immer sie ihnen auch begegnen — beizustehen und zu helfen. Wir möchten deshalb unseren Lesern die vierunddreissig Preisträgerinnen des Jahres 1961 im Zeichen der Selbstverleugnung und Selbstaufopferung vorstellen.

Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften haben der Verleihung dieser hohen Auszeichnung besondere Sorgfalt gewidmet. Durch die Veranstaltung von würdig aufgezogenen Feierlichkeiten konnten sie dem Ereignis den Glanz verleihen, den es verdient, und damit auch jenen den Dank bezeugen, die mit so viel Hingebung im Dienste der Nächstenliebe stehen.

Die Revue internationale möchte jenen nationalen Gesellschaften herzlich danken, die der Bitte des IKRK stattgegeben und ihr die für die Abfassung dieses Aufsatzes und seine Bebilderung erforderlichen Unterlagen zugesandt haben. Leider können wir dieser Schrift

nicht den ihr zukommenden Charakter der Einmütigkeit verleihen, sei es, weil einige Verleihungsfeierlichkeiten verschoben werden mussten, sei es, weil ein paar nationale Gesellschaften nicht in der Lage waren, unserer Bitte nachzukommen. Wir bedauern dies, hoffen aber sehr, dass uns mittlerweile die noch ausstehenden Unterlagen zukommen, mit deren Hilfe wir dann zu gegebener Zeit diesen vorliegenden Bericht ergänzen werden. Im Rahmen dieser Schilderungen können wir im übrigen noch einmal auf die Bedeutung Florence Nightingales hinweisen und auf die Rolle, die sie bei der Verbesserung der Krankenpflege gespielt hat. Dabei werden wir auch nicht vergessen, wieviel der Schwesternberuf Florence Nightingale verdankte, als es darum ging, der Anerkennung der Berufswürde zum Durchbruch zu verhelfen.

« Hundert Jahre sind es her, seit ein Lichtlein in der Hand einer anderen grossen Frau, Florence Nightingale, bedauernswerten Kranken und Sterbenden Hilfe und Trost bedeutete, den Opfern des Krimkrieges im alten türkischen Militärspital von Skutari. Und auch dieses Licht zündete weit über Kasernenmauern hinaus in verstaubte Hochburgen der Bürokratie, in das Dunkel überlebter Anschauungen von Aufgaben und Fähigkeiten der Frau. Florence Nightingales Lämpchen wurde zur lohenden Fackel, welche der modernen Auffassung von der Krankenpflege als Beruf und Kunst zum endgültigen Siege leuchtete. »¹

AUSTRALIEN

Das IKRK hat 1961 in diesem Land' zwei Krankenschwestern als Anwärterinnen für die Florence-Nightingale-Medaille bezeichnet, nämlich « Squadron Officer » Margaret Jean Moloney, Diplomkrankenschwester, Hebamme und « Deputy Matron », und Fräulein Jean Evelyn Headberry, Diplomkrankenschwester, Hebamme und « Dean » des Königlichen Krankenhauses Melbourne, Sanitätsaufseherin und Sozialfürsorgerin.

Die Überreichung dieser Auszeichnung fand am 21. Juli 1961 am Hauptsitz des Australischen Roten Kreuzes in Melbourne statt.

¹ Anna und Josi von Segesser, *Streublumen aus dem Krankendienst*, Bucher, Luzern, 1961.

Der Präsident der nationalen Gesellschaft, Dr. G. Newmann Morris, heftete den beiden Preisträgerinnen anlässlich einer Feier, über die die Presse durch Veröffentlichung des Werdegangs und der Bilder der beiden Pflegerinnen berichtete, die Medaille an die Uniform. Wir veröffentlichen einige Auskünfte, die bei dieser Gelegenheit gegeben wurden.

Frl. Margaret Jean Moloney hat seit 1943 an den Aufgaben der RAAF teilgenommen und diente insgesamt 17 Jahre in dieser Einheit. Während dieser Zeit erfüllte sie zwei Aufträge in Übersee als Schwesternleiterin, einmal auf der Admirals-Insel im Jahr 1953, das andere Mal von 1955 bis 1957 in Penang auf dem Malaiischen Archipel. Sie legte Zeugnis ab von hohen beruflichen Fähigkeiten und selbstlosestem Pflichtbewusstsein. Sie konnte den Militärpersonen und deren Angehörigen in diesen tropischen Gebieten in besonders schwierigen Verhältnissen grosse Dienste erweisen.

Ihre hervorragenden Eigenschaften brachten ihr die Wertschätzung all jener ein, die sie im Laufe ihrer langen Laufbahn kennenlernten.

Was nun Fräulein Jean Evelyn Headberry betrifft, so übte sie ihre Tätigkeit bis 1940 im zivilen Pflegerinnendienst aus. Danach übernahm sie eine Lehrtätigkeit in einem der grössten Krankenhäuser Australiens.

Vom « Australian Army Nursing Service » eingestellt, zeichnete sie sich im Mittleren Osten bei der Verwundetenverschiffung aus. Nach dem Kriege besuchte sie einen Lehrgang über « Nursing Administration » in London. Nach ihrer Rückkehr nach Australien wurde sie zur stellvertretenden Leiterin eines Krankenhauses für ansteckende Krankheiten ernannt. Ihren Bemühungen und ihrer Zuständigkeit verdanken wir ein intensives Lehrprogramm auf diesem Gebiet, das mittlerweile von anderen Krankenhäusern übernommen worden ist.

1950 wurde sie Mitglied eines Gremiums, das zwecks Gründung einer ersten unabhängigen Pflegerinnenschule eingesetzt wurde. Sie wurde dann « Dean » dieser Schule, in der sie einen Pflegerinnendienst von grösster Leistungsfähigkeit einrichtete. Die zuständigen Behörden wissen ihr Werk zu würdigen, und ihr Sachverständnis auf dem Gebiet der Krankenpflege wird allseits anerkannt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1961 haben drei Diplomkrankenschwestern des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik die Florence-Nightingale-Medaille erhalten: Oberin *Marianne Petersen*, DRK-Schwesternschaft, Rheinisches Mutterhaus, in Essen, Oberin *Mahese v. Bechtolsheim*, DRK-Schwesternschaft « Georgia-Augusta », in Göttingen, Oberschwester *Benigna Niggel*, Schwesternschule Rotes Kreuz, in München.

Die Verleihungsfeierlichkeiten fanden am 29. Juni 1961 in den Räumen des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz in Bonn statt. Aus allen Teilen der Bundesrepublik, aus Berlin, ja sogar aus Österreich war eine zahlreiche Teilnehmerschaft angereist.

Généraloberin von Oertzen, der 1959 die gleiche Ehre zuteil geworden war, wies in ihrer Ansprache auf die Verdienste der drei vom IKRK ausgewählten Krankenschwestern hin. Nachstehend eine Zusammenfassung dieser Ansprache: Oberin Petersen war während des Krieges als Feldoberin tätig und hat sich mutig, ohne Rücksicht auf die eigene Person unter sehr schweren Verhältnissen eingesetzt und ist auch nach dem Zusammenbruch unter schwersten Bedingungen ihrer Umgebung ein Halt gewesen.

Bei dem wiedergegründeten Verband Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz in der britischen Besatzungszone hat Oberin Petersen wertvolle Mitarbeit geleistet.

Später übernahm sie die Leitung des « Rheinischen Mutterhauses Essen ». Dieselbe Unermüdlichkeit und persönliche Einsatzbereitschaft, die sie in jeder Arbeit ausgezeichnet hatte, prägt auch ihre jetzige Arbeit in Essen. Durch ihre Initiative und das Verständnis der Stadt Essen ist es gelungen, auf dem völlig zerrümmerten Gelände für die Schwestern ein Mutterhaus, Altersheim, Schwestern- und Schülerinnenheim aufzubauen. Dass sich die Schwestern des Rheinischen Mutterhauses eines hohen Ansehens erfreuen, ist zum grossen Teil dem Einsatz von Oberin Petersen und ihrem Vorbild zu verdanken.

Oberin von Bechtolsheim leitete während des Krieges das grosse Wehrmachtslazarett in Prag, das in zunehmendem Masse

hohe Anforderungen an sie stellte, besonders beim Zusammenbruch. Durch ihre hervorragende Haltung hat sie allen Bedingungen standgehalten.

Nach dem Kriege übernahm Oberin von Bechtolsheim zunächst die Leitung einer Aussenstation der Schwesternschaft « Saarbrücken ». Danach wurde sie gebeten, die Alice-Schwesternschaft in Mainz zu übernehmen. 1954 bekam sie die Berufung als Oberin der Schwesternschaft für Kinderkrankenpflege « Georgia-Augusta » in Göttingen.

Oberin von Bechtolsheim hat sich ausser ihrem vorbildlichen Einsatz in grossen Gefahren menschlich und als Leiterin der Schwesternschaft besonders bewährt.

Oberschwester Benigna Niggel ist seit 1942 zuerst als Unterrichts-, seit 1945 als leitende Schwester in der Schwesternschule vom Roten Kreuz in München tätig. Vorbildlich war ihre Haltung während der Luftangriffe, die die totale Zerstörung des Krankenhauses und die teilweise Zerstörung des Mutterhauses und der Schwesternschule zur Folge hatten.

In ihrer Eigenschaft als Unterrichtsschwester und leitende Schwester der Schule hat sie sich um die Ausbildung der Schülerinnen und um das Niveau der Schule besondere Verdienste erworben. Ihre wohldurchdachten und gut ausgearbeiteten Unterrichtspläne haben die Anerkennung vieler Schulen gefunden und wurden richtunggebend für sie.

Schwester Benigna ist eine unverzagte Vorkämpferin für die geschlossene dreijährige Ausbildungszeit der Schwesternschülerinnen. Durch ihre Arbeit erweist sie den Kranken und Pflegebedürftigen mittelbar einen hoch einzuschätzenden Dienst im Geist von Florence Nightingale.

Lebhafter Beifall aller Teilnehmer an der Feierstunde dankte den so hoch ausgezeichneten Schwestern. Der Chor der Schwesternschaft « Köln » in Bonn umrahmte die eindrucksvolle Feier.

CHILE

Das Chilenische Rote Kreuz hat, in den beiden Städten Concepción und Temuco, Sitzen von zwei Regionalkomitees, die Über-

reichung der Florence-Nightingale-Medaille an Frau *Paulina Perelman de Wilhelm* und Frau *Blanca Luarte de Cavieres* feierlich begangen.

Am 6. Oktober 1961 kam in Concepción in Anwesenheit von Dr. Agustin Inostrosa, dem Präsidenten des nationalen Roten Kreuzes, eine zahlreiche Teilnehmerschaft zusammen, um die Präsidentin des Regionalkomitees, Frau Paulina Perelman de Wilhelm, zu ehren. In dem reich mit Blumen geschmückten Saal waren anwesend: Vertreter der Zivil- und Militärbehörden, Mitglieder akademischer Kreise, Ärzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Komitees von Concepción sowie Delegierte der Rotkreuz-Komitees aus verschiedenen Landesteilen.

Der Chor der Universität Concepción eröffnete die Feier mit der Landeshymne. Alsdann hielt der Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes, wie es der Brauch will, eine Rede, in der er die vom internationalen Roten Kreuz und den Mitgliedsgesellschaften zugunsten der leidenden Menschheit geleistete Arbeit würdigte. Nachdem er an die Auszeichnung erinnert hatte, die das Chilenische Rote Kreuz in der Person einiger seiner hervorragendsten Krankenpflegerinnen erhalten hat, wandte er sich den Verdiensten der Medailleneempfängerin zu, die seit 31 Jahren ihre Tätigkeit zum Wohle der Gemeinschaft ausübt. Dabei wies der Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes insbesondere auf ihr Hilfswerk bei den Naturkatastrophen in Chile und Ekuador, sowie anlässlich des Erdbebens und der Flutkatastrophe von 1960 in Concepción hin, bei der sie den allgemeinen Rettungsdienst organisierte. Schliesslich beglückwünschte er die Krankenpflegerin und heftete ihr die Medaille an die Uniform. Weitere Ansprachen hielten u.a. der Leiter der neunten Zone der Volksgesundheit und die Präsidentin des Pflegerinnenausschusses. Letztere schildert die Persönlichkeit von Frau Wilhelm und erinnert daran, dass die Florence-Nightingale-Medaille als Ehrung gedacht ist für die im Dienste der leidenden Menschheit geleistete Arbeit des Friedens, der Nächstenliebe und der gegenseitigen Hilfe. Schliesslich gab die Vizepräsidentin des Regionalausschusses von Concepción dem Stolz Ausdruck, den diese Stadt bei dem Gedanken empfindet, unter ihren Bürgern nach Victoria Bianchi y Bianchi nun eine zweite Inhaberin dieser hohen Auszeichnung zu zählen. Sie weist darauf hin, dass Frau

de Wilhelm mit der höchsten Auszeichnung geehrt wurde, die das IKRK einer Krankenschwester zu vergeben hat.

In ihrer Antwort gibt die Preisempfängerin ihrer Dankbarkeit gegenüber ihren Kamaradinnen vom Roten Kreuz Ausdruck, deren Mitarbeit ihr von grösstem Wert gewesen sei. Sie verweist auf die Rolle, die das Rote Kreuz zu spielen hat: für die Erhaltung und Steigerung des Wohlbefindens in der Gemeinschaft wirksam zu sorgen. Sie erwähnt dann Florence Nightingale und Henry Dunant und gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, in Chile eine der Preisträgerinnen des IKRK zu sein.

Unter begeistertem Beifall erfolgte dann die Verlesung der Glückwunschschaften zahlreicher privat- und öffentlichrechtlicher Institutionen, und insbesondere solche der Universität Concepción und der Stadtbehörden. Darauf fand ein Konzert statt, das mit der Hymne des Chilenischen Roten Kreuzes abgeschlossen wurde.

Zwei Tage später fand im Theater der Stadt Temuco zu Ehren der zweiten chilenischen Preisträgerin, der Präsidentin des Regionalausschusses von Tolten, *Frau Blanca Luarte de Cavieres*, eine ähnliche Feier statt. Hierzu hatten sich zahlreiche Persönlichkeiten eingefunden. Neben dem Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaft waren Vertreter der kirchlichen, zivilen und militärischen Behörden, des diplomatischen Korps, der akademischen Kreise und die Mitglieder des Rotkreuz-Komitees erschienen, um der Heldin des Tages Ehre zu erweisen und durch ihre Anwesenheit der Verbundenheit des Landes mit der Rotkreuzbewegung Ausdruck zu verleihen. Als Auftakt zur Feier sang der akademische Regionalchor die Landeshymne. Nach seiner Ansprache heftete dann der Präsident des Roten Kreuzes unter dem rauschenden Beifall der Anwesenden der Pflegerin die Florence-Nightingale-Medaille an die Uniform. In seiner Rede erinnert er zunächst daran, dass die Florence-Nightingale-Medaille die höchste Auszeichnung darstellt, die eine Krankenpflegerin erhalten kann. In seiner Lobrede auf die Preisempfängerin erwähnt er deren unermüdliche Tätigkeit im Laufe vieler dem Roten Kreuz gewidmeten Jahre. Dabei betont er insbesondere die von ihr während der tragischen Ereignisse im Jahr 1960 geleistete Arbeit anlässlich des oben erwähnten Erdbebens und der Überschwemmungen. Er schildert

ihre ungewöhnliche Geistesgegenwart, ihren Mut und ihre Tatkraft, die allen Katastrophenopfern aufgefallen waren. « Diese Einstellung dem Unglück gegenüber ist vom IKRK als beispielhaft bezeichnet worden, und aus diesem Grunde wird der Name der Präsidentin des Regionalausschusses von Tolten in das kurze Verzeichnis der Rotkreuzdamen Chiles aufgenommen, die im Laufe der letzten dreissig Jahre diese Auszeichnung erhalten haben. »

In ihrer Antwortrede stellt Frau Blanca Luarte de Cavieres fest, dass die auf so vielen Gebieten zu verzeichnenden Fortschritte Hand in Hand gingen mit Zwist und Streit, die für die ganze Welt schlimmste Folgen haben könnten. Sie betont die Notwendigkeit, angesichts dieser beunruhigenden Lage die unsere Rotkreuzbewegung leitenden ethischen Grundsätze aufrechtzuerhalten. Nachdem sie all jener gedacht hatte, die sie auf das von ihr gewählte Ideal zugeführt und ihr geholfen hatten, diesem zu dienen, sagte sie abschliessend, diese Auszeichnung werde ihr helfen, ihren humanitären Kampf fortzusetzen.

An dieser Feier, die mit einem Konzert abgeschlossen wurde, nahmen die Presse, der Rundfunk und das Fernsehen teil, wodurch sie besondere Beachtung fand.

DÄNEMARK

Das Dänische Rote Kreuz überreichte am 3. Juli 1961 einer der grossen Persönlichkeiten des modernen Krankenpflegedienstes die Florence-Nightingale-Medaille. An diesem Tage heftete der Chefarzt Tage Christiansen diese Auszeichnung an die Brust von Fräulein *Ellen Johanne Broe*, der Leiterin der Florence-Nightingale-Unterrichtsabteilung des Weltbunds der Krankenschwestern.

Die Feier wurde in den Räumen des Dänischen Roten Kreuzes abgehalten, wo man im übrigen noch einen anderen Grund zum Feiern hatte. Durch ihr Amt wird Fräulein Ellen Broe häufig ins Ausland berufen. So war denn die Freude, ihr diese Belohnung überreichen zu können, doppelt gross, da sie in Kopenhagen am Sitz der nationalen Rotkreuzgesellschaft anwesend war. Der Krankenpflegerinnendienst war stark vertreten. Auch einige Inhaberinnen der Auszeichnung waren zugegen, ist doch Fräulein Broe die siebente, der die Medaille verliehen worden ist.

Die dänische Presse schenkte diesem Ereignis starke Beachtung. Es erschienen zahlreiche Aufsätze über die Preisträgerin und deren glänzenden Werdegang, von dem wir hier das Wesentliche erwähnen wollen: Ihre Tätigkeit als Krankenschwester und Vorsteherin wurde nur durch Studienaufenthalte unterbrochen. Zehn Jahre lang hatte sie den Posten der Leiterin der Höheren Krankenpflegerinnenschule an der Universität Aarhus inne. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie Oberin im Krankenhaus eines der grössten Flüchtlingslager an der deutsch-dänischen Grenze. Hier leistete sie hervorragende Dienste bei der Organisation des Krankenhauses und der Krankenpflege.

Als Leiterin der Florence-Nightingale-Unterrichtsabteilung des Weltbunds der Krankenschwestern gibt sie ihre reichen Erfahrungen an die Schwesternverbände vieler Länder weiter. Ihr Tätigkeitsgebiet ist sehr gross. Sie ist Beraterin in Angelegenheiten der Schwesternausbildung und den damit zusammenhängenden Gegenwartsproblemen.

Ihre Herzensgüte und berufliche Befähigung, ihre Zuständigkeit und Tatkraft liessen sie zur würdigen Nacheiferin Florence Nightingales werden.

FINNLAND

Das ganze Finnische Rote Kreuz feierte einen Ehrentag, als am 14. Juni 1961 der Präsident der Republik, Dr. Kekkonen, Fräulein *Anne-Marie Krohn* die Florence-Nightingale-Medaille überreichte. Sie ist die neunte finnische Krankenpflegerin, die diese hohe Auszeichnung erhielt. Die Feier fand im Palais des Präsidenten in würdigem ernstem Rahmen im Beisein des Präsidenten des Finnischen Roten Kreuzes statt.

Nachstehend soll auf einige Züge der Tätigkeit der Preisträgerin — die ebenfalls Krankenpflegerin im staatlichen Gesundheitswesen ist — verwiesen werden. Wie wir sehen werden, ist sie vom IKRK zu Recht als Inhaberin dieser Auszeichnung auserwählt worden: Nachdem sie in mehreren Krankenhäusern gearbeitet hatte, wurde sie zunächst zum «Welfare Officer» in der «Stiftung für Körperbehinderte» und schliesslich zur Leiterin der Anstalt

ernannt. Diese Posten erhielt sie, nachdem sie auf diesen Gebieten ernsthafte Studien unternommen hatte.

Mitglied des Weltbunds der Krankenschwestern und des Krankenschwesternverbandes der nordischen Länder, hatte sie das Amt der Sekretärin des finnischen Krankenpflegerinnenverbandes, schliesslich der Reservekrankenpflegerinnen des Finnischen Roten Kreuzes inne. Mehrere Jahre lang war sie ebenfalls stellvertretende Vorsteherin der Krankenpflegerinnen-Abteilung dieser Gesellschaft. Aber sie widmete den Körperversehrten ihres Landes einen langen Abschnitt ihres Lebens.

Sie war in ihrer Arbeit das lebende Wahrzeichen der Herzsgüte und Geistesstärke, deren Vorbild Florence Nightingale den künftigen Krankenpflegerinnen hinterlassen hat. Sie hat ferner in der Ausübung ihres Amtes ein bemerkenswertes Organisations-talent unter Beweis gestellt, insbesondere bei ihrer so wichtigen Tätigkeit zugunsten der Körperbehinderten.

GROSSBRITANNIEN

Das IKRK hat zwei Krankenpflegerinnen dieses Landes die Florence-Nightingale-Medaille zugesprochen. Schwester *Olive Laura Colquhoun*, M.B.E., Hebamme und Gesundheitsfürsorgerin, und Fräulein *Marjorie Eadon Craven*, R.R.C., Hebamme und « Matron in Chief » des Britischen Roten Kreuzes.

Am 20. Juli 1961 fanden zu Ehren der letztgenannten die Überreichungsfeierlichkeiten statt, da Schwester Olive Laura Colquhoun sich auf einer Mission in Übersee befand. Wir hoffen im übrigen, bald über die Auskünfte zu verfügen, die uns gestatten, eingehender über diese Preisträgerin und die von ihr erfüllten Aufgaben zu berichten, insbesondere unter Zuhilfenahme der von ihren Kamaradinnen gemachten Angaben.

Der Herzog von Gloucester, Präsident des Rates des Britischen Roten Kreuzes, überreichte der Preisempfängerin die Auszeichnung — ein, wie unser Bild zeigt, erhebender und feierlicher Augenblick.

Den Abschluss der Feier bildete ein Empfang, der durch die Anwesenheit Ihrer Hoheit der « Royal Princess », Oberkommandierende des Britischen Roten Kreuzes, und der Gräfin von Lime-

rick, Vizepräsidentin der nationalen Gesellschaft, sowie zahlreicher Persönlichkeiten des Roten Kreuzes geehrt wurde.

Wir fassen hier den beruflichen Werdegang zusammen, dem Fräulein Marjorie Eadon Craven diese hohe Auszeichnung verdankt: Während der beiden Weltkriege hat sie hervorragende Dienste geleistet. Als « Matron in chief » befasste sie sich mit allen die Krankenpflegerinnen angehenden Fragen und mit solchen im Zusammenhang mit der Abteilung für Diplomkrankenschwestern des Britischen Roten Kreuzes. Sie beschäftigte sich schliesslich noch mit zwei in Grossbritannien vom Roten Kreuz übernommenen Aufgaben: der Einstellung von Krankenpflegerinnen im Mutterland und für die Überseegebiete und die Überwachung ihrer Arbeit in den Krankenhäusern

Sie hat im Laufe ihrer aussergewöhnlichen langen Laufbahn im Britischen Roten Kreuz mit ihrer Arbeitskraft nie gespart. Eine hervorragende Persönlichkeit des Berufsstandes der Krankenpflegerinnen, die nicht nur in Grossbritannien sondern auch in andern Ländern anerkannt wird.

JAPAN

Am 26. September 1961 hatte das Japanische Rote Kreuz die Genugtuung, die Florence-Nightingale-Medaille dreien seiner Diplomkrankenschwestern überreichen zu können. Fräulein *Haru Shinōzaki*, Hebamme, Oberin, Leiterin der Krankenpflegerinnen-Abteilung, Krankenhaus von Musashino; Fräulein *Hideko Yamazaki*, Leiterin der Krankenpflegerinnen-Abteilung, Krankenhaus von Tottori; Fräulein *Yaé Ibuka*, Oberschwester, Krankenhaus Fukusei.

Die besonders eindrucksvolle Feier fand im Versammlungssaal des Hauptsitzes des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio statt. In Anwesenheit der Kronprinzessin Michiko, der Prinzessin Chichibu und Tokamtsu, des Präsidenten des Japanischen Roten Kreuzes, des Prinzen Shimadzu, des Präsidenten der Abgeordnetenkammer, der Präsidentin des Krankenpflegerinnenverbandes Japans, der Herren Angst und Ruff, Ehrendelegierter bzw. Leiter

der Sondermission des IKRK, und anderer japanischer und ausländischer Persönlichkeiten heftete I.M. die Kaiserin, Ehrenpräsidentin des Japanischen Roten Kreuzes, jeder der drei Preisempfängerinnen die Auszeichnung an das Kleid. Dann hielt sie ihre Glückwunschsprache, in der sie u.a. dem Wunsch Ausdruck gab, das Beispiel dieser drei Krankenpflegerinnen möge von ihren Nachfolgerinnen befolgt werden, damit sie sich des Vertrauens aller in Japan und im Ausland würdig erweisen.

Der Präsident des Japanischen Roten Kreuzes und mehrere Persönlichkeiten hielten ebenfalls eine Ansprache, namentlich der Ehrendelegierte des IKRK, Herr Angst. Nachdem er in kurzen Worten auf den Wert und die Bedeutung der Medaille zu sprechen gekommen war, erinnerte Herr Angst daran, dass sie dazu dient, das Gedenken Florence Nightingales und Henry Dunants lebendig zu erhalten. Nachdem er einige Worte der Höflichkeit an I.M. die Kaiserin gerichtet, die sich bereit gefunden hatte, die Abzeichen selbst zu überreichen, übermittelte er die Glückwünsche des Präsidenten des IKRK und schloss seine Ansprache mit den Worten : «Die Welt braucht heute mehr denn je Menschen wie diese drei Krankenpflegerinnen, die sich anerbieten haben, ihr Bestes in den Dienst jener zu stellen, die sich selbst überlassen, der Hingebung Dritter bedürfen.

Nachdem die drei Krankenpflegerinnen in kurzen Worten ihrem Dank Ausdruck verliehen hatten, sang ein Chor. Die wohlorganisierte Feier fand in einem würdigen Rahmen statt, und die Presse sorgte für weiteste Verbreitung.

Hier wollen wir kurz den beruflichen Werdegang der drei Preisträgerinnen nachzeichnen .

Nachdem Fräulein Haru Shinozaki ihr Diplom erhalten hatte, widmete sie sich neununddreissig Jahre lang den zivilen Kranken und Verletzten. Während des chinesisch-japanischen Krieges und des Zweiten Weltkrieges zeichnete sie sich besonders durch selbstlose Pflege der Verwundeten und ihre Entfernung aus den bombengefährdeten Gebieten aus. Unter der Aufsicht des Erziehungsministeriums widmete sie sich dann mit grossem Erfolg dem Aufbau des Gesundheitsdienstes in den Volksschulen Japans. Gegenwärtig hat sie den Posten einer Leiterin der Krankenpflegerinnen-Abteilung im Krankenhaus von Musashino des Japanischen Roten Kreuzes

inne. Sie ist dabei bestrebt, die Berufsausbildung der Krankenpflegerinnen ständig zu verbessern.

Fräulein Hideko Yamazaki darf als Vorbild für eine sieben- unddreissigjährige Aufopferung im Dienste der Menschheits owohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten angesprochen werden. Während des chinesisch-japanischen Krieges zeichnete sie sich besonders aus, als sie auf einem Schiff Dienst tat und später in den Militärkrankenhausern in China arbeitete. Sie pflegte dabei nicht nur die japanischen Verletzten, sondern auch die chinesische Zivilbevölkerung und sorgte für den Schutz der Kranken gegen Bombenangriffe.

Die Kranken lieben diese überaus kluge und selbstlose Krankenpflegerin, die heute für alle Krankenschwestern des Rotkreuzspitals, wo sie heute arbeitet, als lebendiges Vorbild dient.

Fräulein Yaé Ibuka widmet seit 37 Jahren ihr Leben der Pflege der Leprakranken im Krankenhaus von Fukusei, in einem Geist der Hingebung und Nächstenliebe, der seinesgleichen suchen dürfte. Die von ihr unter den schwierigsten Verhältnissen den Ärmsten unter den Armen geleisteten Dienste sind international anerkannt worden. Sie hilft nicht nur den Kranken, sondern greift auch den Familienangehörigen unter die Arme. Die Liebesgaben, die ihr persönlich zugingen, und ein guter Teil ihrer eigenen Habe gab sie an die Kranken weiter, die sie als ihre Mutter betrachteten.

KOREA
REPUBLIK

Dieses Jahr wurde der Krankenpflegerinnendienst dieser nationalen, im Jahr 1955 vom IKRK anerkannten Rotkreuzgesellschaft in der Person zweier diplomierter Pflegerinnen geehrt. Fräulein *Young-Jin Kim*, Leiterin des Krankenpflegedienstes des St. Joseph-Krankenhauses in Söul, und Fräulein *Sin-Eun Choi*, Hebamme, Leiterin des Krankenpflegedienstes im «Hwa Ho Central Hospital of Rural Sanitation Research Centre of Cholla-Pudko».

Fräulein Young-Jin Kim hat dreiundzwanzig Jahre lang den Beruf einer Krankenschwester ausgeübt, davon sieben Jahre als Armee-Krankenschwester mit dem Grad eines Oberstleutnants in

den Militärkrankenhäusern und auf dem Schlachtfeld. In dieser Eigenschaft wurde sie sieben Mal wegen ihres Mutes und ihres Aufopferungswillens in Tagesbefehlen erwähnt. Gegenwärtig hat sie ein wichtiges Amt im Krankenpflegedienst ihres Landes inne.

Fräulein Sin-Eun Choi hat achtunddreissig Jahre lang an der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den abgelegensten Dörfern Koreas gearbeitet. Noch heute setzt sie diese Aufgabe, der sie ihr ganzes Leben gewidmet hat, unermüdlich fort und bringt unzähligen Leidenden Hilfe. Schliesslich hat sie noch während fünf Jahren in der Mandschurei ihr wohltätiges Amt als Krankenschwester des staatlichen Gesundheitswesens ausgeübt.

NEUSEELAND

1961 erhielten zwei Freiwillige des Neuseeländischen Roten Kreuzes, die sich seit langen Jahren dieser Bewegung widmeten, die Florence-Nightingale-Medaille Frau *Edith Mary Rudd*, Diplomkrankenschwester, ehemalige « Matron » des Krankenhauses Wairau, und Fräulein *Doris Ogilvy Ramsay*, freiwillige Hilfsschwester, « Centre Commandant Otago VADs ».

Die Feierlichkeiten fanden in Blenheim für die erstgenannte bzw. in Dunedin für die zweitgenannte Krankenpflegerin in Anwesenheit des Präsidenten der nationalen Rotkreuzgesellschaft, Sir Alexander Gillies, statt. Am Tage der Überreichung der Medaille an Frau Rudd empfing der R.S.A.-Club von Blenheim über 140 Personen aus Rotkreuz-Kreisen und anderen angeschlossenen Organisationen sowie der Ärzteschaft. Bei ihrer Ankunft wurde die Preisträgerin von einer Ehrengarde des « Voluntary Aid Detachment » empfangen und in den grossen Saal des Clubs, wo sich die Teilnehmer versammelt hatten, geführt. Es folgten mehrere Ansprachen, in denen die langen Jahre der Arbeit und die grossen Verdienste der Preisempfängerin geschildert wurden.

Dann hielt der Präsident des Neuseeländischen Roten Kreuzes eine kurze Rede, in der er u.a. sagte « Diese Belohnung stellt kein Geschenk oder eine einfache Dankesbezeugung dar, sie muss verdient werden. Ich habe im Roten Kreuz gar manche Aufgabe übernommen, doch hat mich keine mehr befriedigt, als die, welche

ich heute abend erfülle.» Sir Alexander Gillies schloss seine Ansprache, indem er auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf seinen Dank aussprach.

In ihrer Antwortrede fand Frau Rudd ergreifende Worte des Dankes für jene, denen sie diese Belohnung verdankt, wie auch für ihre Mitarbeiter. Sie betrachte, so sagte sie, diese Belohnung als Krönung ihrer Laufbahn. Nicht ohne Humor kommt sie dann auf ihre Anfänge als Krankenpflegerin zu sprechen, als man ihr noch auftrag, «die Lampen zu putzen». Diese Arbeit habe ihr kaum ermöglicht, in ihrem Beruf rasch aufzusteigen, doch besass sie, wie man aus ihrem Werdegang schliessen kann, die Beharrlichkeit, wie sie eine echte Berufung erfordert.

Die Feier fand mit Chorgesang einen würdigen Abschluss, und am Abend versammelten sich zahlreiche Teilnehmer um eine gemeinsame Tafel.

Am 12. Juli 1961, dem Tage der Jahresversammlung des Unterausschusses von Dunedin, fand zu Ehren der Vizepräsidentin dieser Sektion, Fräulein Doris Ogilvy Ramsay, eine ähnliche Feier statt. Auch hier überreichte der Präsident des Neuseeländischen Roten Kreuzes nach Verlesung der Verleihungsurkunde der Preisträgerin die Auszeichnung. Er sprach dazu Worte des Glückwunsches und gab seiner lebhaften Freude darüber Ausdruck, dass er im Namen des IKRK die höchste Auszeichnung, die das Internationale Komitee zu vergeben habe, Fräulein Ramsay überreichen könne, die sich mit Händen, Herz und Kopf als Baumeisterin bewährt habe.

Die Preisempfängerin dankte mit tiefempfundenen Worten dem Präsidenten des Roten Kreuzes, Sir Alexander Gillies, dass er nach Wellington gekommen sei, um ihr die Medaille auszuhandigen. Schliesslich bedankte sie sich auch bei den «V.A.D.» und den «V.A.D. cadets», denn diese Medaille «gehört ihnen so gut wie mir, ist es doch so, als sei sie dem ganzen «Centre of Otago» überreicht worden». Sie gedenkt ebenfalls in Dankbarkeit des IKRK, das sich an diese beiden Zentren in Südneuseeland erinnert habe. Schliesslich erwähnt sie drei Dinge, die in ihrem Leben als Rotkreuz-Freiwillige zu ihren schönsten Erlebnissen zählen: die Fahنشau des Unterkomitees vor dem Generalgouverneur; ihre Reise nach Solferino und der heutige Abend, an dem sie mit einer Auszeichnung geehrt wird.

Zum Schluss der Feier überreichen die Gattin des Präsidenten des Unterkomitees von Dunedin und eine freiwillige Hilfsschwester der Preisempfängerin einen prächtigen Blumenstrauss im Namen aller Mitglieder des Roten Kreuzes.

Abschliessend sei noch einiges aus dem Werdegang der Preisempfängerinnen in Erinnerung gerufen.

Nach mehrjähriger Tätigkeit in Krankenhäusern arbeitete Frau Edith Mary Rudd von 1915 bis 1918 auf einem Lazarett-schiff. « Matron » seit 1921, war sie im Zweiten Weltkrieg, von 1941 bis 1946, wieder auf einem Lazarett-schiff tätig. Später übernahm sie wichtige Posten in den örtlichen Ausschüssen des Neuseeländischen Roten Kreuzes, und auch heute noch ist sie sehr rührig und legt grösste Opferbereitschaft an den Tag.

Fräulein Doris Ogilvy Ramsay arbeitete im Ersten Weltkrieg in einer Anstalt für Kriegsversehrte. Nach der Umgestaltung des Unterkomitees von Dunedin durchlief sie sämtliche Grade und ist gegenwärtig Präsidentin dieser Sektion. 1942 zur Assistentin im Zentrum der V.A.D. ernannt, ist sie heute dessen Vorsteherin. Während des Zweiten Weltkrieges wurde sie mit der Kartei der Kriegsgefangenen und den Beziehungen zu deren Familien beauftragt. Sie befasste sich mit dem Transport des kranken Personals, und seit 1945 ist sie mit der Wahrung der Interessen der V.A.D. in deren Friedentätigkeit betraut und hat dadurch die Möglichkeit, auf diesem Gebiet neue Aktionen anzulegen. Ihre Beharrlichkeit und ihre nie erlahmende Dienstbereitschaft machen sie zu einem der am höchsten geschätzten Mitglieder des Neuseeländischen Roten Kreuzes.

NORWEGEN

Die Überreichung der Florence-Nightingale-Medaille war Anlass einer Feier, die in mancher Hinsicht besonders ergreifend war, fand sie doch nicht, wie man eigentlich erwarten würde, unter nordischem Himmel statt, sondern weit von hier in einem ganz anderen Lande. Tatsächlich wurde 1961 eine seit Jahren zunächst in China und später in Hongkong tätige norwegische Krankenpflegerin, Schwester *Annie M. Skau*, mit dieser Auszeichnung belohnt.

Wie uns der Generalkonsul Norwegens in Hongkong, Herr Kaare Ingstad, der selbst die Überreichung der Medaille übernommen hatte, freundlicherweise schreibt, « war am 2. Juli 1961 die Kirche der Seeleute trotz eines orkanartigen Sturmes voll, als der Schwester Annie Skau die Medaille und die von einer Botschaft des Präsidenten des Norwegischen Roten Kreuzes, Herrn Ulf Styren, begleitete Urkunde überreicht wurden. Und es war ein wunderschöner Abend », schreibt uns der Generalkonsul des weiteren, « denn wir in Hongkong waren besonders glücklich und stolz, dass eine der « Unseren » diese seltene und wichtige Auszeichnung erhielt ».

Es wurden Ansprachen gehalten, auf die die Preisempfängerin in bewegten Worten antwortete. Die Feier schloss mit dem Gesang eines chinesischen Krankenpflegerinnenchors des Sanatoriums « Haven of Hope ».

In seiner Rede schilderte der Generalkonsul in grossen Zügen die ungewöhnliche Tätigkeit von Fräulein Skau. Er erinnerte an ihre Tätigkeit als Missionarin und Krankenpflegerin in China und später in Hongkong und betonte insbesondere die Schaffung des Sanatoriums für Tuberkulosekranke, das einzig und allein ihr Werk ist: Wer immer dem Sanatorium « Haven of Hope » einen Besuch abstattet, wird ohne Zweifel das Gefühl haben, etwas Reiches und Starkes gesehen zu haben, eine Kundgebung des Lebens, wo Selbstaufopferung und Bruderliebe im höchsten Sinne dieser Worte in die Tat umgesetzt werden. Abschliessend zitierte er die Worte des grossen norwegischen Dichters Bjoernstjerne Bjoernsen auf seinem Sterbelager. « Die guten Taten retten die Welt »; und jene von Fridtjof Nansen besonders geliebten Worte: « Unseren Nächsten zu lieben ist die einzig wirksame Politik ».

Ein Pfarrer hielt seinerseits eine kurze Ansprache, in der er einige Episoden erwähnte, die sich auf das allgemeine Wirken der Preisempfängerin im Sanatorium bezogen. Er schildert einen jungen blinden Flüchtling, dessen Lage hoffnungslos zu sein schien, in « Haven of Hope » gewann er Selbstvertrauen und Zuversicht wieder und lernte aufs neue lächeln. Ein weiterer Fall unter zahlreichen anderen lässt gleichfalls aufhorchen. Eine junge Frau erkrankt im Flüchtlingslager an Tuberkulose, sie hatte mehrere unmündige Kinder; sie ist sehr mutig, doch was soll mit den Ihren geschehen?

Sie wurde in das Sanatorium « Haven of Hope » aufgenommen, wo sie nicht nur jemand traf, der sich mit ihrer Krankheit befasste, sondern ihr auch praktische Hilfe leistete, indem sie für ihr Heim und für ihre Kinder sorgte, so dass sie sich erholen und gesunden kann. Andere Beispiele wären gleichfalls zu nennen, in denen seelische und körperliche Leiden gelindert werden.

Fräulein Annie Margareth Skau ist Diplomkrankenschwester und « Matron ». Nachdem sie die Lehrgänge für Missionare und einen Lehrgang über Tropenmedizin besucht hatte, war sie dreizehn Jahre lang Krankenpflegerin in China und dann in einem Flüchtlingslager in Hongkong. Dort gründete sie « Haven of Hope », ein Heim für Genesende, eine Stätte für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und schliesslich eine Krankenpflegerinnenschule und übernahm deren Leitung.

Trotz ungünstiger Verhältnisse eröffnete sie ohne jede Hilfe von aussen und nur mittels freiwilliger Beiträge ein Sanatorium, wo sie, unterstützt von zwei chinesischen Krankenpflegerinnen, elf kranke Kinder und vier Frauen aufnahm. Dieses Sanatorium hat sich weiterentwickelt, und es ist ihr gelungen, eine Schule für jugendliche Flüchtlinge anzuschliessen. Unter so vielen Krankenschwestern, die in selbstloser, ja heldenhafter Weise der guten Sache dienen, hat sie Aussergewöhnliches geleistet.

PAKISTAN

Am 27. Oktober fand im Gouverneurs-Palast zu Lahore eine vom Pakistanischen Roten Kreuz zu Ehren einer verdienstvollen Krankenpflegerin veranstaltete Feier statt. Das IKRK hatte Fräulein *Amy Sajjad*, Diplomkrankenschwester, Hebamme, « Tutor-Sister » und Aufseherin im Krankenhaus von Nishtar in Multan für würdig befunden, die Florence-Nightingale-Medaille zu tragen.

Der Gouverneur von Westpakistan war persönlich gekommen, um der Preisträgerin diese Auszeichnung zu überreichen.

Die ausserordentlichen Dienste, die sie ihrem Land erwiesen hat und noch leistet, sowohl rein beruflich wie auch verwaltungstechnisch, liess die Wahl auf sie fallen. Schon in ihrer Jugend musste sie eine ungewöhnliche geistige Reife und ein grosses Ver-

antwortungsbewusstsein beweisen, um die schwierigen Aufgaben zu lösen, die ihr bereits in ihrer kurzen Laufbahn zufielen. Zurzeit ist sie für das Krankenpflegewesen im Spital Nishtar zu Multan sowie für die Ausbildung der Pflegerinnen und Hilfsschwestern verantwortlich. Sie besitzt hervorragende verwaltungstechnische Gaben und lässt sich in ihrem Beruf von einem hohen Ideal leiten. Sie konnte die Dienste in dem Krankenhaus, in dem sie arbeitet, ausbauen, so dass es zum zweitwichtigsten in Pakistan geworden ist. Dort hat sie auch eine Musterschule für Krankenpflegerinnen und Hebammen geschaffen.

PHILIPPINEN

Am 27. August 1961 fand in den Räumen eines grossen Hotels von Manila die vierte alle zwei Jahre stattfindende Vollversammlung des Roten Kreuzes der Philippinen statt. Im Rahmen dieser Tagung erfolgte die feierliche Überreichung der Florence-Nightingale-Medaille an Fräulein *Julita V. Sotejo*.

Die Gattin des Vizepräsidenten der Philippinen, Frau Diosdado Macapagal, überreichte der Preisempfängerin die Medaille in Anwesenheit u.a. von General Alfred M. Gruenther, Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, und des Delegierten des IKRK, Herrn John W. Mittner. Letzterer hielt eine Ansprache, in der er die zahlreichen Verdienste der Preisempfängerin schilderte und die Grüsse und Glückwünsche des Internationale Komitees vom Roten Kreuz in Genf übermittelte.

Dann richtet Fräulein Sotejo einige bewegte Worte an die Zuhörerschaft und gab ihrer Freude Ausdruck. Die ihr zugesprochene Medaille sei eine Gelegenheit für das IKRK, sein Interesse an der Entwicklung der Krankenpflege in der ganzen Welt zu bekunden, aber auch seinen Wunsch, dass die Krankenpflege stetes vom Geiste der Nächstenliebe getragen werde. Sie spiele nur die Rolle eines Zwischengliedes, doch sei sie es sich schuldig, diese Belohnung nicht nur für sich selbst anzunehmen, sondern auch im Namen jener Pflegerinnen, die den Fortschritt des Krankenpflegewesens auf den Philippinen ermöglicht hätten und gleichfalls für jene, die in diesem Land pflegebedürftig werden könnten.

Zum Schluss richtete sie Worte des Dankes und der Anerkennung an diejenigen, die sie für diese hohe Auszeichnung bestimmt haben.

Es sei daran erinnert, dass Fräulein Julita V. Sotejo sich stets durch ihre Tatkraft und ihre Beharrlichkeit ausgezeichnet hat. Elf Jahre lang arbeitete sie als Krankenpflegerin und Lehrkraft im « Philippine General Hospital », wo es ihr gelang, die Lehrmethoden ständig zu verbessern. Ihre ganze Laufbahn ist gekennzeichnet durch ihre stete Sorge, die Krankenpflege zu verbessern und das Niveau des Pflegepersonals zu steigern. Wie alle Pioniere begegnete sie Schwierigkeiten, Unverständnis und Gleichgültigkeit, doch siegte sie schliesslich dank ihrer Schaffenskraft und ihrem Mut, den sie ganz in den Dienst einer grossen Sache stellte.

Während des Zweiten Weltkrieges pflegte sie Kranke in einem Militärkrankenhaus von Chicago und schlug wichtige Posten aus, um sich der Pflege der Kranken und Verwundeten und der Entwicklung des Pflegerinnenberufes in ihrem Land widmen zu können.

So eröffnete Fräulein Sotejo 1948 die Krankenpflegerinnenschule des « General Hospital » wieder, nachdem sie während des Zweiten Weltkrieges ihre Tore geschlossen hatte. Sie schritt zu ihrer Umgestaltung, vergrösserte sie und gab ihr ihre heutige Stellung, ferner führte sie neue Unterrichtserleichterungen ein. Schliesslich gelang es ihr, den Gedanken eines « College of Nursing » an der Universität der Philippinen bei den zuständigen Behörden zu verwirklichen.

POLEN

Anlässlich einer eindrucksvollen Feier überreichte Frau Dr. Irena Domanska die Florence-Nightingale-Medaille zwei Diplomkrankenschwestern: Fräulein *Maria Stencel*, Leiterin der Krankenpflegerinnenschule von Lodz, und Frau *Wanda Lorenczuk*, Aufseherin der Krankenpflegerinnen in Gdansk. Zugegen waren nicht nur die Mitglieder des Hauptvorstandes des Polnischen Roten Kreuzes, sondern auch die Präsidentin der Gewerkschaft des Gesundheitsdienstes, die Vertreterin des Gesundheitsministeriums und der Sozialfürsorge, die Delegierten des Hauptvorstandes des polnischen Schwesternverbandes, sowie die Schulschwestern des Polnischen Roten Kreuzes und die Mitglieder der Leitung für

Pflegerinnenunterrichtswesen des Zentralkomitees. Die Vertreter der Lokalpresse und des Rundfunks waren ebenfalls anwesend.

Frau Domanska hielt eine Rede, in der sie u.a. erklärte: « Es gibt wohl kaum eine humanitärere und mit dem Los des unglücklichen Menschen stärker verbundene Arbeit, als die der Krankenpflegerin ». Unter Betonung der hervorragenden Bedeutung des Pflegeunterrichts, dank welchem es der Pflegerin möglich wird, « eine für das Gesundheitswesen wertvolle Arbeit zu leisten », und auf immer mehr spezialisierten Gebieten stets umfassendere Verantwortlichkeiten zu übernehmen, weist sie jedoch darauf hin, dass Fachwissen nicht genügen könne. Auch das Herz müsse bei der Sache sein. « Bestimmend für die Befähigung zu diesem Beruf ist das menschliche Verhalten, die vorbehaltlose Opferbereitschaft. »

Frau Domanska erinnerte dann an die Entwicklung des Roten Kreuzes in Polen, an seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Volksgesundheit, dann kommt sie wieder auf die Krankenpflegerinnen zu sprechen. « Heute gibt es achtmal mehr Krankenpflegerinnen als vor dem Kriege, und diese Zahl genügt noch immer nicht. » Dies trotz der neunundreissigtausend Kandidatinnen, die diese nationale Gesellschaft im Laufe von siebenundreissig Jahren ausgebildet hat, und die heute das Diplom des Roten Kreuzes besitzen.

Die Präsidentin dankt im eigenen Namen und im Namen des Präsidiums all diesen Pflegerinnen. Schliesslich würdigt sie die Verdienste der Preisempfängerinnen, nachdem sie an Florence Nightingale erinnert und den Sinn der ihren Namen tragenden Medaille geschildert hatte. Die Verleihung dieser hohen Auszeichnung an zwei polnische Krankenpflegerinnen sei ein Beweis der Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Abschliessend beglückwünscht sie die Preisempfängerinnen und gibt der Hoffnung Ausdruck, sie möchten in ihrer beruflichen und sozialen Arbeit auch weiterhin Erfolg haben.

Fräulein Maria Stencel arbeitete zunächst als Lehrkraft, dann von 1930 bis 1939 in einem Militärkrankenhaus als Leiterin der Hilfswestern des Polnischen Roten Kreuzes. Schliesslich wird sie Leiterin der Notstandsaktionen.

Im Zweiten Weltkrieg organisiert sie eine Hilfsaktion zugunsten junger Krankenpflegerinnen, die Gefahr liefen, deportiert zu

werden. Seit 1946 leitet sie in vorbildlicher Weise eine Pflegerinnen-schule. Als hervorragende Pädagogin hat sie zahlreiche Krankenschwestern ausgebildet, die später Freiwillige des Polnischen Roten Kreuzes wurden.

Fräulein Wanda Lorenczuk arbeitete von 1920 bis 1939 als Stationsschwester und als Sozialfürsorgerin. Während des Krieges dient sie in Feldlazaretten. Sie wurde gefangengenommen, doch gehört sie 1945, kaum befreit, schon einer vom Polnischen Roten Kreuz nach Gdansk abgeordneten Hilfsgruppe an, wo sie die Hilfe an die Heimkehrer aus den Konzentrationslagern sowie die Unterstützung der französischen, italienischen und englischen Gefangenen organisiert. Bis 1949 leitet sie den Suchdienst des Polnischen Roten Kreuzes.

In allen Hilfsaktionen hat sie sich ausgezeichnet und grossen Mut und aussergewöhnliche Opferbereitschaft bewiesen. Gleich Fräulein Stencel nimmt sie auch weiterhin an der humanitären Tätigkeit und an den Bemühungen um das Unterrichtswesen des Roten Kreuzes teil, dessen Ideal beide mit Begabung und Treue gedient haben.

SCHWEDEN

Die Jahresversammlung des Schwedischen Roten Kreuzes fand am 20. Oktober 1961 im grossen Saal der «Concert-Hall» in Stöckholm statt. Auf der Tagesordnung stand die Überreichung der Florence-Nightingale-Medaille an Frau *Emma Dagmar Stenbeck*, freiwillige Hilfspfegerin und gegenwärtige Präsidentin des Ausschusses der Hilfsschwestern.

Ein Mitglied der königlichen Familie, I.H. die Herzogin von Västerbotten, Prinzessin Sibylla, Ehrenmitglied des Schwedischen Roten Kreuzes, überreichte der Preisträgerin als Belohnung für jahrelangen Dienst der Nächstenliebe die Medaille. Eine grosse Zahl Hilfspfegerinnen (nebenbei sei bemerkt, dass Schweden das Land mit der grössten Zahl freiwilliger Hilfsschwestern ist) war gekommen, um die Präsidentin ihres Komitees zu ihrem Erfolg zu beglückwünschen, deren Organisationstalent und Tatkraft zweifellos schon manche ihrer Berufung zuzuführen halfen.

Ihre Fähigkeiten beurteilen wir am besten nach ihrem beruflichen Werdegang :

Frau Emma Dagmar Stenbeck bekleidete im Laufer ihre langen Laufbahn zahlreiche leitende Posten. Sie war verantwortlich für die Ausbildung des Hilfschwesternkorps des Schwedischen Roten Kreuzes.

Im russisch-finnischen Krieg war sie mit der Leitung des Hilfschwestern-Detachments des Schwedischen Roten Kreuzes in Finnland und später in Polen betraut. Sie baute das Hilfswerk für die finnischen Körperversehrten in Schweden auf, stellte zu diesem Zweck fünfhundert Hilfspflegerinnen ein, während sich andere unter ihrer Leitung um dreissigtausend ehemalige Konzentrationslager-Insassen kümmerten. 1957 organisierte sie das Hilfswerk für die Grippeepidemieopfer in Schweden und stellte aufs neue ihre unermüdliche Tatkraft und ihre grosse Hilfsbereitschaft unter Beweis.

UdSSR

Zwei freiwillige Hilfschwestern haben die Florence-Nightingale-Medaille auf Vorschlag des Exekutiv-Komitees der Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR erhalten. Es waren dies Frau *Irina Nikolajewna Lewtschenko* aus Moskau und Frau *Lydia Philippowna Sawtschenko* aus Leningrad. Ihr unter schwierigsten Verhältnissen durchgeführtes Hilfswerk kann als Vorbild bezeichnet werden.

Nachdem Frau Lewtschenko einen Lehrgang für die Mitglieder der Sanitätseinheiten besucht und das Diplom des Roten Kreuzes erhalten hatte, geht sie in frühester Jugend als freiwillige Hilfspflegerin an die Front — man schrieb das Jahr 1941. Bis an die Grenzen ihrer Kraft setzte sie sich ein. Sie darf den Operationstisch nicht verlassen — der Arzt benötigt sie ständig. Sie vergisst darob Essen und Schlaf, denn ständig kommen neue Verletzte an.

Später musste sie selbst Verletzte vom Schlachtfeld bis ins Krankenhaus schaffen, ihnen die Erste Hilfe zuteil werden lassen, zu trinken geben, sie ernähren, ja sie sogar ins Hinterland bringen. In Erinnerung an diese dramatischen Tage schildert sie selbst diese unglücklichen Kranken und Verletzten, die ihre Hände nach

den « Schwestern » ausstreckten, denen sie ihr Los, ihr Schicksal anvertrauten.

Aber auch die Hilfskrankenschwestern waren grossen Gefahren ausgesetzt ; so wurde sie nicht weniger als fünfmal im Laufe des Krieges verletzt, nahm aber diesmal ihren Dienst mit frischem Mut wieder auf.

Weisen wir noch darauf hin, dass Frau Lewtschenko auch Schriftstellerin ist und in Erinnerung an die dramatische Zeit, die sie erlebte, ein Buch « Die Tapferkeit der jungen Mädchen der Sanitätseinheiten während des grossen vaterländischen Krieges » veröffentlicht hat, in dem sie dem von ihren Kameradinnen geleiteten Werk, an dem sie, wie wir sahen, einen grossen Anteil hatte, Ehre zollt.

Auch die zweite Preisempfängerin hat während des Zweiten Weltkrieges ihre Aufgabe vorbildlich erfüllt. 1940 war Frau Sawtschenko bereits Mitglied der Sanitätseinheit der Fabrik, in der sie arbeitete, und besuchte einen Lehrgang des Roten Kreuzes, nach dessen Abschluss sie das Diplom für Hilfspflegerinnen erhielt. Nach Ausbruch des Krieges trat sie der Volksmiliz bei und ging an die Front, wo sie Sanitätsausbilderin wurde. Auf dem Schlachtfeld gab sie den Verletzten sogar unter feindlichem Feuer die Erste Hilfe und brachte sie in selbstlosem Einsatz ins Hinterland.

Bei dem Bombenangriff auf einen Bahnhof organisierte sie die Evakuierung der Schwerverletzten aus den brennenden Eisenbahnwagen und rettete damit zweihundert Menschen das Leben. Bei anderer Gelegenheit brachte sie unter feindlichem Feuer nicht transportfähigen Verletzten Lebensmittel und Medikamente. Aber auch sie befand sich wie Frau Lewtschenko in ständiger Gefahr. 1942 wurde sie schwer verletzt, doch kehrte sie, kaum aus dem Krankenhaus entlassen, wieder an die Front zurück, um dort ihre Aufgabe weiterzuführen. Später arbeitete sie dann, ohne sich Ruhe zu gönnen, als Assistentin im Operationsaal eines Sanitätsbataillons und spendete siebzehn Mal ihr Blut für die Verletzten.

Am Ende des Krieges baute sie in der Fabrik, in der sie arbeitete, eine Grundorganisation des Roten Kreuzes auf, die gegenwärtig zu den besten Leningrads zählt. Sie hatte Tausende geschult, die das « GSO »-Abzeichen erhielten. Die Arbeiter nennen sie « unsere kleine Schwester », und bei ihr lernen sie in dem Sanitäts-

zimmer der Fabrik, wie man Erste Hilfe erteilt. Wie man sieht, beweist Frau Sawtschenko im Frieden den gleichen humanitären Geist wie im Krieg.

In der von der Allianz der Rotkreuzgesellschaften in Moskau veröffentlichten Zeitschrift (Nr. 1, 1962) ist ein Aufsatz über die Florence-Nightingale-Medaille und die beiden Preisempfängerinnen, deren Verdienste geschildert werden, veröffentlicht. Der Verfasser betont dabei, dass nach den Worten des Präsidenten des IKRK, Prof. L. Boissier, diese Auszeichnung als Anerkennung für aussergewöhnliche moralische und berufliche Fähigkeiten gedacht ist.

VEREINIGTE STAATEN

1961 fiel die Jahresversammlung des Amerikanischen Roten Kreuzes mit dem Ehrentag des Roten Kreuzes auf der ganzen Welt, d.h. mit dem 8. Mai, zusammen. Wie üblich überreichte der «Chairman» der Rotkreuzgesellschaft an diesem Tag die Florence-Nightingale-Medaille an die vom IKRK ausgewählten Preisempfängerinnen. Drei Diplomkrankenschwestern war diese Ehre zuteil geworden: Fräulein *Cecilia H. Hauge*, Leiterin des «Veteran Administration Nursing Service», Schwester *Charles Marie (Frank)*, C.C.V.I., «Dean» der Pflegerinnenschule und Lehrerin für Krankenpflege an der katholischen Universität von Amerika; Fräulein *Pearl McIver*, ehemalige Vorsteherin der «Public Health Nursing Services».

Im Verlaufe eines Essens, der Jahrsversammlung, an dem etwa 1800 Personen teilnahmen, fand diese glänzende und ergreifende Feier zu Ehren der drei Preisempfängerinnen in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten statt. Herr Harriman hielt die einleitende Rede, in der er u.a. erklärte: «Es gibt wahrscheinlich keinen Dienst des Roten Kreuzes, der dem amerikanischen Volk so am Herzen liegt wie der Pflegerinnendienst, und es ist eine grosse Ehre, die grossen Persönlichkeiten der Empfängerinnen der Florence-Nightingale-Medaille, die ihrem Volk und ihrem Land so wertvolle Dienste geleistet haben, hier würdigen zu können.» Nachdem er kurz den aussergewöhnlichen Charakter der Auszeichnung er-

wähnte, erklärte er, « sie ist das Wahrzeichen geleisteten Werkes und unermüdlischen Opferwillens ». Er fuhr fort : « In diesem Jahr werden drei amerikanische Krankenpflegerinnen geehrt. Es ist wirklich eine erhebende Aufgabe, das IKRK bei der Überreichung dieser Auszeichnung zu vertreten. »

Herr Harriman fasst dann kurz den Werdegang der drei Preisempfängerinnen zusammen.

Seit 1939 übt Fräulein Cecilia H. Hauge ihren Beruf aus, in dem sie zahlreiche Stufen erklommen hat: Krankenschwester, leitende Krankenschwester, Aufseherin, Instruktorin und schliesslich stellvertretende Professorin. Von 1942 bis 1946 dient sie im « U.S. Army Nurses Corps » als leitende Krankenschwester. Sie erhält den bronzenen Verdienstorden. Nach ihrer Rückkehr ins zivile Leben nimmt sie einen Posten im Amt für ehemalige Frontkämpfer als Leiterin des « Branch Nursing Service » an, dann wird sie als Leiterin des « Nursing Service » im Amt für ehemalige Frontkämpfer nach Chicago berufen, wo sie sich der Pflege von alljährlich über hunderttausend ehemaligen Frontkämpfern widmet.

Auf dem Gebiet der Krankenpflege hat sie ein bewundernswürdiges Organisationstalent an den Tag gelegt, sowohl bei der Pflege von Soldaten und Offizieren während des Zweiten Weltkriegs als auch bei der Pflege der ehemaligen Frontkämpfer nach dem Krieg. Sie richtete ihr Hauptaugenmerk u.a. auf die Ausarbeitung neuer Studienprogramme zur Verbesserung des Loses der ehemaligen Frontkämpfer, indem sie das Krankenpflegewesen vervollkommnete.

Schwester Charles Marie (Frank) hat als Leiterin, Erzieherin, Schriftstellerin und Ratgeberin einen umfangreichen Beitrag zu ihrem Beruf geleistet und den Beweis erbracht, was ein dienstbereiter Geist alles verwirklichen kann. Von 1944 bis 1945 war sie während des Kriegsdienstes Mitglied des Landesausschusses für die Rekrutierung unter dem Landesrat für Krankenpflege. Von 1950 bis 1953 war sie Hauptberaterin im Dienst des Volksgesundheitswesens im Landesinstitut für Geistesgesundheit und von 1953 bis 1956 Beraterin in Angelegenheiten der Krankenpflege bei der 4. Armee. Als Lehrerin an der « Army Field Service School » von 1956 bis 1959 übte sie einen günstigen Einfluss auf ihre Schülerinnen aus. Sie wurde später Hauptberaterin der

Krankenhäuser und Pflegerinnenschulen der Schwesternschaft der barmherzigen Schwestern und reisende Lehrerin der Schwesternschule der Katholischen Universität, deren Dekan sie gegenwärtig ist. Schliesslich wirkte sie tatkräftig bei der Verbesserung der Studienprogramme für Krankenpflegewesen in Südamerika mit.

Mit Intelligenz und Zielstrebigkeit hat sie stets Mittel und Wege gesucht, um die Unterrichtsmethoden den Bedürfnissen der Masse anzupassen, und die Stelle, die sie gegenwärtig einnimmt, gestattet ihr, grossen Einfluss auszuüben und ihren Sinn für Menschlichkeit stets unter Beweis zu stellen.

Was Fräulein Pearl McIver betrifft, so war sie während ihrer achtunddreissigjährigen Laufbahn Krankenpflegerin in Kranken- und Mutterhäusern, im wesentlichen also im Dienst des staatlichen Gesundheitswesens. Herr Harriman erinnerte dann, dass die Preisträgerin als erste im « Public Health Service » der Vereinigten Staaten das Amt einer Beraterin und Verwalterin ausgeübt hat, und zwar bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1951.

Beim Aufbau und der Entwicklung der Dienststellen des Volksgesundheitswesens und bei der Ausbildung der für diese Dienststellen erforderlichen Krankenpflegerinnen leistete sie ihrem Lande aussergewöhnlich grosse Dienste. Im Zweiten Weltkrieg arbeitete sie in mehreren Staaten ein Volksgesundheitsprogramm aus, zu dessen Verwirklichung mehr als zweihundert Krankenschwestern eingesetzt wurden. Auf internationaler Ebene lag ihr — als Mitarbeiterin beim technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Staaten für die Entwicklungsländer — die Auswahl und Leitung der Krankenschwestern des öffentlichen Gesundheitswesens ob. auch nahm sie an mehreren Versammlungen der Weltgesundheitsorganisation teil.

* * *

Wie wir gesehen haben, ist die Florence-Nightingale-Medaille in allen Ländern mit Dankbarkeit entgegengenommen worden. Bei ihrer Überreichung konnte allenthalben festgestellt werden, welche Aufgabe die Krankenpflegerin zu erfüllen hat und welche hohen Anforderungen an ihre Berufsethik gestellt werden.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Jean S. Pictet: Die Doktrin des Roten Kreuzes . . .	115

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Die Doktrin des Roten Kreuzes ¹

Mehrere Rotkreuzgesellschaften spanisch sprechender Länder haben dem IKRK vorgeschlagen, diesen Vortrag von Dr. Pictet weitgehend zu verbreiten, da die darin behandelten Probleme am Vorabend der Hundertjahrfeier unserer Bewegung besonders an Bedeutung gewinnen. Das Internationale Komitee kommt diesem Wunsch nach, indem es diesen Text, der eine klare Synthese der von ihm auf diesem Gebiet ausgearbeiteten Abhandlungen darstellt, veröffentlicht.

Das Werk des Roten Kreuzes ging aus einem hohen Ideal hervor ; aus ihm schöpft es unaufhörlich neues Leben. Da dieses Werk jedoch vor allem aus praktischen, oftmals improvisierten Handlungen besteht, ist die Gefahr gross, dass man im Eifer der Hilfsbereitschaft trotz der reinen Absichten von den leitenden Grundsätzen abweicht, und es an der Einheit des Denkens mangelt. Dies ist um so leichter möglich, als die Institution in allen voneinander so verschiedenen Gebieten dieser Welt Wurzel gefasst hat. Darum ist es besonders notwendig, dass das Rote Kreuz eine klarumrissene und festverankerte Doktrin besitzt.

So seltsam es auch erscheinen mag, empfand das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Hüter der Grundsätze der Bewegung, erst nach den Erschütterungen des Ersten Weltkrieges

¹ Vortrag, gehalten auf französisch am 26. April 1961, auf deutsch am 19. Mai 1962.

das Bedürfnis, diese Doktrin aufzustellen. Zu jener Zeit war die Tradition zuweilen stärker als das geschriebene Gesetz, und gewisse ethische Begriffe drängten sich dem Gewissen auf, ohne dass es notwendig gewesen wäre, sie zu definieren und oft sogar, ohne dass man sie hätte besprechen können. Man wusste, was gut und was böse war, und das genügte. Das Rote Kreuz mit seinem vielfältigen Antlitz hat seine Dogmen in der harten Schule des Lebens geschmiedet.

Seine geistigen Grundlagen verdankt das Rote Kreuz vor allem Max Huber, der dem Internationalen Komitee fast zwanzig Jahre vorstand. Er widmete der Doktrin allerdings keine systematische Darstellung. Hier empfand man eine Lücke, und ich habe mich bemüht, sie zu schliessen.

Ferner bin ich zu der Gewissheit gelangt, dass die Zukunft des Roten Kreuzes in seiner Universalität beruht, in der Annahme der humanitären Prinzipien durch alle Menschen und alle Nationen. Nicht ohne Besorgnis stellt man jedoch fest, dass die jungen Völker, die lange unter Fremdherrschaft standen und heute ihre Unabhängigkeit erlangen, dazu neigen könnten, den Rotkreuzgedanken mitsamt allem, was sie von den einstigen Herren empfangen haben, wie ein beliebiges europäisches Einfuhrerzeugnis abzulehnen. Sie laufen Gefahr, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wir wissen aber, dass die ganze Welt sich der Auffassung des Roten Kreuzes anschliessen kann, weil sie sich auf Triebkräfte stützt, die allen Menschen gemeinsam sind und den richtig erfassten Interessen aller Völker entspricht. Jeder, ob Idealist oder Realist, ob gläubig oder ungläubig, kann auf dem ihm eigenen Weg das Ziel erreichen, gleich, welchem Kulturkreis er angehören und welches seine Weltanschauung sein mag. Das Rote Kreuz lässt sich sowohl mit dem Verstand wie auch mit dem Herzen begreifen. Es ist, wohlverstanden, kein Glaubensbekenntnis, das sich anderen Glaubensbekenntnissen widersetzt, sondern ein Ideal, das auf dem Gebiet der gegenseitigen Hilfeleistung zu praktischen Lösungen anregt, die dem Menschen angepasst sind. Auch das möchte ich gerne verständlich machen.

Die Rotkreuzdoktrin ist zeitlos. Sie ist der Ausdruck einer Weisheit auf lange Sicht, unempfindlich gegenüber dem Auf und

Ab der aktuellen Meinungen und Augenblicksideologien. Sie hat ihre Begründer überlebt, und diese Dauerhaftigkeit ist vielleicht ein Zeichen ihrer Überlegenheit über alles, was hienieden kommt und geht.

Bevor ich versuche, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu definieren, will ich zunächst klarstellen, was überhaupt ein Grundsatz ist. Ich bezeichne ihn als etwas ethisch Absolutes, das ausserhalb jeder Diskussion steht. Für die einen ist es ein kategorischer Imperativ, der sich dem menschlichen Gewissen aufdrängt. Für die anderen ist es die Resultante objektiv betrachteter sozialer Tatsachen.

* * *

Den ersten Platz unter den Grundsätzen dieser Doktrin nimmt die *Humanität* ein. Als Grundlage der Institution zeigt sie ihr zugleich ihr Ideal, ihre Beweggründe und ihr Ziel. Dürfte das Rote Kreuz nur ein einziges Prinzip haben, so müsste es dieses sein, auf Grund dessen « das Rote Kreuz Leiden und Tod bekämpft und verlangt, dass der Mensch unter allen Umständen menschlich behandelt werde ».

Was ist Humanitarismus? Er ist die zur Soziallehre erhobene und auf alle Menschen ausgedehnte humane Einstellung. Der moderne Humanitarismus ist eine entwickelte vernunftsgemässe Form der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit. Sein Bestreben besteht nicht nur darin, das Leiden zu bekämpfen, den einzelnen von seinen Fesseln zu befreien; er setzt sich auch positivere Ziele wie vollständige Behauptung der Persönlichkeit und Eroberung des Glücks für eine möglichst grosse Anzahl Menschen. Heute nimmt das Menschengeschlecht sein Schicksal selbst in die Hand. Indem der Humanitarismus ablehnt, Leid und Elend als unabänderlich zu betrachten, lässt er nicht die allzu einfache Lösung zu, derzufolge jeder Mensch für das Böse in der Welt verantwortlich sei.

Die ganze humanitäre Ethik lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Alles, was ihr wollt, das euch die Menschen tun, das sollt auch ihr ihnen tun. Es ist dies ein Gebot, das man in allen Religionen findet; es ist auch die goldene Regel der Posi-

tivisten. Zweifellos könnte man dafür noch manch andere Quelle, andere Anklänge finden, denn es ist eine universelle Wahrheit, entspricht sie doch voll und ganz der menschlichen Natur und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens.

Der Humanitarismus ist eine Mischung aus ein wenig Torheit — das bestimmungsmässig unerreichbare Ideal, nach dem man strebt — und viel Wirklichkeitssinn.

Das Menschlichkeitsgefühl treibt jeden dazu, zum Wohl des Nächsten zu handeln. Die grosse Schwierigkeit liegt jedoch darin festzustellen, worin das Wohl eines jeden einzelnen besteht. Es genügt nicht, gut zu sein, dienen zu wollen. Man muss auch wissen, was zu tun ist. Was ist also eigentlich das Gute?

Hier gibt es zwei Erklärungen: Die Religionen verkünden, das Gute sei das von Gott Gewollte, und das Menschlichkeitsgefühl entspränge der Nächstenliebe. Die Nächstenliebe — die verschiedene Namen haben kann: Barmherzigkeit, Hingabe, Brüderlichkeit usw. — ist in ihrer reinen Form völlig selbstlos. Wer sie empfindet, denkt nicht an sein eigenes Glück, vielmehr an das der andern. Dieses Gefühl erstreckt sich sogar auf den Feind und den Verbrecher. Die Religionen haben dies gemeinsam, dass sie alle die Ehrfurcht vor dem Leben, die Mässigung gegenüber den Menschen, den Dienst am Nächsten verkünden.

Die Positivisten stützen sich nur auf bewiesene Tatsachen, sie glauben nicht an die persönliche Freiheit des Menschen und misstrauen dem Gefühl — einfache Sublimierung verdrängter Instinkte. Für sie ist das Gute letzten Endes das, was zu einem bestimmten Zeitpunkt vernünftigt erscheint.

Das Rote Kreuz hat nicht zwischen diesen beiden Welten, die man einander gegenüberstellen will, zu wählen. Es beschränkt sich auf die Feststellung, dass die eine wie die andere dazu führt, sein grosses Gesetz anzuerkennen.

Da Leiden und Tod die Menschheit betrüben, wird der von der Liebe für den Nächsten Durchdrungene bestrebt sein, ihn vor diesen Übeln zu bewahren. Das Rote Kreuz kämpft nicht nur gegen alle Formen des Leidens, sondern vor allem gegen das schicksalhafte Leid, das der sich selbst überlassene Mensch nicht vermeiden kann und dessen Opfer er im wahrsten Sinne des Wortes wird. Nicht weniger wichtig ist der Kampf gegen

den Tod. Höchstes Ziel des Roten Kreuzes ist, Menschenleben zu retten.

Führen wir uns vor Augen, dass das durchschnittliche Lebensalter unter den Römern zwanzig Jahre betrug, vierzig unter Napoleon, und heute achtundsechzig Jahre. Welch rascher Anstieg! Denken wir daran, dass während des Krimkrieges im letzten Jahrhundert sechzig Prozent aller Verwundeten starben, und dass dieser Prozentsatz im Koreakrieg vor einigen Jahren bei der amerikanischen Armee auf zwei Prozent herabgesetzt werden konnte. Hier tritt, nebenbei gesagt, die Intervention des Roten Kreuzes offen zutage. Es gibt also kein unabänderliches Leiden mehr, keinen frühzeitigen Tod!

Das Rote Kreuz trachtet danach, dass das Leben des Menschen, seine körperliche und seelische Unversehrtheit geachtet werden. Ferner, dass man den Menschen schütze, pflege, und — was vielleicht noch wichtiger ist — dass man ihn als Menschen anerkenne.

Gewisse Moralisten behaupten, eine Tat der Barmherzigkeit habe nur Wert, wenn sie einem höheren Zweck entspringe. Ich bin gern damit einverstanden. Für das Rote Kreuz ist jedoch ausschlaggebend, dass die Aktion dienlich sei, dass sie Unglücklichen helfe. Es ist im Grunde genommen unwichtig, in welchem Geist sie vollbracht wurde, denn es steht fest, dass hinter den Spenden oft eigennützige Hintergedanken stecken, Gefühle der Eitelkeit oder politische Beweggründe. Es bedeutet aber schon viel, dass auf diese Weise Menschen geholfen wird, die andernfalls nichts erhalten würden.

Doch ist die Art und Weise, wie man hilft, von grosser Bedeutung; Elend macht die Menschen überempfindlich. Beim Pflegen oder Helfen müssen wir echte Menschlichkeit beweisen, das heisst Takt, Einfühlungsvermögen und Klugheit. « Was ist eine Nächstenliebe wert, die kein Taktgefühl für den Unglücklichen hat und die, bevor sie hilft, damit beginnt, sein Ehrgefühl zu vernichten? » schrieb Marivaux. Ja, eine ungeschickt erwiesene Wohltat kann den Empfänger demütigen und sogar als Beleidigung aufgefasst werden. Wer schenkt oder hilft, darf also kein Mitleid durchblicken lassen, er soll ein frohes Gesicht zeigen. Warum? Weil Freude ansteckt und wohltut. Das ist alles. Freude

geben, ist auch Nächstenliebe ; oft ist sie sogar eine grosse Wohltat. Es sollte übrigens nicht schwerfallen zu lächeln. Es genügt, daran zu denken, in diese Welt voller Schmerzen ein wenig Glück zu bringen.

* * *

Nach dem Grundsatz der Menschlichkeit kommt jener der *Gleichheit* aller Menschen, demzufolge « das Rote Kreuz bereit ist, jedem auf gleiche Art und Weise unterschiedslos Beistand zu gewähren ».

Ich erinnere mich hier eines Vorfalles gegen Ende des Zweiten Weltkrieges : eine französische Truppe kommt rhoneaufwärts in eine Kleinstadt im Jura. Der Befehlshaber wendet sich an die Leiterin des Krankenhauses, eine Französin. Viele Verwundete sollen aufgenommen werden, aber das Krankenhaus ist schon mit deutschen Verwundeten überfüllt. « Schafft sie hinaus », sagt der Offizier, « und macht Platz für die unsrigen ». Die französische Krankenschwester nimmt plötzlich eine abweisende Haltung ein und versperrt die Tür : « Wenn Sie das tun wollen, müssen Sie mich zuerst töten. » Der Offizier bleibt einen Augenblick sprachlos. Plötzlich versteht er, er begreift, dass die verwundeten Feinde keine Feinde mehr sind und gibt der Kolonne Befehl, den Weg fortzusetzen. Nun wohl, das ist das Rote Kreuz !

Eines seiner grossen Prinzipien ist also das der Gleichheit oder der Nichtunterscheidung unter den Menschen. Bereits die erste Genfer Konvention hatte 1864 verkündet : Die verwundeten Soldaten, ob Freund oder Feind, sollen mit der gleichen Fürsorge behandelt werden. Was das Rote Kreuz angeht, so erweist es seinen Beistand ohne Unterschied der Rasse, des Vermögens, der Religion oder der politischen Gesinnung.

Gewiss sind die Menschen einander nicht alle gleich ! die einen sind gross, die anderen klein, die einen intelligent, die anderen weniger. Sie unterscheiden sich durch ihre körperlichen, geistigen oder moralischen Eigenschaften voneinander. Aber die moderne Gesellschaft hat den Begriff der Gleichberechtigung als Grundlage genommen, weil sie sich letzten Endes als die geeignetste zur Regelung der menschlichen Beziehungen erwiesen hat. Dieser Gesellschaftsbegriff hat den beiden Welten

— jener der Herren und jener der Diener — gestattet, sich zusammenzuschliessen, um nur noch eine einzige Menschheit zu bilden, wie Jean-G. Lossier kürzlich in einem schönen Buch schrieb. Und er fügt hinzu: «In dem Masse, wie der Mensch bis zur Achtung vor dem Feind, wer er auch sei, geht — über Klasse, Rasse und Religion hinweg — kann er die Trennungen in dieser Welt verringern und das Einheitsprinzip einer neuen Zivilisation finden.»

Für das Rote Kreuz und alle, die vom Geist des Dienens beseelt sind, ist die Nichtdiskriminierung eine absolute Regel. Für sie sind die Menschen auf Grund ihrer gemeinsamen Natur «ihresgleichen». Die Gleichheit des Menschen vor dem Leiden ist besonders augenfällig: Alle sind ihm im selben Masse ausgesetzt und dafür empfänglich.

Mangels einer natürlichen Gleichheit, die das Schicksal ihnen verweigert, zwingt der Gerechtigkeitssinn dazu, jedem seine Chance, seinen Platz an der Sonne zu geben. Was man für sich selbst beansprucht, muss man auch anderen zubilligen. Und das Menschlichkeitsgefühl zwingt dazu, niemanden auszuschliessen, weder diejenigen, die man hasst, noch die Schuldigen.

Wie wir gesagt haben, ist dies eine Grundforderung. In Ausnahmefällen kann es jedoch notwendig sein, eine Wahl zu treffen: So zum Beispiel, wenn einem Arzt oder einer Krankenschwester nicht genügend Arzneimittel zur Verfügung stehen und sie daher nur einen Teil der ihnen anvertrauten Kranken retten können. Dies ist oft tragisch für das Rote Kreuz, gleich einem Floss, das untergehen muss, wenn sich andere Schiffbrüchige daran klammern. Kann man Menschen, Kindern vielleicht, mit den Rudern auf die Hände schlagen, weil sie das Pech hatten, nicht als erste gekommen zu sein? Ich habe von mehreren Fällen Kenntnis erhalten, in denen Ärzte nur die Kranken, Verwundeten oder Ausgehungerten behandelten, die Aussicht auf ein Überleben hatten, während sie die hoffnungslos Todkranken sterben liessen. So können Gewissenskonflikte entstehen, bei denen die Entscheidung dem Verantwortlichen überlassen werden muss, der nach gründlicher Erwägung des Für und Wider die Wahl zu treffen hat. Denn wer könnte sich rühmen, die Normen der absoluten Gerechtigkeit gepachtet zu haben?

Die Nichtdiskriminierung ist also untrennbar mit dem Roten Kreuz verbunden. Es ist dies übrigens ein altes Prinzip der ärztlichen Berufsethik. Allerdings würde man es vergeblich im Eid des Hippokrates suchen. (Erinnern wir uns daran, dass die grössten Philosophen des Altertums ohne mit der Wimper zu zucken zuliessen, dass die Gefangenen zu Sklaven gemacht wurden.) Aber heute — wie der grosse Gelehrte Louis Pasteur schrieb — « sagt man nicht zu einem Unglücklichen : Aus welchem Land kommst Du, welchen Glauben hast Du ; sondern : Du leidest, Du gehörst zu mir, und ich werde Deine Schmerzen lindern. »

* * *

Der dritte Grundsatz, die *Proportionalität*, kann man auch den der *Billigkeit* nennen : « Die vorhandenen Hilfsgüter werden nach Massgabe der Grösse und Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse verteilt. »

Das Humanitätsideal möchte, dass allen Menschen sofort und ganz geholfen werde. Leider reichen die Hilfsquellen in der Welt nicht aus, um allem Elend abzuhelfen. Daher die Notwendigkeit, genaue Verteilungsvorschriften einzuhalten. Sie bestimmen, dass jedem im Verhältnis zu seiner Not geholfen werde und die dringendsten Notstände mit Vorzug behoben werden. Dies ist ein fundamentaler Grundsatz des Roten Kreuzes. So schrieb der frühere Exekutiv-Vizepräsident des Britischen Roten Kreuzes, Sir John Kennedy : « There is only one rule for the Red Cross : the greatest help to the greatest need ¹. »

Es wäre in der Tat ungerecht, Menschen, die sich in unterschiedlicher Notlage befinden, den gleichen Beistand zu gewähren. Hat das Unglück die Gleichheit unter den Menschen aufgehoben, muss das Rote Kreuz versuchen, sie wiederherzustellen. Um die Menschen auf ein gleiches Niveau zurückzuführen, muss man sich zunächst der am schwersten Betroffenen annehmen. Einer Ungleichheit im Unglück kann man nur durch ungleiche Hilfeleistung abhelfen. Das sagt uns der gesunde Menschenverstand.

¹ Für das Rote Kreuz gibt es nur eine Regel : die grösste Hilfe für die grösste Not.

Soll das Rote Kreuz die Menschen ohne Unterschied behandeln, ist es gerechtfertigt und sogar notwendig, Unterscheidungen zwischen den einzelnen vorzunehmen: Sie richten sich nach dem Leid, der Not oder natürlichen Schwäche. Auf diesem Gebiet greift das Rote Kreuz in das Rad des Menschenschicksals ein und ändert seinen Lauf.

Das Prinzip der Billigkeit, der Proportionalität, stösst sich an dem ureigensten Charakter der persönlichen Nächstenliebe.

Alle erinnern sich der begeisterten Solidarität bei der Katastrophe von Fréjus: Jeder in Frankreich und den Nachbarländern wollte seinen Beitrag leisten. Riesig war das Sammelergebnis für die rund zweitausend Geschädigten, denen alles ersetzt werden konnte. Das ist gut so. Ich bin weit davon entfernt zu meinen, man hätte weniger geben sollen. Aber zur gleichen Zeit kam ein Delegierter des IKRK aus dem Fernen Osten zurück und offenbarte das Elend von sechshunderttausend Flüchtlingen. Der Aufruf fand keinerlei Widerhall, nur lächerlich geringe Beträge gingen ein.

Der Mensch wird zunächst nur durch das Leid, das er mit eigenen Augen sieht, gerührt. Es ruft sein Mitleid, sein Solidaritätsgefühl wach, und ausserdem stört es seine Ruhe. Er schämt sich des Leidens anderer. Ohne das Vergrößerungsglas der Vorstellungskraft bleibt die Nächstenliebe kurzsichtig. Die geographische Nähe lässt das Elend in unseren Augen drastischer, und die Entfernung lässt es verschwommen erscheinen. Man könnte fast sagen, wie wenn es sich um ein physikalisches Gesetz handelte, dass die geleistete Hilfe in umgekehrtem Verhältnis zum Quadrat der Entfernung steht. Diese verhängnisvolle Regel hat schmerzliche Folgen: In einem verarmten Kontinent gibt es nur Arme, um den noch Ärmeren zu helfen; in einem wohlhabenden Gebiet helfen die Reichen den weniger Reichen.

Ein weiteres Problem: Helfen Neutrale den Angehörigen eines kriegführenden Staates, so wollen sie es entsprechend diesem oder jenem persönlichen sentimental oder praktischen Zugehörigkeitsgefühl tun. So wird ein Briefträgerverband den Briefträgern, Studenten anderen Studenten, eine politische Partei ihren Gesinnungsgenossen helfen. Das ist nur allzu menschlich. Wie bei der gegenseitigen Hilfe in der Familie, kümmert

sich jeder um die, die ihm am nächsten stehen, die von ihm abhängig sind. Das ist der ursprüngliche Sinn des Wortes «Nächster», wenn man von der Nächstenliebe spricht. Man kümmert sich um die, denen gegenüber man sich verantwortlich fühlt, und überlässt es anderen, für andere Gruppen zu sorgen.

Wie gesagt, das ist menschlich. Im Leben gibt es aber Gruppen, um die sich niemand kümmert. Nun wohl, ein Werk wie das Rote Kreuz ist eben dazu da, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Es macht keinerlei Unterschied zwischen den Menschen und bevorzugt niemanden, es sei denn die Allerunglücklichsten. Es wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um diese Parteilichkeit der persönlichen Nächstenliebe in der Welt mit dem Menschlichkeitsideal, das eine Hilfe nach Massgabe der Not fordert, in Einklang zu bringen. Es wird zum Beispiel versuchen, neue grosszügige Spenden für diejenigen zu erhalten, die nichts bekommen haben. Denn gerade das Rote Kreuz sagt zum Unglücklichen: Ich liebe Dich, weil niemand Dich liebt, ich liebe Dich, weil man Dich hasst.

Man muss ihm jedoch die finanziellen Mittel geben. Das Einverständnis der Öffentlichkeit wäre notwendig, damit das Rote Kreuz, das die wirklichen Notstände in der Welt kennt und in der Lage ist, Vergleiche anzustellen, die Hilfsgüter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf verteilt.

Die wahre Nächstenliebe ist nämlich nicht nur ein Strohfeuer der Grossmut, das unter dem Schlag des Mitleids aufflammt. Mitleid ist lediglich die vorgeschobene Schildwache der Nächstenliebe. Die Bekämpfung der Geisseln muss auch wohlüberlegt, oft auf lange Sicht, organisiert werden. Man muss nach der Ursache des Übels forschen, muss versuchen, seinen Verheerungen vorzubeugen und daran arbeiten, die Welt davon zu befreien. Dazu sind unermüdliche Anstrengungen, eine auf Vernunft begründete Disziplin und ein konstruktiver Sinn erforderlich. Ein Almosen genügt nicht; damit wird das Problem nicht gelöst; es hilft dem Unglücklichen nicht, aus seinem Elend, seiner Abhängigkeit herauszukommen. Die wirkliche Hilfe besteht darin, aus dem Elenden ein freies Wesen zu machen.

* * *

Schon mehrmals bin ich aufgefordert worden, vor Ihnen den Begriff der Gerechtigkeit mit jenem der Nächstenliebe zu vergleichen. Dies ist im Grunde genommen der Kernpunkt unseres Studiums. Gerechtigkeit und Nächstenliebe sind die beiden Pole der menschlichen Beziehungen. Aber sind diese Tugenden einander entgegengesetzt? In welcher Beziehung stehen sie zueinander?

Die Gerechtigkeit besteht im allgemeinen darin, jedem das zu geben, was ihm zusteht. Sie weist mehrere Aspekte auf, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Da ist zunächst die sogenannte verteilende Gerechtigkeit, die jedem nach seinen Bedürfnissen, seinen Verdiensten, und vor allem nach seinen Rechten gibt. Es ist die durch das Gesetz sanktionierte Gerechtigkeit, die die Gerichte walten lassen. Auf sittlicher Ebene regiert jedoch eine ideale Gerechtigkeit, die auch Recht und Billigkeit genannt wird.

Betrachtet man die verteilende Gerechtigkeit, so erkennt man, dass sie von der Nächstenliebe grundverschieden ist. Sie wird durch eine Frau mit der Waage in der Hand und einer Binde über den Augen versinnbildlicht. Dieses Symbol könnte in gewissem Sinne auch für die Nächstenliebe gelten. Denn wie die Gerechtigkeit, sieht die Nächstenliebe den Menschen nur als menschliches Wesen und will seinen Namen nicht kennen. Wie die Gerechtigkeit, hält die Nächstenliebe die Waage zwischen den Menschen. Wie die Gerechtigkeit, gibt die Nächstenliebe dem, den sie aus gültigen Beweggründen dazu erwählt hat. Aber dann hört die Ähnlichkeit auf. Denn wenn die Gerechtigkeit jedem nach seinem Recht gibt, so gibt die Nächstenliebe jedem nach seinem Leiden. Richten heisst, die Guten von den Bösen, die Gerechten von den Ungerechten trennen; das heisst, die Verantwortung eines jeden abmessen. Mit dieser Gerechtigkeit hat die Nächstenliebe nichts zu tun. Sie weigert sich, das Verdienst oder den Fehler des einzelnen abzuwägen. Sie geht viel weiter; sie überwindet den Gegensatz von Gut und Böse und gelangt zur völligen abgeklärten Ruhe, zur Weisheit; sie ist dann das Abbild der Barmherzigkeit selbst, der grenzenlosen Güte.

Aber wir sahen schon, dass es bei der Gerechtigkeit verschiedene Abstufungen gibt. Ausgehend von der primitiven Rache,

überschreitet sie die verschiedenen Phasen des Rechts und der Zivilisation in Zeit und Raum, um weit über die gesetzmässige Gerechtigkeit hinaus zur höchsten Stufe zu gelangen. Sie ist dann von Verständnis und Nachsicht erfüllt und bereit, nicht mehr nach der Verantwortlichkeit der Menschen, nach ihren Verdiensten oder ihren Fehlern zu fragen; sie ist bestrebt, Gleichheit walten zu lassen, das heisst allen die Möglichkeit zu bieten, ihren Platz an der Sonne und ihren Anteil an Glück zu erobern. Sie bemüht sich eher darum, jedem das zu bringen, was ihm fehlt, statt zu strafen und mit Strenge vorzugehen. Es handelt sich nicht mehr darum, die üblichen Normen der Verteilung anzuwenden, sondern die Irrtümer des Schicksals wiedergutzumachen. Eine solche Einstellung ist ideal: Sie wird oft von denen missverstanden, über deren Fassungsvermögen sie hinausgeht, und sie kann von der Gesellschaft, die die soziale Ordnung aufrechterhalten muss, meistens nicht in die Tat umgesetzt werden. Man kann sagen, dass auf dieser obersten Stufe die Gerechtigkeit der Nächstenliebe begegnet und in ihr ihre höchste Entfaltung findet.

Daraus können wir also den Schluss ziehen, dass Nächstenliebe und Gerechtigkeit, bei weitem keinen Gegensatz bildend, auf höherer Ebene zusammentreffen und sich gegenseitig unterstützen. Das Rote Kreuz ist der Vertreter höchster Gerechtigkeit, derjenigen, wo Nächstenliebe dem Gesetz der Menschen vorangeht. Ebenso erhebt sich die universelle Gerechtigkeit, Quelle des sozialen Fortschritts und des Glücks für die Mehrzahl, bis zur Nächstenliebe und versinnbildlicht dann die neue Welt, nach der sich die Menschen sehnen.

* * *

Die soeben besprochenen drei Prinzipien bilden, um mich genau auszudrücken, die Regeln für die Aktion des Roten Kreuzes. Ich werde nun eine kurze Betrachtung über drei Grundsätze anstellen, die dem Roten Kreuz das ihm unentbehrliche Vertrauen aller sichern sollen.

Die *Unparteilichkeit* hat zur Folge, dass « das Rote Kreuz ohne Ansehen der Person wirkt ». Hier handelt es sich nicht um

das bereits aufgestellte Prinzip der Gleichheit unter den Menschen; die Unparteilichkeit ist eine persönliche Eigenschaft desjenigen, der berufen ist, zu richten, zu wählen oder, im Falle des Roten Kreuzes, die Hilfsgüter zu verteilen, Pflege zu gewähren. Die Unparteilichkeit setzt voraus, dass der Handelnde genügend Freiheit genießt, und zwar im positiven Sinne: Freiheit sich selbst und Freiheit der Welt gegenüber. Die innere Freiheit ist vielleicht am schwersten zu erringen: Leidenschaft und seelische Komplexe lassen Menschen und Dinge im falschen Licht erscheinen und, was schlimm ist, oft ohne dass man sich dessen bewusst ist. Um hervorzuheben, wie schwer Unparteilichkeit zu erwerben ist, hat Goethe in seinen « Maximen und Reflexionen » gesagt: « Aufrichtig zu sein, kann ich versprechen, unparteiisch aber nicht. »

Die Unparteilichkeit beruht auf einer genauen, vollständigen und objektiven Untersuchung der Elemente der Probleme und auf einer richtigen Einschätzung der auf dem Spiel stehenden Werte. Schliesslich manifestiert sie sich in der Anwendung von zuvor aufgestellten Regeln, von als rechtmässig anerkannten allgemeinen Grundsätzen, ohne dass man aus Interesse oder Sympathie einer Zuneigung für die in Frage kommenden Personen nachgibt. Für das Rote Kreuz sind diese Regeln eben diese drei grossen Prinzipien, die ich bereits dargelegt habe.

Die Unparteilichkeit fordert eine lange schwere Anstrengung zur « Entpersonalisierung » der barmherzigen Handlung; manchmal wird sie die Frucht des Sieges nach einem heissen Kampf mit sich selbst sein.

* * *

Das folgende Prinzip ist die *Neutralität*, derzufolge « das Rote Kreuz auf militärischem und ideologischem Gebiet strenge Neutralität wahren muss ».

Das Wort « neutral » kommt vom lateinischen *ne-uter*, was besagt: weder das eine noch das andere. Die Neutralität ist ein wesentlich negativer Begriff: Er umschreibt vor allem die Haltung von jemandem, der einem Konflikt fernbleibt, der sich nicht offen für die eine oder die andere Partei ausspricht.

Die Neutralität verlangt eine wirkliche Selbstbeherrschung und manchmal eine lange Lehrzeit. Wer diesen steilen Weg erklimmt, wird erkennen, dass bei einer Streitfrage selten eine Partei vollständig recht und die andere vollständig unrecht hat. In einer vorgerückten Phase der Überlegung wird er die Nichtigkeit der Gründe spüren, die oft ins Feld geführt werden, um die Völker in den Krieg zu stürzen. In diesem Sinn ist die Neutralität ein erster Schritt hin zur Objektivität, also zur Weisheit, und vielleicht zum Frieden.

Grundsätzlich setzt der Neutralitätsbegriff zwei Elemente voraus: Eine Stellung der Enthaltung und das Vorhandensein von Personen oder Personengruppen, die sich auseinandersetzen. Wenn auch die Neutralität die Haltung des Roten Kreuzes gegenüber Kriegführenden und Ideologien festlegt, so bestimmt sie jedoch niemals sein Verhalten dem Leidenden gegenüber. Denn erstens bekriegen sich die Verwundeten nicht untereinander. Und dann gehört es vor allem zum Wesen des Roten Kreuzes einzugreifen und auf diese Weise nicht eine unmenschliche Gleichheit aufrechtzuerhalten, sondern, ganz im Gegenteil, diejenigen zu begünstigen, die der Hilfe am meisten bedürfen. Im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter ist der dem Verwundeten gegenüber Neutrale der Levit, der gleichgültig an dem Drama, das sich abgespielt hat, vorübergeht.

In der Doktrin des Roten Kreuzes hat die Neutralität verschiedene Bedeutungen. Erstens bezeichnet sie natürlich die Neutralität auf militärischem Gebiet, die das Rote Kreuz als Gegenleistung für die ihm gewährte Unverletzlichkeit strikt einhalten muss. Der den Militärlazaretten und dem Sanitätspersonal durch die Genfer Abkommen bis auf das Schlachtfeld gewährte Schutz gegen Feindseligkeiten verlangt, dass sich die Mitglieder dieses Personals vollkommen loyal jeder unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in die Kriegshandlungen enthalten.

Zweitens benutzt man den Ausdruck Neutralität, um die Zurückhaltung zu kennzeichnen, die sich das Rote Kreuz gegenüber politischen, weltanschaulichen, ethischen oder religiösen Lehren auferlegt. Das Rote Kreuz entspricht universellen Bedürfnissen, dem Sehnen aller Menschen, und es handelt nach all-

gemein anerkannten Grundsätzen. Damit hat es sich, vielleicht ohne es zu wissen, an die oberste Spitze der Kultur gestellt.

Die Neutralität muss sich in erster Linie im Hinblick auf die nationale oder internationale Politik kundtun. Die Rotkreuzinstitutionen müssen sich hier wie vor dem Feuer vor jeglicher Einmischung hüten! Ihr Leben steht dabei auf dem Spiel.

Zu einer Zeit, wo so viele Ideologien mit Macht aufeinanderprallen und versuchen, alles in ihre Sphäre hineinzuzerren, wird eine solche Haltung manchmal angefochten, ja sogar in Verruf gebracht. Immer mehr verlangt man von jedem, er solle sich « festlegen », und diejenigen, die sich weigern, es zu tun, werden als Feiglinge betrachtet; immer mehr wird Parteipolitik als des Lebens höchstes Ziel angesehen, und die Auffassungen oder Handlungen, die damit nicht unmittelbar zu tun haben, werden verurteilt. Wenn Neutralität ebenso wie Unparteilichkeit so oft verkannt und abgelehnt werden, so deshalb, weil jeder zugleich Richter und Partei sein will, ohne über ein allgemein gültiges Kriterium zu verfügen. Jeder bildet sich mit einer gewissen Naivität ein, seine Sache sei die einzig richtige: sich ihr nicht anschliessen, bedeute also, von Wahrheit und gutem Recht abrücken.

Wir kommen dann zur konfessionellen Neutralität. Dieser Grundsatz hat die Institution seit ihrem Entstehen beherrscht und ist seitdem auch nie bestritten worden. Von allem Anfang an haben die Begründer des Roten Kreuzes, obschon selbst vom christlichen Geist beseelt, ein rein weltliches, von jedem religiösen Einfluss freies Werk schaffen wollen. Man könnte es sich übrigens auch nicht anders denken, da dieses Werk seinem Wesen nach zur Universalität berufen war. Desgleichen könnte das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grund keinerlei religiöse Bedeutung haben. So haben die Konferenzen, auf denen dieses Zeichen geschaffen wurde, ausdrücklich verkündet, dass es neutral und universal ist, da es sich auf die Menschen aller Völker und aller Überzeugungen erstrecken soll.

Noch andere Bedeutungen hat die Neutralität: In der Neutralität seiner Mitglieder und Mitarbeiter findet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zeiten von Kriegen und Unruhen die Grundlage seiner Mission als wohltätiger Vermittler. Diese

Neutralität bietet den Kriegführenden eine zusätzliche Gewähr für seine Unabhängigkeit. Neutral ist auch die Haltung, die das Rote Kreuz gegenüber den Staaten einnimmt, indem es sie auf gleichem Fusse behandelt, sich nicht über ihre Legitimität äussert und ihre Politik nicht beurteilt.

Das Rote Kreuz verhält sich nicht so, um eitlen diplomatischen Bräuchen zu frönen, vielmehr, um die Opfer erreichen und ihnen helfen zu können; aber diese Menschen befinden sich in der Gewalt der Staaten. Man muss also von diesen die erforderlichen Genehmigungen erhalten und vertrauensvolle Beziehungen zu ihnen pflegen, welche nur durch eine ständige Zusammenarbeit möglich sind.

* * *

Über den folgenden Grundsatz, den der *Unabhängigkeit*, werde ich nur wenig sagen, weil er selbstverständlich ist. « Das Rote Kreuz soll unabhängig sein von jeder Macht und frei von jedem Einfluss. » Wenn es nicht Gefahr laufen will, seine Eigenart aufzugeben, muss das Rote Kreuz Herr seiner Entschlüsse, seiner Handlungen und Worte sein. Um den Weg der Nächstenliebe und seiner Gerechtigkeit besser weisen zu können, muss es gewisse Bindungen an die bestehenden Gewalten abbrechen. Keine Macht dürfte wagen, es von der geraden Linie abzubringen, die nur sein Ideal ihm vorschreibt.

Die Unabhängigkeit muss sich natürlich in erster Linie gegenüber der Politik bewähren. Wir haben gesehen, dass die Neutralität den Rotkreuzinstitutionen gebietet, sich jeder Einmischung in die innere oder äussere Politik zu enthalten. Umgekehrt ist es aber auch wichtig, dass diese Institutionen, um ihre Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, jeder Einmischung der Politik in ihre eigene Sphäre den Weg versperren.

Wenn das Rote Kreuz keine materielle Macht besitzt, so liegt gerade in dieser augenscheinlichen Schwäche seine wahre Stärke. Die Staaten sind sicher, dass in einer von Interessen beherrschten Welt wenigstens eine Institution diesem Gesetz entgeht und ein rein humanitäres Ziel verfolgt; dass in einer Welt, wo Opportunismus und Kompromisshaltung vorherrschen,

diese Institution ohne Hintergedanken handeln und keiner Intrige verfallen wird; dass sie in einer vom Hass gespaltenen Welt nur Solidarität kennt.

* * *

So kommen wir nun zum Grundsatz der *Universalität*, der wie folgt ausgedrückt werden kann: «Das Werk des Roten Kreuzes muss sich auf alle Menschen in allen Ländern erstrecken.»

Der Begriff der Universalität enthält zwei Gedanken: sich auf alle erstrecken und sich überallhin ausbreiten. In dem ersten liegt eine wesentliche Bedeutung für das Rote Kreuz: Sein Ideal gebietet ihm, seine Arme all denen zu öffnen, die es um Hilfe angehen. Was dem Roten Kreuz seine wahre Eigenart verleiht und worin vielleicht auch sein Verdienst besteht, ist der Umstand, dass es ihm in seiner eigenen Sphäre gelungen ist, diese Universalität, die schon von den höchsten Kulturen und den Religionen selbst erfasst worden war — denen es aber nicht vergönnt gewesen, sie zu verwicklichen — in Erscheinung treten zu lassen.

Der zweite Gedanke — die Ausbreitung auf alle Länder — leitet sich vom ersten ab: Um alle Menschen erreichen zu können, muss die Hilfsaktion auf jedem Teil der Erde ausgeübt werden können. Das Rote Kreuz muss dieses unermessliche Reich des Leidens, in dem alle Menschen Brüder sind, nach allen Richtungen erforschen und durchstreifen können.

Um die Universalität zu erreichen, standen dem Roten Kreuz zwei Wege offen: Föderalismus oder Einheit. Von Anfang an schlug es den ersten Weg ein. Der bunte Anblick unseres mannigfaltig zusammengewürfelten Erdballs stellte sich der Einheit entgegen. Das Werk hat weitgehend das Gesicht der so verschiedenen Nationalitäten angenommen, die durch Staats- und Regierungsformen, Kulturen und durch das Wesen der Völker selbst gebildet wurden. Das Rote Kreuz hat also seine Grundlage Schritt für Schritt auf dem Boden der Nation errichtet. Von allem Anfang an wurden die nationalen Gesellschaften unabhängig geschaffen und frei, sich selbst zu regieren. Die internationalen Organe des Roten Kreuzes üben gegenüber den Mitgliedsgesellschaften nur eine rein moralische Autorität aus. Die Einheit bleibt symbolisch.

Die nationalen Gesellschaften als solche werden nicht durch die Universalität bestimmt. Niemand erwartet von ihnen, dass sie ihre gesamten Hilfsmittel über die ganze Welt verteilen. Ihre Aufgabe ist vor allem national. Die internationalen Organe des Roten Kreuzes praktizieren die Universalität : ihrer Tätigkeit sind keine geographischen Grenzen gesteckt.

* * *

Somit sind wir am Ende unserer Übersicht über die fundamentalen Grundsätze angelangt. Neben ihnen gibt es organische Grundsätze, die den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Institution betreffen. Ich beschränke mich darauf, hier zwei von ihnen kurz zu erwähnen :

Unter ihnen ist einer, den ich « die goldene Regel » nenne, gerade weil er mit Gold nichts zu tun hat. Es ist die *Selbstlosigkeit* : « Das Rote Kreuz zieht keinerlei Vorteil aus seiner Tätigkeit und hat nur das humanitäre Interesse der seiner Hilfe Bedürftigen im Auge. »

Unter Selbstlosigkeit des Roten Kreuzes versteht man, dass dieses keinerlei Vorteil aus seiner Tätigkeit zieht, dass es kein eigenes Interesse hat, oder zumindest, dass diese Interessen und jene der Menschen, denen es hilft, identisch sind. Das Rote Kreuz begünstigen, heisst also gleichzeitig den Opfern dienen, die seiner Hilfe bedürfen, und umgekehrt.

So wird also eine Rotkreuzorganisation jedes Mal, wenn sie handeln oder entscheiden muss, in erster Linie nach den humanitären Interessen der Hilfsbedürftigen fragen, und ob sie diesen dient. Diese Regel dürfte dem Roten Kreuz ohne Täuschungsgefahr gestatten, die meisten der sich ihm stellenden Probleme zu lösen ; in schwierigen Lagen wird sie ihm den Weg sicherer zeigen als ein Kompass.

Die Selbstlosigkeit des Roten Kreuzes ergibt sich aus dem fundamentalen Grundsatz der Humanität. Es ist Pflicht eines philanthropischen Werkes, sich für seine Mitmenschen voll und ganz einzusetzen. Ein solches Ideal duldet keine Halbheit. Das

Rote Kreuz ist also eine reine Hilfsinstitution. Es kennt nur ein Ziel: die menschlichen Leiden zu lindern. Jede andere Tätigkeit ist diesem einzigen Zweck untergeordnet.

Das Rote Kreuz verschmäht jede gewinnsüchtige Absicht. Nicht Gewinnstreben ist seine Triebfeder, sondern Nächstenliebe.

In einer Welt, in der alles käuflich ist, ist es immerhin bemerkenswert, dass eine Organisation ohne den mächtigen Ansporn des Gewinnstrebens regelmässig und andauernd arbeitet.

Ein weiterer organischer Grundsatz ist die *Freiwilligkeit*. Man kann sie folgendermassen kennzeichnen: «Das Rote Kreuz, als Ausdruck der privaten Nächstenliebe und der Bereitschaft zu dienen, ist eine Institution der freiwilligen Hilfeleistung.»

Auf einen Menschen angewendet, bedeutet das Wort freiwillig nicht notwendigerweise, dass er unentgeltlich arbeitet, sondern dass er aus freien Stücken arbeitet, ohne dazu gezwungen worden zu sein. Der Gedanke der Freiwilligkeit setzt voraus, dass man nicht aus Zwang arbeitet, sondern auf Grund einer aus eigenem Antrieb gegebenen Zustimmung. Diese Zustimmung kann indessen die Form einer Anstellung annehmen, die ihrerseits Verpflichtungen nach sich zieht, von denen sich der Freiwillige in der Folge nicht selbst lösen kann. Was jedoch den Söldner vom Diener des Roten Kreuzes unterscheidet ist, dass ersterer sich lediglich im Gedanken an den Verdienst anwerben lässt, während der zweite in erster Linie das zu vollbringende Werk sieht.

Gerade dieser Umstand muss den Angehörigen des Pflegepersonals die ihnen gebührende Hochachtung sichern, die man ihnen jedoch in einigen Ländern teils noch verweigert, indem man sie manchmal als Hausangestellte betrachtet. Warum? Weil im Altertum Pflegedienste meistens von Sklaven verrichtet wurden. Dagegen ist der Schwesternberuf einer der vornehmsten Berufe. Es ist notwendig, dass ihm diese Würde der Berufung überall zuerkannt wird.

Wie die Selbstlosigkeit, ist der Charakter der *Freiwilligkeit* des Roten Kreuzes mit dem Grundsatz der Humanität verwandt: Sie ist ein Mittel, die Humanität in die Tat umzusetzen. Damit das Rote Kreuz seine Mission erfüllen kann, ist es notwendig, dass es Hingabe und Berufungen erweckt. Nächstenliebe und Selbstverleugnung sind voneinander unzertrennlich. So schrieb

Jean-G. Lossier : « Dienen bedeutet geben ; einen Teil seines Ich, seines Selbst, seines Besitzes zugunsten anderer opfern. »

Diesem Geist der individuellen und spontanen gegenseitigen Hilfe verdankt das Rote Kreuz seinen privaten Charakter, und aus diesem Grund ist es imstande, den Behörden beizustehen. So wohlgorganisiert die öffentlichen Dienste auch sein mögen, der Staat — den Nietzsche « kaltes Monstrum » nannte — wird nie allem genügen, allem Elend mit dem nötigen Takt und mit Herzengüte begegnen können : Er wird bis zu einem gewissen Grad immer auf den guten Willen der Bevölkerung zählen müssen. Das Rote Kreuz ist das Ferment der persönlichen Nächstenliebe.

Deshalb muss es darauf achten, dass ihm sein organisatorischer Rahmen nie sein letztes Ziel verschleiert. Sobald es den unmittelbaren Zusammenhang mit den Menschen und dem Leiden verlieren, seinen freiwilligen Charakter vergessen würde, um in Bürokratismus zu verfallen, wäre das Rote Kreuz wie eine gebrochene Blume, die bald verwelkt und abstirbt. Diese umso grössere, weil versteckte Gefahr bedroht fast alle Institutionen unserer Zeit, besonders wenn sie einen gewaltigen Aufschwung genommen, wenn sie sich, kurz gesagt, « eingerichtet » haben. Die so geschaffene, zum Selbstzweck gewordene Maschine wird leerlaufen, ein mächtiger Körper mit den Augen eines Blinden. Mögen die Institutionen an die alte Sage von Anthäus denken und immer neue Kraft aus dem Urquell schöpfen, dem sie entsprungen sind !

D^r JEAN S. PICTET
Direktor für Allgemeine Angelegenheiten
des IKRK

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees bei den Rotkreuzgesellschaften Jugoslawiens, Bulga- riens und Rumäniens	136
Aktive Zusammenarbeit mit den Osteuropäischen Ländern	138
Eine Sonderaufgabe des Thailändischen Roten Kreuzes	141
Krankenschwesternprobleme	146

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

BESUCH DES PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES BEI DEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN JUGOSLAWIENS, BULGARIENS UND RUMÄNIENS

Im Mai dieses Jahres unternahm Präsident Prof. Dr. L. Boissier in Begleitung des Delegierten H.G. Beckh eine kurze Reise nach dem Balkan. Er hielt sich zunächst in Belgrad auf, für zwei Tage nur, da der Besuch in Jugoslawien nicht offiziell war.

Präsident Boissier wurde von dem Rotkreuzpräsidenten Dr. Pavle Gregorić und vom Zentralkomitee des Jugoslawischen Roten Kreuzes aufs herzlichste empfangen. Am Sitz dieser Gesellschaft hielt er vor einer zahlreichen Hörerschaft einen Vortrag über die aktuelle Tätigkeit des Internationalen Komitees. Anschließend hatten die Besucher Gelegenheit, mehrere führende Persönlichkeiten zu sprechen. Am gleichen Tage wohnte Präsident Boissier der Einweihung einer Ausstellung von Jugendrotkreuzsektionen mehrerer Länder bei. Der folgende Tag war dem Besuch der Stadt Belgrad und ihrer Museen gewidmet.

Auf der Rückreise hielten sich Präsident Boissier und Herr Beckh abermals in Belgrad auf, wo sie wieder von Dr. Gregorić empfangen wurden.

So hatte Präsident Boissier verschiedene Kontakte mit führenden Persönlichkeiten des Jugoslawischen Roten Kreuzes, das in vollem Aufstieg begriffen ist und im Leben des Landes eine bedeutende und segensreiche Rolle spielt.

* * *

In Bulgarien erwartete die Vertreter des Internationalen Komitees ein reichhaltiges, interessantes Programm. Es sollte den Gästen gestatten, sich mit den vielfältigen Aufgaben des nationalen Roten Kreuzes nicht nur in Sofia, sondern auch in verschiedenen Landesteilen vertraut zu machen. In Abwesenheit des auf der 15. Generalversammlung der Weltgesundheitsorganisation in Genf weilenden Präsidenten Dr. Petre V. Kolarow empfingen die Vizepräsidenten Dr. Georgi Angelow und Herr Georgi Gospodinow sowie deren Kollegen vom Zentralkomitee und ihre Mitarbeiter die Gäste.

Professor Boissier und Herr Beckh reisten von Sofia über das Dorf Peruchtiza nach Plowdiw, dann nach Burgas und Warna an der schönen Schwarzmeerküste. Von Warna führte man die Gäste nach Kolarowgrad, dem Geburtsort des Patrioten Wassil Kolarow, Vater des gegenwärtigen Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes ; dann ging es nach Russe, wo die bekannte Freundschaftsbrücke die Donau überquert. Über die alte Stadt Tirnowo kehrten Präsident Boissier und Herr Beckh nach der Landeshauptstadt zurück.

In Sofia wie in der Provinz besichtigten sie zahlreiche Ortsverbände des Roten Kreuzes, deren Mitglieder sie mit Herzlichkeit begrüßten, sowie verschiedene Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Schulen, und wohnten Übungen in Erster Hilfe bei. Mehrere Persönlichkeiten des Bulgarischen Roten Kreuzes, insbesondere Herr Gospodinow und Dr. Stojanow, betreuten die Gäste auf diesen Reisen.

Da sich die Regierung mit dem sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschew in der Provinz befand, empfing der stellvertretende Minister des Auswärtigen, Herr Iwan Baschew, Präsident Boissier im Namen der Behörden. Der Präsident des IKRK drückte seine Bewunderung für das Werk des Bulgarischen Roten Kreuzes aus, das auf sozialem und humanitärem Gebiet eng mit dem bulgarischen Volk zusammenarbeitet.

* * *

Anschliessend weilten Präsident Boissier und Herr Beckh einige Tage in Rumänien, wo sie ebenfalls Gelegenheit hatten, sich

von der hervorragenden Entwicklung des Rumänischen Roten Kreuzes zu überzeugen.

Am Tage nach der Ankunft führte der Präsident der nationalen Gesellschaft, Herr Moisescu, dem sich mehrere Kollegen des Zentralkomitees angeschlossen hatten, die Gäste nach Sinaia und Brasow, wo sie vom Ortskomitee des Roten Kreuzes empfangen wurden. Herr Moisescu schilderte ihnen in zuvorkommender Weise die Tätigkeit der von ihm geleiteten Gesellschaft sowie diejenige des Gesundheitsministeriums auf den verschiedensten Gebieten. Ein Ausflug in die Dobrudscha und nach Constanța gestattete den Vertretern des IKRK am folgenden Tage, mit dem hervorragenden Werk des örtlichen Roten Kreuzes im Krankenhauswesen bekannt zu werden sowie Kurorte am Schwarzen Meer zu besichtigen.

Bei ihrer Rückkehr nach Bukarest konnten sie die bereits gesammelten Informationen ergänzen. Danach stattete Präsident Boissier dem Präsidenten des Ministerrats der Volksrepublik, Herrn Maurer, einen Besuch ab.

Alle Angehörigen des Rumänischen Roten Kreuzes — vom Präsidenten bis zum einfachen Aktivist — empfingen die Vertreter des IKRK mit der grössten Herzlichkeit und bemühten sich, ihren Aufenthalt zugleich fruchtbar und angenehm zu gestalten.

* * *

Nach Genf zurückgekehrt, teilte Präsident Boissier dem Internationalen Komitee seine tiefen Eindrücke von seiner Reise nach Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien mit. Wie er überall feststellen konnte, stellt das Rote Kreuz in jenen Ländern eine tätige Kraft dar, und seine gutgeschulten Mitglieder vollbringen eine segensreiche Arbeit.

Auf dieser Mission hatte das IKRK Gelegenheit, mit den obenerwähnten Rotkreuzgesellschaften gewisse humanitäre Probleme, wie die Familienzusammenführung und Fragen betreffend die Genfer Abkommen, zu erörtern.

AKTIVE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN OSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN

Beim Zentralen Suchdienst des IKRK in Genf gehen weiterhin aus verschiedenen osteuropäischen Ländern recht zahlreiche Anfragen nach im Zweiten Weltkrieg verschollenen Militär- und Zivilpersonen ein.

Sie wenden sich die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR sowie Privatpersonen aus jenem Land an den Suchdienst, damit er ihnen helfe, das Schicksal der in den Kämpfen oder in der Gefangenschaft verschollenen sowjetischen Soldaten zu klären, nach Deutschland verschleppten Zivilisten auf die Spur zu kommen oder Personen aufzufinden, die vor vielen Jahren ausgewandert waren und deren in der Sowjetunion lebende Familien den gegenwärtigen Wohnort erfahren möchten.

Im Ausland lebende Privatpersonen russischer Herkunft wenden sich ihrerseits an das IKRK, um Nachricht von ihrer im Lande verbliebenen oder während des Krieges nach Deutschland deportierten Familie zu erhalten.

In zahlreichen Fällen liefern die Auskünfte aus der Kartei des Zentralen Suchdienstes in Genf oder des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (der vom IKRK verwaltet wird und eng mit Genf zusammenarbeitet) grundlegende Tatbestände, geeignet, die Nachforschungen zu erleichtern. Der Zentrale Suchdienst wendet sich daraufhin häufig an verschiedene Auskunftsbüros. Wir verwiesen diesbezüglich bereits auf die wertvolle Unter-

stützung, die die nationalen Rotkreuzgesellschaften dem IKRK zur erfolgreichen Durchführung dieser Nachforschungen gewähren.

Die UdSSR-Abteilung des Zentralen Suchdienstes bearbeitet monatlich 700 bis 800 Fälle, doch sind die übrigen mit osteuropäischen Ländern beauftragten Abteilungen, vor allem die polnische, nicht weniger rührig. Das Polnische Rote Kreuz sowie in Polen lebende Privatpersonen oder im Ausland lebende Personen polnischer Herkunft wenden sich nämlich ebenfalls an den Zentralen Suchdienst, um auf die Spur von vermissten Soldaten, verschleppten Zivilpersonen zu kommen, oder von Familien, deren Angehörige in der Kriegs- oder Nachkriegszeit auseinandergerissen worden waren, desgleichen zum Erhalt von Gefangenschafts- oder Todesbescheinigungen.

Wir machten bereits auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei der Suche nach vermissten Zivilpersonen, von denen einige seit Ende des Krieges ihren Wohnort oder das Aufenthaltsland mehrmals gewechselt haben, ergeben. Die langwierigen Bemühungen des Suchdienstes werden jedoch reichlich belohnt, wenn er den nahen Angehörigen endlich die Freude bereiten kann, die seit vielen Jahren unterbrochene Verbindung wieder aufzunehmen.

.

NACHRICHTEN NATIONALER GESELLSCHAFTEN

THAILAND

Unter dem Titel *Science Section, Queen Saovabha, Memorial Institute (Pasteur Institute)* hat das Thailändische Rote Kreuz vor einiger Zeit eine Broschüre über die Geschichte und sehr interessante Tätigkeit eines seiner Verbände veröffentlicht. In dieser Darstellung gibt das Institut ein Beispiel für die vielseitigen Möglichkeiten, über die eine nationale Gesellschaft verfügt, um die humanitären Grundsätze unserer Bewegung auf die verschiedensten Gebiete, insbesondere im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Versuchen, anzuwenden. In einer Zeit, wo die Entwicklung der Wissenschaft zu ersten Befürchtungen Anlass gibt, ist ein solches Beispiel besonders ermutigend.

Die unter der ursprünglichen Bezeichnung « Institut Pasteur » bekannte Einrichtung wurde auf Betreiben des Prinzen Damrong Rajanubharb gegründet, der eine seiner Töchter durch Tollwut verlor, als sein Land noch keine Mittel für eine vorbeugende Behandlung dieser Krankheit besass. Zu jener Zeit dem Innenministerium unterstellt, erfolgte im April 1913 die Einweihung des Instituts durch König Vajiravudh. Im Jahre 1917 wurde es durch königlichen Erlass dem von der Königin Saovabha gegründeten Thailändischen Roten Kreuz angeschlossen. Damals schon konzentrierte es seine Bemühungen auf die Behandlung der Hundebisse wie auch auf Pockenschutzimpfungen usw.

Das Institut, das sich stets der besonderen königlichen Gunst erfreute, konnte seine Tätigkeit erweitern und zu einer bedeutenden wissenschaftlichen Abteilung des Roten Kreuzes werden. In der Tat spendete König Vajiravudh zum Andenken an seine im Oktober 1919 verstorbene Mutter 250.000 Tikal für die Errichtung eines Gebäudes, in dem die Abteilungen eines wissenschaftlichen Instituts nach dem Muster des Pasteur-Instituts untergebracht

werden sollten. Im Dezember 1922 wurde das neue Gebäude, das den Namen der Gründerin des Roten Kreuzes erhielt, eingeweiht. Die bereits bestehenden Abteilungen verlegte man dorthin, und das Institut wurde zur wissenschaftlichen Abteilung des Thailändischen Roten Kreuzes. Bald herrschte dort eine rege Tätigkeit, galt es doch, den mannigfachen Bedürfnissen der Bevölkerung auf prophylaktischem Gebiet Rechnung zu tragen.

Zunächst wurde 1925 ein «Serpentarium» geschaffen, in dem man eine Reserve von Giftschlangen des Landes unterbrachte, denen das für die Serumherstellung erforderliche Gift entnommen wird. Das thailändische Volk gab dieser Einrichtung den Namen «Schlangenfarm». In dem nachfolgenden Artikel, den wir dem freundlichen Entgegenkommen des Thailändischen Roten Kreuzes verdanken, wird ausführlicher davon die Rede sein.

Zu jener Zeit verfügte das Institut über drei Abteilungen: menschliche Mikrobiologie, tierische Mikrobiologie und allgemeine Mikrobiologie; die letztgenannte Abteilung enthielt eine Lehranstalt für Mikrobiologie und Forschungsarbeiten. Im Hinblick auf eine grössere Leistungsfähigkeit konzentrierten sich später die Bemühungen auf den Menschen. Auf diese Weise wurde zwar das Tätigkeitsfeld eingeschränkt, aber dafür wuchsen die Handlungsmöglichkeiten auf anderen Gebieten.

Während des Zweiten Weltkrieges ging die Tätigkeit zurück, weil es im Lande an Material und Instrumenten mangelte. Nach dem Kriege jedoch wurde alles ans Werk gesetzt, nicht nur um die Arbeiten dort wieder aufzunehmen, wo sie eingestellt worden waren, sondern auch, um dem Institut den Antrieb zu geben, der es ihm ermöglichte, mit der Aussenwelt in Verbindung zu treten und sich über die neuen wissenschaftlichen Errungenschaften in der Mikrobiologie zu unterrichten. Zu diesem Zweck begaben sich alle Ärzte, die Schlüsselstellungen bekleideten, ins Ausland, um an Ort und Stelle die während der Jahre der Zwangsisolierung erzielten Fortschritte zu studieren. Von 1946 bis 1954 arbeiteten sieben Ärzte in verschiedenen Ländern und kehrten hierauf, an wertvollem Wissen bereichert, nach Thailand zurück. Bei ihrer Rückkehr wurden sechs von ihnen zu Leitern folgender Abteilungen ernannt: Verwaltung, Impfung, Sera, Forschung, Transfusion, BCG (Bazillus Calmette-Guérin). Diese Abteilungen stellen gegen-

wärtig die Tätigkeit der wissenschaftlichen Abteilung des Thailändischen Roten Kreuzes sicher.

Die Verwaltung hat drei Unterabteilungen: Sekretariat, Lager und Poliklinik. Das Lager ist für die nichtmedizinische Ausrüstung verantwortlich, während sich die Poliklinik mit der gesamten medizinischen Ausrüstung befasst.

Die Impfabteilung stellt drei Arten von Impfstoffen verschiedenen Ursprungs her und nimmt Gratisbehandlungen bei Hundebissen vor sowie Schutzimpfungen gegen bestimmte infektiöse und epidemische Krankheiten — Pocken, Typhus, Diphtherie und Cholera. Eine Statistik über die Tollwut-Behandlung beweist deutlich, wie stark der Aufgabenkreis dieser Abteilung angewachsen ist: 1956 erfolgten 6723 Behandlungen gegenüber 1.022 im Jahre 1929.

Neben dem « Serpentarium » hat das Institut eigene Pferde-
ställe errichtet, wodurch ihm die unabhängige Herstellung bestimmter Serumsarten ermöglicht wurde.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass die Behandlung der Hundebisse in fünf Krankenhäusern der Bangkok Vororte durch das Institut vorgenommen wird. Die Zeit zwischen dem Augenblick des Bisses und dem Beginn der Behandlung ist somit bedeutend verkürzt, und die Anzahl der Heilungen steigt ständig.

Das Institut liefert ferner Heilserum an das Gesundheitsministerium, das für die Lagerung und Verteilung an 700 Polikliniken des Landes sorgt.

* * *

Eine Sonderaufgabe des Thailändischen Roten Kreuzes

Wie die meisten Rotkreuzgesellschaften, hat das Thailändische Rote Kreuz einen Gesundheits- und Fürsorgedienst, ehrenamtliche Helfer und ein Jugendrotkreuz. Auf Beschluss des Königs Vajiravudh wurde die wissenschaftliche Abteilung dem Thailändischen Roten Kreuz unterstellt. 1913 unter der Benennung « Pasteur-Institut » eröffnet, unterstand diese Abteilung damals dem Innenministerium. Seine Hauptaufgabe bestand in der Zubereitung von Impfstoffen gegen Tollwut und Pocken. 1917 dem Thailändischen

Roten Kreuze angeschlossen, erhielt diese Abteilung im Jahre 1922 von König Vajiravudh ein schönes grosses Gebäude als Geschenk, das bestimmt war, die Laboratorien und die Verwaltung des « Queen Saovabha Memorial Institute » aufzunehmen.

Vor dem Zweiten Weltkrieg war dieses Institut für die Erzeugung aller biologischen Präparate, deren man im Lande bedurfte, zuständig und stand in enger Verbindung mit dem Gesundheitsdienst des Völkerbundes. Diese Zusammenarbeit führte das Institut dazu, biologische Standardprodukte herzustellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen geschaffen. Die wissenschaftliche Abteilung des Thailändischen Roten Kreuzes arbeitet in Verfolgung gemeinsamer Ziele eng mit der Weltgesundheitsorganisation zusammen.

Zurzeit stellt die wissenschaftliche Abteilung folgende Impfstoffe und Sera her.

Impfstoffe	}	Cholera	}	Bakterien
		Typhus		
		BCG		
		autogene		
	}	Pocken	}	Virus
		Tollwut		
}	Diphtherie	}	Toxoide	
	Tetanus			
Sera	}	Kobra	}	Antitoxine
		Königskobra		
		Vipera Russelli		
		Bungarus Fasciatus		
		Agkistrodon rhodostoma		
		polyvalente		
		Diphtherie		
Tetanus				

Distilliertes Wasser
 Normale Kochsalzlösung
 Glukoselösung

Die meisten dieser Sera und Impfstoffe werden auch in vielen anderen Ländern hergestellt, was indessen die Produktion dieser Abteilung besonders charakterisiert, ist die Herstellung der vorerwähnten fünf spezifischen Sera und des polyvalenten Serums.

Im Jahre 1923 wurde auf dem Gelände der wissenschaftlichen Abteilung eine Schlangenfarm zur Züchtung tödlicher Giftschlangen für die Herstellung von Antitoxinen errichtet. Es gibt in Thailand über 30 Arten von Giftschlangen, indessen ist nur bei fünf Arten der Biss tödlich. Das Institut kauft und unterhält diese fünf Giftschlangenarten während des ganzen Jahres und kauft jede lebende Schlange, die ihm gebracht wird. Während der Monate August und September gibt es rund tausend « Pensionäre » in der Schlangenfarm. Indem das Institut jede lebende Schlange kauft, werden die Bauern ermutigt, ihm grosse Mengen dieser gefährlichen Reptilien zu bringen, was die Zahl der noch in Freiheit befindlichen Artgenossen verringert. Die Farm ist täglich für das Publikum geöffnet, montags wird es bei der Schlangenfütterung und donnerstags bei der Giftentnahme zugelassen.

Diese Demonstrationen ziehen stets eine grosse Menge von Einheimischen und Touristen an. Auch besuchen Lehrergruppen das Serpentarium, um die gefährlichen Schlangenarten kennenzulernen. Bei dieser Gelegenheit werden Schriften über Erste-Hilfeleistungen und Behandlungen im Falle von Schlangenbissen verteilt. Die im Institut hergestellten Antitoxine kommen in Thailand selbst, aber auch in den Nachbarländern, wo die gleichen Reptilienarten vorherrschen, zur Verwendung. Andere Länder, die unsere Schlangenarten in zoologischen Gärten halten, haben geringe Mengen unserer Sera angefordert. Die wissenschaftliche Abteilung beschränkt sich nicht nur auf die Herstellung dieser Sera, sie befasst sich ebenfalls mit Forschungen über Schlangengifte und Antitoxine.

Krankenschwesternprobleme

Die *Revue internationale* hat bereits verschiedentlich die Bedeutung der letzten Tagung des Weltbunds der Krankenschwestern, der alle vier Jahre zusammentritt, hervorgehoben. Angesichts des aktuellen Interesses der Rotkreuzgesellschaften an diesen Problemen kommen wir heute auf das Thema zurück.

Nachstehend veröffentlichen wir eine Zusammenfassung des Referats von Fräulein Alice Girard, M. A., B. Sc., R. N., Leiterin der Krankenschwestern am St.-Luc-Krankenhaus in Montreal. Sie sprach über *Die Schwesternverbände und Sie*.

Zu allen Zeiten empfanden die Menschen das Bedürfnis, sich zu Gruppen zusammenzuschliessen. Aus diesem Bestreben, gemeinsam ein gleiches Ziel zu verfolgen, entstanden die Berufsverbände.

Wir vertreten hier die Krankenschwestern aus allen Teilen der Welt. Trotz der Unterschiede der Rasse, der Sprache, der Regierungen und wirtschaftlichen Verhältnisse besitzen wir ein gemeinsames Ziel, das uns verbindet. Aber dieses Ideal hätte wenig Bedeutung oder Überzeugungskraft, wenn es nicht ständig revidiert würde und wir uns nicht dauernd bemühten, es einer sich verändernden Welt anzupassen und es zu erneuern.

Betrachten wir einige der wechselnden Einflüsse unserer heutigen Welt:

- Der Wunsch nach Bildung und besseren Lebensbedingungen macht sich in der ganzen Welt bemerkbar,
- die Geschwindigkeit der Verkehrsmittel;

— die technische und wissenschaftliche Revolution, deren Einfluss auf die Medizin und die Krankenpflege beachtlich ist, usw.

In dieser in rascher Entwicklung begriffenen Welt muss die Krankenschwester arbeiten, und sie kann es nur mit Unterstützung ihrer Berufsverbände tun.

Wir wissen, dass vom menschlichen Organismus ständig körperliche und seelische Anpassung gefordert wird; das gleiche gilt für einen Berufsverband, will er seine Bestrebungen auf hohem Niveau halten, dafür braucht der Verband die bewusste Mitwirkung eines jeden Mitglieds.

Die Ziele des Berufsverbands stehen über persönlichen und finanziellen Interessen, sie sind darauf ausgerichtet, den Beruf auf sein höchstes Niveau im Dienste der Gemeinschaft zu erheben. Um die zur Verteidigung dieses Ideals notwendige moralische und soziale Kraft zu besitzen, muss sich der Schwesternverband aus Mitgliedern zusammensetzen, die untereinander verbunden sind. Die Tatsache, dass unsere Gesellschaft einen so grossen Bedarf an Krankenschwestern hat, muss ein Ansporn für den Verband sein. Es ist jedoch notwendig, dass die Krankenschwestern mit anderen Berufsverbänden Kontakt aufnehmen, Gedanken austauschen und das Schweigen brechen, in dem sie allzu lange verharrten. Im Bewusstsein ihrer Pflichten und Rechte wird die Krankenschwester den ihr anvertrauten Kranken noch nützlicher sein.

Zwar weichen die dem Weltbund der Krankenschwestern angeschlossenen nationalen Schwesternverbände hinsichtlich ihrer Organisation (Ausschüsse, Satzungen, Verordnungen usw.) voneinander ab, doch haben sie ein gemeinsames Ideal und verfolgen gleiche Ziele: hohe Normen der Berufsausbildung aufstellen und beibehalten, die systematische Erforschung der Krankenpflege durchführen; den Angehörigen des Schwesternverbands wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten und jedem Mitglied seine Mission zum Bewusstsein bringen.

Die Entwicklung der Krankenpflege bringt es mit sich, dass die Berufsschwester gewisse Pflegedienste immer mehr einem Hilfspersonal überlassen muss, das sie zu schulen und anzuleiten hat, während sie dazu ausgebildet wurde, selbst diese Dienste zu leisten. Dr. L. Simmons bemerkte: « Eines der Dilemmas des

Schwesternberufs liegt darin, dass man, je weiter man in diesem Beruf fortschreitet, sich desto mehr von dem Kranken entfernt. » Es obliegt ebenfalls dem Schwesternverband, darüber zu wachen, dass diese Entwicklung stets der Mission der Krankenschwester angepasst wird, die darin besteht, Körper und Seele des Kranken zu pflegen. Er muss ferner darauf achten, dass die Haltung der Krankenschwester gegenüber dem Kranken und der Öffentlichkeit Beispiel und Lehre ist.

So fortgeschritten die Pflorgetechnik auch sein mag, darf sie uns nicht vergessen lassen, dass die Krankenschwester zunächst zum Dienen da ist. Beobachten, verstehen und Kontakte herstellen können, sind die Merkmale einer guten Krankenschwester. « Der kultivierte gebildete Mensch ist Herr der Technik und nicht ihr Sklave. »

Schliesslich obliegt es dem Berufsverband, darüber zu wachen, dass die materiellen und sozialen Bedingungen den Schwesternberuf anziehend gestalten und ihm somit einen guten Nachwuchs sichern. Daher müssen die nationalen Schwesternverbände in der ganzen Welt die Zukunftsaufgaben der Krankenpflege systematisch erforschen.

Der Weltbund der Krankenschwestern ist dazu da, ihnen auf diesem Gebiet der Forschung zu helfen, sie zu beraten und anzuleiten. Die nationalen Verbände stehen nicht allein da, um ein möglichst hohes Niveau der Krankenpflege in der ganzen Welt zu gewährleisten.

Welches auch seine Struktur oder Aktionsmittel sein mögen, ein Schwesternverband muss darauf bedacht sein, das Niveau der Berufsausbildung hoch genug zu halten, er muss sich für die wirtschaftliche Sicherheit seiner Mitglieder einsetzen, durch Entdeckung neuer Aufgaben für die Zukunft sorgen. Kurz gesagt, die traditionellen Werte bewahren und neue, die sich aus einem modernen praktischen Lebensbewusstsein ergeben, hinzufügen. Denn die Krankenschwester hat auch in wirtschaftlicher Hinsicht Rechte angemessener Lebensstandard, Aufstiegsmöglichkeiten, vernünftige Arbeitsbedingungen, Angestelltenversicherung, Pensionsansprüche. Und die Gemeinschaft selbst muss darüber wachen.

* * *

Wie man sieht, treten aus diesem Vortrag zwei Hauptthemen hervor: *a)* die Notwendigkeit, dass die Krankenpflege stets dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung tragen muss, *b)* Arbeitsschutz und Sozialversicherung der Krankenschwester.

Auch die andern Vorträge spiegelten im grossen und ganzen die gleichen Besorgnisse wider, jedoch unter anderen Aspekten. Daher beschränken wir uns darauf, hier lediglich einige Überschriften anzuführen: Die Verwaltung des Krankenpflegedienstes; Verantwortung eines Schwesternverbandes für die Verbesserung der Pflegedienste, Wirtschaftlicher Aspekt des Pflegeberufs, Der Schwesternberuf im Vergleich zu anderen Berufen, Die Schwesternausbildung und die Entwicklung der Medizin und der Volksgesundheit.

Zum Abschluss nennen wir die für den neuen Zeitabschnitt von vier Jahren gewählte Losung. *Berufsforschung*. Es ist wohl angebracht, einige Hauptgedanken der Leiterin der Unterrichtsabteilung des Weltbunds der Krankenschwestern, Fräulein Ellen Broe, wiederzugeben, die sie in ihrer Rede unter dem Thema « Zukunftspläne » dargelegt hat, wobei sie die für die Schwesternausbildung Verantwortlichen an die Notwendigkeit der Berufsforschung erinnert und an die Zweckmässigkeit, sich den neuen Verhältnissen anzupassen.

« Das Problem der Berufsforschung und die Frage, ob die Krankenschwestern sich daran beteiligen sollen, werden zurzeit häufig diskutiert.

Zahlreiche Untersuchungen auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Schwesternausbildung wurden von den Krankenschwestern oder unter ihrer Mitwirkung vorgenommen. Sich über die Ergebnisse zu äussern, ist nicht einfach. Gewisse Fragen fanden zweifellos eine Lösung, und unter den vorgebrachten Empfehlungen werden sich vielleicht einige auf internationaler und nationaler Ebene als äusserst nützlich erweisen...

Wir müssen unsere Lage unter Berücksichtigung der oben erwähnten Entwicklungen — Gesundheitsprogramme für die Allgemeinheit, Schwesternausbildung im Hinblick auf ihre Arbeit in den Familien — sorgfältig prüfen, dabei müssen wir ebenfalls versuchen, gewisse Erziehungsprogramme unter Auswertung

unserer Berufsforschungsergebnisse in den verschiedenen Kreisen in die Tat umzusetzen. Dazu ist es erforderlich, Weitblick zu beweisen und bereit zu sein, Änderungen anzunehmen, Misserfolge in Kauf zu nehmen und die Forschung nach der besten Ausbildung für die Krankenschwestern vielleicht für sehr lange Zeit ausdauernd zu betreiben.

Ausser den nationalen Gruppen sollte eine aus Angehörigen verschiedener Nationalitäten gebildete Gruppe zusammentreten, um zu prüfen, welche Art der Forschung in bezug auf die Schwesternausbildung zweckmässig ist. Besonders wichtig auf internationaler Ebene ist es, die wesentlichen Eigenschaften, die alle Menschen gemein haben, zu erkennen, anstatt sich an oberflächliche Unterschiede zu halten. Die Zeit scheint gekommen, uns zu fragen: Was erwarten die Kranken von den Schwestern? Wie können die Schwestern ihnen besser als andere Angehörige der Sanitätsdienste helfen? Auf diese Weise könnten wir die Aufgaben der Krankenschwestern praktisch untersuchen und Ausbildungspläne für sie unter Berücksichtigung der Tatsache ausarbeiten, dass die Tradition uns ebenso gut am Fortschritt hindern wie sie ihn fördern kann.

Die Krankenschwestern sind stets bestrebt, ihr Bestes herzugeben, und dieser Wunsch nach Fortschritt, von dem Florence Nightingale sprach, wird die Schwester von morgen anregen, nichts unversucht zu lassen, um die Krankenpflege durch eine dem Zeitgeist angepasste Schwesternausbildung zu verbessern.»

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Marthe Iconomow : Der Fonds Kaiserin Maria Feodorowna	153
Syrischer Roter Halbmond (436. Rundschreiben) .	165
Der Internationale Suchdienst	167

Der Fonds Kaiserin Maria Feodorowna

Im Zeitpunkt, da sich die Bewegung des Roten Kreuzes anschickt, den 100. Jahrestag ihrer Gründung zu feiern, scheint es angebracht, diejenigen in Erinnerung zu rufen, die in allen Ländern zu ihrer Entwicklung beitrugen und durch deren Initiative die Tätigkeit des Roten Kreuzes rasch ausgedehnt werden konnte.

Mit einem Artikel über den im Jahre 1890 vom IKRK zum Andenken an die deutsche Kaiserin geschaffenen Fonds Augusta begann die Revue internationale im Juni 1906 mit der Veröffentlichung einer Reihe von Beiträgen, um die wichtigsten Persönlichkeiten in Erinnerung zu rufen, welche als Hauptstützen des Roten Kreuzes Verfechter einer grossen Sache wurden.

Die nachfolgende Studie gliedert sich in diese Beitragsfolge ein. Sie wird mit einem Artikel über die Kaiserin Shōken fortgesetzt, die im Jahre 1912 den nach ihr benannten Fonds stiftete.

Der Fonds Maria Feodorowna trat zweimal in Erscheinung. Das erste Mal im Jahre 1907 in London und das zweite Mal im Jahre 1912 in Washington. Er war von grossem Nutzen, und deshalb schätzen wir uns glücklich, den Aufsatz zu veröffentlichen, den ihm eine Mitarbeiterin des IKRK, Frau MARTHE ICONOMOW, Verfasserin dieser Folge historischer Beiträge, gewidmet hat. (Die Redaktion.)

* * *

I. KAISERIN MARIA FEODOROWNA

Im September 1847 in Kopenhagen geboren, wird die zukünftige Kaiserin von Russland von ihren Eltern, dem König und der Königin von Dänemark, auf die Namen Sophie-Frederike, Dagmar getauft. In der einfachen und glücklichen Umgebung, in der sie ihre Kindheit verbringt, wächst sie zu einem anmutigen jungen Mädchen heran, das die Herrscher Russlands und Dänemarks in gegenseitigem Einverständnis für den Zarewitsch auserwählen. Doch hat sich dieser schon vorher in eine junge Russin verliebt und bringt nun weder die Kraft auf, diese Bindung zu lösen, noch den Mut, sich dem üblichen Gesetz zu unterwerfen, das vorschreibt, eine Prinzessin von königlichem Geschlecht oder eine aus einem Herrscherhause stammende Prinzessin zu heiraten. Dieser schwere Zwiespalt verwirrt ihn zutiefst, und an der Côte d'Azur, wo er Vergessen sucht, findet er den Tod.

Das tragische Ereignis zeichnet die Seele seiner gequälten Verlobten, führt aber zu einem unerwarteten und glücklichen Ende. Alexander, der berufen wird, in der Thronfolge den Platz seines unglücklichen Bruders einzunehmen, verliebt sich in die Prinzessin und hält um ihre Hand an.

Unmittelbar nach der Verlobung, die im Juni 1866 in Kopenhagen gefeiert wird, beginnt für die Prinzessin eine Zeit der Vorbereitung auf ihre zukünftigen Pflichten. Sie tritt auch zur russisch-orthodoxen Religion über und nimmt den Namen Maria Feodorowna an

Wir treffen sie drei Monate später wieder an Bord der « Schleswig » in Begleitung ihres Bruders, des Kronprinzen, während die russische Flotte mit dem Zaren, dem Bräutigam und der Kaiserfamilie der dänischen Yacht entgegenfährt, um sie im Hafen von Kronstadt zu empfangen. Die Hochzeit findet am 28. Oktober 1866 in Sankt Petersburg statt. Doch erst im Frühjahr 1868 ziehen die Neuvermählten offiziell in Moskau ein.

Von diesem Augenblick an hört Maria Feodorowna nicht auf, an all dem Anteil zu nehmen, was Russland betrifft: an seiner Vergangenheit, seiner Kunst und seiner Literatur; schnell lässt sie sich von ihrer neuen Heimat bezaubern. Doch auch das menschliche Leiden im weiten Reich lässt sie erschüttert aufhorchen

und sie sucht es nach Möglichkeit zu lindern. Nach den Ereignissen von 1881, die ihren Gatten zum Kaiser machen, widmet sich Maria Feodorowna mit Leidenschaft und mehr Freiheit ihrem humanitären Werk. In Anbetracht des Ausmasses der Not und um wirksame Abhilfe zu schaffen, gründet sie ein richtiges «Ministerium für soziale Einrichtungen». Oft verbringt sie ihre Tage damit, die unter ihrer Schirmherrschaft stehenden Schulen und Wohlfahrtsinstitutionen zu besuchen. Sie übt ihre ermüdende Tätigkeit mit angeborener Güte, Feingefühl und Einfachheit aus. Überall, wo sie auf Missgeschick stösst, sucht sie einzuschreiten. «Eines Tages», so berichtet die Chronik des Hofes, «tritt sie in das Arbeitszimmer Alexanders III. ein. Unter den Dokumenten, die auf seine Unterschrift warten, bemerkt sie eines, das am Rande folgenden Vermerk trägt: «Begnadigung unmöglich; nach Sibirien schicken». Maria Feodorowna ergreift eine Feder und versetzt den Strichpunkt, so dass man liest: «Begnadigung, unmöglich nach Sibirien schicken». Alexander lässt sich durch diese List nicht täuschen, doch rührt ihn die Handlungsweise seiner Gefährtin dermassen, dass er ihr Urteil ohne weiteres billigt.»

Bald wird die Wohltätigkeitsorganisation ausgedehnter und erfordert eine allgemeine, sachverständige Leitung. Die Herrscherin wendet sich an den Grafen Protasow-Bachmetiew, Ordonnanzgeneral und ehemaliger Befehlshaber des berittenen Wachregiments des Kaisers. Das Wohlwollen und die Rechtschaffenheit dieses hervorragenden Mannes sind der Kaiserin so gut bekannt, dass ihre Wahl unter tausend auf ihn fällt, und er wird seine schwere Pflicht mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und Tatkraft erfüllen.

Am 28. Oktober 1891 feiert das kaiserliche Paar seinen fünf- undzwanzigsten Hochzeitstag. Aber drei Jahre später stirbt Alexander III. nach langer Krankheit, während welcher seine Gattin trotz der Ansteckungsgefahr nie von seinem Krankenlager gewichen ist. Sie entsagt der Herrschaft zugunsten ihres Sohnes Nikolaus II. und wird sich von da an ganz den Wohlfahrtseinrichtungen, die sie gegründet und ausgebaut hat, hingeben.

Unter diesen liegt ihr besonders eine am Herzen: das Russische Rote Kreuz, dessen hohe Schutzherrin sie ist. Von der Gründung dieser Gesellschaft an bis zum Ersten Weltkrieg ereignen sich neunzehn kriegerische Auseinandersetzungen, und jedesmal

zeichnet sie sich auf den zahlreichen Gebieten, die sich ihr und ihrer barmherzigen Tätigkeit öffnen, aus.

Nicht nur in Russland, sondern auch im Ausland verfolgt die Kaiserin Maria Feodorowna aufmerksam die Entwicklung der Rotkreuzbewegung. Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, wie sie sich für Henry Dunant einsetzte, dem in all den schweren Jahren seiner Heimatlosigkeit und Armut Professor Rudolf Müller treu zur Seite stand.

In der Tat hatte sich Müller unter grosser Aufopferung und mit viel Taktgefühl bemüht, das Interesse der Welt für das Werk des Einsamen von Heiden zu erwecken. Seiner Anregung ist es zu verdanken, dass in Stuttgart eine Stiftung gegründet wurde, deren Vorsitz der Bürgermeister dieser Stadt, Herr Ruemelin, innehatte. Überdies verfasste er ein Geschichtswerk über das Rote Kreuz und über die Ausarbeitung der juristischen Texte der Genfer Konvention von 1864, in welchem er betont, welchen Anteil Henry Dunant daran hatte.

Dieses Buch erscheint 1897 und gelangt in die Hände der Kaiserin von Russland. Sogleich räumt sie Dunant eine Rente von viertausend Schweizer Franken ein, und die Ärzte, die von zahlreichen Ländern gekommen sind, um sich im selben Jahr zu einem internationalen Kongress in Moskau zu versammeln, bemühen sich eifrig, diese edle Handlungsweise nachzuahmen. Sie sprechen ihren Ehrenpreis von fünftausend Franken dem Verfasser des Buches *Eine Erinnerung an Solferino* zu. Auf diese Weise von den unmittelbarsten materiellen Sorgen befreit, kann Dunant endlich ruhiger in die Zukunft blicken, die Anerkennung seines Werkes geniessen, in seinen Memoiren die bereits in die Tat umgesetzten Anregungen in Erinnerung rufen und die wesentlichen Züge anderer Vorschläge genauer umreissen, die alle ein besseres Verständnis zwischen den Völkern sowie die Verbrüderung der verschiedenen Rassen und sozialen Klassen erstreben.

Im Verlaufe des Ersten Weltkrieges entwickelt sich das Rote Kreuz beträchtlich. Dies ist auch in Russland der Fall, wo es sowohl im weiten Reich als auch ausserhalb Hilfe leistet. Als die Revolution ausbricht, begibt sich Maria Feodorowna nach England, wo sie bei ihrer Schwester, der Königin Alexandra, Aufnahme findet. Doch in späteren Jahren wird in ihr das Bedürfnis nach

Einsamkeit und Unabhängigkeit immer stärker; wo könnte sie diesem besser nachkommen als im Hause ihrer Kindheit in Dänemark? Und dort, an diesem ruhigen Zufluchtsort, wird sie am 13. Oktober 1928 der Tod überraschen.

II. DER FONDS KAISERIN MARIA FEODOROWNA

Kommen wir auf den Anfang des Jahrhunderts und auf die internationale Rotkreuzkonferenz, die vom 16. bis 22. Mai 1902 in Sankt Petersburg stattfand, zurück. Die erhabene Schutzherrin des Russischen Roten Kreuzes wohnt der Eröffnungssitzung bei und beauftragt den Vorsitzenden, die aus verschiedenen Kontinenten gekommenen Abgeordneten herzlich willkommen zu heissen.

Die Tagesordnung ist umfassend. Sie enthält wichtige Punkte, vor allen Dingen die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, die Lage der Kriegsgefangenen, die internationalen Hilfeleistungen, die Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten und schliesslich die Abfassung einer Geschäftsordnung für zukünftige internationale Konferenzen.

Das russische Zentralkomitee widmet der Ausstellung, die im Rahmen dieser Konferenz eröffnet wird, ein ganz besonderes Interesse, und die Kaiserin will diese Initiative persönlich unterstützen, indem sie einen unveräusserlichen Fonds von hunderttausend Rubeln stiftet, dessen Jahreszinsen ermöglichen sollen, bei jeder internationalen Konferenz den Urhebern der besten Erfindungen, deren Ziel ist, das Leiden der verwundeten und kranken Soldaten zu lindern, ansehnliche Preise zuzusprechen. Ein zehn Artikel umfassender Satzungsentwurf wird der Versammlung unterbreitet, und ein internationales Preisgericht soll bezeichnet werden. Es umfasst acht Mitglieder, von denen zwei rechtmässig gewählt werden, das eine durch das russische Zentralkomitee, das andere durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dann wird beschlossen, dass die Ausstellung, in deren Verlauf die ersten Preise verteilt werden sollen, anlässlich der internationalen Konferenz von 1907 veranstaltet wird.

Im Auftrag der Kaiserin erklärt der Vorsitzende: «Die Erinnerung an den griechisch-türkischen Krieg sowie an die Kriege in China und Südafrika ist noch zu lebhaft, als dass sich die ver-

antwortlichen Kreise darüber keine Sorgen machten. Das Los der Kämpfenden, die der mörderischen Auswirkung von immer vollendeteren Vernichtungswaffen ausgesetzt sind, wird natürlich weiterhin für alle Völker ein Grund zur Besorgnis bleiben, vor allen Dingen aber für die staatlichen Gesundheitsämter und für die ihnen zur Seite stehenden Rotkreuzdienststellen ... »

Das Rote Kreuz müsse besonders wachsam bleiben, um in der Lage zu sein, seiner Bestimmung zugunsten der Verwundeten und Kranken zu Lande und zur See zu entsprechen. Muss es nicht jederzeit bereit sein, ihnen die erste Pflege zu geben und ihren Abtransport zu erleichtern, um sie möglichst wenig leiden zu lassen?

Der Delegierte der preussischen Regierung betont, dass die grossherzige Schenkung der Kaiserin Maria Feodorowna gestatten wird, in dieser Richtung einen grossen Schritt vorwärts zu tun. « Sie wird sowohl den Erfindern als auch den Ausführenden Ansporn geben, und wir wissen übrigens aus Erfahrung, wie sehr der Beitrag unserer Fürstinnen das Rote Kreuz fördert. » Er dachte seinerseits an das segensreiche Werk der deutschen Kaiserin Augusta.

Der dritte der zehn Artikel der vorgeschlagenen Satzung bestimmt deutlich die erwähnten Ziele. « Die Preise werden für Erfindungen erteilt, deren Ziel das Auffinden und die Bergung der Verwundeten auf den Kampfplätzen zu Lande und zu Meer ist, ... sowie für die Erfindung von Transportmitteln, um die Verwundeten auf schnellstem Wege unter Vermeidung unnötiger Schmerzen zu den nächsten ärztlichen Hilfsposten zu schaffen und danach für ihren endgültigen Abtransport zu sorgen. » Berechnet man die Zinsen dieser Stiftung, die von einer internationalen Konferenz zur andern anfallen, so wird man feststellen, dass man für die Verteilung der Preise über rund 20.000 Rubel verfügen kann.

Gustav Ador, damals stellvertretender Präsident des Internationalen Komitees, beschränkt sich nicht darauf, einem mit der Ausarbeitung des endgültigen Texts der Satzung beauftragten Sonderausschuss vorzusitzen, sondern nimmt regen Anteil an den Verhandlungen und schlägt manche Verbesserung der anfänglichen Bestimmungen vor. Er ermuntert die nationalen Komitees, sich die Mitarbeit technischer Organe zu sichern: Fachzeitschriften,

militärische und medizinische Zeitschriften, um die wichtigsten Grundlagen des Wettbewerbs und sein grosszügiges Ziel bekannt zu geben.

Es obliegt der Versammlung, die sechs Komitees auszuwählen, die damit beauftragt werden, je ein Mitglied zu ernennen. Die Wahl fällt auf die Mitglieder Deutschlands, Österreichs, Grossbritanniens, Frankreichs, Italiens und Hollands.

In der Folge wird die ordnungsgemäss abgeänderte Satzung von der Konferenz auf ihrer Vollversammlung vom 21. Mai 1902 endgültig angenommen.

Am Samstag, der dieser Versammlung vorangeht, gibt die Kaiserin Maria Feodorowna im Palast von Gatschina einen Empfang zu Ehren der Delegierten, die anschliessend nach Sankt Petersburg zurückkehren, um unter der Führung des hervorragenden Professors Pawlow das kaiserliche Institut für Experimentalmedizin zu besuchen.

Diese VII. internationale Konferenz sollte eine der fruchtbarsten für das Werk des Roten Kreuzes sein, denn es wurden Probleme von entscheidender Bedeutung erörtert und zur Zufriedenheit aller gelöst. Doch kommt es erst der VIII. internationalen Konferenz zu, die getroffenen Entscheidungen zu ratifizieren. Sie wird am 11. Juni 1907 in London eröffnet. Ihr Vorsitzender überbringt der Versammlung eine Willkommensbotschaft der Königin Alexandra. Maria Feodorowna, ihre Schwester, wünscht ihr ebenfalls viel Erfolg bei den Arbeiten.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verschickt zuvor sein 116. Rundschreiben vom 30. November 1906 an die nationalen Gesellschaften, um ihnen die entsprechenden Angaben über den Wettbewerb und die Ausstellung zu machen, deren Organisation dem britischen Zentralkomitee obliegt.

Das internationale Wettbewerbsgericht setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: de Martens, Vorsitzender, Zoege von Manteuffel (russisches Komitee), Dr. Ferrière (IKRK), Dr. Pannwitz (Deutschland), Fürst Hugo von Dietrichstein (Österreich), Dr. Lortat-Jakob (Frankreich), Sir Frederic Treves (Grossbritannien), Graf Gian Giacomo Della Somaglia (Italien) und Baron van Hardenbroeck van Bergambacht (Niederlande). Da der Vorsitzende der Jury daraufhin der 2. Konferenz im Haag beiwohnen

muss, ersetzt ihn der Vertreter des russischen Zentralkomitees Zoega von Manteuffel.

Gemäss den Artikeln 2 und 9 der Satzung sollen drei Preise verteilt werden, und zwar an diejenigen, die teilweise oder im Ganzen gesehen die beste Lösung des Problems der Hilfeleistung an die Verwundeten unterbreiten, «... sowie für die Erfindung des schnellsten und sichersten Mittels zum Aufsuchen und Bergen der Verwundeten auf dem Schlachtfeld zu Lande und zur See, der besten Tragbahrentypen und der schnellsten, aber für die Verwundeten auch am wenigsten schmerzvollen Beförderungsmittel zu den Verbandstellen, als auch der Rettungsmittel zur See, der besten Einrichtungen in den Krankenwagen, Eisenbahnwagen und auf den Schiffen usw. für den endgültigen Abtransport.»

Die Zinsen der unveräusserlichen Stiftung von hunderttausend Rubeln belaufen sich bereits auf 20.722 Rubel. Die Organisationskosten für die Ausstellung im Prince's Hall in Earl's Court betragen 500 Pfund. Das britische Zentralkomitee übernimmt die Hälfte davon, während das Verwaltungskomitee des Fonds der Kaiserin Maria Feodorowna ersucht wird, die andere Hälfte zu vergüten. Die internationale Jury verfügt demzufolge über rund 18.400 Rubel.

Von den 200 ausgestellten Erfindungen werden einzig 150 dem Wettbewerbsgericht vorgelegt, da laut Satzung nur die persönlichen Einsendungen belohnt werden können. Der Berichterstatter Dr. Ferrière schlägt der Versammlung vor, die ausgezeichneten Gemeinschaftsbeiträge durch die Zuerkennung von Ehrendiplomen zu belohnen. Diesem Vorschlag wird Folge geleistet.

Der erste Preis von 6000 Rubeln fällt bei gleicher Punktzahl dem General Melan (Russland) und dem Obersten Hathaway (England) zu; dem ersten für einen zweirädrigen finnischen Wagen mit Tragbahre, dessen starker aber zugleich auch leichter Bau sich während des Krieges in der Mandschurei bewährt hat; dem zweiten für seinen Krankenwagen «Tonga», in dem sich eine Zelteinrichtung für die Erstellung von Hilfsposten befindet, eine Erfindung, die in Hinterindien grosse Dienste geleistet hat.

Der zweite Preis von 6000 Rubeln wird ebenfalls bei gleicher Punktzahl Dr. Auffret (Frankreich) und Herrn Linxweiler (Deutschland) zuerkannt, dem ersten für seine Tragbahre, «Gouttière

Auffret » genannt, die für den Verwundetentransport auf Schiffen dient, und dem zweiten für seine verschiedenen Federungssysteme von Tragbahnen in Eisenbahnzügen und auf Lastwagen.

Der dritte Preis, ebenfalls von 6000 Rubeln, geht schliesslich, wiederum bei gleicher Punktzahl, an die Herren Christoph und Munak (Deutschland) für ihre zerlegbare Baracke und an Dr. Boland (Niederlande) für die Einrichtung von Hilfs- und Transportstellen auf Fahrrädern.

Die Jury bezeugt gewissen Erfindern ihre Anerkennung durch die Verteilung von Ehreenauszeichnungen und unterbreitet zudem der Versammlung einige Vorschläge, die in Zukunft den Wettbewerb noch lebhafter und wirkungsvoller gestalten sollen. Aus Ehrerbietung werden diese der Kaiserinwitwe Maria Feodorowna noch unterbreitet.

In der Zeit zwischen den beiden internationalen Rotkreuzkonferenzen bricht der russisch-japanische Krieg aus. Unter seiner Schutzherrin bereitet sich das russische Zentralkomitee schnellstens vor, um den schweren Aufgaben, die seiner an der Front harren, begegnen zu können. Graf Woronzow-Daschkow wird berufen, den Vorsitz des Exekutivausschusses, der sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, zu übernehmen, während das Zentralkomitee die ganze humanitäre Tätigkeit auf dem Kriegsschauplatz leitet. Man bittet um die Mitarbeit aller freiwilligen Kräfte, die einem Sonderkomitee des Roten Kreuzes, das von der Grossherzogin Elisabeth Feodorowna geleitet wird, unterstellt werden.

Bald haben sich alle Bevölkerungsklassen in grossherziger Hilfsbereitschaft vereint. Zwei Monate nach Beginn der Feindseligkeiten sind bereits zehn Spitäler in Vollbetrieb, desgleichen zehn rollende Abteilungen, sechs Feldlazarette, acht bewegliche Desinfizierungseinheiten und zwei Sanitätszüge. Am 28. Februar 1904 wirft das Schiff « Mongolei » mit der vom russischen Roten Kreuz ausgewählten Mannschaft und Ausrüstung auf dem Kriegsschauplatz Anker. Zahlreiche regionale Komitees, denen die Unterstützung der Behörden zugesichert ist, nehmen die Verwundeten und von der Front evakuierte Kranke auf. Um das Werk des Roten Kreuzes zu erweitern, wird ein Auskunftsbüro für die in den Feldlazaretten behandelten Kriegsgefangenen eingerichtet.

* * *

Doch kommen wir auf die Stiftung Maria Feodorowna zurück. Die Beschlüsse der Londoner Konferenz sind vom russischen Zentralkomitee in Form einer endgültigen Satzung zusammengefasst und den Schwestergesellschaften im Dezember 1910 übermittelt worden. Trotz technischer Schwierigkeiten wird ein getrennter Flügel des Ausstellungsgebäudes — das sich neben dem Gebäude der panamerikanischen Union in Washington befindet, wo 1912 die IX. internationale Rotkreuzkonferenz abgehalten werden soll — für die Sendungen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt.

Der Stiftungsausschuss nimmt eine erweiterte Satzung an: Artikel 7 bestimmt, dass in Zukunft einzig diejenigen neuen Erfindungen berücksichtigt werden, deren Beschreibung nicht zuvor veröffentlicht worden ist. Die internationale Jury schlägt noch andere Verbesserungen vor, nämlich, dass diejenigen Erfindungen vorgezogen werden sollen, deren Nutzen praktisch bewiesen ist, das heisst solche, die technisch verwirklicht sind.

Die Washingtoner Versammlung nimmt den von der Kaiserin Maria Feodorowna gebilligten Entwurf, der den neuen Vorschlägen Rechnung trägt, einstimmig an. Teilnehmer und Publikum bewundern die schöne Anordnung der geteilten Ausstellung. der vom Roten Kreuz einerseits und vom Wettbewerb andererseits.

Wiederum verfügt die Jury über 18.000 Rubel für die Verteilung von 9 Preisen. 153 Einsendungen aus vierzehn Ländern sind in Washington eingetroffen. Dr. Louis Lesage, Vorsteher des Laboratoriums für Elektro- und Radiotherapie am Necker-Krankenhaus in Paris, erhält den ersten Preis für sein fahrbares Röntgenlaboratorium. Zwei zweite Preise gehen an Herrn Steindorf (Deutschland) für die Anpassung eines Fahrrades an eine Tragbahre auf improvisierten Rädern und an Major Riggenbach (Schweiz) für seine zusammenlegbare Tragbahre auf Rädern, die an die verschiedenen Transportarten angepasst werden kann. Ferner werden sechs dritte Preise von je tausend Rubeln an folgende Erfinder verteilt: Hauptmann Henry L. Brown, Medical Corps (U.S.A.) für einen tragbaren Waschtisch, der auf einem Maultierrücken befördert werden kann, Herrn Linxweiler (Deutschland) für verschiedene Kombinationen von zusammenlegbaren Tragbahren; Dr. Glinsky (Russland) für eine zusammenlegbare Tragbahre;

Major Halloran, Medical Corps (U.S.A.) ebenfalls für eine zusammenlegbare Tragbahre und schliesslich Hauptmann Rosselli und seine Mitarbeiter sowie Leutnant Taschetti und Oberst Abbondi (Italien) für zwei Kadermodelle, die der Beförderung von Verwundeten dienen. Diese Modelle sind der italienischen Flotte angepasst. Schliesslich verteilt die Jury noch eine gewisse Anzahl von Ehreenauszeichnungen und Ehrendiplomen, die für die nationalen Rotkreuzgesellschaften bestimmt sind sowie für diejenigen, die tatkräftig zum Erfolg dieser Veranstaltung beigetragen haben.

An Maria Feodorowna geht ein Dankestelegramm, das gleichzeitig ein Zeichen der Teilnahme ist, denn sie hat soeben ihren Vater, König Christian IX. von Dänemark, verloren. Aus London, wo sie sich immer noch bei ihrer Schwester, der Königin Alexandra, befindet, antwortet sie wie folgt:

Herrn Gustav Ador, Vorsitzender neunter Rotkreuzkonferenz, Washington. Mit Interesse habe ich die Liste der Preise zur Kenntnis genommen, die die internationale Jury der IX. Rotkreuzkonferenz aus dem auf meinen Namen lautenden Fonds verteilt hat, und danke Ihnen für Ihr Telegramm. Gerührt von Ihrer Anteilnahme am Verlust, den ich soeben erlitten habe, drücke ich Ihnen meine tiefe Dankbarkeit aus. gez. Maria Feodorowna.

Mit grosser Befriedigung nimmt die Rotkreuzkonferenz in Washington eine neue Schenkung zur Kenntnis. Diesmal ist es eine asiatische Kaiserin, die Herrscherin Japans, die dem Roten Kreuz eine beträchtliche Summe, den Shôken-Fonds, stiftet. Andere wichtige Punkte auf der Tagesordnung sind: die Schaffung einer « Florence-Nightingale-Medaille », der rechtmässige Schutz der Privilegien und Rechte des Roten Kreuzes, die Ahndung des Missbrauchs des Abzeichens, die Betreuung der Kriegsgefangenen und Soldaten in Friedenszeiten sowie die Förderung der Verbreitung des vom Internationalen Komitee veröffentlichten Bulletins. Andererseits wird ein Sonderausschuss mit der äusserst wichtigen Frage der Ausübung der Rotkreuztätigkeit im Falle eines Bürgerkrieges betraut. Die Tagung in Washington wird übrigens die längste der internationalen Konferenzen sein. Die am 6. Mai 1912 unter der Präsidentschaft Gustav Adors begonnenen Verhandlungen

können erst am 17. Mai abgeschlossen werden. Da Ador auch Präsident des IKRK ist und andere hohe Ämter bekleidet, wird er als erster ausländischer Gast gebeten, in Mount-Vernon eine Ansprache zum Gedenken an Georges Washington zu halten. Den Abschluss bildet ein Empfang im Weissen Hause, wo der Präsident der Vereinigten Staaten, Taft, und seine Gemahlin, dreitausend Gäste um sich vereinen.

Welch ein Gegensatz zwischen solchen Kundgebungen und den Ereignissen, die zwei Jahre später die Welt entzweien. Im blutigen Ringen stellen die im Rahmen des Wettbewerbs der Maria-Feodorowna-Stiftung preisgekrönten und praktisch ausgewerteten Erfindungen einen wichtigen Faktor des Hilfswerkes dar. Und wenn auch der Fonds nach dem Weltkrieg im Sturme der Geschehnisse in Russland untergegangen ist, so hat er dennoch seinen Zweck erfüllt. Die edle Frau, die ihn gegründet hat, bleibt in der Geschichte des Roten Kreuzes neben den Herrscherinnen wie Kaiserin Augusta oder Kaiserin Shôken lebendig, weil sie sich selbstlos in den Dienst am leidenden Menschen gestellt haben.



INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Syrischer Roter Halbmond

GENÈVE, den 31. Juli 1962

436. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit
der Roten Sonne)*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN !

Am 10. September 1959 richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein Rundschreiben (Nr. 427) an die nationalen Gesellschaften, um ihnen von der Verschmelzung des Ägyptischen und des Syrischen Roten Halbmondes in eine einzige Gesellschaft Kenntnis zu geben, die den Namen Roter Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik annahm.

Syriens Rückkehr zur Autonomie im Jahre 1961 hatte das Wiedererstehen des ehemaligen Syrischen Roten Halbmondes als unabhängige Gesellschaft zur Folge. Ein Regierungserlass vom 18. Februar 1962 verleiht dieser Gesellschaft unter dem Namen Roter Halbmond der Syrischen Arabischen Republik mit Sitz in Damaskus ihre Rechtsgrundlage. Ihr Präsident ist Dr. M. Malki.

Da diese Gesellschaft ohne bedeutende Änderungen die Nachfolge des früheren Syrischen Roten Halbmonds übernimmt, dessen Ziele, Aufbau und Tätigkeit sie beibehält, hat es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht für erforderlich erachtet, sie dem Verfahren einer Neuankennung zu unterziehen; sie bleibt

INTERNATIONALES KOMITEE

also weiterhin im Genuss der am 12. Oktober 1946 ausgesprochenen Anerkennung, die durch das 375. Rundschreiben des Internationalen Komitees öffentlich bekanntgemacht wurde.

Der Rote Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik bleibt unverändert bestehen, mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft ihre Aktion von nun ab nicht mehr auf syrisches Gebiet ausdehnt, wie dies im übrigen den Regeln der Institution, denen zufolge eine nationale Gesellschaft ihre Tätigkeit innerhalb ihres Landes ausübt, entspricht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Léopold BOISSIER
Präsident

EIN VOM INTERNATIONALEN KOMITEE VERWALTETES
WICHTIGES ORGAN

Der Internationale Suchdienst

Die in waldiger Gegend bei Kassel (Bundesrepublik Deutschland) gelegene Ortschaft Arolsen, ehemalige Residenz der Fürsten von Waldeck, beherbergt den Internationalen Suchdienst (ISD), wo seit Kriegsende die Archive der Konzentrationslager untergebracht sind und die Einzelkarteikarten betreffend ehemalige Häftlinge, Deportierte, Zwangsarbeiter und «displaced persons» auf dem laufenden gehalten werden.

Im Juni 1955 wurde die Verwaltung dieses wichtigen Organs dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz anvertraut, das auf Grund der langjährigen Erfahrung, die es bereits durch die Arbeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf (heute Zentraler Suchdienst) erworben hatte, fraglos als die für eine solche Tätigkeit am besten vorbereitete internationale Institution anzusehen war. Zum Direktor ernannte das Komitee Herrn Nicolas Burckhardt, der bereits eine erfolgreiche Laufbahn im Dienst des IKRK hinter sich hatte.

Der Zentrale Suchdienst und der ISD enthalten insgesamt die beachtliche Anzahl von 70 Millionen eingeordneten Karteikarten. Dadurch ist das IKRK, das diese beiden Organisationen leitet, Inhaber des weitumfassendsten Urkundenmaterials und der umfangreichsten Archive, die zu humanitären Zwecken in der Welt existieren.

Die Tätigkeit des ISD ist von so grosser Bedeutung, dass es sich lohnt, sie — vor allem in der Rotkreuzwelt — besser bekannt

zu machen. In der Tat laufen die Auskunfts- und Suchanträge noch heute, siebzehn Jahre nach dem Kriege, in einem Rhythmus von etwa 10.000 pro Monat ein und geben den rund zweihundertundzwanzig Angestellten der Institution reichlich zu tun.

Um die Art und Tragweite dieser Tätigkeit zu ermessen, muss zunächst an den Ursprung des ISD und die Bedingungen erinnert werden, unter denen seine Verwaltung dem Internationalen Komitee anvertraut wurde.

An die Ausmasse, welche das traurige Schicksal der « displaced persons » bei Kriegsende annahm, wird man sich noch erinnern. Millionen von Menschen waren in Europa, vor allem in Deutschland, verstreut, wo Flüchtlingswellen brandeten und es zahllose auseinandergerissene Familien gab, weil ihre Mitglieder deportiert worden waren, sich in Konzentrations- oder Zwangsarbeitslagern befanden. Alle, die ohne Nachrichten von ihren Angehörigen waren, sollten Gewissheit erhalten, alle diese zerrissenen Familienbände mussten nach Möglichkeit wieder zusammengeknüpft werden.

Es war dies die Aufgabe des « Central Tracing Bureau », das 1946 von der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) übernommen wurde. Im Jahr darauf übernahm die Internationale Flüchtlings-Organisation (IFO) die Verwaltung des Büros, das den Namen « Internationaler Suchdienst » (ISD) annahm. Die IFO stellte jedoch 1951 ihre Arbeit ein, worauf die Verwaltung des ISD der Alliierten Hochkommission in Deutschland anvertraut wurde.

Als indessen das Besetzungsregime zu Ende ging und Deutschland wieder seine volle Souveränität erlangte, konnte der ISD nicht länger von fremden Mächten verwaltet werden, und es galt, ihm ein neues Statut zu geben. Die beste Lösung erschien damals, seine Verwaltung dem IKRK zu übertragen.

Am 6. Juni 1955 wurden in Bonn mehrere Abkommen zur Regelung aller Fragen unterzeichnet, die sich aus der Übernahme des ISD durch das Internationale Komitee ergaben. Ein Internationaler Ausschuss wurde eingesetzt und beauftragt, eine Aufgabe zu erfüllen, die hauptsächlich darin bestand, « die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des ISD aufrechtzuerhalten » und « für die Erhaltung der Archive und Unterlagen des ISD zu sorgen ».

Die Abkommen von 1955 definierten auch die Tätigkeit des ISD: « Vermisste suchen, die Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern gefangen gehalten wurden, oder über Nichtdeutsche, die infolge des zweiten Weltkrieges verschleppt worden sind, zu sammeln, zu ordnen, aufzubewahren und Regierungen und interessierten Einzelpersonen zugänglich zu machen. »

Bei der Bearbeitung des reichhaltigen Unterlagensmaterials und der umfangreichen Archive, die seit Kriegsende geduldig zusammengetragen wurden, erfüllte der ISD seine schwierige und vielseitige Aufgabe und fährt weiter fort, Zehntausenden von Menschen, die sich Monat für Monat an ihn wenden, unschätzbare Dienste zu leisten. Um sich eine richtige Vorstellung von dieser weitreichenden Tätigkeit und von dem Nutzen zu machen, den er viele Jahre nach dem Kriege immer noch behält, ist ein Besuch des ISD in Arolsen zu empfehlen. Dort, zwischen Karteien und Archiven, wird man das Personal bei der Arbeit sehen.

Mitten im Grünen, in stiller Abgeschiedenheit, unweit des Schlosses aus dem 18. Jahrhundert, ist der Sitz des ISD. Doch beim Eintreten erfasst den Besucher grosse Bangigkeit, muss er doch an die vielen Leiden denken, die in diesen Schriftstücken enthalten sind — trotz der scheinbaren Gleichgültigkeit, die das Personal durch die Gewohnheit an den Tag legt.

Um das Funktionieren der Abteilungen des ISD und die Art der Benutzung der überwältigenden Archive zu verstehen, sollte man mit dem Besuch der Registratur beginnen, wo täglich mehrere Hundert ein- und ausgehende Briefschaften eingetragen werden.

In der Hauptsache handelt es sich um Anträge auf Bescheinigungen in Verbindung mit Wiedergutmachungsverfahren. An zweiter Stelle stehen die Einzelsuchanträge und schliesslich die Anträge für Todesbescheinigungen. Andere erbitten Photokopien von verschiedenen Dokumenten. Schliesslich wendet man sich zu wiederholten Malen an den ISD, um allgemeine Auskünfte zu erhalten.

Von dieser reichhaltigen Post muss täglich eine gewisse Anzahl von Briefen sofort an die Absender zurückgeschickt werden mit der Bitte, etwaige unzulängliche Angaben zu ergänzen. Doch

im allgemeinen wissen die Korrespondenten des ISD — häufig deutsche Rechtsanwälte, die ehemalige Häftlinge oder Deportierte vertreten — wie diese Gesuche abzufassen sind, damit sie unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können.

Die meisten Fälle werden in den verschiedenen Karteien der Institution eingehend geprüft. An erster Stelle steht die Hauptkartei, die 11.000 Kästen mit nahezu 20 Millionen Karten enthält.

Es war unmöglich, sie nach Nationalitäten zu ordnen, wie zum Beispiel im Zentralen Suchdienst in Genf. In der Tat hat sich die Landkarte Europas seit Beginn des Jahrhunderts so häufig verändert, dass die wirkliche Staatsangehörigkeit der ehemaligen Häftlinge und Zwangsverschleppten zu unentwirrbaren Beanstandungen geführt hätte.

Desgleichen war eine genaue alphabetische Anordnung unmöglich, weisen doch die Namen je nach der Muttersprache jener, die sie übertrugen, eine völlig unterschiedliche Schreibweise auf.

Aus diesen Gründen entschloss man sich für ein phonetisches Einordnungssystem, das bereits in einigen Karteien des Genfer Suchdienstes angewendet wird: die Namen werden entsprechend ihrer Aussprache und nicht entsprechend ihrer Schreibweise erfasst.

Auf diese Weise kann man für gewisse Namen überraschend viele unterschiedliche Schreibweisen finden: die 35.000 Schwarz der Zentralkartei schreiben sich auf 42 verschiedene Arten — von Schwarc bis Szwarcz über die verschiedenen Shwars, Svarz, Swartz oder Szvarcz. Was die Weiss anbelangt, von denen es insgesamt 46.000 gibt, so schreiben sie sich auf 33 verschiedene Arten. Ein besonderer Fall ist der Name Szczepanskiewicz, von dem es hunderte verschiedener Schreibweisen gibt.

Nachstehend haben wir fast zufällig andere Beispiele verschiedener Namensorthographien ausgewählt: Josef Grumnicki wird je nachdem zu Grumicki, Gronicki, Grominski, Brninzki — und doch ist es stets die gleiche Person. Ein anderer, der in Buchenwald und später in Natzweiler interniert war, heisst nacheinander: Zychowski, Jekowski, Fikowski, Schikowski. Und hier ist ein Belgier, der auch in Buchenwald war, dessen Name unter folgenden Schreibweisen erscheint: Dielwart, Dunluwart, Dielwack, Dielwaert, Delwaert, Dillwart.

Die Vornamen weisen ebenfalls unzählige Abweichungen auf. Angestellte des ISD haben einen Katalog zusammengestellt, aus dem man z.B. entnehmen kann, dass es 160 verschiedene Abarten des Namens Hans gibt. Je nach dem Lande oder dem Dialekt wird daraus Johannes, John, Ivar, Ivan, Hans, Joop, Jani, Dschani...

Nach diesen Karten und Listen werfen wir einen Blick auf die Arbeit der Angestellten, die an den Tischen neben der Hauptkartei sitzen. Die ersten Schriftstücke, die wir sehen, betreffen einen Herrn Krzepicki und seine Ehefrau geb. Kalowska. Ein Rechtsanwalt hatte sich an den ISD gewandt, um ihnen eine Bescheinigung für Wiedergutmachungsverfahren ausstellen zu lassen. Der mit diesem Fall beschäftigte Angestellte konnte anhand der Karteikarten und Häftlingslisten feststellen, dass Frau Kalowska hintereinander in den Lagern von Auschwitz, Flossenbürg und Mauthausen war und bei Kriegsende aus letztgenanntem Lager befreit wurde. Ihr Ehemann, Herr Krzepicki, war in den Lagern von Auschwitz, Mauthausen und Oranienburg. Beide wanderten 1947 nach Australien aus und unternahmen von dort aus die erforderlichen Schritte zur Erlangung der ihnen zustehenden Entschädigungen. Dank den im ISD gesammelten Unterlagen konnte ihr Schicksal so genau nachgewiesen werden, dass die beantragten Bescheinigungen ausgestellt werden konnten.

Auf dem Nebentisch bemerken wir Schriftstücke, die sich auf einen ehemaligen Häftling von Auschwitz, Ladislaus Halbrohr, beziehen. Tatsächlich konnte dank den Mikrofilmen, die 1958 in den Auschwitzer Archiven angefertigt worden waren, seine Spur entdeckt werden. Von diesem Lager wurde er als Zwangsarbeiter in ein Bergwerk geschickt, das für ein grosses chemisches Unternehmen arbeitete. Diese Firma beschloss freiwillig, den ehemaligen Häftlingen und Deportierten, die während des Krieges für sie gearbeitet hatten, Entschädigungen zu zahlen. Der ISD war in der Lage zu bescheinigen, dass Herr Halbrohr zu den Anspruchsberechtigten gehörte.

Die beiden vorstehenden Beispiele, aufs Geratewohl auf den neben der Hauptkartei stehenden Tischen hervorgesucht, zeigen, worin die tägliche Arbeit der ISD-Angestellten besteht. Jedes dieser Beispiele ist von den andern verschieden, und in der Tat weisen die bearbeiteten Fälle grösste Mannigfaltigkeit auf.

Ein anderer Saal und andere Karteien enthalten sämtliche sich direkt auf die Konzentrationslager beziehenden Unterlagen — zweieinhalb Millionen Schriftstücke, die eine Menge trauriger Schicksale schildern.

Einige Lager sind in diesem Saal durch ein fast vollständiges Urkundenmaterial vertreten. Das ist vor allem in bezug auf Buchenwald und Dachau der Fall. Über andere gibt es hingegen nur wenig Angaben, weil die Archive in den letzten Kriegstagen zerstört oder im Augenblick der Befreiung verstreut wurden. Aus diesem Grunde weisen die Unterlagen für die Lager Bergen-Belsen und Neuen-gamme so viele Lücken auf. Wie dem auch sei, befinden sich in dieser Abteilung des ISD genügend Dokumente, um ungezählte Suchanträge zu klären und infolgedessen vielen Opfern des Konzentrationsregimes oder ihren nächsten Angehörigen wertvolle Dienste zu leisten.

Nicht selten befragt man auch den ISD über die Konzentrationslager und das Schicksal der « displaced persons ». Während unseres Aufenthalts in Arolsen sind wir einem dieser Suchenden begegnet. Selbst ehemaliger Häftling, konnte er dem Urkundenmaterial, das er einsehen wollte, noch seine eigenen Erinnerungen hinzufügen.

Von diesen Erinnerungen betraf eine das Rote Kreuz. Im April 1945 gehörte der ehemalige Häftling zu den Kolonnen, die beim Herannahen der russischen Truppen aus dem Lager Oranienburg evakuiert wurden. Seine Kolonne, deren Vormarsch man an den Leichen, die sie am Strassenrand zurückliess, verfolgen konnte, machte in einem Walde bei Wittstock Halt. « In jenem Augenblick », berichtete der ehemalige Häftling, « sahen wir die weissen Lastautos des Roten Kreuzes auftauchen. Und der Leiter des Lastwagenzuges rettete uns das Leben... ». Herr Albert de Cocatrix, im Kriege IKRK-Delegierter in Deutschland und zurzeit beigeordneter Direktor des ISD in Arolsen, der diesen Bericht mitanhörte, konnte ihn bestätigen. Denn der Leiter der weissen Lastwagenkolonne des IKRK, die vor fast siebzehn Jahren in jenem Walde Halt gemacht hatte, war er selbst !

Gewiss hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zahllosen Opfern des Krieges und des Konzentrations-Regimes das

Leben gerettet, und es wäre gern, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, noch weiteren zu Hilfe gekommen. Heute wünscht es nur, dass die häufig komplizierte und undankbare Aufgabe, die es bei der Bearbeitung dieser zahlreichen Unterlagen und Karteikarten erfüllt, den so schwerkgeprüften Männern und Frauen ein wenig Entschädigung und Trost bringen möge.

R.D.P.



REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille (II)	177
Bilanz der Aktion des Internationalen Komitees in Algerien	182
Nach einer Mission des Internationalen Komitees in Zentralafrika	189
Das IKRK und die Betreuung der Verwundeten in Berlin	192

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

ACHTZEHNTE VERLEIHUNG der FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

II

In der Mainnummer 1962 veröffentlichte die Revue internationale einen Bericht über die ergreifenden Feierstunden, die in zahlreichen Ländern aus Anlass der Überreichung der Florence-Nightingale-Medaille an ihre Empfängerinnen abgehalten wurden. Nachträglich trafen in Genf Mitteilungen über die Veranstaltungen von drei nationalen Gesellschaften ein, die zur Zeit der Veröffentlichung des Beitrags, den wir diesem Gegenstand widmeten, noch nicht vorlagen. Wir berichten heute darüber, damit unsere Leser einen Gesamteindruck von dieser achtzehnten Verleihung gewinnen und erkennen, wie bedeutend dieses Ereignis in der Welt des Roten Kreuzes ist.

SÜDAFRIKA

Der Präsident der Südafrikanischen Republik, Herr C. R. Swart, überreichte die Florence-Nightingale-Medaille am 3. August 1961 an Fräulein C.A. Nothard, R.R.C. Die Feier fand im Schwesternhaus des Krankenhauses von Prätoria vor einer Zuhörerschaft von über vierhundert Personen statt, unter denen Frau Swart, Mitglieder des diplomatischen Korps, Militärbefehlshaber, die Leiter der Ärzteschaft und des Pflegepersonals sowie Krankenschwestern und Mitglieder des Südafrikanischen Roten Kreuzes zu erkennen waren. Der Präsident der Republik nahm im Vorhofe des Krankenhauses eine aus freiwilligen Schwesternhelferinnen gebildete Ehrenwache ab.

Der Präsident des Südafrikanischen Roten Kreuzes, Herr E.R. Roper, eröffnete die Feier, indem er sich beim Staatsoberhaupt bedankte, die Gesellschaft mit seiner Schutzherrschaft beehrt und sich bereit gefunden zu haben, Fräulein Nothard die Medaille persönlich auszuhändigen.

Dann erinnerte er an die Umstände, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bewogen hatten, diese Auszeichnung zuzuerkennen, und hob ihre Bedeutung hervor.

Daraufhin verlas der Sekretär des Nationalrates den Text, der dem Internationalen Komitee zur Befürwortung dieses Vorschlags unterbreitet worden war. Aus der Laufbahn von Fräulein Nothard geht hervor, wie diese während des I. Weltkrieges, unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung als Krankenschwester am Krankenhaus von Prätoria, in den Pflegedienst der Südafrikanischen Armee in Frankreich trat. Sie wurde von der französischen Regierung ausgezeichnet und zweimal im Tagesbefehl ehrenvoll erwähnt. Als sie im II. Weltkrieg zur Oberschwester der Pflegerinnendienste der Südafrikanischen Armee ernannt wurde, baute sie diese Abteilungen aus, wofür sie mit dem « Royal Red Cross » ausgezeichnet wurde. Ihr ganzes Leben lang bemühte sie sich, die Krankenpflege zu verbessern, neue Pflegerinnen heranzubilden und die Stellung der Krankenschwester sowie diejenige der Hebamme zu heben.

Bevor der Staatschef die Medaille übergab, hielt er folgende Ansprache :

« Mit dieser Auszeichnung ehrt Fräulein Nothard den Beruf, den sie gewählt hat ; aber sie ehrt auch unser geliebtes Land Südafrika. Ja, noch mehr : In ihrem tiefsten Innern hat sie das Gefühl, die wunderbare und erbauliche Gewissheit erlangt, nicht umsonst gelebt, sondern ihr Leben in den Dienst am Nächsten gestellt und durch ihre Arbeit — soweit es ihr möglich war — ihre Pflicht Gott und den Menschen gegenüber erfüllt zu haben. Dafür ist sie geehrt worden, und dafür ehren wir, ihre Landsleute, sie heute.

Als ich dem Bericht über die im Kriege von Fräulein Nothard geleisteten Dienste lauschte, kamen mir die Worte eines häufig während und nach dem I. Weltkrieg gesungenen Liedes in den Sinn, und ich kann dem Verlangen nicht widerstehen, sie hier wiederzugeben :

« There is a rose that grows in No-Man's Land,
 and it's wonderful to see ;
 Though it's bathed in tears, it will live for years
 In my garden of memory,
 It is the one red rose a soldier knows
 It was made by the Master's hand ;
 In the War's great curse,
 Stood the Red Cross Nurse,
 She's the Rose of No-Man's Land !¹

Sich dann an die Empfängerin wendend, fuhr der Präsident der Republik fort :

« Diese bemerkenswerte Tätigkeit, deren Verdienst man heute durch die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille anerkennt, erfüllt uns nicht nur mit Freude und Stolz, sie ist gleichermassen ein Ruf an die andern Krankenschwestern, der sie aufmuntern soll, es ihr gleich zu tun ; ja, sie ist wie ein leuchtendes Beispiel, ein starker Ansporn und ein Quell der Begeisterung, der die Ihnen nachfolgenden Krankenpflegerinnen anregen soll, Ihren Spuren zu folgen. »

Schliesslich überreichte das Staatsoberhaupt die Medaille an Fräulein C. A. Nothard, und der Südafrikanische Schwesternverband schenkte ihr einen prachtvollen Blumenstrauss.

INDIEN

Fräulein Miriam Korah, Leiterin der « Lady Reading Health School » in Delhi, widmet sich seit dreissig Jahren der Krankenpflege und deren Verbesserung in Indien.

Sie bestand ihr Pflegerinnen- und Hebammendiplom im Jahre 1932 und dasjenige eines « Health Visitor » im darauffolgenden

¹ Eine rote Rose ist im Niemandsland erblüht,
 eine Rose, wunderbar zu schau'n,
 Obschon ganz in Tränen gebadet, wird sie noch jahrelang
 im Garten meiner Erinnerungen blühen.
 Sie ist es, die rote Rose des Soldaten.
 Sie ist das Werk des Schöpfers.
 Mitten im Elend des Krieges
 stand die Rot-Kreuz-Schwester.
 Sie ist es, die Rose vom Niemandsland.

Jahre. Von 1932 bis 1934 erwies sie sich als Pionierin, indem sie die Mütter- und Kinderfürsorgeabteilungen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Entwicklungsplanes, der mit Hilfe der Rockefellerstiftung in Tiruvellor, in Südindien, verwirklicht wurde, erweiterte. Ab 1939 wirkte sie an der «Lady Reading Health School», vorerst als stellvertretende Leiterin, später als Leiterin selbst, und sie verstand es, ihren Schülerinnen Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein beizubringen. Unter ihrer sachverständigen Anleitung lernten diese, auf nützliche Art und Weise an verschiedenen Aktionen auf dem Gebiet der Sozialfürsorge und des Gesundheitswesens teilzunehmen, wie zum Beispiel an der Hygiene- und Impfkation oder an den Sammlungen zugunsten der sozialen Hilfswerke.

Fräulein Korah arbeitete ausserdem für verschiedene Wohltätigkeitsorganisationen in Delhi und anderen Städten, vor allen Dingen für die indische Konferenz für Sozialarbeit und den Diplomkrankenschwesternverband Indiens. Auch zeigte sie lebhaftes Interesse für den Hauspflegeunterricht, der von der «St. John Ambulance Association» erteilt wurde. Seit 1950 bekleidet sie das Amt einer Bezirksleiterin (Krankenpflege) der «St. John Brigade» von Delhi.

Die «Lady Reading Health School» verdankt den ausgezeichneten Ruf, den sie als Pflegerinnenschule für Volksgesundheit und als Ausbildungsstätte für «Health Visitors» erlangt hat, weitgehend dem Beispiel und der Tatkraft von Fräulein Korah sowie ihrer Hingabe an die hochstehenden Grundsätze des Schwesternberufes.

Dies sind die Tatsachen und hervorragenden Eigenschaften, auf Grund derer das Internationale Komitee Fräulein Korah die Florence-Nightingale-Medaille zuerkannte. Diese hohe Auszeichnung wurde ihr am 26. April 1962 in Neu-Delhi vom indischen Präsidenten, Dr. Rajendra Prased, anlässlich der Generalversammlung des Indischen Roten Kreuzes verliehen.

ITALIEN

Im Verlaufe einer Feier, die am Sitz der nationalen Gesellschaft in Rom stattfand, übergab der Hauptvorsitzende des Italienischen

Roten Kreuzes, General Guido Ferri, vor einiger Zeit drei italienischen Krankenschwestern die Nightingale-Medaille. Frau Gronchi, Generaldirektor E. Rocchetti, Schwester Menada, nationale Aufseherin der freiwilligen Krankenschwestern, die Abteilungsleiter des Zentralkomitees des Italienischen Roten Kreuzes und eine Delegation von Regionalaufseherinnen wohnten der Feier bei.

Diese war um so ergreifender, als die hohe Auszeichnung einer der drei Empfängerinnen nach deren Tode, den sie in Ausübung ihrer Pflicht erlitt, zugesprochen wurde. Es handelt sich um Schwester Carolina Salvati Accolti Gil, eine freiwillige Pflegerin, die während des ganzen Zweiten Weltkrieges ihre Kraft in den Dienst der Verwundeten und Kranken gesetzt hatte. Bei einer plötzlichen Explosion im Militärlazarett von Valenzano erlitt sie schwere Brandwunden, denen sie unter grossen Schmerzen erlag.

Erinnern wir ebenfalls an die Verdienste zweier anderer Medail-
lenempfeängerinnen. So legte Schwester Stella Diana, freiwillige und Berufskrankenschwester, während der beiden Weltkriege eine bewundernswerte Tatkraft und Selbstverleugnung an den Tag. Doch auch in Friedenszeiten widmete sie sich pausenlos und mit seltener Fähigkeit der Ausbildung von freiwilligen Pflegerinnen und Gesundheitsfürsorgerinnen. Ebenso übte Schwester Carolina Cresto Calvo, freiwillige und Berufskrankenschwester, ihre Pflicht während beider Weltkriege mit völliger Hingabe in den Militärspitalern aus. Als wieder Frieden herrschte, gab sie sich weiterhin dem Dienst am Nächsten hin, indem sie die Armen pflegte.

**BILANZ DER AKTION DES INTERNATIONALEN
KOMITEES IN ALGERIEN**

Januar 1955 - Juni 1962

Obzwar die Tätigkeit des IKRK in Algerien fortgesetzt wird, scheint es uns doch sinnvoll, zu dem Zeitpunkt, da dieses Land seine Unabhängigkeit erlangt, eine kurze Bilanz der humanitären Arbeit aufzustellen, die das Internationale Komitee von Januar 1955 bis 1. Juli 1962 in diesem Gebiet geleistet hat.

Es betreute während dieser Zeit in erster Linie algerische mohammedanische Zivil- oder Militärpersonen, die in Algerien sowie in Frankreich gefangen oder inhaftiert waren, beschränkte sich aber nicht auf diese Tätigkeit, denn die Umstände veranlassten es, auch Teilen der Zivilbevölkerung, die das Opfer der Ereignisse geworden waren, beizustehen, ob es sich nun um Flüchtlinge, Evakuierte oder Repatrierte handelte.

I. GEFANGENENBETREUUNG UND SUCHE NACH VERMISSTEN

Kurz nach Ausbruch der Wirren in Algerien machte das IKRK der französischen Regierung das Anerbieten, sich in der traditionellen humanitären Weise der Opfer der Ereignisse anzunehmen. Mit diesem Vorschlag war besonders die Besichtigung von Lagern und Gefängnissen Algeriens gemeint, bei dem die IKRK-Delegierten die Gefängnisordnung, der die infolge der Ereignisse gerichtlich verfolgten oder internierten Personen unterstellt sind prüfen sollten.

a) *Zugunsten algerischer Gefangener in französischer Hand.* —

Die französische Regierung gab dem Ansuchen des IKRK am 2. Februar 1955 statt, und schon am 28. Februar 1955 begab sich eine erste Mission nach Algerien. Bis zum 1. Juli 1962 haben neun Missionen das Land bereist, wobei sie über 500 Haftanstalten — Gefängnisse, Aussonderungslager, Internierungslager u.a. — besichtigten.

Wir wollen an dieser Stelle den üblichen Verlauf eines solchen Besuches noch einmal aufzeigen: In einer ersten Unterredung mit dem Leiter oder Kommandanten der Anstalt erhalten die Delegierten eine gewisse Anzahl von Auskünften über die Haftordnung. Daraufhin besichtigen sie die Räume und Einrichtungen: Zellen, Schlafsäle, Küchen, Duschräume, Aborte usw. Dann nehmen sie im Laufe eines Gesprächs unter vier Augen mit den Gefangenen oder ihren Vertrauensleuten deren Bemerkungen, Bitten, gegebenenfalls auch Klagen, die bezüglich der Haftbedingungen auftreten können, entgegen.

Der Besuch endet mit einer abschliessenden Unterredung mit dem Lagerkommandanten. Die Delegierten teilen ihm dabei ihre Feststellungen mit, machen gegebenenfalls Anregungen, um die Mängel beheben zu lassen und besprechen mit ihm, ob und wie auf die ihnen berechtigt erscheinenden Bitten eingegangen werden kann.

Seit 1958 wurde diese Häftlingsbetreuung auch auf das französische Mutterland ausgedehnt, in dem die IKRK-Delegierten unter gleichen Bedingungen etwa 100 Besichtigungen von Haftanstalten vornahmen.

Nach Beendigung einer jeden Mission übergab das Internationale Komitee der französischen Regierung einen Bericht mit einer ausführlichen Darlegung der von den Delegierten gemachten Feststellungen und mit genauen Vorschlägen zur etwaigen Verbesserung der Haftbedingungen. Diese unablässige Tätigkeit des IKRK führte dazu, dass die Internierungsbedingungen zwischen den einzelnen Besuchen der Missionen jeweils wesentlich verbessert wurden: vor allem wurde im Herbst 1961 eine besondere Strafordnung für politische Häftlinge eingeführt.

Bei den Besuchen haben die Delegierten Liebesgaben im Wert von ungefähr 240.000,— Schweizer Franken an die Gefangenen

ausgeteilt : Lesestoff, Schulmaterial, Gesellschaftsspiele, Zigaretten, Kleider, Decken, Medikamente usw.

b) *Zugunsten vermisster algerischer Moslems.* — Neben den Lager- und Gefängnisbesuchen unternahm die ständige Delegation des IKRK in Algerien während der ganzen Dauer des Konflikts unablässig Schritte zur Auffindung von Moslems, die im Laufe der Ereignisse verschollen sind. Auf seine Bitten hin wurden von den französischen Behörden Hunderte von Ermittlungen eingeleitet.

c) *Zugunsten der in Algerien oder im Mutterland in Gewahrsam gehaltenen Aktivisten.* — Seit 1961 befasste sich das IKRK auch mit dem Los der in Algerien wie auch der im Mutterland internierten oder inhaftierten Aktivisten. Bis heute wurden 26 derartige Besuche unternommen, 10 davon bei einer im Juni 1962 in Algerien durchgeführten Sondermission.

Berichte darüber vermittelten der französischen Regierung ein Bild von dieser Aktion.

d) *Zugunsten französischer Gefangener in Händen der ALN.* — Das IKRK war auch bestrebt, den von der Algerischen Nationalen Befreiungsarmee gefangengenommenen französischen Zivil- und Militärpersonen seine traditionelle Hilfe zu bringen und nahm deswegen zu Beginn des Jahres 1956 mit den Vertretern der Algerischen Nationalen Befreiungsfront (FLN) in Kairo Fühlung auf. Es ersuchte sie, dem Roten Kreuz die Bewilligung zu erteilen, Nachrichten von den Gefangenen zu erhalten, um sie an deren Familienangehörige weiterzuleiten und die von der ALN festgehaltenen französischen Gefangenen zu besuchen ; 1957 wurden diese Bemühungen in Marokko und Tunesien fortgesetzt.

Zu Anfang des Jahres 1958 war ein erstes Ergebnis greifbar : ein Delegierter des IKRK konnte vier Gefangene, die in der Gegend von Sakiet-Sidi-Youssef (an der tunesischen Grenze) festgenommen worden waren, aufsuchen. Der Delegierte des IKRK erhielt ebenfalls von den Vertretern der ALN eine Liste mit den Namen von zehn französischen Gefangenen, zu denen später noch neun weitere Namen kamen. Am 20. Oktober 1958 wurden die oben-

erwähnten vier Gefangenen am Sitz des Algerischen Roten Halbmonds in Tunis bedingungslos freigelassen und den Delegierten des IKRK übergeben.

Weitere Personen wurden 1958 und 1959, zuweilen in Anwesenheit von Delegierten des IKRK, freigelassen. Ende 1959 waren es 71, nämlich 51 Militärs und 20 Zivilisten.

Allerdings erfolgten dann trotz zahlreicher Bitten um Auskunft, die erfolglos an die Provisorische Regierung der Algerischen Republik (GPRA) und den Algerischen Roten Halbmond in Tunis gerichtet wurden, weitere Freilassungen erst nach dem Waffenstillstand. Im Mai und im Juni 1962 sind in Tunis, Tisi-Usu und Rabat zehn französische Soldaten freigelassen worden und ausserdem etwa 20 Fremdenlegionäre, die alsbald in ihre Heimat zurückgebracht wurden.

Zurzeit setzt das IKRK seine Bemühungen fort, um Nachrichten über 594 Vermisste — 330 Militär- und 264 Zivilpersonen — und besonders über 36 französische Soldaten, deren Gefangennahme von der ALN zu verschiedenen Zeitpunkten des Algerienkonflikts bestätigt worden war, zu erhalten.

e) *Zugunsten europäischer Zivilisten, die nach Einstellung der Feindseligkeiten entführt worden sind.* — Für die Zeit zwischen dem 19. März 1962, an dem die Abkommen von Evian unterzeichnet wurden, und dem 1. Juli 1962, an dem Algerien das Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen wurde, belief sich die Zahl der dem IKRK gemeldeten Entführungen von Personen — meistens Europäern — auf 450. Ende Juli 1962 betrug die Gesamtzahl der dem IKRK gemeldeten Fälle 923.

Das IKRK wurde beim Präsidenten der Provisorischen Exekutive dringend vorstellig und liess mehrere Aufrufe über den französischen und den arabischen Sender von Radio Algier ergehen, um Auskünfte über die Vermissten zu erhalten. Zwar wurde im Laufe der letzten Wochen eine bestimmte Zahl der Gesuchten freigelassen, doch blieben die meisten Aufrufe unbeantwortet, so dass diese Frage das IKRK und seine Delegation in Algerien, an die die Familien erschütternde und drängende Bitten um Ermittlung richten, weiterhin mit grosser Besorgnis erfüllt.

II. AKTION FÜR DIE BEVÖLKERUNGSTEILE, DIE OPFER DER EREIGNISSE WURDEN

Die Gefangenen waren jedoch nicht die einzigen, denen die Hilfe des IKRK während des Algerienkonflikts zuteil wurde. Die Genfer Institution nahm sich auch der vom Kriege betroffenen Bevölkerungsteile an. So betreute sie 1957 und 1958 die Flüchtlinge in Tunesien und Marokko und seit 1957 die nach dem Innern Algeriens evakuierte Bevölkerung.

a) *Betreuung algerischer Flüchtlinge in Tunesien und Marokko.* — Im Frühjahr 1957 nahm dieses Flüchtlingsproblem beachtliche Ausmasse an.

Das IKRK entsandte sechs Missionen nach Marokko und drei nach Tunesien, um diesen Opfern zu Hilfe zu kommen. Die Delegierten verteilten Mehl, Gerste, Gries, Tee, Sardinen, Öl, Zucker, Kondensmilch, Decken und Bekleidung im Wert von 3.320.202.— Schweizer Franken an die Flüchtlinge. Diese Hilfsgüter stammten zum Teil aus Spenden einiger nationaler Rotkreuzgesellschaften.

Die in Tunesien und Marokko neugegründeten Gesellschaften des Roten Halbmondes übernahmen 1958 mit Hilfe der Liga der Rotkreuzgesellschaften diese Aktion. Später leitete der Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen eine ständige Aktion für die algerischen Flüchtlinge ein, an der sich die Liga der Rotkreuzgesellschaften beteiligte. Diese Aktion führte kürzlich zur Heimschaffung von Flüchtlingen nach Algerien und hilft ihnen jetzt noch an Ort und Stelle.

b) *Zugunsten der in Algerien evakuierten Bevölkerungsteile.* — Seit 1957 haben die Delegierten des IKRK in Algerien dringende Hilfsgüter an die Bevölkerungsgruppen verteilt, die infolge der Ereignisse in von der Armee leicht kontrollierbaren Orten innerhalb Algeriens zusammengefasst wurden. Diese Aktionen erstrecken sich vor allem auf die Gegenden von Bordj Bou Arréridj, Kessabia; Aïn Hamiane und Duperre.

Da die Zahl der Evakuierten wesentlich gestiegen war (sie sollte 1960 2,2 Millionen betragen), begann das IKRK 1959 in

Zusammenarbeit mit dem Französischen Roten Kreuz eine grössere Aktion. Mit der Unterstützung durch reisende Krankenschwestern-teams und durch Ortskomitees des Französischen Roten Kreuzes in Algerien wurden Milch, Stärkungsmittel, Medikamente, Seife, Kleider und Decken an Frauen und Kinder der Zentren, in denen das Elend am grössten war, ausgegeben.

Die Aktion konnte seit 1960 erweitert werden, da von den nationalen Rotkreuzgesellschaften Spenden eingegangen waren und besonders, weil die Regierungen der Schweiz und der Niederlande mit bedeutenden Mengen von Milchvorräten halfen.

Am 1. Juli 1962 stellten die Hilfsgüter, die vom IKRK an die evakuierten Bevölkerungsteile Algeriens geschickt worden sind, einen Wert von 2.144.370,— Schweizer Franken dar.

c) *Betreuung algerischer Kriegsinvaliden in Marokko.* — Seit 1957 half das IKRK den algerischen Kriegsinvaliden in Marokko und Tunesien, indem es ihnen Glieder- und Augenprothesen zustellte. Die für diese Aktion ausgegebenen Gelder betragen nunmehr 19.000.— Sfrs. und ermöglichten es, 217 Personen Prothesen zu beschaffen.

d) *Die ärztliche Notstandsaktion des IKRK in Algerien.* — Im Mai 1962 zogen die in den grösseren Städten Algeriens ausgebrochenen schweren Unruhen die innere Ordnung und den Zustand der sanitären Anlagen in den Krankenhäusern der Moslem-Viertel von Algier und Oran ernstlich in Mitleidenschaft.

Die Provisorische Algerische Exekutive und die französischen Behörden baten das IKRK um Hilfe für die Dauer des Notstandes. Daraufhin schickte es halbentrahmte Milch für Säuglinge, Arzneien, Plasma und Bluttransfusionsmaterial im Wert von 115.000.— Franken nach Algerien. Vor allem aber wurden vier Ärzte und ein Pfleger entsandt. Einer der Ärzte blieb in Algier, einer in Relizane und die beiden andern in Oran, wo sie unter anderem einen Sanitätsdienst für Bluttransfusionen aufbauten.

Das Französische, Schweizerische, Italienische und Schwedische Rote Kreuz unterstützten in dieser Zeit die Notstandsaktion des IKRK mit Sendungen von Medikamenten und Plasma oder indem sie Personal zur Verfügung stellten.

e) *Hilfe für Franzosen, die von Algerien ins Mutterland zurückkehren.* — Zu dem Zeitpunkt, an dem sehr viele Franzosen ins Mutterland zurückströmten, wandten sich Hilfsorganisationen für diese Repatriierten mehrmals mit der Bitte um Unterstützung an das IKRK. Eigentlich ist die Betreuung dieses Personenkreises Sache des Französischen Roten Kreuzes und der französischen Behörden. Um aber einigen Kindern, die noch unter dem Eindruck des Terrors standen, Ruhe und Entspannung zu bringen, erklärte sich das Schweizerische Rote Kreuz auf Anregung des IKRK hin bereit, etwa 100 Kinder von Rückkehrern für die Dauer der Ferien in die Schweiz einzuladen. Diese Aktion wurde zusammen mit dem Französischen Roten Kreuz eingeleitet.

* * *

Seit dem 1. Juli 1962 unterhält das Internationale Komitee eine vierköpfige Delegation in Algerien, um weiterhin den vom Krieg oder den jüngsten Wirren betroffenen algerischen oder europäischen Zivilpersonen beizustehen. Diese Delegation, die mit der neuen Regierung offiziell Verbindung aufgenommen hat, soll ebenfalls der Gesellschaft des Roten Halbmondes, die in Algerien im Aufbau begriffen ist, behilflich sein.

NACH EINER MISSION DES INTERNATIONALEN KOMITEES IN ZENTRALAFRIKA

Die *Revue internationale* hatte bereits Gelegenheit, die einzelnen Etappen der Mission aufzuzeigen, die zu Beginn des Monats Februar 1962 von Genf nach einigen Ländern und Territorien Äquatorial- und Zentralafrikas aufgebrochen war. Das Internationale Komitee hatte einen seiner Vizepräsidenten, Herrn Samuel Gonard, damit betraut, der von dem seit langen Jahren im Dienste des IKRK tätigen Delegierten, Herrn Georges Hoffmann, begleitet wurde.

Ziel dieser Mission war, an Ort und Stelle die Mittel, kraft derer den Opfern der zwischen- und innerstaatlichen Konflikte ohne irgendwelche Unterschiede ein gewisser Schutz gewährt werden kann, sowie die Möglichkeiten für eine Aktion des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer dieser Konflikte zu prüfen. Während ihres fast zweimonatigen Afrika-Aufenthalts war sie zunächst in *Südrhodesien* und danach in *Nordrhodesien*, begab sich dann nach *Njassaland*, *Kenia*, *Tanganjika*, *Sansibar* und daraufhin nach *Uganda*. Sie besuchte ebenfalls *Ruanda-Urundi* und reiste anschließend nach *Léopoldville*, *Elisabethville* und zuletzt nach *Brazzaville*.

Es ist dies das erste Mal, dass eine solche Mission von Genf aus diese Länder besucht hat. Der von den Untersuchungen umfasste Raum und ihre Tragweite seien durch folgende Zahlen veranschaulicht: die Mission legte 35 000 km zurück; im Laufe von 59 Reisetagen hatten die Vertreter des IKRK über hundert

Unterredungen mit verschiedensten Persönlichkeiten aus allen Kreisen.

Überall wurde die Mission sowohl von den nationalen und örtlichen Rotkreuz-Organisationen als auch von den Zivil- und Militärbehörden mit grösster Zuvorkommenheit aufgenommen. Auf einige der von ihr gezogenen Schlussfolgerungen, die dem Internationalen Komitee in einer Plenarsitzung vorgelegt wurden, wollen wir zusammenfassend hinweisen.

Während ihrer Reise hat sich den Vertretern des IKRK immer klarer gezeigt, dass die als erste aufzunehmende grössere Aktion die rege allgemeine Verbreitung der in den Genfer Abkommen kodifizierten humanitären Grundsätze sein müsste. Die Unterrichtung darüber sollte knapp und einprägsam sein und Anschauungsmaterial, das Auge und Ohr anspricht, miteinbeziehen. In den Höheren Schulen und den Universitäten müssten Studienzentren eingerichtet werden; für diesen Unterricht könnte man Lehrer der Mittel- und der Oberstufe heranziehen. So sprächen Afrikaner zu Afrikanern, und damit wäre eine Propaganda eingeleitet, die sich zugleich an die Zivilbevölkerung und an die militärischen und paramilitärischen Formierungen wenden würde. Andererseits steht fest, dass die Staaten, die den Abkommen beigetreten sind, die Pflicht haben, deren Inhalt bekannt zu machen und auf jeden Fall die wesentlichen sittlichen Normen daraus dem Verständnis eines jeden nahezubringen.

Gewiss ist ein lückenloses Netz von Rotkreuzgesellschaften, das sich weit genug im Innern der Länder ausbreitet, eine wichtige Voraussetzung, um weiten Kreisen, angefangen bei den Eliten bis hinein in die breiteren Volksschichten, die Kenntnis der humanitären Grundsätze zu vermitteln. Das Internationale Komitee ist es sich daher schuldig, die allgemeine Entwicklung, in deren Laufe an die Stelle der vorher bestehenden Rotkreuzorganisationen neue nationale Gesellschaften treten, weiterhin aufmerksam zu verfolgen und deren Anerkennung, die das Komitee als einzige Instanz auszusprechen befugt ist, zu erleichtern. In dem Masse, wie weitere Staaten ihre Unabhängigkeit erlangen, wird der Prozess der Afrikanisierung der Rotkreuzgesellschaften beschleunigt. Pflichten und Verantwortungen sollten so reibungslos wie irgend möglich

übertragen werden, und das Internationale Komitee ist weiterhin bereit, den Gesellschaften bei diesem, zuweilen schwierigen Schritt zu helfen.

Im Rahmen der weltweiten Bemühung zur Unterstützung der Entwicklungsländer hat das IKRK wie jede andere internationale Organisation eine Rolle zu spielen. Eine der sinnvollsten Aufgaben wäre, Schulungskurse für leitendes Personal einzuführen, in denen Afrikaner, die eine wichtige Aufgabe in den Rotkreuzgesellschaften wahrzunehmen haben, ausgebildet werden könnten. Die Teilnehmer an diesen Kursen würden besonders geschult, um an der Verbreitung der Genfer Abkommen in ihrem Land zu arbeiten. Für das Internationale Komitee als Förderer der weltweiten Rotkreuzbewegung ist es unerlässlich, in einem Erdteil, wo sich so viele verschiedenartige Probleme stellen, gegenwärtig zu sein; um seine ihm obliegenden humanitären Aufgaben erfüllen zu können, ist es ebenfalls wichtig, dass Beziehungen und häufig bestärkte Verbindungen zu den verschiedenen Ländern unterhalten werden, die seine Mission bereist hat und in denen sie mit einem herzlichen Entgegenkommen empfangen worden ist, das bezeugt, wie sehr die Dienste, die das Rote Kreuz erweist, überall anerkannt und geschätzt werden.

DAS IKRK UND DIE BETREUUNG DER VERWUNDETEN IN BERLIN

Auf Grund von Grenzzwischenfällen in Berlin und seinen Randgebieten führte der Delegierte des IKRK H. G. Beckh seit mehreren Tagen Besprechungen mit Vertretern östlicher und westlicher Stellen, insbesondere mit Herrn Dr. Ludwig, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik, und Herrn Dr. Blos, Präsident des Landesverbandes Berlin des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Verlaufe der Bemühungen des IKRK, zur Lösung der damit verbundenen humanitären Probleme beizutragen, hatte er beiderseits die Möglichkeit, sich über die Gewährung Erster Hilfe für Verletzte zu informieren. Nachdem er vom Standpunkt der beiden Parteien zum Sachverhalt Kenntnis genommen hatte¹, konnte er feststellen, dass sich jede Seite für verpflichtet hält, auf ihrem Gebiet sofortige Hilfe zu gewähren, bei gleichzeitiger wechselseitiger Verpflichtung, dass die Gewährung dieser Hilfe durch die andere Seite nicht behindert werden darf.

In diesem Sinne begrüsst das IKRK auch, dass von beiden Seiten erneut bekräftigt wurde, dass sie als Vertragspartner der Genfer Konventionen diese nicht nur de jure, sondern auch dem Geiste nach stets zu wahren sich verpflichtet fühlen.

Das IKRK spricht die Hoffnung und Zuversicht aus, dass in beiden Teilen Berlins ein Zustand gewährleistet wird, der bei einem etwaigen Zwischenfall unbedingt Erste-Hilfe-Leistungen für Verletzte ermöglicht.

Eine solche Handlungsweise trägt zweifellos zur Entspannung bei und entspricht dem Wunsche des Internationalen Roten Kreuzes auf Verständigung, Sicherung und Erhaltung des Friedens.

¹ Es wurde selbstverständlich den beiden Parteien überlassen, der Presse ihre eigene Erklärung über die Tatbestände, über die die Meinungen auseinandergo, abzugeben.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Wettbewerb in arabischer Sprache	195
Tätigkeitsbericht des Internationalen Komitees . .	199
Missionen des Internationalen Komitees in Berlin und Wien	209

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

WETTBEWERB IN ARABISCHER SPRACHE

Informationssendungen in verschiedenen Sprachen gehören zur Haupttätigkeit der Rundfunkabteilung des IKRK. So bringt die schweizerische Kurzwelle Sendungen in arabischer Sprache, die von Herrn I. Zreikat ausgearbeitet und gesprochen werden. Einige davon werden Rundfunksendern in arabischsprachigen Ländern in Kopie übermittelt.

Bestrebt, das Interesse der arabischen Welt — besonders unter den Intellektuellen und den Angehörigen der nationalen Gesellschaften des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes — für die Grundsätze der humanitären Aktion der Rotkreuzbewegung immer mehr zu wecken, hatte das Internationale Komitee zusammen mit der Liga im Rahmen dieser Rundfunksendungen einen Wettbewerb veranstaltet. Er dauerte bis März 1961 und war ein grosser Erfolg: 133 Arbeiten gingen der Jury zu. Es handelte sich darum, einen Aufsatz über eines der folgenden sieben Themen nach Genf einzusenden :

- 1) Die humanitäre Idee des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes in der arabischen Welt.
- 2) Die Grundsätze des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes in der Religion, der Sittenlehre und der Philosophie.
- 3) Auf welche Weise können die jugendlichen Mitglieder des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes mithelfen, die wesent-

lichen Probleme unserer Zeit auf örtlicher, nationaler und internationaler Ebene zu lösen?

- 4) Welche Bedeutung hat für Sie der Rote Halbmond (oder das Rote Kreuz)? Was erwarten Sie, von dieser Institution? Was darf sie von Ihnen erwarten?
- 5) Der Rote Halbmond (oder das Rote Kreuz) als wichtiger Faktor zur Völkerverständigung.
- 6) Die Bedeutung der humanitären Rolle der Berufskrankenschwester und des freiwilligen Hilfssanitäters des Roten Halbmondes (oder des Roten Kreuzes) in der Gesellschaft.
- 7) Eigene Erfahrungen oder Anekdoten im Zusammenhang mit der Idee des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes.

Die Gesellschaften der arabisch sprechenden Länder hatten ihre Mitglieder von der Eröffnung dieses Wettbewerbs unterrichtet, die Zeitungen hatten die Nachricht verbreitet, und einige amtliche Stellen hatten sogar ihre Beamten zur Teilnahme aufgefordert.

Die Jury setzte sich aus in Genf wohnhaften unabhängigen arabischen Persönlichkeiten zusammen, die im Unterrichtswesen und bei internationalen Institutionen tätig sind. Zu ihr gehörten ebenfalls nichtarabische Persönlichkeiten von der Rotkreuzbewegung, für die die besten Arbeiten ins Französische übersetzt wurden. Die Jury beschloss, den Teilnehmern, wohnhaft in den meisten arabischen Ländern — Irak, Syrien, Libanon, Jordanien, Saudi-Arabien, Hadramaut, die Emirate des Persischen Golfs, Vereinigte Arabische Republik, Sudan, Libyen, Tunesien und Marokko — Preise zu verleihen. Weitere arabisch sprechende Teilnehmer meldeten sich aus Brasilien, Israel, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Alle erhielten eine Teilnahmebestätigung vom Internationalen Komitee und der Liga und wurden ausserdem zum kostenlosen Bezug der Zeitschrift der Liga, *Die Rotkreuzwelt*, für ein Jahr berechtigt.

Die wichtigsten Preise, darunter zwei Radiogeräte und zwölf Uhren, wurden den Gewinnern durch Vermittlung der nationalen Gesellschaften des Roten Halbmondes und des Roten Kreuzes zugestellt. Aus diesem Anlass wurden in Gegenwart der Präsidenten

dieser Gesellschaften Feierstunden abgehalten. Dies galt im besonderen für Jordanien, Syrien, den Sudan und die Vereinigte Arabische Republik, wo Presse und Rundfunk ausführlich darüber berichteten.

Wie die *Revue internationale* bereits ankündigte, gewann der 28-jährige Lehrer in Jerusalem, Jordanien, Herr Numan Abed Al Dayim, den ersten Preis. Er hatte das Thema « Das Rote Kreuz als wichtiger Faktor zur Völkerverständigung » gewählt.

Herr Numan Abed Al Dayim ist selbst Kriegsoffer, 1948 im Palästina-Krieg verwundet, musste ihm ein Bein amputiert werden. Das Internationale Komitee lieferte ihm eine Prothese, dank derer er wieder ein normales Leben führen konnte. In seinem Schreiben an das IKRK erklärte er: „Ich verdanke dem Roten Kreuz mein Leben.“

Zweiter Preisträger war Herr Abdel Jalil Hassan Nour, Staatsbeamter im Sudan, dritter der Palästinaflüchtling Herr Mustafa Obeid Faraht in Gaza, vierter Herr Cherif Soueidan, Staatsinspektor in Damaskus, fünfter Herr Mohammed Nouri Bachir, Student in Aleppo. Die übrigen Gewinner wohnen in verschiedenen arabischen Ländern, vorwiegend in Ägypten und Syrien.

Der 1. Preis bestand in einer Flugreise per Swissair mit einem zweiwöchigen Aufenthalt in der Schweiz, wo der Gewinner Gast des IKRK und der Liga war. Herr Numan Abed Al Dayim kam am 7. Juni 1962 in Genf an und wurde auf dem Flugplatz von Vertretern der internationalen Rotkreuzinstitutionen sowie der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens empfangen.

Tags darauf wurde Herr Abed al Dayim am Sitz des IKRK von Fräulein Lucie Odier und Herrn Jacques Chenevière, Ehrenvizepräsidenten, Dr. Jean Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, und mehreren seiner Mitarbeiter offiziell empfangen und über die Tätigkeit der Institution unterrichtet. Daraufhin besuchte er den Zentralen Suchdienst.

An den folgenden Tagen unternahm der Preisträger Ausflüge in Genf und der Umgebung und wurde danach am Sitz der Genfer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes empfangen. Am 12. Juni war er Gast des Leiters des Büros der Arabischen Liga in Genf, Herrn Moukhtar El Wakil, der, umgeben von seinen nächsten

Mitarbeitern, auch Herrn Frédéric Siordet, Vizepräsident des IKRK, Herrn Henrik Beer, Generalsekretär der Liga der Rotkreuzgesellschaften, sowie andere Persönlichkeiten, u.a. den Rektor der Genfer Universität, eingeladen hatte.

Herr Abed Al Dayim besuchte ebenfalls den Sitz der Liga der Rotkreuzgesellschaften, wo ihn der Generalsekretär, Herr Beer, willkommen hiess. Er hatte Gelegenheit, einen Einblick in die Arbeit dieser Institution zu tun.

Auf seiner Reise durch die Schweiz hielt er sich zunächst in Sainte-Croix auf, wo er in den Paillard-Werken freundlich empfangen wurde. In Neuenburg besichtigte er die Uhrenfabrik Ernest Borel, die die zwölf Uhren für weitere Teilnehmer des Rundfunkwettbewerbs in arabischer Sprache gestiftet hatte. Danach wurde er am Sitz des Ortskomitees des Schweizerischen Roten Kreuzes empfangen und besichtigte verschiedene seiner Einrichtungen, u.a. den Blutspendedienst.

Begleitet von Herrn Zreikat, dem Leiter der arabischen Sendungen des IKRK, reiste Herr Abed Al Dayim anschliessend nach Bern, wo er am Hauptsitz des Schweizerischen Roten Kreuzes empfangen wurde. Von dort setzte er seine Reise durch die Schweiz fort und hielt sich in mehreren Städten auf, um mit dem Leben und Schaffen des Landes vertraut zu werden. Daraufhin kehrte er nach Genf zurück, wo er noch verschiedene internationale Institutionen besuchte. Mit begeisterten Eindrücken von seinem Aufenthalt flog er am 22. Juni in seine Heimat zurück.

Der Wettbewerb in arabischer Sprache hat sein Ziel, den Roten Halbmond und das Rote Kreuz sowie die Ideale, von denen sie sich leiten lassen, in der arabischen Welt besser bekannt zu machen, erreicht. Er rief in den Ländern des Nahen Ostens, vor allem in Jordanien, wo das Erziehungsministerium die Möglichkeit prüft, das Studium der Grundsätze und humanitären Regeln des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in den Schulen des Königreichs als Pflichtfach einzuführen, lebhaftes Interesse hervor.

TÄTIGKEITSBERICHT DES INTERNATIONALEN KOMITEES

Vor kurzem ist der Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erschienen, der Auskunft über seine nach wie vor umfangreiche und vielgestaltige wichtige Tätigkeit im Jahre 1961 gibt. Bei ihrer Aufzählung wird an internationale Wirren erinnert, die die Welt im vergangenen Jahr erschütterten.

Nachstehend bringen wir einige Seiten über die praktische Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes sowie eine Aufstellung, die von den hauptsächlichsten Hilfsaktionen, die in zahlreichen Ländern durchgeführt wurden, Rechenschaft ablegt. Schliesslich erwähnt ein kurzer Text die Entwicklung des humanitären Rechts im Laufe des Jahres.

ZENTRALER SUCHDIENST

Über seinen Zentralen Suchdienst (ZSD) unterhält das IKRK eine segensreiche Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften, den offiziellen Suchdienststellen und verschiedenen internationalen Institutionen, die ihm helfen, die ihm täglich zugehenden « Einzelfälle » zu klären.

Im Verlaufe des Jahres 1961 hat der ZSD 66.348 Fälle bearbeitet und 20.525 Nachforschungen bei all diesen amtlichen Stellen eingeleitet. Die Anzahl der positiven Ergebnisse dieser Nachforschungen erhöht sich dauernd. So führte im Jahre 1961 etwa ein Drittel davon zum Erfolg. Es ist dies eine ermutigende Tatsache, welche die stets wirkungsvollere Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften und anderen Institutionen am Werk des IKRK beweist.

Im Jahre 1961 hat der ZSD seine Organisation durch die endgültige Schaffung von nach Ländern eingeteilten Unterabteilungen umgestellt.

Unterabteilung A

(West- und Südeuropa, französischsprachige Länder Afrikas und Lateinamerika)

1961 gingen dieser Unterabteilung 7.938 Suchanträge zu. Etwa ein Drittel betraf Ermittlungen von im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges verschollenen Militär- und Zivilpersonen.

Italien. — Das Verteidigungsministerium in Rom wendet sich weiterhin an den ZSD, um das Schicksal von verschollenen italienischen Militärpersonen zu klären und zu versuchen, die gefallenen oder in der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsteilnehmer, die seitens der Auskunftsbüros oder Standesämter der Feindmächte falsch registriert worden waren, zu identifizieren.

Weitere Institutionen Italiens nehmen die Mitarbeit des ZSD in Anspruch. Es sind dies vor allem das Italienische Rote Kreuz, die Interministerielle Kommission für die Ausstellung von Totenscheinen und das italienische Schatzamt. Letzteres unterbreitet Fälle ehemaliger italienischer Internierter, die Krankenhausurkunden über die von ihnen in der Gefangenschaft erlittenen Krankheiten zu erhalten wünschen. Die Betroffenen erinnern sich nicht mehr genau an den Namen der Ortschaften, in denen sie interniert oder hospitalisiert waren. Die italienische Kartei des Zentralen Suchdienstes (Gefangenschaftskarten, Karteikarten, die anhand von Mitteilungen ausgestellt wurden, die im Laufe des Krieges auf Antrag der Familien weitergeleitet worden waren) bedeutet eine wertvolle Auskunftsquelle, die den vom Schatzamt in Deutschland unternommenen Schritten zur Erlangung der infrage stehenden Krankenhausurkunden die Richtung weist.

Frankreich und Algerien. — Das Ministerium für ehemalige Frontkämpfer in Paris (Ministère des Anciens Combattants) wendet sich häufig an den ZSD, um zu versuchen, das Schicksal französischer Militärpersonen und Kriegsgefangener, die 1945 nicht an ihren Wohnsitz zurückgekehrt sind, zu klären. In den Archiven der

Zentralstelle finden sich zuweilen Spuren dieser Verschollenen. Die Französische Abteilung des Zentralen Suchdienstes hat, wie auch in den vorhergehenden Jahren, das « Bureau de Recherches » der Provisorischen Regierung der Algerischen Republik (GPRA) in Tunis wiederholt um Auskünfte über französische Militärpersonen, die sich vermutlich in der Gewalt des FLN befinden, ersucht. Seinerseits wandte sich die GPRA regelmässig an den Zentralen Suchdienst mit der Bitte um Nachrichten über in Algerien oder Frankreich internierte FLN-Angehörige. Der ZSD leitete diese Anträge an das Französische Rote Kreuz oder die IKRK-Delegation in Paris weiter, um auf diese Weise von den französischen Behörden Auskünfte über die in Frage stehenden Häftlinge zu erhalten.

Kongo. — Die Lage im ehemalig Belgischen Kongo gab den Vertretern des IKRK Veranlassung zur Fortführung einer ausgedehnten Suchaktion in den verschiedenen Provinzen des Landes. Im September begab sich ein Delegierter, Georges Olivet, begleitet von einem kongolesischen Mitarbeiter, in die Ostprovinz und nach Kiwu, um Nachforschungen über Personen einzuleiten, von denen Nachrichten fehlten. Es handelte sich darum, mehr als hundert Fälle zu klären, die seit geraumer Zeit der IKRK-Delegation in Léopoldville unterbreitet worden waren.

Die von Herrn Olivet unternommenen Schritte erwiesen sich als erfolgreich, vor allem in der Ostprovinz, wo auf 82 Nachforschungsanträge 57 zu sofortigen positiven Ergebnissen führten. In Kiwu wurden von 23 Fällen 8 geklärt, doch gestalten sich in dieser Provinz die Interventionen weit komplizierter — nicht nur wegen der Entfernungen, die im Kongo stets beträchtlich sind, sondern auch wegen der allgemeinen Lage, die in der Provinz Kiwu recht verworren bleibt. Auch war es dort weit schwieriger, die erforderlichen Mitarbeiter zu finden. Die Bemühungen wurden trotzdem fortgesetzt und gehen auch heute noch im ganzen kongolesischen Gebiet weiter, vor allem dank der Mitarbeit der territorialen Verwaltungen, denen Herr Olivet telegraphische Suchanträge übersandt hatte.

Infolge der Geschehnisse in Katanga wandten sich recht viele Personen, welche die Spuren einiger ihrer Anverwandten verloren

hatten, mit Suchanträgen an den Zentralen Suchdienst. Diese Anträge, 500 an der Zahl, gingen über das Katangesische Rote Kreuz, dessen Mitarbeit sich als überaus wirksam erwies, gelang es doch, gegen Ende des Jahres in etwa 70% der Fälle positive Antworten zu erteilen.

Seit Ausbruch der Unruhen im Kongo im Sommer 1960 betrug die Gesamtzahl der vom Zentralen Suchdienst eingeleiteten Nachforschungen 1150. Die meisten betrafen belgische Staatsangehörige, doch handelte es sich zuweilen auch um Kolonisten anderer Nationalität, wie zum Beispiel um Kongolesen, die keinerlei Nachricht von ihren in anderen Gebieten dieses riesengrossen Landes eingeschlossenen Angehörigen hatten. Schliesslich führten die Ereignisse in Katanga und vor allem die Gründung eines Baluba-Flüchtlingslagers gleichfalls zu einer bedeutenden Anzahl von Suchanträgen. Die Delegation bemühte sich, diese mit Hilfe der mit dem Schutz der Flüchtlinge in Elisabethville beauftragten Organe der Vereinten Nationen zu beantworten.

Indien und Portugal. — Im Dezember erhielt der ZSD im Zusammenhang mit den Ereignissen in Goa zahlreiche Suchanträge aus Portugal, die in der Mehrzahl von Familienangehörigen der in den Garnisonen von Goa, Diu und Damao stationierten Militärpersonen stammten.

Da die Postverbindungen zwischen Indien und Portugal recht bald wiederhergestellt waren und den Internierten gestattet wurde, mit ihren Angehörigen in normaler Weise zu korrespondieren, beschränkte sich der Zentrale Suchdienst darauf, den Interessierten Familienmitteilungen von 25 Worten direkt zuzustellen. Er leitete einige Nachforschungen ein, um die Spur von verschollenen Zivilpersonen aus Goa zu ermitteln.

Spanien und Lateinamerika. — Bei der Spanischen und Lateinamerikanischen Abteilung trafen einige hundert Suchanträge ein. Ein Teil davon bezog sich noch auf vermisste Spanier aus dem Bürgerkrieg von 1936/1939 oder aus dem Zweiten Weltkrieg, als die Betroffenen als Flüchtlinge in Frankreich weilten bzw. nach Lateinamerika oder der UdSSR ausgewandert waren.

Unterabteilung B
(*Mittel- und Südosteuropa*)

Im Jahre 1961 gingen bei dieser Stelle mehr als 34.000 Anfragen ein; versandt wurden 31.000 schriftliche Mitteilungen verschiedenster Art.

Zum Teil handelte es sich um Nachforschungen in den ehemaligen *deutschen, österreichischen, ungarischen, rumänischen, tschechischen* und *jugoslawischen* Karteien und Archiven betreffend Militär- und Zivilpersonen, die im Zweiten Weltkrieg verschollen waren. Den Spezialisten des Zentralen Suchdienstes ist es häufig gelungen, in diesen Millionen von Karteikarten enthaltenden Archiven Angaben zu finden, anhand derer das Schicksal von seit 15 oder 20 Jahren Verschollenen geklärt werden konnte.

Bei dieser schwierigen Arbeit steht der Zentrale Suchdienst in dauernder Verbindung mit der « Deutschen Dienststelle WAST » in Berlin, der er zahlreiche Präzisionen über im Kriege gefallene Militärpersonen geliefert hat. Dank der Kartei des Zentralen Suchdienstes konnte zuweilen der Tod eines Kriegsteilnehmers festgestellt und auf diese Weise der jahrelangen Ungewissheit der Angehörigen ein Ende bereitet werden.

In Verbindung mit dem Deutschen Roten Kreuz, im besonderen mit dem Münchener Suchdienst, wird eine genaue Überprüfung der Karteien vorgenommen im Hinblick auf die Ermittlung eines Geburtsdatums, einer Matrikelnummer oder einer Anschrift, die die Akte eines Verschollenen ergänzen oder weitere Nachforschungen ermöglichen könnten.

Im Jahre 1945 erhielten die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich den Status von Zivilarbeitern und wurden somit den örtlichen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitskräften gleichgestellt.kehrten sie auch zum grössten Teil in ihre Heimat zurück, so blieben doch andere in Frankreich. Auf Gesuch ihrer Angehörigen in Deutschland tritt der Zentrale Suchdienst durch Vermittlung der Präfekturen und Bürgermeisterämter zuweilen mit ihnen in Verbindung und benachrichtigt sie von dem sie betreffenden Gesuch. So können sie selbst über die zu erteilende Antwort entscheiden.

Seit Kriegsende im Jahre 1945 hat der Zentrale Suchdienst Tausende von Gefangenschafts-Bescheinigungen ausgestellt. Noch im Jahre 1961 betrug deren Anzahl 414. Dadurch erhielten ehemalige Kriegsgefangene von ihren Behörden eine offizielle Beihilfe oder eine Rente.

Diese Unterabteilung des ZSD bemüht sich auch um Familienzusammenführungen und erhielt zu diesem Zweck im Jahre 1961 mehr als 12.000 Mitteilungen. Die volksdeutschen Familien in Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien sind unter bestimmten Bedingungen ermächtigt, sich nach Deutschland, Österreich und einigen anderen Ländern zu begeben. Der ZSD steht in solchen Fällen mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften dieser Länder in Verbindung, denen jeweils die erforderlichen Erklärungen übermittelt werden.

Ungarn. — Die Ungarische Abteilung setzte sich weiterhin beim Ungarischen Roten Kreuz für Personen ein, die sich zu Verwandten in andere Länder begeben wollten. Diese Schritte waren bei neunzehn Kindern und fünf Erwachsenen erfolgreich.

In Verbindung mit dem Internationalen Sozialdienst bemüht sich der Zentrale Suchdienst zu erreichen, dass gewisse in Europa oder in überseeischen Ländern ansässige Familienväter ihren in Ungarn verbliebenen Kindern Unterhaltsgelder zahlen. Diese Bemühungen hatten wenig Erfolg. Die meisten Länder, in denen diese Familienväter wohnen, sind nämlich dem internationalen Abkommen von 1956 über Unterhaltsrenten nicht beigetreten, was es unmöglich macht, rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

Unterabteilung C

(Ost- und Nordosteuropa, Nordasien)

In dieser Abteilung besteht die Tätigkeit grösstenteils darin, die durch den Zweiten Weltkrieg verstreuten Mitglieder einer Familie zu suchen. Im ganzen hat der Zentrale Suchdienst 22.000 solcher Fälle bearbeitet. Die Mehrzahl betraf Polen, das Baltikum und andere Gebiete der UdSSR. Meist handelte es sich um Familien, deren Männer in die feindlichen Streitkräfte einberufen und

auf entlegene Kriegsschauplätze geschickt worden waren, oder um Familien, deren Mitglieder bei der Umsiedlung die Verbindung miteinander verloren hatten.

Fünfzehn Jahre nach Kriegsende erfordern die schwierigsten Suchanträge dieser Art langwierige Nachforschungen. Doch sind die erzielten Erfolge deshalb um so ermutigender.

Führen die Suchaktionen zum Ziel, dann ist es zuweilen erforderlich, die Umgruppierung der Mitglieder einer gleichen Familie zu veranlassen, was durch Vermittlung der nationalen Rotkreuzgesellschaften geschieht.

Im Jahre 1961 hat die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR — wie in den vorhergehenden Jahren — den Zentralen Suchdienst mit Nachforschungen betreffend zahlreiche Sowjetbürger, die seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen waren, beauftragt; der Zentrale Suchdienst wendet sich dann an den Internationalen Suchdienst in Arolsen (Bundesrepublik Deutschland), der vor Einleitung weiterer Ermittlungen die ersten Überprüfungen in seinen Karteien vornimmt.

Unterabteilung D

(Nordwesteuropa, Nordamerika, englisch-sprechende Länder Afrikas, Mittlerer Osten sowie Süd- und Ostasien)

Mehrere dieser Länder beschäftigen den Zentralen Suchdienst nur in geringem Masse. Amtliche Stellen in Grossbritannien, dem Commonwealth und den Vereinigten Staaten haben selbst Listen der im Zweiten Weltkrieg Verschollenen angelegt.

In Laos übermittelte der Zentrale Suchdienst den Delegierten des IKRK in Vientiane und dem Gesundheitsministerium in Xieng-Khuang Suchanträge betreffend im Sommer und Herbst 1961 in diesem Land verschollene amerikanische und philippinische Soldaten.

Im Mittleren Osten bemüht sich der Zentrale Suchdienst, arabischen und jüdischen Familien zu helfen, durch Familienmitteilungen einander wiederzufinden oder Nachrichten auszutauschen. Er erhielt über 2.000 Anträge, die diesen geographischen Sektor betreffen.

AUFSTELLUNG ÜBER DIE IM JAHRE 1961
DURCH DAS IKRK VERTEILTEN
ODER ÜBERMITTELTEN HILFSGÜTER

aufgeteilt nach Ländern und Kategorien der unterstützten Personen

		Wert in Schweizer Franken
<i>Algerien</i> . . .	Evakuierte Zivilbevölkerung . . .	849.608,—
	Internierte und Häftlinge . . .	23.200,—
<i>Bulgarien</i>	Zivilbevölkerung . . .	2.459,—
<i>Bundesrepublik Deutschland</i> .	Flüchtlinge und Repatriierte . . .	5.250,—
<i>Frankreich</i>	Internierte und Häftlinge . . .	41.300,—
<i>Griechenland</i>	Internierte und Häftlinge . . .	31.400,—
	Zivilbevölkerung . . .	36.150,—
<i>Italien</i> . .	Invaliden	3.255,—
<i>Kongo</i>	Zivilbevölkerung	144.525,—
<i>Laos</i> .	Opfer des Konflikts	215.402,—
	Internierte und Häftlinge . . .	8.300,—
<i>Marokko</i> .	Algerische Invaliden	7.720,—
<i>Nepal</i> .	Tibetische Flüchtlinge . . .	285.000,—
<i>Österreich</i> . .	Zivilbevölkerung . . .	10.520,—
<i>Polen</i> . . .	Zivilbevölkerung . . .	62.917,—
<i>Spanien</i> .	Häftlinge . . .	8.300,—
<i>Togo</i> .	Flüchtlinge	9.850,—
<i>Tunesien</i> . .	Opfer der Unruhen (Biserta) . . .	15.070,—
	Zivilbevölkerung	9.500,—
<i>Ungarn</i>	Zivilbevölkerung . . .	9.975,—
<i>Verschiedenes</i>	Zivilbevölkerung	7.650,—
	Invaliden	3.570,—
	Häftlinge und Internierte	740,—
	GESAMTBETRAG	1.791.661,—

PRAKTISCHE ANWENDUNG UND AUSGESTALTUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

Die Genfer Abkommen

Seit der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 setzte sich das IKRK dafür ein, ihren Wortlaut, die Grundlage des humanitären Rechts, in der ganzen Welt zur Geltung zu bringen. Im Berichtsjahr sind einige neue Staaten den Abkommen beigetreten oder haben sie ratifiziert. Nur ganz wenige haben dies noch nicht getan.

Es handelte sich um die Ratifizierung durch Portugal am 14. März, Paraguay am 25. Oktober und Kolumbien am 8. November 1961.

Das IKRK bemühte sich, den Beitritt der afrikanischen Länder durch Sonderdemarchen zu beschleunigen. In Anbetracht der schwierigen Periode, die dieser Kontinent gegenwärtig durchmacht, ist es nämlich besonders wünschenswert, dass alle afrikanischen Staaten durch diese humanitären Verträge gebunden sind.

Der Fall der Länder, die zuvor dem Kolonialstatut unterlagen, wirft ein Problem auf. Ist der soeben unabhängig gewordene Staat durch die internationalen Abkommen der Macht gebunden, die ehemals die Oberhoheit über sein Gebiet ausübte?

Gewisse Verträge politischer Art, wie Bündnisse, verlieren für den nunmehr unabhängigen Staat offensichtlich ihre Gültigkeit. Dagegen können andere Abkommen von allgemeinem oder öffentlichem Interesse weiterhin in Kraft bleiben. Nach Ansicht des IKRK trifft dies für die Genfer Abkommen zu, denen die Regierungen im Interesse aller unter ihrer Oberhoheit stehenden Bevölkerungsteile beigetreten sind. Diese würden bei Erlangung ihrer Unabhängigkeit benachteiligt werden, fänden die Genfer Abkommen auf sie keine Anwendung mehr. Sie müssen also ihre Gültigkeit behalten.

Demnach kann man die Zugehörigkeit der unabhängig gewordenen Staaten zu den Genfer Abkommen aufgrund der Unterzeichnung der ehemaligen Kolonialmacht als selbstverständlich annehmen, man hält es indessen für angebracht, dass sie ihre

Beteiligung durch eine Notifizierung bei dem die Abkommen verwaltenden Staat, d.h. dem Bundesrat in Bern, offiziell bestätigen. Es handelt sich dann weder um einen Beitritt noch um eine Ratifizierung, vielmehr um eine Teilnahmebestätigung oder eine Erklärung für die Fortdauer der Zugehörigkeit.

Ende 1961 hatten somit vier Staaten ihre Zugehörigkeit zu den Abkommen bestätigt Kongo (Léopoldville), Elfenbeinküste, Obervolta und Nigeria. Zusammen mit denjenigen, die ihnen bereits vorher beigetreten waren oder sie ratifiziert hatten, stieg damit die Zahl der ausdrücklich durch die Genfer Abkommen gebundenen afrikanischen Staaten auf dreizehn. Am 31. Dezember 1961 gehörten 85 Staaten den Abkommen an.

Wie in den Vorjahren, arbeitete das IKRK daran, die Kenntnis von den Genfer Abkommen soweit wie möglich zu verbreiten, denn dies ist eine Grundbedingung für ihre Wirksamkeit. Zu diesem Zweck versandte es reichhaltiges Unterlagenmaterial an zahlreiche Länder in der ganzen Welt, im besonderen 17.800 Bildfibel in 9 Sprachen, in denen die Hauptregeln der Abkommen bildlich zusammengefasst sind.

Auch das vom IKRK und der Liga gemeinsam herausgegebene, vorwiegend für die Jugend bestimmte bebilderte Handbuch über die Genfer Abkommen hatte bei den Rotkreuzgesellschaften viel Erfolg. Ausser der französischen und englischen Ausgabe ist die Schrift auf Finnisch und Japanisch erschienen. Die Ausgabe in der letztgenannten Sprache, die in genau der gleichen Aufmachung wie die englische und französische erschienen ist, geht auf die Initiative des Japanischen Roten Kreuzes zurück.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Vertreter des IKRK auf der am 5. Oktober anlässlich der 26. Tagung des Gouverneurats der Liga in Prag abgehaltenen Informationssitzung den Wert und die Tragweite der Genfer Abkommen besonders hervorgehoben und vor allem auf der Notwendigkeit bestanden haben, sich für eine stets weitere Verbreitung einzusetzen, um ihre bessere Anwendung zu ermöglichen.

MISSIONEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES IN BERLIN UND WIEN

In der Zeit von Ende Juli bis Anfang September 1962 führte der IKRK-Delegierte H.-G. Beckh zwei Missionen in Berlin durch. Wie wir bereits wiederholt berichteten, begibt er sich regelmässig nach West-Berlin, wo ihm der Senat stets die Möglichkeit gewährt, Haft- bzw. Strafanstalten zu besichtigen. Dort unterhält er sich frei und ohne Zeugen mit Gefangenen, die wegen Delikten verhaftet wurden, die als politische Straftaten angesehen werden können. Während dieser beiden Missionen suchte er abermals zwei Anstalten auf, wo er ohne Gegenwart von Zeugen fünfzehn Verurteilte und vierzehn Untersuchungshäftlinge sprach. Es wurde ihm erneut jede Möglichkeit geboten, von den Haftbedingungen Kenntnis zu nehmen und sich einiger Fälle besonders anzunehmen.

Auch befasste er sich mit dem Problem der Familienzusammenführung und der Frage der Besuche von Angehörigen einer gleichen Familie, die in West- bzw. Ost-Berlin leben und sich seit Mitte August nicht mehr treffen können.

Zwischenfälle in Berlin und Umgebung veranlassten ferner das Internationale Komitee, seinen Delegierten mit Demarchen sowohl in Ost- als auch in West-Berlin zu beauftragen, damit sichergestellt würde, dass den Verwundeten für den Fall, dass sich derartige Vorkommnisse wiederholen sollten, unverzüglich Erste Hilfe zuteil werde. Im Anschluss an die Verhandlungen, in deren Verlauf der IKRK-Vertreter auch von Willy Brandt, dem Regierenden Bürgermeister von West-Berlin, empfangen wurde, hatte der Delegierte Besprechungen mit Dr. Ludwig, dem Präsidenten

des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik, sowie mit Dr. Blos, dem Präsidenten des West-Berliner Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund der Erklärungen, die den Standpunkt der zuständigen Stellen widerspiegeln, gab das IKRK ein Pressecommuniqué heraus¹. Das Internationale Komitee begrüsst die Versicherungen der beiden Parteien, die somit ihre Absicht bekräftigt haben, sich nicht nur an den Buchstaben, sondern auch an den Geist der von ihnen unterzeichneten Genfer Abkommen zu halten.

In Ost-Berlin besichtigte Herr Beckh das Rettungsamt des Magistrats von Gross-Berlin und in West-Berlin den Rettungsdienst des Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes, die ihm beide ausführliche Erläuterungen über die Möglichkeiten einer sofortigen sanitären Hilfe gaben.

Zwischen den beiden Berliner Missionen begab sich Herr Beckh nach Wien, um einen Einblick in die Arbeit der dortigen IKRK-Delegation zu nehmen und verschiedene Familienzusammenführungsfälle zu bearbeiten. Er suchte auch Herrn Sevcik, den Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, auf und wurde von dem Herrn Bundesminister für Inneres, Afritsch, empfangen.

¹ Siehe *Revue internationale*, September 1962, Seite 458.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
A.-M. Pfister: Vor hundert Jahren erschien « Eine Erinnerung an Solferino »	213
R. von Neumann: In der Bundesrepublik Deutschland: Kriegsgräberfürsorge im Sinne der Genfer Abkommen	219

VOR HUNDERT JAHREN ERSCHIEN

Eine Erinnerung an Solferino

Was erblicken wir am Urbeginn des Werkes, das der Menschheit zur grössten Ehre gereicht, an der Quelle einer Bewegung, die sich seit einem Jahrhundert über die ganze Erde verbreitet hat? Einen Menschen, gewiss, Henry Dunant, aber auch ein Buch; es ist eine kleine Schrift von nur 115 Seiten, deren Beredsamkeit, deren Schockwirkung und deren edelmütiger Aufruf, mit dem sie endet, bald die Herzen und das Gewissen ganz Europas bewegen sollten: *Eine Erinnerung an Solferino*.

Durch die schlichte, kraftvolle Schilderung des unermesslichen Elends der Verwundeten von Castiglione, ihrer grausamen Leiden, die mit der Unzulänglichkeit der Mittel, sie zu lindern, in starkem Kontrast stehen, erschütterte der Begründer des Roten Kreuzes seine Zeitgenossen. Das Bild der Schrecken des Krieges ist jedoch nicht Selbstzweck. Es zielt darauf aus, das tragische Los der Opfer einer Geissel, die seit Menschengedenken besteht, zu verbessern. Hier ist es nicht mit der Erschütterung getan, sie darf nicht unfruchtbar bleiben. Erst, wenn sie zu einer wirksamen Tat führt, gewinnt sie echten Wert. Und darin beruht der unsterbliche Ruhm Henry Dunants, dass er aus einer persönlichen Erfahrung weltweite Folgerungen zog, dass er den kühnen Gedanken einer internationalen, ständigen Hilfsorganisation schmiedete und genügend Glauben in die Möglichkeit ihrer Verwirklichung setzte, um ihm Menschen guten Willens einzuhauchen und alle Hindernisse zu besiegen.

Ein anderer an der Stelle Dunants wäre vielleicht der Meinung gewesen, dass er, nachdem er die Verwundeten der fürchterlichen Schlacht vom Juni 1859 so aufopfernd und tatkräftig gepflegt

hatte, voll und ganz seine Pflicht erfüllt hätte und es nun an der Zeit wäre, sich mit seinen eigenen Angelegenheiten zu befassen. Schliesslich war er nicht für den Krieg verantwortlich, und wie könnte ein unbekannter Privatmann eine Tatsache ändern, eine vielschichtige Organisation umwandeln, seinen Einfluss auf Entscheidungen ausüben, die in die Zuständigkeit der Regierungen fallen? Dunant bewahrte diese ergreifenden Bilder, die ihn nicht zur Ruhe kommen liessen, tief in seinem Herzen. Er fand sich nicht mit dem Leid seiner Brüder ab: er schrieb *Eine Erinnerung an Solferino*. Um der Schrift volles Gewicht zu verleihen, liess er seine Gedanken lange reifen. Erst dreieinhalb Jahre nach dem Geschehen, von dem er ausging, kam das Werk heraus.

Das Datum seiner Veröffentlichung war umstritten, und deshalb erachtete man es für angebracht, seiner Festsetzung in diesem Gedenkjahr einen kurzen Artikel zu widmen. Die im Henry-Dunant-Archiv der Handschriftensammlung der Städtischen Universitätsbibliothek in Genf aufbewahrten Dokumente gestatten in der Tat, das Datum mit ziemlich grosser Genauigkeit zu bestimmen.

Bekanntlich erschien die erste grosse Geschichte über die Entstehung des Roten Kreuzes, die sich auf die Erinnerungen Henry Dunants stützte, im Jahre 1897 in deutscher Sprache in Stuttgart unter dem wohlbekanntem Titel *Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention*. Ihr Verfasser, Rudolf Müller, hatte eng mit Dunant zusammengearbeitet. Letzterer schrieb in Heiden seine Memoiren, die Müller dann übersetzte und weitgehend verwendete. Allerdings schrieb Dunant die darin berichteten Ereignisse erst über zwanzig Jahre danach nieder, und, so gut sein Gedächtnis auch gewesen sein mag, unterliefen ihm verständlicherweise einige kleine chronologische Irrtümer. Einer besteht eben in der Datumsangabe der Veröffentlichung seines Buches. An einer Stelle seiner Aufzeichnungen bedauert Dunant, dass das nach dem Italienkrieg unter der Leitung von Frau von Gasparin und Herrn Naville in Genf spontan gegründete Komitee wieder auseinandergehen wollte¹. Müller fährt fort: « Es war also höchst notwendig, einen grossen Schlag zu tun, um ein Werk zustandezubringen, wie Dunant es im Auge hatte. Dieses von ihm so heiss ersehnte Ziel suchte er durch seine *Erinnerung an Solferino*

¹ Genfer Bibliothek, Ms. 2078, ff. 6-7.

zu erreichen. Dunant hörte nicht auf, seine Idee in aller Stille reifen zu lassen, ohne sich durch die allgemeine Gleichgültigkeit und Zweifelsucht abschrecken zu lassen. Fast ein Jahr brauchte er, um sein Buch zu schreiben und bei dem berühmten Hause Fick in Genf sehr sorgfältig drucken zu lassen. Wie wir schon gesehen haben, erschien die Schrift im Laufe des Sommers 1862.» Dagegen erklärt der Begründer des Roten Kreuzes seinem Neffen Maurice Dunant in einem Brief vom 13. Juli 1904, betreffend eine Neuauflage des Werkes: «Die erste Auflage erschien im Oktober 1862.»

Aus der Rechnung der Druckerei Fick und der bei Dunant eingegangenen Korrespondenz geht hervor, dass diese beiden Angaben Dunants ungenau sind, doch kann man ihm daraus keinen Vorwurf machen. Wann wurde das Manuskript dem Drucker übergeben? Das genaue Datum kennen wir nicht, doch war es zweifellos im Laufe des Sommers. Dagegen wissen wir, dass Dunant im Laufe des Monats Oktober noch Druckfahnen seines Buches korrigierte. Er unterbreitete sie dann General Dufour zur Begutachtung, der ihm am 19. Oktober antwortete: «Die mir übersandten Blätter habe ich mit grossem Interesse gelesen. Ich stimme voll und ganz mit deren Inhalt, den ich als eine nützliche Ergänzung der Militärberichte des letzten Italienfeldzugs betrachte, überein.» Henry Dunant, der bei der Schlacht von Solferino nicht zugegen war, hielt es indessen für angebracht, sie als Einleitung zur Schilderung seiner persönlichen Eindrücke und der Schreckenszenen, deren Zeuge er war, in grossen Zügen zu beschreiben. Zur Abfassung der ersten vierzig Seiten seiner Schrift griff er auf die Militärberichte zurück, auf die sich General Dufour hier bezieht.

Ausserdem übergab er seinen Text dem waadtländischen Obersten Ferdinand Lecomte, Verfasser einer *Relation historique et critique de la campagne d'Italie en 1859* (*Kritische Geschichtsbeschreibung des Italienfeldzugs von 1859*), den er auch um zusätzliche Auskünfte gebeten hatte. Ein Schreiben Lecomtes vom 27. Oktober 1862 beweist uns, dass Dunant zu diesem Zeitpunkt seinen Text noch abändert, denn in der ersten Auflage berücksichtigte er die Bemerkungen seines Korrespondenten, anhand deren er den österreichischen Heeresbestand auf 170.000 Mann

¹ Siehe *Eine Erinnerung an Solferino*, Originalausgabe, Seite 3.

und den Artilleriepark auf etwa 500 Kanonen erhöht¹. Lecomte unterrichtet ihn auch über die Farbe der Flagge, die die Sanitätsposten für die Verwundeten erkenntlich machte: sie war schwarz. Dunant verwendete diese Bemerkung: «Während einer Schlacht bezeichnet gewöhnlich eine schwarze Fahne, die auf einem erhöhten Punkt aufgepflanzt ist, die Verbandsplätze oder Feldlazarette der kämpfenden Regimenter...»² Die Druckbewilligung wurde also nicht vor Ende Oktober erteilt. Danach dauert es nicht mehr lange, bis die ersten 1600 Exemplare gedruckt sind und ein Teil davon gebunden ist. Am 8. November stellt die Firma Fick folgende Rechnung aus:

Druckerei Jules-G^{me} Fick

Genf, den 8. November 1862

An Herrn Henri Dunant geliefert:

November 1862

<i>1600 Stück Druck und Satz «Eine Erinnerung an Solferino» enthaltend 8 Bögen einschliesslich 3 Einlagen à Fr. 120.—</i>	<i>Fr. 960.—</i>
<i>342 Arbeitsstunden für Abänderungen des Verfassers à Fr. 0.75</i>	<i>256.50</i>
<i>400 Titelblätter à Fr. 10.— pro %</i>	<i>40.—</i>
<i>800 Einbände à Fr. 8.— pro % einschliesslich Papier</i>	<i>64.—</i>
<i>24 Riese 1/2 Jesus mittelfein Fr. 36.— das Ries</i>	<i>882.—</i>
<i>4 Riese Jesus hochfein Fr. 70.— das Ries</i>	<i>280.—</i>
	<i>Fr. 2482.50</i>
	<i>75</i>
	<i>2407.50</i>

Den Betrag von zweitausendvierhundertachtzig Franken erhalten. Genf, den 12. November

gez. Jules Fick

Hier springt die Bedeutsamkeit der Korrekturen auf den Druckfahnen deutlich ins Auge: Die Abänderungen des Verfassers verursachten 342 Arbeitsstunden! Wie wir soeben gesehen haben, hat Dunant bis zur letzten Minute die Einzelpunkte im

¹ Siehe *Eine Erinnerung an Solferino*, Originalausgabe, Seite 3.

² Siehe *Eine Erinnerung an Solferino*, Originalausgabe, Seite 29. In einem Brief vom 17. November präziserte F. Lecomte, dass die Hospitäler eine schwarze und die Verbandplätze eine rote Fahne führten.

ersten Teil seines Werkes berichtet oder präzisiert. Wahrscheinlich gelangte der Autor bereits am Samstag, den 8. November, in den Besitz einer gewissen Anzahl von Exemplaren, und es ist möglich, dass er gleich darauf einige davon gewissen Personen brachte oder aushändigen liess. Das könnte man zumindest einer Stelle aus dem Manuskript Dunants entnehmen: «Am 10. Oktober 1862 dankt mir Frau Pauline Micheli geborene Revilliod, auch im Namen ihres Gatten, für die Übersendung des Buches *Eine Erinnerung an Solferino*.» Auch hier hätte er sich um einen Monat geirrt, und man müsste eigentlich lesen: «10. November 1862», was das erste mögliche Datum für derartige Dankesbezeugungen wäre. Wie dem auch sei, eines steht fest: Dunant beginnt unverzüglich, sein Buch an seine zahlreichen Freunde und Bekannten zu verschicken.

Von dem Wunsche beseelt, seine grosse Idee zu verbreiten, und in der Hoffnung, viele Anhänger dafür zu gewinnen, hat der Verfasser eine sehr weitgehende Verbreitung in seiner nächsten Umgebung vorgesehen. Schon das Titelblatt zeugt von dieser Absicht Dunants, trägt es doch den Vermerk *unverkäuflich*. Die ersten Anklänge lassen nicht auf sich warten. Am 13. November dankt Hauptmann Müller mit folgenden Worten: «Ich möchte Ihnen sogleich meine Freude zum Ausdruck bringen, die ich beim Erhalt Ihrer Sendung empfunden habe. Ich behalte mit vor, das Buch mit den erschütternden Berichten seines Autors nochmals mit meiner Frau zu lesen (denn ich habe es bereits gestern ausgelesen).» Am 15. ist schon eine ganze Reihe Briefe an Dunant unterwegs. Unter den Absendern seien Max Perrot genannt, der Gründer der Christlichen Vereine, der Philosoph Ernest Naville und der Dichter Petit-Senn. Und die Bezeugungen der Anerkennung reissen nicht ab.

Dunant verbreitete sein Buch zunächst in Genf. Etwas später machte er sich daran, es ins Ausland zu schicken und entschloss sich, eine zweite Auflage in den Handel zu bringen. Man wird in der Tat bemerkt haben, dass laut Rechnung vom 8. November für 1600 Stück nur 400 Titelblätter aufgelegt wurden. Im Dezember bestellt Dunant 1000 Titelblätter bei Fick, auf denen der Hinweis *2. Auflage* an die Stelle des Vermerks *unverkäuflich* tritt. Ferner enthält sie die Namen der für den Verkauf in Frage kommenden Buchhändler in Genf, Paris, Turin, St. Petersburg und Leipzig.

Dieser neuen Titelseite folgt auf einem nicht numerierten Blatt folgendes Vorwort: «Da diese Schrift anfänglich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, so kam die ganze erste Auflage nicht zum Verkaufe; allein der Verfasser, von vielen Seiten aufgefordert, gab endlich seine Zustimmung zum Wiederabdruck. Er gibt sich übrigens der Hoffnung hin, dass er mit ihrer Veröffentlichung nur um so eher den Zweck erreicht, den er sich vorgesteckt und der ihn auch veranlasste, den an ihn gelangten, so zahlreichen Begehren zu entsprechen.» Diese beiden Seiten, die für die zweite Auflage bibliographisch kennzeichnend sind, sind in der Tat ganz einfach bei den Exemplaren der ersten Auflage, die noch beim Drucker vorrätig waren, obenaufgeheftet.

Zu Beginn des Jahres 1863 wird eine dritte Auflage erforderlich. Man nimmt einen neuen Satz mit weniger grossen Buchstaben in kleinerem Format vor. Diese Neuauflage von 3000 Stück wird im Februar ebenfalls auf Kosten des Verfassers von Fick gedruckt. Dunant hat seinen Text um einige zusätzliche Anmerkungen bereichert, und in einer davon erscheint der berühmte Vorschlag, die Hilfsgesellschaften in Friedenszeiten einzusetzen, «in Seuchenzeiten oder bei Katastrophen wie Überschwemmungen und grossen Feuersbrünsten...»

So hatte die Schrift Dunants, obwohl sie gerade erst drei Monate alt war, am 9. Februar 1863, dem Zeitpunkt der Tagung der Gemeinnützigen Gesellschaft von Genf, auf der die Schlussfolgerungen der *Erinnerung an Solferino* untersucht wurden, bereits eine weite Verbreitung erfahren und einen starken Einfluss ausgeübt. Der Ruf Dunants war gehört worden. Der Weg war geebnet, der in einigen Monaten zur Schaffung des Roten Kreuzes und in weniger als zwei Jahren zur Unterzeichnung der Ersten Genfer Konvention führen sollte. Es lohnte sich also, in diesem Monat November 1962, da wir die hundertste Wiederkehr der Veröffentlichung feiern, noch einmal an die ausserordentliche Wirkung dieses Buches zu erinnern.

IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE IM SINNE DER GENFER ABKOMMEN

Zu den Aufgaben des Zentralen Suchdienstes in Genf in Kriegszeiten gehörte schon immer die Suche nach Gräbern vermisster Soldaten. Denken wir besonders an den Zweiten Weltkrieg, so stellen wir fest, dass die Zentralstelle für Kriegsgefangene (dies war ihre damalige offizielle Bezeichnung) mit dieser Tätigkeit begann, als bei den französischen Kriegsgefangenen in Deutschland Hunderttausende von Regimentsnachforschungen eingeleitet wurden, um zu versuchen, das Los der im Laufe des Sommers 1940 in Verschollenheit geratenen französischen Soldaten zu erfahren.

An allen übrigen Kriegsfrenten von 1940-1945 in Europa, Asien und Afrika unternahm die Zentralstelle zahlreiche Einzelnachforschungen, um die Orte festzustellen, wo die als vermisst Gemeldeten, über die die Vorgesetzten selbst keinerlei Angaben machen konnten, bestattet worden waren. Das Ende des II. Weltkrieges bedeutete nicht den Abschluss dieser Tätigkeit, und noch heute forschen die Abteilungen des Zentralen Suchdienstes nach Zivil- und Militärpersonen. Es gelingt ihnen in vielen Fällen, ihre letzte Ruhestätte ausfindig zu machen, und sogar (z.B. bei der Italienischen Abteilung), sie zu identifizieren.

Mehrere Länderabteilungen des Zentralen Suchdienstes, im besonderen die Deutsche, Italienische, Französische, Polnische und Jugoslawische Abteilung, führen diese Tätigkeit weiter fort und arbeiten dabei mit den verschiedenen Organisationen zusammen, die sich in mehreren Ländern nicht nur mit der Suche, sondern auch mit der Pflege der Kriegsgräber befassen. In der Bundesrepublik Deutsch-

land gibt es einen auf diesem Gebiet sehr rührigen Verband, und wir dachten, es sei von Interesse, ihm Gelegenheit zu geben, unseren Lesern seine Aufgaben, die auch den Bestimmungen der Genfer Abkommen entsprechen, zu schildern. Dabei möchten wir daran erinnern, dass auch einige IKRK-Delegierte manchmal Gelegenheit hatten, eine ähnliche Tätigkeit im Ausland auszuüben. So suchte Ende des II. Weltkrieges ein Delegierter in Frankreich Bürgermeisterämter auf, um zu versuchen, Kriegsgräber ausfindig zu machen und die Namen der bestatteten Zivil- und Militärpersonen festzustellen. (Die Redaktion).

*

Die Achtung vor den Toten ist eine der ältesten Ideen der Menschheit. Man sollte daher meinen, dass über « Kriegsgräberfürsorge » bereits sehr frühzeitig und in bindender Form von kriegführenden Parteien Vereinbarungen getroffen worden wären, um auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und als eine selbstverständliche ethische Norm die Achtung vor den Gefallenen und ihren Gräbern vertraglich festzulegen.

Wohl hat man im Laufe der Geschichte immer wieder versucht, den Krieg zu « humanisieren », aber bis in unser Jahrhundert hinein wird man vergeblich nach Abmachungen suchen, welche sich in konkreter, allgemein gültiger Form mit der Frage der Kriegsgräber befassen.

Der Gedanke des Roten Kreuzes, die Not des Einzelnen im Kriege zu lindern, brauchte mehrere Jahrzehnte, sich in der damaligen zivilisierten Welt durchzusetzen. In der Genfer Konvention von 1864, die auf Betreiben von Henry Dunant und als Auswirkungen seiner persönlichen Erlebnisse während der Schlacht von Solferino entstand, und die « zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte » nach mühsamen Verhandlungen abgeschlossen wurde, konnte noch kein Platz für die Frage der Kriegsgräberfürsorge sein. Beschränkte sich diese erste Konvention in ihrer Formulierung noch auf die Verwundeten und Gefangenen eines Krieges, so gingen doch von ihr Impulse aus, die früher oder später ihre Wirkungen auch auf andere verwandte Gebiete der Nächstenliebe nicht verfehlten; wie

zum Beispiel auf die Hilfe für Schiffbrüchige und Zivilpersonen, auf das Verbot der Explosivgeschosse (Konferenz von Petersburg 1868), auf die Haager Konferenzen der Jahre 1899 und 1907, die die « Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges » ausarbeiteten.

Das IV. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ist die erste Konvention, die durch ihre Anwendung im weltweiten Konflikt des I. Weltkrieges eine allgemeine Resonanz gefunden hat. In diesem Haager Abkommen wird im II. Kapitel der Anlage in Artikel 14, Abs. 1 festgelegt, dass beim Ausbruch der Feindseligkeiten eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen zu errichten ist, die auch über Todesfälle unter diesen unterrichtet werden muss. Darüber hinaus regelt der Art. 19 die Errichtung von Testamenten von Kriegsgefangenen und die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei, wie es heisst, « deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist ».

Eine folgerichtige und wichtige Weiterentwicklung des Gedankens der « Kriegsgräberfürsorge » auf zwischenstaatlicher Basis bildet der Deutsch-Ukrainische Zusatzvertrag vom 9. Februar 1918 zum Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits (Art. VIII des Friedensvertrages), in dessen Artikel 17 festgelegt ist, dass sich jeder vertragschliessende Teil verpflichtet, « die auf seinem Gebiet befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen des anderen Teils zu achten und zu unterhalten », und dass Beauftragte dieses Teils die Pflege und angemessene Schmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen können.

Fast der gleiche Wortlaut findet sich im Deutsch-Russischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag vom 3. März 1918 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland andererseits.

Der Wortlaut der obigen Artikel wird nicht ohne Einfluss auf die Formulierung der Artikel 225 und 226 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 geblieben sein, wonach festgelegt wird, dass die Grabstätten der Heeres- und Marineangehörigen mit Achtung behandelt und instandgehalten werden, und dass jeder Ausschuss der alliierten und assoziierten Regierungen, der mit der

Feststellung, der Aufzeichnung, der Instandhaltung dieser Grabstätten betraut wird, anzuerkennen und zu unterstützen ist.

Ferner sind die Grabstätten der in Gefangenschaft Verstorbenen würdig instandzuhalten; die Regierungen verpflichten sich, eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zur Feststellung der Personen dienlichen Angaben und alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Feststellung der Person beerdigt worden sind, zu übermitteln.

Sinngemäss ähnliche Bestimmungen sind in den folgenden Friedensverträgen enthalten, die praktisch als Parallelverträge zum Versailler Vertrag zu betrachten sind:

Friedensvertrag vom 4. Juni 1920 (Trianon) zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten: Art. 155, 156 des Abkommens;

Friedensvertrag vom 10. September 1919 (St. Germain-en-Laye) zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten: Art. 171, 172 des Abkommens;

Friedensvertrag vom 29. November 1919 (Neuilly-sur-Seine) zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten: Art. 116, 117 des Abkommens.

Die Erfahrungen des 1. Weltkrieges hatten gezeigt, dass es mit einer nachträglichen Regelung der Kriegsgräberfrage, also mit einer Vereinbarung post factum, nicht getan sein konnte. Die ausserordentlich grosse Zahl von Gefallenen, deren Grablage unbekannt blieb, und der Toten, deren Identität nicht festgestellt worden war, gab Veranlassung, in der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 zum ersten Mal in ausführlicher Form die Frage der Kriegstoten zu behandeln. Im Artikel 4 wird den am Konflikt beteiligten Parteien die Verpflichtung auferlegt, sobald als möglich ausser den Namen der Verwundeten und Kranken auch die der aufgefundenen Toten auszutauschen, zugleich mit den Angaben, die zu ihrer Identifizierung geeignet sind. Ferner sollen die Todesurkunden, persönliche Gegenstände, Erkennungsmarken übermittelt, die Bestattung oder Einäscherung mit allen Ehren, und zwar nicht ohne vorherige ärztliche Untersuchung, Feststellung des Todes und der Identität vorgenommen werden. Die Gräber

sind zu achten und müssen jederzeit auffindbar bleiben. Zu diesem Zweck ist bei Beginn der Feindseligkeiten von Amts wegen ein Gräberdienst einzurichten; Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung sollen durch zweckvolle Registrierung der Grablagen auch nach einer bereits erfolgten Umbettung noch ermöglicht werden. Bei Beendigung des Konfliktes sind die Gräber- und Namenlisten auszutauschen.

Da die gleichen Bestimmungen, und zwar in erweiterter und mehr ins Einzelne gehender Form, in dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 aufgenommen wurden, soll auf ein weiteres Eingehen auf die Konvention von 1929 zugunsten des Abkommens von 1949 verzichtet werden. Schon rein äusserlich betrachtet, hat sich der Textumfang im Vergleich zur Konvention von 1929 verdreifacht. Sinngemäss wird im einzelnen folgendes festgelegt:

Art. 15. Nach einem Kampf sind unverzüglich alle zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um die Gefallenen zu suchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Art. 16. Es sind möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der Gefallenen der Gegenpartei aufzuzeichnen. Diese Angaben werden so schnell wie möglich der (im Art. 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen) Auskunftsstelle übermittelt, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht und der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Gegenpartei weiterleitet.

Es sind Todesurkunden oder ordnungsgemäss beglaubigte Gefallenenlisten auszufertigen und auf dem gleichen Wege, wie oben dargelegt, auszutauschen.

Art. 17. Der Beerdigung oder Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände gestatten, einzeln vorzunehmen ist, soll eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorausgehen, die den Tod feststellt, die Identität klärt und Auskunft darüber ermöglicht. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, soll beim Toten verbleiben.

Nur aus zwingenden hygienischen oder aus religiösen Gründen sind Einäscherungen vorzunehmen und diese Tatsache auf den Urkunden und Listen ausführlich zu vermerken.

Die Gefallenen sind mit allen Ehren und, wenn möglich, gemäss den Riten der Religion, der sie angehörten, zu bestatten. Ihre Gräber sind zu schonen, wenn möglich, nach der Staatsangehörigkeit der Gefallenen anzuordnen, angemessen instandzuhalten und so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zweck soll bei Beginn der Feindseligkeiten von Amts wegen ein Gräberdienst eingerichtet werden, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um die Identifizierung der Toten und eine etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen.

Solald die Umstände es gestatten, spätestens aber bei Beendigung des Konfliktes, sollen diese Gräberdienste durch Vermittlung der im Art. 16 erwähnten Auskunftsstelle die Listen mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen austauschen.

In Deutschland hatte im I. Weltkrieg der Gräberdienst der Heeresverwaltung beim Generalquartiermeister bestanden, der aber bei Kriegsende aufgelöst wurde. Seine Aufgaben führte der Amtliche Deutsche Gräberdienst weiter; für die Gräber im Inland war das Ministerium des Innern verantwortlich, für die im Ausland das Auswärtige Amt. Schon bei Kriegsausbruch war zur Registrierung der Verluste das ZAK (Zentralnachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber) geschaffen worden, dem auch späterhin die Durchführung der in den beiden bereits oben erwähnten Artikeln 225 und 226 des Versailler Vertrages festgelegten Verpflichtungen oblag; insbesondere die Aufstellung der Gräberlisten bürdete ihm, ebenso wie den anderen vertragschliessenden Regierungen, eine grosse Arbeitslast auf. So war eine ergänzende Tätigkeit im Interesse der Angehörigen, deren Wünsche über das Mass der vertraglichen Bestimmungen hinausgingen, notwendig und erwünscht.

Wenn auch die Achtung und Instandhaltung der deutschen Kriegsgräber auf Grund des Friedensvertrages beansprucht werden konnte, so blieb doch immer das Bedürfnis bestehen, diese amtliche Fürsorge durch private Initiative ergänzend zu beleben. Aus

diesen Erwägungen heraus entstand im Herbst des Jahres 1919 der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Man war sich bei seiner Gründung durchaus bewusst, dass die Kriegsgräberfürsorge nicht allein Aufgabe des Volkes oder, in seiner Stellvertretung, eines Volksbundes sein konnte. Dazu war sie (und ist sie noch immer) zu eng mit staatlichen Belangen verflochten, allein deshalb schon, weil ihre rechtliche Grundlage von zwischenstaatlichen Verträgen gebildet wird. In einer Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern vom Mai 1921 heisst es darum auch :

« Die Ausübung der zwischen den Regierungen des In- und Auslandes vertraglich geregelten oder noch zu regelnden Kriegsgräberangelegenheiten und der amtlichen Gräberfürsorge im Reichsgebiet ist Sache des Zentralnachweise-Amtes. Diese von in- und ausländischen Behörden ausgeübte amtliche Tätigkeit ist naturgemäss nicht imstande, die Fürsorge ganz zu leisten, die dem Gefühl des Volkes für seine Toten entspricht. Aus diesem Empfinden heraus hat sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. gebildet als die einzige von den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden für das Gebiet der Kriegsgräberfürsorge anerkannte Organisation. Der Volksbund entfaltet eine Liebestätigkeit, die eine wertvolle Ergänzung der amtlichen Fürsorge ist. »

Somit steht am Anfang der Volksbundarbeit als sehr wesentliches Moment, dass es sich um eine ergänzende Tätigkeit handelte, und schon frühzeitig wurde mit den Behörden vereinbart, dass diese dort einsetzen sollte, wo die amtliche aufhörte oder nicht ausreichte.

Die amtliche Verantwortlichkeit fand, soweit es die Kriegsgräber betraf, in grundsätzlicher Weise in dem deutschen Reichsgesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 ihren Niederschlag. Darin wurde bestimmt, dass die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten deutschen Krieger dauernd erhalten werden sollten. Die gleiche Bestimmung galt auch für die Gräber der im Reichsgebiet bestatteten Heeres- und Marineangehörigen der ehemaligen verbündeten Mächte, sowie die

der ehemaligen Gegner und auch für die Gräber der Zivilinternierten der ehemals feindlichen Mächte.

Es liegt in der Natur seiner humanitären Aufgaben, dass der Volksbund jederzeit ein absolut privater, unpolitischer und überkonfessioneller Verein geblieben ist, anders hätte er auf den drei grossen Arbeitsgebieten, die er sich erwählt hatte, nur Misserfolge erlitten. Nach seiner ersten Satzung aus dem Jahre 1919 bezweckt er: Herrichtung, Schmuck und Pflege der deutschen Kriegsgräberstätten im Auslande und der Kriegsgräberstätten (und hier nicht nur der deutschen) im Reichsgebiet dem Volksempfinden entsprechend zu fördern ;

den Angehörigen der Gefallenen und Verstorbenen in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge behilflich zu sein ;

die zwischenstaatliche Fürsorge für die Kriegsgräber auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu betreiben.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle näher darauf einzugehen, wie diese Aufgaben durchgeführt wurden, und welchen Schwierigkeiten der Volksbund dabei begegnete. Es sei hier darauf hingewiesen, dass das ganze Arbeitsgebiet der Kriegsgräberfürsorge für den europäischen Raum weitgehend Neuland war, bedingt durch die ungeheuren, in solchem Ausmass bisher unbekanntem Verluste des 1. Weltkrieges, die sich allein für Deutschland auf fast 2 Millionen Tote beliefen. Hinzu kam die äusserst schwierige Situation Deutschlands als ein im Kriege besiegter, mit hohen Reparationen belasteter Staat, dessen Gefallene zum weitaus grössten Teil ausserhalb der Reichsgrenzen im bisher feindlichen Ausland lagen, und dessen finanzielle Leistungskraft durch eine vollständige Inflation zum Erliegen gekommen war. Trotzdem gelang es, neben der Betreuung der Angehörigen, neben Schmuck und Herrichtung der Gräber auch eine internationale Zusammenarbeit anzubahnen. Daraus erwuchs ein fast zwei Jahrzehnte anhaltender Verkehr mit amtlichen und halbamtlichen Stellen des Auslandes sowie mit privaten Verbänden der Kriegsgräberfürsorge (dem « Österreichischen Schwarzen Kreuz », der « Sächsischen Kriegsgräberfürsorge » in Siebenbürgen, der italienischen « Associazione Nazionale fra le Madri e le Vedove dei Caduti », dem « Circle of Hope » in England, um deren nur einige zu nennen) ;

er hat selbst über den II. Weltkrieg hinweg Früchte getragen, um so mehr, als von Anfang an die Arbeit des Volksbundes sich nicht auf die deutschen Toten des I. Weltkrieges beschränkt, sondern unterschiedslos den Kriegstoten aller Nationen gegolten hatte. Die den II. Weltkrieg 1945 abschliessende deutsche Niederlage stellte die Deutsche Kriegsgräberfürsorge vor eine unvergleichlich schwerere Aufgabe, als sie bei Kriegsschluss 1918 vorgelegen hatte. Über 3 Millionen Gefallene hatte die deutsche Wehrmacht verloren, von denen aber nur die Hälfte als tot beurkundet war, genaue Zahlen und Namen waren nicht bekannt, in vielen Fällen gab es keine Gewissheit, ob tot, vermisst oder gefangen. Die während des II. Weltkrieges tätigen staatlichen Träger der Kriegsgräberfürsorge waren vollständig ausgefallen; die auf freiwilliger Mitarbeit seiner Vereinsmitglieder beruhende private Organisation des Volksbundes hatte schwer gelitten und musste neu aufgebaut werden.

Der Volksbund stand zunächst also allein vor einer riesigen Aufgabe. Da staatliche Stellen für die Belange der Kriegsgräberfürsorge nicht bestanden, musste er seine zwischen den beiden Weltkriegen ausgeübte «ergänzende» Tätigkeit auf eine «stellvertretende» umstellen.

Die erste grosse Aufgabe, die dringendste, war die Registrierung der Gefallenen und hierfür der Aufbau einer Zentralgräberkartei des II. Weltkrieges; in Anbetracht der Tatsache, dass die Unterlagen der Wehrmacht vernichtet oder in die Hände der Siegermächte geraten waren, eine der schwierigsten Leistungen des Volksbundes. Alle nur denkbaren Wege mussten beschritten werden, um in unendlich mühsamer Arbeit die Zahl und Lage der deutschen Soldatengräber in über 50 Ländern festzustellen; eigene Beauftragte und Aussenstellen, deutsche Kriegsgefangene, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, aber auch zahlreiche Privatpersonen des In- und Auslandes trugen dazu bei. Es bestätigte sich hierbei als eine beglückende Erfahrung, dass die Kraft der Menschlichkeit nicht an Grenzen oder Völker gebunden ist, dass das Mitgefühl für das Leid der Hinterbliebenen, die Achtung vor dem Opfer des Lebens — auch beim Gegner — überall zu finden ist.

Die Zentralgräberkartei war die Kernzelle für die gesamte Volksbundarbeit. Sie ermöglichte die Erteilung von Auskünften

über Grablagen an die Angehörigen, stellte die Grundlage für erforderlich werdende Umbettungen und für die Anlage von endgültigen Soldatenfriedhöfen dar, und zwar im In- und Ausland.

Nach der Konstituierung der Bundesrepublik erliess diese am 27. Mai 1952 ein Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz), das auch mit einschliesst :

« die Gräber der Kriegsteilnehmer fremder Staaten, die im II. Weltkrieg gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind » ;

« die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen im II. Weltkrieg ihr Leben verloren haben. »

Ferner sind als Kriegsgräber diejenigen Gräber mit einbegriffen, die nach dem Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem I. Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 als solche anerkannt waren. Das Gesetz vom Jahre 1952 überträgt die Sorge für die Kriegsgräber auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland und bestimmt, dass die Gräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instandzuhalten, zu pflegen und dauernd zu erhalten sind. Weiterhin erklärt sich der Bund unter anderem für die Kostentragung verantwortlich für die Gräber :

« der Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern gestorben sind », « der Zivilinternierten », « der ausländischen Arbeiter », « der von einer anerkannten Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind. »

Beim Erlass dieses Gesetzes im Jahre 1952 hatte der Volksbund schon über 400 Kriegsgräberstätten in der Bundesrepublik ausgestaltet. Die Landesregierungen kannten bereits die Arbeit des Volksbundes und trugen der Ausstrahlung des Volksbundgedankens in ihrem Bereich besondere Rechnung.

Das Gesetz kam gerade im rechten Augenblick, um die Kraft und die Mittel des Volksbundes freizumachen für die Arbeit im Ausland, die allmählich wieder möglich wurde. Bei den Vorbereitungen bilateraler Kriegsgräberabkommen konnte der Volksbund auf Grund seiner Kenntnisse über die Zahl und Lage der

deutschen Kriegsgräber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik als fachlicher Berater zur Seite stehen. In den Abkommen ist es festgelegt, dass der Volksbund die der deutschen Seite zufallenden praktischen Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge durchführt und über alle sich daraus ergebenden Einzelfragen unmittelbar mit der zuständigen Stelle des ausländischen Vertragspartners verhandelt. Daraufhin erfolgen die Umbettungen auf die mit dem fremden Staat vereinbarten Sammelfriedhöfe und deren Ausbau durch den Volksbund nach Genehmigung der Pläne durch die eigene und die fremde Regierung. Die Kosten für den Ausbau der Kriegsgräberstätten tragen Regierung und Volksbund gemeinsam.

Bisher wurde eine Reihe von Kriegsgräberabkommen, so mit (in zeitlicher Reihenfolge) Luxemburg, Norwegen, Belgien, Frankreich, Italien, Ägypten und Grossbritannien abgeschlossen; Abkommen mit Griechenland und Dänemark sind paraphiert, bedürfen aber noch der Unterzeichnung. Abkommen mit anderen Staaten, so z.B. mit Irland, Schweden und Tunesien, sind in Vorbereitung.

Unter den grossen Arbeitsgebieten des Volksbundes hat die Angehörigenbetreuung den geringsten Strukturwandel erfahren, wohl, weil sie das «menschlichste», persönlichste unter ihnen ist. In den im Laufe der Jahrzehnte mancherlei Änderungen unterworfenen Satzungen hat dieser Punkt fast den gleichen Wortlaut behalten. Mit Aufbau und Wachsen der Zentralgräberkartei wurde die Auskunftserteilung an die Angehörigen leichter, mit dem Einsetzen der Umbettungen der Kontakt mit ihnen enger, denn der Volksbund hielt es für seine Pflicht, die Hinterbliebenen über die durch die Umbettungen veränderte Grablage auch von sich aus zu unterrichten. Er führt sie auf seinen Kriegsgräberreisen an die Gräber im Ausland. Auch der Jugend hat der Volksbund eine neue und bedeutsame Aufgabe gestellt. In den Internationalen Jugendlagern (Kolping-Werk, CVJM, die Sportjugend und andere Organisationen haben solche Lager beschickt) haben junge Menschen aus vielen Nationen dem Volksbund beim Ausbau deutscher Soldatenfriedhöfe geholfen und Arbeit, Ferien und eigenes Geld dafür eingesetzt. Sinn dieser Arbeit, wie der gesamten Arbeit des Volksbundes überhaupt, ist es, das Vermächtnis der Millionen Toten aller Nationen lebendig werden zu lassen, hinzuweisen auf die Kraft der Versöhnung, die aus den Gräbern der Toten und aus

INTERNATIONALES KOMITEE

dem Leid der Frauen und Mütter quellen kann. Und hier, auf dem Felde der reinen Menschlichkeit, führt — bei aller Verschiedenheit der speziellen Arbeitsgebiete — die Brücke hinüber zu Idee und Aufgabe des Roten Kreuzes.

RUDOLF VON NEUMANN

Sachbearbeiter bei der
Bundesgeschäftsstelle des Volkbundes
Deutsche Kriegsgräberfürsorge

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ober-Volta (438. Rundschreiben)	233
Anerkennung des Roten Kreuzes von Sierra Leone (439. Rundschreiben)	235
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Kubafrage	237
Henry Dunant, von Willy Heudtlass (J.-G. Lossier)	242
Inhaltsverzeichnis, Band XIII (1962)	248

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Ober-Volta

GENÈVE, den 1. November 1962

438. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der Gesellschaften des Roten Kreuzes
(des Roten Halbmondes und
des Roten Löwen mit der Roten Sonne)*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 1. November 1962 das Rote Kreuz von Ober-Volta offiziell anerkannt hat.

Mit einem Schreiben vom 20. August 1962 hatte die neue Gesellschaft um ihre Anerkennung ersucht. Zur Begründung des Antrags waren der Erlass vom 9. Juli 1962, durch den die Regierung von Ober-Volta die Gesellschaft anerkennt, sowie ihre Satzung und ein Tätigkeitsbericht beigelegt.

Diese Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, haben bewiesen, dass die zehn Bedingungen zur Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee ordnungsgemäss erfüllt sind.

Mit dieser Anerkennung, die das Internationale Komitee der Welt des Roten Kreuzes mit Freude zur Kenntnis bringt, erhöht sich die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf neunundachtzig. Das Rote Kreuz von Ober-Volta ist somit die zwölfte anerkannte nationale Gesellschaft auf dem afrikanischen Kontinent.

Die Aufgaben des Roten Kreuzes in Ober-Volta waren bis zum 31. Juli 1961 mit Sachkenntnis und Hingabe vom Französischen Roten Kreuz wahrgenommen worden. An dem genannten Zeitpunkt gingen das Vermögen und die Befugnisse des Verbandes Ober-Volta dieser Gesellschaft auf die neue nationale Gesellschaft über. Diese im Sinne der Genfer Abkommen als Helferin des Heeressanitätsdienstes anerkannte Institution führt die vom Französischen Roten Kreuz begonnene Aktion weiter fort. Zu ihr gehören neun Ortskomitees, diese übernehmen die Leitung von Sanitätsstellen, Waisenheimen, Schulen zur Ausbildung in Erster Hilfe und beteiligen sich an der Tuberkulosebekämpfung, desgleichen tragen sie zur Verbreitung der Genfer Abkommen in den Schulen bei. Das Rote Kreuz von Ober-Volta besitzt ferner eine Jugendsektion.

Die Republik Ober-Volta ist den Genfer Abkommen von 1949 am 7. November 1961 beigetreten.

Der Präsident der Republik ist Ehrenpräsident des Roten Kreuzes von Ober-Volta, Präsident der Gesellschaft ist Dr. Joseph Conombo, Generalsekretär ist Herr Savadogo. Sie hat ihren Sitz in Wagadugu.

Es ist dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine grosse Freude, sie in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen und mit diesem Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme zu akkreditieren. Es entbietet ihr seine aufrichtigen Wünsche für die Zukunft und für den Erfolg ihres karitativen Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Léopold BOISSIER

Präsident

Anerkennung des Roten Kreuzes von Sierra Leone

GENÈVE, den 1. November 1962

439. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der Gesellschaften des Roten Kreuzes
(des Roten Halbmondes und
des Roten Löwen mit der Roten Sonne)*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN !

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 1. November 1962 das Rote Kreuz von Sierra Leone offiziell anerkannt hat.

Mit einem Schreiben vom 21. September 1962 hatte die neue Gesellschaft um ihre Anerkennung ersucht. Zur Begründung des Antrags waren der Erlass vom 1. Juli 1962, durch den die Regierung von Sierra Leone die Gesellschaft anerkennt, sowie ihre Satzung und Berichte über ihre Tätigkeit beigelegt.

Diese Unterlagen, die gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft wurden, haben bewiesen, dass die zehn Bedingungen zur Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee ordnungsgemäss erfüllt sind.

Mit dieser Anerkennung, die das Internationale Komitee der Welt des Roten Kreuzes mit Freude zur Kenntnis bringt, erhöht sich die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf neunzig. Das Rote Kreuz von Sierra Leone ist somit die dreizehnte anerkannte nationale Gesellschaft auf dem afrikanischen Kontinent.

Früher hatte der Verband von Sierra Leone des Britischen Roten Kreuzes die Rotkreuzaktionen in jenem Lande mit Sach-

kenntnis und Hingabe durchgeführt. Am 16. August 1962 übernahm die neue Gesellschaft diese Tätigkeit. Von ihrer Regierung als Helferin des Heeressanitätsdienstes im Sinne der Genfer Abkommen anerkannt, übernimmt die Gesellschaft, die einige Tausend auf vier Verbände verteilte Mitglieder zählt, den Bluttransfusionsdienst und die Erste Hilfe, die Milchausgabe an Kinder, die Betreuung der Tuberkulosekranken und die Ausbildung des Sanitätspersonals. Sie besitzt auch ein Jugendrotkreuz.

Sierra Leone ist Teilnehmerstaat der Genfer Abkommen von 1949 kraft der Ratifizierung derselben durch Grossbritannien im Jahre 1957.

Präsident des Roten Kreuzes von Sierra Leone ist Dr. Davidson Nicol, Sekretärin ist Frau G. L. Brandon. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freetown.

Es ist dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine grosse Freude, sie in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes aufzunehmen und mit diesem Rundschreiben bei den übrigen nationalen Gesellschaften mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme zu akkreditieren. Es entbietet ihr seine aufrichtigen Wünsche für die Zukunft und für den Erfolg ihres karitativen Werkes.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Léopold BOISSIER

Präsident

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE KUBAFRAGE

Zum besseren Verständnis für die Rolle, die man dem Internationalen Komitee in der Kubafrage anzuvertrauen beabsichtigte, veröffentlichen wir heute anhand der im vergangenen Monat herausgegebenen Mitteilungen an die Rotkreuzgesellschaften und an die Weltöffentlichkeit eine chronologische Darstellung der Ereignisse¹.

Anfang November 1962 bat UN-Generalsekretär U Thant mit Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion das Internationale Komitee in Genf um seine Mitwirkung bei der Kontrolle von Schiffen auf hoher See, die sich nach Kuba begeben. Diese Mitwirkung sollte hauptsächlich in der Gestellung einer Gruppe von etwa dreissig Inspektoren für eine Dauer von einem Monat bestehen.

Nachdem sich das IKRK über die Vereinten Nationen verewissert hatte, dass auch die kubanische Regierung diese Form der Kontrolle annehmen würde, stellte das IKRK zunächst fest, dass es sich hier um eine Aufgabe handelte, die über den konventionellen und traditionellen Rahmen seiner humanitären Mission hinausgeht. Im höheren Interesse des Friedens — das von den letzten Rotkreuzversammlungen als Handlungsgrundsatz der Organisation anerkannt worden ist — und in dem Wunsche, den Völkern die Leiden zu ersparen, die es sich in den beiden Weltkriegen und in Bürgerkriegen zu lindern bemühte, vertrat das IKRK die Ansicht, es könne in Erwägung ziehen, den Vereinten

¹ Siehe die Pressekommuniqués des IKRK vom 5. und 13. November, die in diesem Artikel zusammengefasst sind.

Nationen seine guten Dienste zu leihen, wobei es jedoch nichts ohne das formelle Einverständnis der drei beteiligten Parteien unternehmen würde. Ausserdem könnte es nicht die direkte Verantwortung für die vorgesehene Operation übernehmen, die in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen und der betreffenden Staaten fiel. Schliesslich müsste sich diese Kontrolle nach den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes richten.

Das Internationale Komitee bat alsdann seinen früheren Präsidenten Paul Ruegger, sich nach New York zu begeben, um sowohl mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch mit den Vertretern der betreffenden Staaten Fühlung zu nehmen und nähere Auskünfte zu erhalten. Die endgültige Entscheidung des IKRK sollte vom Ergebnis dieser Mission abhängen.

Am 7. November erachtete es Professor Boissier, Präsident der Institution, für angezeigt, der breiten Öffentlichkeit über den Rundfunk die Gründe für die Haltung des Internationalen Komitees und die Bedingungen zu präzisieren, unter denen es eventuell ein derartiges Mandat übernehmen könnte. Nachdem er auf den Ernst der Weltlage hingewiesen hatte, erklärte er im wesentlichen :

Zweifellos hat man sich an das Internationale Komitee gewandt, weil es vor allem ein neutraler Vermittler zwischen im Konflikt befindlichen Staaten ist. Gegenwärtig stehen die Staaten nicht im Konflikt, aber er kann von einem Tag zum andern ausbrechen. Das hätte Opfer zur Folge, und aus diesem Grund würde das IKRK den Vereinten Nationen seine Dienste leihen — aber noch ist nichts entschieden —, wenn es eine Tätigkeit ausüben kann, die nicht auf politischer Ebene liegt, mit der es nichts zu tun hat, sondern auf rein humanitärer. Angesichts des Ernstes der Lage konnte es nicht umhin, eine Zusammenarbeit, eine eventuelle Intervention in Erwägung zu ziehen.

Das Internationale Komitee ist neutral, unparteiisch, aber vor allem ist es unabhängig, unabhängig von allen Regierungen, sei es die schweizerische Regierung oder irgendeine andere. Und gerade diese Unabhängigkeit hat ihm vielleicht das Vertrauen der interessierten Regierungen eingebracht und folglich diesen Interventionsantrag.

Die zu erfüllende Aufgabe ist humanitär : Das Internationale

Komitee vom Roten Kreuz befasst sich mit dem Menschen, dem Menschen allein, und überlässt den Staaten die Sorge, die politischen Probleme zu entwirren, so schwierig und beängstigend diese auch sein mögen.

Botschafter Paul Ruegger flog also auf Bitte des IKRK hin am 5. November nach New York. Wenige Tage später kehrte er nach Genf zurück, und am 12. November berief das Internationale Komitee eine dringende Vollversammlung ein, um ihn anzuhören und vom Ergebnis der ihm anvertrauten Mission Kenntnis zu nehmen.

Mit Befriedigung nahm das Internationale Komitee von der Atmosphäre des Vertrauens Kenntnis, in der sein Beauftragter sich mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dessen Mitarbeitern und den Vertretern der drei an der Kubafrage unmittelbar interessierten Mächte unterhalten hat.

Die guten Dienste, die das IKRK den Vereinten Nationen auf Antrag U Thants unter aussergewöhnlich schwierigen Umständen zu leisten beabsichtigte, waren in New York Gegenstand zahlreicher Besprechungen. Diese gestatteten den Vereinten Nationen, sich über den Beitrag, den das Genfer Komitee ihnen anbieten könnte, genau klar zu werden, und dem IKRK, das Ausmass der von ihm erbetenen Mitwirkung besser abzuschätzen.

Die Kontrollmodalitäten sollten bei späteren Kontakten noch präzisiert werden. Der Austausch von Mitteilungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem IKRK wurde in den folgenden Tagen in diesem Sinne fortgeführt.

Da sich die Lage bis zum 15. November noch nicht verändert hatte, wurde es unwahrscheinlich, dass man die tatsächliche Mitwirkung des Internationalen Komitees in Anspruch nehmen würde. Dieses erachtete es indessen für angebracht, die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne eingehender über die eventuelle Rolle zu unterrichten, um deren Übernahme die Vereinten Nationen es gebeten hatten, damit es an der friedlichen Regelung der Kubafrage mitwirke. Am 15. November richtete es daher folgendes Rundschreiben an die Gesellschaften :

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, hat die eventuelle Mitwirkung des IKRK bei der Kontrolle der nach Kuba fahrenden Schiffe erbeten. Diesem Vorschlag zufolge würde das IKRK ausserhalb seiner Institution eine Gruppe von etwa dreissig Inspektoren bezeichnen, die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und unter deren Amtsgewalt handeln würden. Diese Kontrolleure müssten sich während einer beschränkten Dauer vergewissern, dass die Schiffsladungen keine Waffen bestimmter Kategorien enthalten.

Das IKRK antwortete, es könne ganz ausnahmsweise in Erwägung ziehen, den Vereinten Nationen seine guten Dienste zu leihen. Bei dieser grundsätzlichen Zusage stellte es jedoch zwei Vorbedingungen, und zwar, dass die drei unmittelbar interessierten Mächte ihre Zustimmung zu der dem IKRK angetragenen Aktion erteilen und dass diese entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes durchzuführen wäre.

Diesen Entschluss hat das IKRK erst nach reiflicher Überlegung gefasst, denn eine derartige Aufgabe geht über den konventionellen und traditionellen Rahmen seiner humanitären Mission hinaus. Mehrere wichtige Beweggründe veranlassten es, den ihm unterbreiteten Vorschlag nicht sofort abzulehnen.

Erstens wandte man sich an das IKRK als die einzige internationale Organisation, die unter äusserst schwerwiegenden Verhältnissen ein Mandat erfüllen könnte, das geeignet wäre, den Weltfrieden zu erhalten. Nun war aber — zumindest während einiger Tage — mit Recht zu befürchten, dass ein unter diesen Bedingungen ausbrechender Konflikt bald die Form eines Atomkrieges annehmen würde, wodurch unzählige Menschenleben verlorengegangen und vielen anderen Menschen grenzenloses Leid zugefügt worden wäre. Darüber hinaus wäre das Rote Kreuz selbst Gefahr gelaufen, sein ganzes Werk mit einem Schlag vernichtet oder aktionsunfähig gemacht zu sehen.

Die in jüngster Zeit vom Delegiertenrat in Prag angenommene Erklärung der Rotkreuzgrundsätze erlegt dem Roten Kreuz die Pflicht auf, « die Leiden der Menschen unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern » sowie « die Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern zu fördern. » Es gab eine Zeit in der Geschichte des Roten Kreuzes, da man die Meinung vertrat, die

Betreuung der Kriegsgefangenen oder jegliche Hilfstätigkeit in Friedenszeiten ginge über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus. Im Laufe einer langen Entwicklung hat das Rote Kreuz somit nach und nach seine Befugnisse erweitert, bis es das menschliche Leid in fast allen seinen Erscheinungsformen erfasste.

Es war zu befürchten, das Rote Kreuz wage sich auf das Gebiet der Weltpolitik. Doch gerade wegen seiner Neutralität und seiner Unabhängigkeit gegenüber allen Staaten dachte man an das IKRK, nicht um einen Akt politischer Art zu vollbringen, sondern um im Gegenteil in einer gegebenen Situation sein Amt als unpolitische Institution auszuüben. Wenn es übrigens die durch Konflikte verursachten Leiden bekämpft, wenn es sich bemüht, die Anwendung gewisser Kampfmethoden einzuschränken, interveniert das IKRK gewissermassen auf Staatsebene, um dort jedes Mal, wenn die auf dem Spiel stehenden Interessen es ihm gebieten, eine humanitäre Pflicht zur Geltung zu bringen. Indem das IKRK als Vorbedingung für jegliche Aktion, die es übernehmen würde, das ausdrückliche Einverständnis der drei unmittelbar interessierten Staaten verlangt, hat es seines Erachtens die Mission, die ihm unter Umständen anvertraut würde, die — es muss betont werden — zu einem allgemeinen Krieg führen könnten, von vornherein « entpolitisiert ».

Am 23. November 1962 liess Generalsekretär U Thant den Präsidenten des IKRK wissen, dass die Inanspruchnahme der guten Dienste des Internationalen Komitees gegenstandslos geworden sei, da die Quarantäne um Kuba inzwischen aufgehoben wurde, und bedankte sich für die bereitwillige Vermittlung in der Kubafrage.

B I B L I O G R A P H I E

HENRY DUNANT¹

von

WILLY HEUDTLASS

Der Leiter der Presse- und Rundfunkabteilung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Willy Heudtlass, veröffentlichte bereits im Jahre 1959 unter Mitarbeit von Dr. Anton Schlögel, Generalsekretär dieser Gesellschaft, und Dr. Götz Fehr, ehemaliger Leiter des Jugendrotkreuzes, ein Buch, in dem er an die geschichtliche Bedeutung der Schlacht von Solferino erinnert und beschreibt, welche hervorragende Stellung Dunant bei der Gründung der internationalen Bewegung einnimmt, die vor seinem geistigen Auge erstand, als er die Verwundeten in der Chiesa Maggiore in Castiglione betreute². Heute veröffentlicht Willy Heudtlass ein neues Buch, das dieses Mal ganz der Persönlichkeit Henry Dunants gewidmet ist.

Der Untertitel « Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention » weist gleich darauf hin, dass der Verfasser vor allem bestrebt war, authentische Dokumente aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen, um Licht auf Wesen und Schicksal eines Menschen zu werfen, über den bekanntlich einige, die seine Verdienste für weniger hervorragend hielten als andere, heftig debattierten. Diese Diskussionen sind heute verhallt, und offenbar wagt niemand mehr, den Anteil Dunants an der Schöpfung des Roten Kreuzes und an der Abfassung des Buches *Eine Erinnerung an Solferino* zu schmälern. Heudtlass nennt sein Werk selbst

¹ W. Koh'hammer Verlag, Stuttgart, 1962.

² Siehe *Revue Internationale*, Januar 1959.

« Eine Biographie in Dokumenten und Bildern », wodurch er seine Absicht kundtut, sich an die Archivunterlagen und Photographien zu halten, die ihm zugänglich waren und die dazu beitragen, ein lebensnahes vollständiges Bild Dunants zu vermitteln.

Zum ersten Mal ist eine so bedeutungsvolle Urkundensammlung über Dunant zusammengestellt worden. Die persönlichen Berichte Dunants gibt Heudtlass nicht dem Buchstaben nach wieder, sondern er erläutert sie und berichtet sie zuweilen durch die in seinem Band wiedergegebenen Dokumente. Im Anhang des Buches finden wir einen dokumentarischen Bildteil mit mehreren bisher unveröffentlichten Dokumenten, u.a. aus dem Archiv des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Universitätsbibliothek Genf sowie des Dr. Manfred Müller, Gelsenkirchen. Diese Reproduktionen veranschaulichen in lebendiger Weise die Monographie, der ein Vorwort von Prof. Carl J. Burckhardt, Mitglied und Altpräsident des IKRK, und von Prof. Dr. A. von Albertini, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, vorausgeht. Letzterer schliesst mit folgenden Zeilen, in denen er den Charakter Dunants und die Ursache seines Unglücks analysiert: « Hier endlich findet der Gequälte seine Ruhe wieder, der letzte Akt bringt ihm, leider viel zu spät, die wohlverdiente Rechtfertigung bis zur höchsten Anerkennung und Ehrung, aber keine Wiedergutmachung, denn es war in diesem tragischen Leben zu viel zerstört worden. Doch ändert das nichts an Dunants Werk, sein Wert ist viel zu gross, als dass es durch menschlichen Irrtum zerstört werden könnte. »

Professor Burckhardt schreibt unter anderem:

« ... Die Ergriffenheit eines jungen Genfers auf dem Schlachtfeld von Solferino im Jahre 1859 hat dazu geführt, dass sich der immer wunderbare Vorgang der « Berufung » an einem Menschen erfüllte, der weder über Beziehungen, noch über Einfluss verfügte und der eine der grossen Leitideen der Neuzeit wahrhaft schöpferisch spontan aufleuchten liess, um dann im Dienst dieser Idee sich während eines ganzen Lebens inmitten von Unverständnis und Skepsis der Zeitgenossen mit so gesammelter Kraft einzusetzen, dass er unzählige Herzen weckte und seinen mitreissenden Gedanken weit über seinen ursprünglichen Inhalt hinaus zu einer unabsehbar wirkenden ethischen Forderung der Solidarität und völkerver-

söhnenden Einheit steigerte. Heute zählt das Rote Kreuz 160 Millionen Mitglieder.

Indem Dunant die ihm in so besonderem Masse verliehene Eigenschaft des Mitleidens zu einem aktiven, alle anderen menschlichen Antriebe überhöhenden Impuls werden liess, hat er dem Macht, Raum und Vorteil heischenden Egoismus der im Namen von Gruppen und Völkern handelnden Vollstrecker des politischen Geschehens kontrapunktisch eine still wirkende Gewalt entgegengesetzt, deren Wesen die Liebe ist. Was er als Einsamer nicht nur innerhalb einer widerstrebenden Umwelt, sondern auch als Mensch mit eigenen Schwächen und Widersprüchen geleistet hat, musste verwirklicht und praktisch durchgeführt werden. Auf einer ganz anderen Ebene als der seinen mussten sich von seinem missionierenden Schwung getroffene Persönlichkeiten die dem Weltwesen entsprechenden Voraussetzungen zur Verwirklichung seiner Sendung schaffen. Diese Verwirklichung mussten sie in gewissen Augenblicken, selbst gegen ihn, den Stifter, durchführen. Dass dabei Ungerechtigkeiten entstanden und dass Dunant im ewigen Bereich des Missverständnisses Wunden geschlagen wurden, war unvermeidlich. Unter den Männern aber, die seinem Werk die festen Grundlagen verliehen haben, finden wir grosse und reine Gestalten, unter denen Guillaume Henri Dufour, der weise Pazifikator und grosse Organisator, hervorragt.

Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers der vorliegenden Dunant-Biographie, dass er mit strengstem Anspruch auf Gerechtigkeit viele Legenden über Dunant angeblich angetane unbillige Behandlung von ihren sensationellen und sentimental Elementen befreit.

Heudtlass weiss nicht nur mit tiefstem Respekt, wer Henry Dunant wahrhaft gewesen ist, er weiss auch, aus den tragischen Zeiten des letzten Weltkrieges hervorkommend, von der Würde, der Leistung, der Bewährung, den Nöten, den Gefahren und den Fehlleistungen des Roten Kreuzes. Er kennt die täglich sich erneuernden, unermesslichen Schwierigkeiten, denen diese Institution ausgesetzt ist... »

Die Monographie von Heudtlass ist stets fein abgetönt und behandelt mit Sachlichkeit die Beziehungen Dunants zu seinen

Kollegen des Fünferkomitees sowie zu Genf. Nichts behauptet er, was er nicht dokumentarisch belegen könnte; so veröffentlicht er u.a. Texte betreffend die Verurteilung durch ein Genfer Gericht nach den unglücklichen Finanzgeschäften, in die Dunant verwickelt war und die für ihn so tragische Folgen haben sollten.

Die Gegensätze zwischen Henry Dunant und Gustave Moynier, die zu ständigen Spannungen zwischen den beiden führten, sind bekannt. Sie waren grundverschiedene Charaktere, und so mussten sie wegen ihnen am Herzen liegenden Fragen heftig aufeinanderprallen. Der eine wie der andere hatte all seinen Ehrgeiz, all seine Intelligenz und seine ganze Hoffnung in das Rote Kreuz gesetzt, und da sie beide recht eigensinning waren, konnten sie sich nicht mit Kompromissen begnügen. Dunant war der Begründer eines Werkes, das es dem gemässigten, nüchternen Geist Moyniers verdankt, sich zu entfalten und tiefe Wurzeln im Völkerrecht zu schlagen. An einer Stelle seines Buches beleuchtet Willy Heudtlass diesen Aspekt der Beziehungen zwischen den beiden Männern, wobei er ganz richtig daran erinnert, welchen Anteil Moynier an der Entwicklung der Rotkreuzbewegung auf internationaler Ebene hatte.

«... Moynier war aus einem ganz anderen Holz geschnitzt als der sensible, aus mancherlei Hemmungen heraus verschlossene Dunant. Das Ansehen Moyniers und seiner Familie war kein geringeres als das der Familie Dunant. Er selbst ein kühler, stets überlegter Rechner und Jurist, der sich als Präsident der « Société d'Utilité Publique », einer der führenden Genfer Wohlfahrtsgesellschaften, ebenfalls einen angesehenen Namen verschafft hatte. Man täte Unrecht, ihm nachzusagen, seine erste Begeisterung für die in Dunants Buch aufgestellten humanitären Forderungen ausschliesslich mit deren Nützlichkeits- und Zukunftswert verbunden zu haben. Seine Fühlungnahme mit Dunant nach Erscheinen des Solferino-Buches war durchaus von warmherziger Anteilnahme getragen. Schliesslich muss heute wie damals persönliche Anteilnahme an der Not der Zeit nicht unbedingt von anderen Motiven als denen einer wirklichen Hilfsbereitschaft getragen sein. Aber sicherlich hat Moynier intuitiv den in die Zukunft weisenden realen Kern der Dunantschen Vorstellungen in dessen Solferino-

Buch empfunden, der weit über die schon damals «genormte» öffentliche und private Wohltätigkeit hinausging. Zudem stiess er bei der ersten persönlichen Fühlungnahme auf einen Dunant, der selbst noch keine Überlegungen zu der praktischen Durchführung seiner Ideen angestellt hatte...»

Heudtlass hatte das Glück, über völlig unbekannte Dokumente verfügen zu können: über die von Generalarzt Dr. Hans Daae seiner Familie hinterlassenen Papiere in Oslo. Sie beziehen sich auf die Verleihung des ersten Friedens-Nobelpreises an Dunant, und einige davon sind zusammen mit unveröffentlichten Dokumenten des Nobelinstituts in dem Buch wiedergegeben. Dadurch konnte er den Lesern einen klareren und genaueren Überblick über die verschiedenen Interventionen aus diesem Anlass vermitteln und zeigen, welcher massgeblichen Anteil mehrere Personen, u. a. der deutsche Professor Rudolf Müller und besonders der norwegische Generalarzt Dr. Hans Daae, an der Verleihung hatten, die sich beim Wahlvorsteher des Nobel-Komitees — damals der Dichter und Schriftsteller Björnstjerne Björnson — für ihren Freund Dunant einsetzten. Björnson hatte den Wunsch, den ersten Friedens-Nobelpreis seinem Freund Frédéric Passy zukommen zu lassen, dem er zweifellos Versprechungen gemacht hatte. Bekanntlich wurde der Preis zum Schluss zwischen Dunant und Passy geteilt.

Ferner veröffentlicht der Autor bisher unbekannte Dokumente, die sich auf die letzten Lebensjahre Dunants beziehen. In seiner Heidener Zufluchtsstätte versuchte Dunant eine Exegese der Menschheitsgeschichte; hat dieses Werk auch keine Bedeutung für die Geschichte des Roten Kreuzes, so ist es doch von Interesse, da es die mystische Entwicklung widerspiegelt, die den Verfasser des Buches *Eine Erinnerung an Solferino* bewog, Aufzeichnungen auf umfangreichen Tafeln anzufertigen, in denen er jeder grossen Gestalt der Geschichte und der Religion ihren Platz einräumte. Der Verfasser zeigt deutlich die Hintergründe dieser Entwicklung, indem er den Lebensweg Dunants Jahr für Jahr verfolgt und die Ereignisse aufführt, die dazu beitrugen, den empfindsamen, von Idealen durchdrungenen Charakter seines Helden umzuformen und aus ihm einen Empörer zu machen, der in einem ganz per-

sönlichen Glauben und in einer von Tag zu Tag wachsenden Einsamkeit Zuflucht suchte.

Licht und Schatten wohnen in der menschlichen Seele dicht beieinander, und Willy Heudtlass macht kein Hehl aus den Tiefen in Dunants Schicksal. So bringt er z.B. das Zeugnis von Frau Sonderegger über die Beziehungen Dunants zu ihrem Gatten, das einen Mann von schwierigem, eigensinnigem Charakter erkennen lässt.

Dunant gehörte zu den ersten, die über die Volkszugehörigkeit hinweg eine internationale Welt erblickten. Doch verstand er es auch, Zugang zu Persönlichkeiten in den verschiedenen Ländern zu finden, um ihnen unermüdlich von seinem Ideal zu sprechen. Das geht auch aus dem Buch hervor, das vollständige Protokolle der Konferenz von 1863 enthält und somit von den Interventionen der Delegierten Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, der Schweiz und anderer Länder zeugt. Desgleichen finden wir darin Spuren der zahlreichen Anklänge, die die Gründung des Roten Kreuzes bei Menschenfreunden wie Clara Barton, Florence Nightingale und anderen sowie bei Napoleon III. und den Königs- und Fürstenhöfen jener Epoche fand: interessante Angaben über die bedeutsame Rolle, die verschiedene europäische Länder zum Zeitpunkt der Entstehung des Roten Kreuzes spielten.

Schliesslich finden wir im Anhang eine Zusammenfassung der vier Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 als Beweis des Enderfolgs Dunants, der in seiner genialen Intuition bereits vor hundert Jahren erkannte, dass die Menschheit nur weiterbestehen und fortschreiten kann, wenn sich die ganze Welt solidarisch zusammenschliesst. Er sah diese Welt in tätiger Nächstenliebe vereint und allmählich von dem brüderlichen Geist durchdrungen, der dem Roten Kreuz eigen ist und der uns zu einer Ära des Friedens führen sollte. Denn der wahre Dunant, wie ihn Heudtlass deutlich schildert, ist der Visionär, der unaufhörlich jeden von uns ruft, seinem Nächsten zu helfen, wer immer er auch sei.

J.-G. L.

INHALTSVERZEICHNIS

BAND XIII (1962)

ARTIKEL

	Seite
H. Coursier : Die Genfer Abkommen und der Schutz der Kriegs- gefangenen, <i>Januar</i>	3
Sachiko Hashimoto : Was tut das Japanische Jugendrotkreuz für die Verbreitung der Genfer Abkommen?, <i>Februar</i>	23
M. Ikonow : Der Fonds Kaiserin Maria Feodorowna, <i>August</i>	153
J.-G. Lossier : Besuch in Castiglione und seinem Internationalen Rotkreuzmuseum, <i>April</i>	67
R. von Neumann : In der Bundesrepublik Deutschland: Kriegs- gräberfürsorge im Sinne der Genfer Abkommen, <i>November</i>	219
A.-M. Pfister : Vor hundert Jahren erschien «Eine Erinnerung an Solferino», <i>November</i>	213
J. S. Pictet : Die Doktrin des Roten Kreuzes, <i>Juni</i>	115
Kann das Personal des zivilen Bevölkerungsschutzes bewaffnet sein? <i>März</i>	47

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Neujahrsbotschaft	7
Mission des IKRK in Algerien und Tunesien	8
Gedenkmedaille für das medizinische Personal im Kongo	10
Die Vereinten Nationen und die Anwendung der Genfer Abkommen	11
Auf den Spuren ehemals in Deutschland internierter Italiener	12

INHALTSVERZEICHNIS

APRIL	Seite
Rombesuch des Präsidenten des Internationalen Komitees . .	79
Sind die Archive des Ersten Weltkrieges immer noch von Nutzen?	80
Die neuen afrikanischen Staaten und die Genfer Abkommen . .	82
MAI	
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . .	86
JULI	
Besuch des Präsidenten des Internationalen Komitees bei den Rotkreuzgesellschaften Jugoslawiens, Bulgariens und Rumä- niens	136
Aktive Zusammenarbeit mit den Osteuropäischen Ländern . .	138
AUGUST	
Syrischer Roter Halbmond (436. Rundschreiben)	165
Der Internationale Suchdienst	167
SEPTEMBER	
Achtzehnte Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille (II)	177
Bilanz der Aktion des Internationalen Komitees in Algerien . .	182
Nach einer Mission des Internationalen Komitees in Zentral- afrika	189
Das IKRK und die Betreuung der Verwundeten in Berlin . .	192
OKTOBER	
Wettbewerb in arabischer Sprache	195
Tätigkeit des Internationalen Komitees	199
Missionen des Internationalen Komitees in Berlin und Wien . .	209
DEZEMBER	
Anerkennung des Roten Kreuzes von Ober-Volta (438. Rund- schreiben)	233
Anerkennung des Roten Kreuzes von Sierra Leone (439. Rund- schreiben)	235
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Kuba- frage	237
NACHRICHTEN NATIONALER GESELLSCHAFTEN	
Eine Sonderaufgabe des Thailändischen Roten Kreuzes, <i>Juli</i>	141
	249

INHALTSVERZEICHNIS

CHRONIK

	Seite
Die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Weltfront- kämpferverband, <i>Januar</i>	15
Krankenschwesternprobleme, <i>Juli</i>	146

BIBLIOGRAPHIE

Henry Dunant, von Willy Heudtlass (J.-G. LOSSIER), <i>Dezember</i>	242
--	-----